

**Zeitschrift:** Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich  
**Herausgeber:** Antiquarische Gesellschaft in Zürich  
**Band:** 54 (1987)

**Artikel:** Erbrecht, Gerichtswesen und Leibeigenschaft in der Landvogtei  
Grüningen  
**Autor:** Weibel, Thomas  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-378964>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 03.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Thomas Weibel

**Erbrecht,  
Gerichtswesen und Leibeigenschaft  
in der Landvogtei Grüningen**

Verlag Hans Rohr Zürich 1987

Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich  
(Kantonaler Verein für Geschichte und Altertumskunde)

Band 54  
(151. Neujahrsblatt)

Titelblatt:  
Das Landvogteischloss Grüningen  
Detail aus der Ansicht von Grüningen in der «Topographia Helvetiae»  
von Matthaeus Merian, Frankfurt 1642.

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Weibel, Thomas:

Erbrecht, Gerichtswesen und Leibeigenschaft in  
der Landvogtei Grüningen / Thomas Weibel. —  
Zürich: Rohr, 1987.

(Mitteilungen der Antiquarischen Gesell-  
schaft in Zürich (Kantonaler Verein für  
Geschichte und Altertumskunde); Bd. 54 =  
Neujahrsbl. 151)

ISBN 3-85865-502-3

NE: Antiquarische Gesellschaft Zürich: Mittei-  
lungen der Antiquarischen...

Verlag Hans Rohr, Zürich 1987  
Satz und Druck: Druckerei Schulthess AG, Zürich

ISBN 3-85865-502-3

# Inhalt

<b>Quellen</b>	7
<b>Literatur</b>	10
<b>Vorwort</b>	13
<b>Einleitung</b>	15
1. Fragestellung	15
2. Schrifttum	16
3. Quellen	17
<b>1. Kapitel</b>	
<b>Rechtsquellen zu Beginn der Landeshoheit der Stadt Zürich</b>	19
I. Zusammensetzung der Landvogtei Grüningen	19
II. Widerstand gegen die Landeshoheit der Stadt Zürich	21
III. Offnungen in der Landvogtei Grüningen	23
1. Einfluss der Stadt Zürich auf den Inhalt der Offnungen	23
2. Exkurs: Der Hofrodel von Fischenthal	25
3. Sammlung der Offnungen durch Landvogt Jörg Berger	25
4. Sammlung der Offnungen in der Zürcher Kanzlei	26
IV. Erbrechtliche Bestimmungen in den Offnungen	27
1. Rechte der Herrschaft am Nachlass	27
a) Fall	28
b) Lass	28
2. Verwandtenerbfolge	28
3. Ehegattenerbrecht	29
a) Erbrecht der Ehefrau	29
b) Erbrecht des Ehemannes	29
c) Ehegattenerbrecht in den Hofrödeln von Wald und Fischenthal	30
– Unbeerbte Ehe	30
– Beerbte Ehe	30
4. Gewillkürte Erbfolge	31
a) Letztwillige Verfügungen	31
b) Ausrichtung und Enterbung von Kindern	31
c) Zusammenteilungen	32
V. Gerichtswesen gemäss den Offnungen	32

<b>2. Kapitel</b>	
<b>Veränderungen bis zum Erlass des Amtsrechts von 1668</b>	<b>34</b>
I. Ausbildung des Herrschaftsgerichtes	35
II. Ausschliessliche Zuständigkeit des Herrschaftsgerichtes	35
III. Absterben der Hofgerichte	36
IV. Einführung der Appellation von den gerichtsherrlichen Gerichten an den Rat der Stadt Zürich	39
V. Keine Appellation von den zum Schloss Grüningen gehörenden Gerichten	39
VI. Anderweitige Einflussmöglichkeiten des Zürcher Rates auf die Rechtsfortbildung	40
1. Landvogt und Herrschaftsgericht holen in Zürich Rat	40
2. Herrschaftsleute gehen direkt nach Zürich	40
VII. Streitgespräch zwischen Landvogt Bräm und Landrichter Zangger	42
VIII. Veränderungen im Erbrecht	43
1. Schlechte Quellenlage	43
2. Kritik der Landvögte an einzelnen Bestimmungen der Offnungen	43
3. Entwicklung des Erbrechts der Herrschaft	44
a) Fall	44
b) Lass	46
c) Ausschaltung fremder Leibherren	47
– Förderung des Loskaufs von fremden Leibherren	47
– Abkommen mit dem Freistift Schänis über die Gotteshausleute in Wald	47
<b>3. Kapitel</b>	
<b>Grüninger Amtsrecht von 1668</b>	<b>49</b>
I. Entstehungsgeschichte	49
II. Materialien	52
1. Entwurf des Herrschaftsgerichtes	52
a) Gerichtsorganisation	53
b) Rechte der Herrschaft am Nachlass	54
– Leibeigenschaft	54
– Fall	54
– Lass	55

c) Verwandtenerbfolge	55
d) Ehegattenerbrecht	56
– Erbrecht der Ehefrau	56
– Erbrecht des Ehemannes	56
– Umschreibung des liegenden und fahrenden Gutes	57
e) Gewillkürte Erbfolge	57
– Letztwillige Verfügungen	57
– Ausrichtung der Kinder durch die Eltern	58
– Zusammenteilungen	58
2. Stellungnahme des Landvogts	59
a) Weiterzug von Urteilen des Herrschaftsgerichtes	59
b) Wahl der Richter des Herrschaftsgerichtes	60
c) Kosten an den Landsgemeinden	60
3. Stellungnahmen der Ausschüsse der Gemeinden	61
III. Aufbewahrung des Amtsrechts	62
IV. Oertliche Gültigkeit des Amtsrechts	62
1. Kernbestand der Herrschaft Grüningen	62
2. Höfe Wald und Fischenthal	63
3. Gerichtsherrschaften	64
<b>4. Kapitel</b>	
<b>Weiterbildung des Amtsrechts und Einfluss des Stadterbrechts von 1716</b>	66
I. Zuständigkeit für die Abänderung und verbindliche Auslegung des Amtsrechts	66
II. Weiterzug von Urteilen des Herrschaftsgerichtes	67
III. Rechte der Herrschaft am Nachlass	68
1. Fall	68
2. Lass	69
3. Erlass von Vorschriften über den Bezug der Todfallabgaben	69
4. Begehren der Herrschaftsleute um Auskauf von Fall und Lass	70
5. Endgültiger Auskauf	73
IV. Verwandtenerbfolge	74
1. Sohnesvorteil und Ausrichtung der Schwestern nach dem Tode des Vaters	75
2. Eintrittsrecht von Geschwister-Kindern	76
3. Kein Seelgerät für Halbgeschwister von Mutterseite	76
4. Kein Erbrecht der Mutter am Nachlass ihrer Kinder	76

V. Ehegattenerbrecht	77
1. Erbrecht der Ehefrau	77
2. Schwindende Bedeutung der Morgengabe	78
3. Erbrecht des Ehemannes	78
4. Folgen des geringen Ehegattenerbrechts	78
VI. Gewillkürte Erbfolge	79
1. Letztwillige Verfügungen	79
a) Form der Errichtung	79
b) Verfügungsfreiheit	80
c) Letztwillige Verfügungen unter Ehegatten	81
– Eheabreden	81
– Gegenseitige Testamente von Ehegatten	82
– Einseitige Verfügungen zu Gunsten eines Ehegatten	82
2. Ausrichtung der Kinder durch die Eltern	82
3. Zusammenteilungen	83

## **Anmerkungen**

<b>Einleitung</b>	85
1. Kapitel	
<b>Rechtsquellen zu Beginn der Landeshoheit der Stadt Zürich</b>	85 – 95
2. Kapitel	
<b>Veränderungen bis zum Erlass des Amtsrechts von 1668</b>	96 – 108
3. Kapitel	
<b>Grüninger Amtsrecht von 1668</b>	108 – 116
4. Kapitel	
<b>Weiterbildung des Amtsrechts und Einfluss des Stadterbrechts von 1716</b>	116 – 133

# Quellen

(Auswahl der hauptsächlich benutzten Quellen)

## 1. Ungedruckte (aus dem Staatsarchiv des Kantons Zürich)

A 93.1 und 2	Landschaft insgesamt
A 97	Sammlung zürcherischer Offnungen
A 98.1	Amtsrechte
A 110.1 und 2	Gerichte Bubikon
A 124.1 – 8	Landvogtei Grüningen
A 153.1 und 2	Gerichtsherrschaft Wetzikon und Kempten, Greifenberg und Werdegg
A 364	Damenstift Schänis
B II	Ratsmanuale; SM = Stadtschreibermanual, UM = Unterschreibermanual
B IV	Missiven (von der Zürcher Kanzlei abgesandte Briefe)
B V	Ratsurkunden
B VI 246 ff.	Ratsbücher (von 1516 bis 1545 an Stelle der Ratsmanuale)
B VI 295 ff.	Compromissbücher (schiedsrichterliche Sprüche von Ratsverordneten)
B VII 15.1 – 16	Gerichtsprotokoll des Grüninger Herrschaftsgerichtes
B VII 15.20 – 46	Verhandlungsprotokoll des Landvogts (Ausschuss des Herrschaftsgerichtes)
B VII 15.55	Urteilbriefe des Herrschaftsgerichtes
B VII 15.90	Waisenrechnungen und Verlassenschaftsinventare von Egg und Mönchaldorf
B X 44	Vorlesung von F.L. Keller über das Zürcher Partikularrecht (1834/7)
B XI Wetzikon 1 – 55	Grundprotokoll der Herrschaft Grüningen, ab 1640
B XI Wald, 31	Grundprotokoll für Fischenthal und Wald, ab 1788
F II a 185	Berger-Buch
F III 13	Rechnungen der Landvogtei Grüningen

## 2. Gedruckte Quellen

(in Klammern stehen die dafür im Text verwendeten Abkürzungen)

### *a) Rechtsquellen*

- Gerichtsbuch von 1553 Hg. von Joseph Schauberg, Zürich 1845 (separate Ausgabe), sowie in der Zeitschrift für noch ungedruckte Schweizerische Rechtsquellen, Bd. I, S. 201 ff.  
Das Gerichtsbuch wird nach der separaten Ausgabe zitiert.
- Grimm (GW) Jacob Grimm, Weisthümer, Bd. I und. IV, Göttingen 1840 und 1863.
- Habsburger Urbar (HU) Hg. von Rudolf Maag, Paul Schweizer und Walter Glättli, 3 Bde, Basel 1894 – 1904, in: Quellen zur Schweizer Geschichte XIV und XV, 1 und 2.
- Pestalutz Vollständige Sammlung der Statute des Eidgenössischen Kantons Zürich, hg. von Jakob Pestalutz, 2 Bde, 1830/1839.
- Rechtsquellen von (RQZ) Hg. von R. Hoppeler, bisher 2 Bde, Zürich 1910 und 1915.
- Schauberg (Z) Zeitschrift für noch ungedruckte Schweizerische Rechtsquellen, hg. von Joseph Schauberg, Bd. I, Zürich 1844.
- Stadtbuch Die Zürcher Stadtbücher des 14. und 15. Jahrhunderts, 3 Bde, Leipzig, 1898 – 1906, hg. von H. Zeller-Werdmüller und H. Nabholz.
- Stadterbrecht von 1716 Sammlung der Bürgerlichen und Policey-Gesetze und Ordnungen lobl. Stadt und Landschaft Zürich, Bd. I, Zürich 1757.
- Strickler Gustav Die Dorfrechte, Offnungen der Herrschaft Grünigen, Wetzikon 1909.
- Waldmannische Spruchbriefe hg. von Louis Forrer, Zürich 1927.

*b) Sonstige*

- Bullinger Heinrich                      Reformationschronik, hg. von J.J. Hottinger und H.H. Vögeli, 3 Bde, Frauenfeld 1838 – 1840.
- Egli Aktensammlung                      Aktensammlung zur Geschichte der Zürcher Reformation in den Jahren 1519 – 1533, hg. von Emil Egli, Zürich 1879.
- Strickler Gustav                              Lavater und Landvogt Grebel in Grüningen, nach den Akten auf dem Staatsarchiv und der Stadtbibliothek in Zürich, Zürich 1902.
- Stumpf Johannes                              Gemeiner loblicher Eydgnoschaft, Stetten, Landen und Völckeren chronickwirdiger Thaaten Beschreibung, Zürich 1548.
- Schweizer- und Reformationschronik, hg. von E. Gagliardi, H. Müller und F. Büsser, in: Quellen zur Schweizergeschichte, NF, I. Abt., Bd. V, I. Teil, 1952.

## Literatur

(mit Ausnahme der in den Anmerkungen vollständig zitierten Werke)

- Alther Ernst W. Die Familie Bühler von Hombrechtikon und deren  
Zweig von Uzwil (Henau), Flawil 1978.
- Blickle Peter Bäuerliche Rebellionen im Fürststift St. Gallen, in:  
Aufruhr und Empörung, Studien zum bäuerlichen  
Widerstand im Alten Reich, München, 1980.
- Custer Annemarie Die Zürcher Untertanen und die französische Revolu-  
tion, Diss. Zürich, 1942.
- Dändliker Karl Geschichte der Stadt und des Kantons Zürich, Bd. II,  
Zürich 1910.
- Denzler Alice Geschichte des Armenwesens im Kanton Zürich im  
16. und 17. Jahrhundert, Diss. Zürich, 1920.
- Dürr Emil Die Politik der Eidgenossen im 14. und 15. Jahr-  
hundert, in: Schweizer Kriegsgeschichte Heft 4,  
Bern 1933.
- Egli Emil Die Züricher Wiedertäufer zur Reformationszeit,  
Zürich 1878.
- Glitsch Heinrich Der alamannische Zentenaar und sein Gericht,  
Leipzig 1917.
- Hippel Wolfgang von Die Bauernbefreiung im Königreich Württemberg,  
Bd. I Darstellung, Bd. II Quellen, Boppard am  
Rhein, 1977.
- Huber Eugen System und Geschichte des Schweizerischen Privat-  
rechts, Bd. IV, Basel 1893.
- Keller Friedrich Ludwig Vorlesungen über das Zürcher Partikularrecht  
(1834/7), s. ungedruckte Quellen (B X 44).
- Kläui Paul Die Entstehung der Herrschaft Grüningen, in:  
Beiträge zur Verfassungsgeschichte des Mittelalters,  
Zürich 1946, S. 32 ff.
- Kläui Paul u.a. Stäfa, von den Anfängen bis zur Revolutionszeit,  
Bd. I der Ortsgeschichte, Stäfa 1968.

- Largiadèr Anton                      Untersuchungen zur zürcherischen Landeshoheit,  
Diss. Zürich, 1920.
- Die Anfänge des zürcherischen Stadtstaates, Sonder-  
abdruck aus der Festgabe Paul Schweizer, Zürich  
1922.
- Meier Felix                                Geschichte der Gemeinde Wetzikon, Zürich 1881.
- Meyer Werner                            Die Verwaltungsorganisation des Reiches und des  
Hauses Habsburg-Oesterreich im Gebiete der Ost-  
schweiz (1264 – 1460), Affoltern a. Albis 1933.
- Müller Walter                            Die Abgaben von Todes wegen in der Abtei  
St. Gallen, Köln-Graz 1961.
- Die Öffnungen der Fürstabtei St. Gallen, in: Mittei-  
lungen zur vaterländischen Geschichte, hg. vom  
historischen Verein des Kantons St. Gallen, XLIII,  
St. Gallen 1964.
- Nabholz Hans                            Die Bauernbewegung in der Ostschweiz, Diss. Zürich,  
Bülach 1898.
- Schmid Anatol                            Winterthur unter zürcherischer Landeshoheit, in:  
268. Neujahrsblatt der Stadtbibliothek Winterthur,  
1935.
- Schmid Bruno                            Der Hausbrief von Bubikon vom 12. September 1483,  
in: 42. Jahrbuch der Ritterhausgesellschaft Bubikon  
1978, S. 11 ff.
- Erwägungen zur Datierung des Hofrodels von Mönch-  
altdorf, in: Zürcher Taschenbuch 1981, S. 1 ff.
- Schmid Kurt                                Das Ritterhaus zu Bubikon, in: Bubikon-Wolfhausen,  
zwei Dörfer – eine Gemeinde, 2 Bde, Wetzikon 1981  
und 1983.
- Segesser Philipp A. v.                Rechtsgeschichte der Stadt- und Republik Luzern,  
4 Bde, Luzern 1851 – 1858.
- Sigg Otto                                    Die Entwicklung des Finanzwesens und der Verwal-  
tung Zürichs im ausgehenden 16. und im 17. Jahr-  
hundert, Diss. Zürich, Bern und Frankfurt/M. 1971.

- Sommer Max Die Landvogtei Kyburg im 18. Jahrhundert, in: Mitteilungen der antiquarischen Gesellschaft in Zürich, Bd. 34, Heft 1 (1944) und 2 (1948).
- Speidel Karl Beiträge zur Geschichte des Zürichgaus, Diss. Zürich, Zug 1914.
- Spoerri Elsbeth Das Verschwinden des Beweiseides im zürcherischen Zivilprozess seit der Reformation, Diss. Zürich, 1941.
- Strickler Gustav Geschichte der Herrschaft Grüningen, Zürich 1908.
- Studer Julius Die Geschichte der Kirchgemeinde Bäretswil, Zürich 1870.
- Usteri Paul Leonhard Gerichtsorganisation und Zivilprozess im Kanton Zürich während der Helvetik, Diss. Zürich, Affoltern a. Albis 1935.
- Vogt Marianne Johann Jacob Leu, in: Mitteilungen der antiquarischen Gesellschaft in Zürich, Bd. 47, Heft 1, 1976.
- Wartburg Wolfgang von Zürich und die französische Revolution, in: Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft, Bd. 60, Basel und Stuttgart 1956.
- Wyss Friedrich von Das Erbrecht der väterlichen und der mütterlichen Seite der Verwandtschaft nach den Intestaterbrechten der östlichen Schweiz, Teil I und II, in: Zeitschrift für schweiz. Recht, AF Bd. 4 (1855) I, S. 111 ff. und Bd. 5 (1856) I, S. 3 ff.
- Die letztwilligen Verfügungen nach den schweizerischen Rechten der früheren Zeit, in: Zeitschrift für schweiz. Recht, AF Bd. 19 (1876) I, S. 68 ff.
- Abhandlungen zur Geschichte des schweizerischen öffentlichen Rechts, Zürich 1892, darin ab Seite 163: Die freien Bauern, Freiämter, Freigerichte und die Vogteien der Schweiz im spätem Mittelalter.
- Die ehelichen Güterrechte der Schweiz in ihrer rechtsgeschichtlichen Entwicklung, Zürich 1896.
- Studien zu einer Geschichte der Leibeigenschaft, in: Zeitschrift für schweiz. Recht, NF Bd. 28, 1909, S. 1 ff.

## VORWORT

Die vorliegende Arbeit bildet einen Teil einer breiter angelegten Untersuchung über die Entwicklung des Erbrechts im Zürcher Stadtstaat. Der die Stadt Zürich betreffende Abschnitt ist unter dem Titel "Fortbildung und Aufzeichnung des Erbrechts in der Stadt Zürich – vom Richtebrief zum Stadterbrecht von 1716" der juristischen Fakultät der Universität Basel als Dissertation eingereicht worden.

Ich danke Herrn Prof. Dr. Hans-Rudolf Hagemann für das Interesse, das er den beiden nebeneinander hergegangenen Arbeiten entgegengebracht hat. Viele Anregungen habe ich von der von Herrn Prof. Dr. Markus Mattmüller in Basel geleiteten "Arbeitsgemeinschaft zur schweizerischen Sozialgeschichte des Ancien Régime" empfangen.

In den Dank einschliessen möchte ich auch Herrn Dr. Wilhelm P. Weller für das Durchlesen des Manuskriptes und Herrn Paul Kneuss vom Schweizerischen Landesmuseum für das Erstellen der graphischen Zeichnungen.

Der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich, besonders ihrem Präsidenten Herrn Dr. Lucas Wüthrich, danke ich, dass meine Arbeit in die Reihe ihrer Neujahrsblätter aufgenommen worden ist. Ohne das Interesse und den finanziellen Einsatz dieser Gesellschaft wäre die Drucklegung in der vorliegenden Art nicht möglich gewesen.

Je einen Druckkostenzuschuss haben die Gemeinderäte von Grüningen und Wald sowie die Moser-Nef-Stiftung in Bern geleistet, wofür ihnen bestens gedankt sei.



# EINLEITUNG

## 1. Fragestellung

Die vorliegende Untersuchung befasst sich mit der Entwicklung des Erbrechts im Gebiete der Landvogtei Grüningen vom 15. Jahrhundert, dem Beginn der Landeshoheit der Stadt Zürich, bis zum Ende des 18. Jahrhunderts. Dabei stehen die geschriebenen und ungeschriebenen Normen im Vordergrund der Betrachtung. Das soll aber nicht in der Weise geschehen, die an den verschiedenen Orten der Landvogtei gültigen erbrechtlichen Bestimmungen aus mehreren Jahrhunderten zusammen zu stellen, in ein "System" zu bringen und zu kommentieren. Es wird vielmehr versucht, anhand der reichlich vorhandenen "Gesetzesmaterialien" der Entstehungsgeschichte der einzelnen Normen nachzugehen und aufzuzeigen, welche Personengruppen und Institutionen an deren Zustandekommen beteiligt waren. Grosse Bedeutung kommt selbstverständlich der Stadt Zürich als Landesherrin zu. In welchem Sinne hat sie die Rechtsentwicklung auf der Landschaft beeinflusst und geschah dies gegen den Willen der Untertanen? Zu fragen ist auch, ob erlassene Normen später in der Praxis beachtet oder allenfalls durch andere ersetzt worden sind. Aufschluss über die Landesverwaltung gewährt sodann die Art und Weise der Sammlung und Aufbewahrung der lokalen Statute. Dieser Punkt ist auch im Hinblick auf die Herausgabe der Zürcher Rechtsquellen, die anfangs dieses Jahrhunderts ins Stocken geraten ist,<sup>1</sup> von Interesse.

Für das Verständnis der Rechtsfortbildung in der Landvogtei Grüningen ist eine Kenntnis des Gerichtswesens unentbehrlich. Die grosse Rechtszersplitterung ist nämlich neben der Zusammensetzung der Landvogtei aus Teilen mit verschiedener Geschichte vor allem auf die Gerichtsverfassung zurückzuführen. Im Kernbestand der Herrschaft Grüningen blieben die einzelnen Hofgerichte bis in das 17. Jahrhundert hinein Vollgerichte, so dass alle Gerichtsgenossen an der Urteilsfindung mitwirkten. Einen Rechtszug an ein höheres Gericht wie in der nahen Grafschaft Kyburg gab es nicht. Als Folge der besonderen verfassungsrechtlichen Stellung der Herrschaft im Zürcher Stadtstaat konnte gegen die Urteile der Hofgerichte nicht einmal an den Rat der Stadt Zürich appelliert werden. Verschiedene Hofrechte verloren ihre Gültigkeit zugunsten eines einheitlichen Amtsrechts erst, als sich das zentrale Herrschaftsgericht, das sich aus zwölf Richtern zusammensetzte, im 16. und vor allem im 17. Jahrhundert zu einem über den Hofgerichten stehenden Gericht entwickelt hatte und diese schliesslich ablöste.

Die Landvogtei Grüningen ist auch insofern ein Sonderfall, als die Leibeigenschaft dort als Strafe wegen des aufrührerischen Verhaltens der Grüninger im Jahre 1525 nicht aufgehoben worden ist, sondern bis zum Jahre 1796 bestehen blieb. Deren Hauptwirkung bestand in einem Erbrecht der Herrschaft am Nachlass der Hörigen (Fall und Lass), das in den einzelnen Kapiteln jeweils vor dem "bürgerlichen" Erbrecht besprochen wird.

Nach der Beschreibung der erbrechtlichen Bestimmungen der verschiedenen, in der Landvogtei Grüningen geltenden Offnungen (1. Kapitel) werden die Veränderungen aufgezeigt, die zum Erlass des Amtsrechts von 1668 und damit zu einer teilweisen Vereinheitlichung des Erbrechts geführt haben (2. Kapitel). Die Entstehung und Besprechung der erbrechtlichen Bestimmungen dieses Gesetzes bildet den Inhalt des 3. Kapitels. Im letzten (4.) Kapitel wird zu prüfen sein, wie weit sich das Amtsrecht und die daneben in der Landvogtei noch bestehenden lokalen Statute dem gemeinen Zürcher Landrecht angenähert haben, bzw. durch das Stadterbrecht von 1716 verdrängt worden sind.

Die geschilderte Fragestellung bringt es mit sich, dass auf die praktische Abwicklung des Erbganges, insbesondere die Teilung von Höfen, nicht eingetreten wird.

## 2. Schrifttum

In der rechtsgeschichtlichen Literatur hat die Herrschaft Grüningen vor allem wegen der darin lebenden Freien Beachtung gefunden.<sup>2</sup> Ueber die Verfassungs- und Rechtsverhältnisse der Herrschaft unter der Landeshoheit der Stadt Zürich gibt die "Geschichte der Herrschaft Grüningen" von Gustav Strickler nur ungenügend Aufschluss.

Friedrich Ludwig Keller<sup>3</sup> hat in den dreissiger Jahren des letzten Jahrhunderts in seinen an der neu gegründeten Universität Zürich über das Zürcher Partikularrecht gehaltenen Vorlesungen<sup>4</sup> auch die damals im Gebiete der ehemaligen Landvogtei Grüningen noch geltenden lokalen Statute ausführlich besprochen und sie zum Stadterbrecht von 1716 in Beziehung gesetzt. In dieser Arbeit wird häufig auf diese Vorlesungen Bezug genommen, die in ihrem Gehalt und der methodischen Durchdringung des Stoffes den das Privatrecht beschlagenden Teilen der bekannten Staats- und Rechtsgeschichte der Stadt und Landschaft Zürich von Johann Kaspar Bluntschli<sup>5</sup> weit überlegen sind.

### 3. Quellen

Entsprechend der Fragestellung basiert die Untersuchung auf Gesetzestexten und Materialien dazu (Entwürfe, Stellungnahmen, Korrespondenz zwischen den Landvögten und dem Zürcher Rat etc.) sowie vor allem auf der erst- und zweitinstanzlichen Rechtsprechung und den in die Grundprotokolle eingetragenen letztwilligen Verfügungen und Erbverträgen. Ueber das Erbrecht der Herrschaft gewähren vor allem die Rechnungen der Landvögte Aufschluss.

Viele aus den Akten gezogene Beispiele sollen der vorliegenden Arbeit eine grössere Anschaulichkeit und Lebenswirklichkeit gewähren. Damit der Lesefluss nicht unterbrochen wird, stehen die Beispiele zumeist im Anmerkungsteil, der deshalb etwas breit geraten ist.

Bei der Wiedergabe der Quellenstellen wurde die Schreibweise vereinfacht: Die Konsonantenverdoppelung wurde der heutigen Schreibweise angepasst, ebenso die Interpunktion sowie die Gross- und Kleinschreibung in Texten, die nach dem Jahre 1600 entstanden sind. Bei älteren Texten sind alle Wörter, ausser den Eigennamen, klein geschrieben worden. Uebergeschriebene Buchstaben werden nach ihrem Lautwert wiedergegeben.

Wenn bei einer Quellenangabe nur eine Signatur steht, so befindet sich die Quelle im Staatsarchiv des Kantons Zürich.<sup>6</sup> Quellen aus der Zentralbibliothek Zürich tragen vor ihrer Signatur die Bezeichnung "ZB".



# 1. Kapitel

## Rechtsquellen zu Beginn der Landeshoheit der Stadt Zürich

Die Vielzahl der in der Herrschaft Grüningen geltenden Offnungen, im einzelnen "Rodel" oder "Hausbrief" genannt, die beinahe alle eine Vielzahl erbrechtlicher Bestimmungen enthalten, ist ein Ergebnis der Zusammensetzung der späteren Landvogtei aus Teilen mit ungleicher Geschichte. Einem Kernbestand, der ehemaliger Besitz des Klosters St. Gallen war, wurden die Höfe Wald und Fischenthal angehängt. In der Landvogtei befanden sich auch noch verschiedene Gerichtsherrschaften, die teilweise ein eigenes Erbrecht hatten. Nachdem die Stadt Zürich im Jahre 1408 Landesherrin geworden war, wurden die Offnungen der zum Schloss Grüningen gehörenden niederen Gerichte in eine neue Fassung gebracht. Ein Vergleich mit der früheren gibt Hinweise, wie Zürich die Landeshoheit ausbaute. In diesem Unternehmen waren der Stadt jedoch Schranken gesetzt durch den sog. "Berner Spruch" von 1441, der den Angehörigen der Herrschaft Grüningen im Zürcher Staatsverband eine besondere verfassungsrechtliche Stellung gewährte.

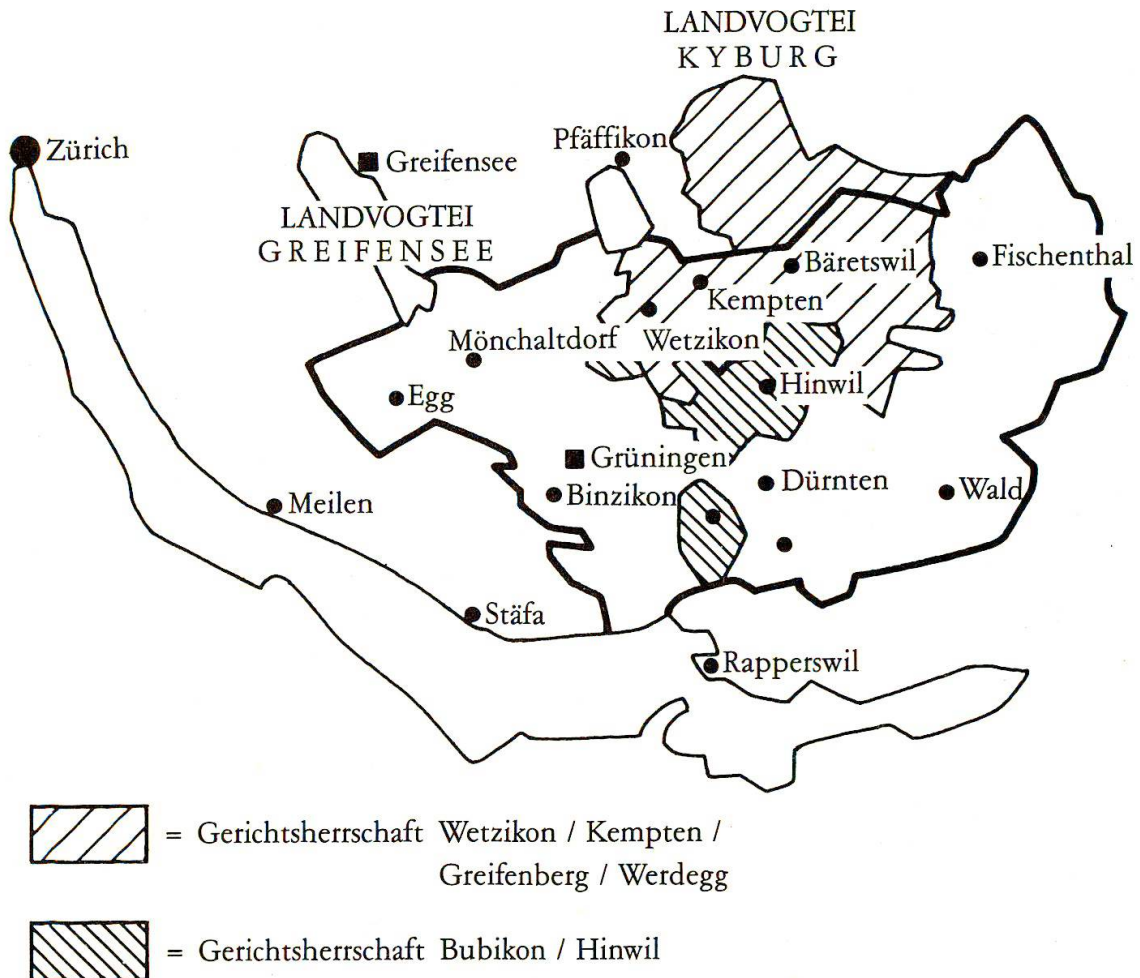
Der erbrechtliche Teil der Offnungen als Ausgangspunkt für die spätere Entwicklung wird unterteilt in die Abschnitte Verwandtenerbfolge, Ehegattenerbrecht und gewillkürte Erbfolge dargestellt. Eine Besonderheit stellt das Erbrecht der Herrschaft dar, das von der Leibeigenschaft herrührt, die – im Gegensatz zu anderen Gebieten der Stadt Zürich – in der Herrschaft Grüningen erst im Jahre 1796 aufgehoben worden ist.

### I. Zusammensetzung der Landvogtei Grüningen

Die Landvogtei Grüningen, zumeist "Herrschaft Grüningen" genannt, war kein einheitliches Gebilde. Ihren Kern bildeten die Höfe Mönchaldorf und Dürnten, die schon im 8. Jahrhundert im Besitze des Klosters St. Gallen waren.<sup>1</sup> Die Freiherren von Regensberg, welche die Vogtei über diese Besitzungen bis ca. 1270 inne hatten, gründeten als Verwaltungszentrum Burg und Städtchen Grüningen. Im Jahre 1284 veräusserte das Kloster St. Gallen die Herrschaft Grüningen als Lehen an König Rudolf von Habsburg und dessen Söhne. Die im Habsburger Urbar an verschiedenen Orten des Amtes Grüningen aufgeführten freien Leute, die in Binzikon eine Dingstatt hatten, wurden ebenfalls dem Amtmann von Grüningen unterstellt.<sup>2</sup>

## Übersichtskarte

(vereinfacht übernommen aus Paul Kläui und Eduard Imhof, Atlas zur Geschichte des Kantons Zürich, Zürich 1951, Tafel 10)



Etwa um das Jahr 1370 wurde auch der Hof Wald, der vorher zur Grafschaft Kyburg gehört hatte, der Herrschaft Grüningen zugeteilt. Im Hofe Wald war das Freistift Schänis reich begütert. Die Kastvogtei über das Kloster gehörte ursprünglich den Lenzburgern und war über die Kyburger an die Habsburger gekommen. Noch später wurde der Hof Fischenthal der Herrschaft Grüningen angeschlossen. In diesem Hofe bestand eine Vogtei über Freie, die sich zur niederen Vogtei über Fischenthal entwickelt hatte.<sup>3</sup>

In der Landvogtei Grüningen lagen sodann das Prämonstratenser-Kloster Rüti,<sup>4</sup> das Ritterhaus Bubikon, eine Johanniter-Kommende,<sup>5</sup> sowie die Gerichtsherrschaften Wetzikon, Kempten und – teilweise – Greifenberg; der andere Teil der letzteren gehörte zur Grafschaft bzw. Landvogtei Kyburg.<sup>6</sup> Nach 1567 waren die

Gerichtsherrschaften Kempten und Greifenberg mit der vollständig in der Landvogtei Kyburg gelegenen Gerichtsherrschaft Werdegg vereinigt.<sup>7</sup>

Im Jahre 1337 hatte Herzog Albrecht II. von Oesterreich "unsern getrüwen, den lüten gemeinlich zuo Grüningen" das Privileg erteilt, sie bei den Rechten verbleiben zu lassen, als "ander unser stett recht habendt", nämlich, dass sie nicht zum Landtag, womit das Landgericht im Thurgau gemeint war, geladen werden durften. Es musste ihnen vielmehr zu Grüningen Recht gesprochen werden ("so einer gegen inen icht (etwas) zu sprechen hab, das sy demselben ein recht thuon und wysen söllend zuo Grüningen").<sup>8</sup> Zum Schloss Grüningen gehörte somit auch ein hohes Gericht,<sup>9</sup> das über das Blut richtete, und die Herrschaft wurde deswegen im 15. Jahrhundert vereinzelt auch "Grafschaft Grüningen" genannt.<sup>10</sup>

## II. Widerstand gegen die Landeshoheit der Stadt Zürich

1408 verpfändeten die Söhne von Heinrich Gessler das Amt Grüningen ("unser burg, vesty und die statt Grüningen ... und das ampt Grüningen ... mit lüt, mit guot, mit gericht, grossen und kleinen ...") gegen ein Darlehen von 8'000 Gl der Stadt Zürich. Die gesamte Pfandschaft wurde in eine äussere Vogtei verwandelt und ein städtischer Vogt, im folgenden Landvogt genannt, nahm im Schloss Grüningen seinen Sitz. Die Amtszeit war vorerst unbestimmt und wurde im 16. Jahrhundert auf sechs Jahre befristet. Der Stellvertreter des Landvogts war der aus der Gegend stammende Herrschaftsuntervogt, der häufig auch Amtsuntervogt genannt wurde und der von den örlichen Vögten und Weibeln zu unterscheiden ist. Die Landvogtei Grüningen war nach Kyburg die bedeutendste und zählte 1771 über 15'000 Einwohner.<sup>11</sup>

Die Herrschaftsleute waren keine ruhigen Untertanen, was zum Teil auf die örtliche Nähe zum Stande Schwyz und zur Grafschaft Toggenburg zurückzuführen ist.<sup>12</sup> Bereits im Jahre 1441 wandten sich die Hofleute von Wald an Herzog Friedrich IV. von Oesterreich, ihren früheren Herrn, und klagten ihm, die Zürcher beachtetten ihr altes Hofrecht nicht. Zusammen mit der Mehrheit der Hofleute von Oetikon und Dürnten begehrteten sie, wieder unter österreichische Herrschaft zurückkehren zu dürfen, um nicht in der "ungnädigen herrschaft der von Zürich gewalt" sein zu müssen.<sup>13</sup> Im Alten Zürichkrieg warfen sich die Herrschaftsleute ohne ernstlichen Widerstand den Schwyzern in die Arme. 1441 klagten Abgesandte der Herrschaft in Luzern vor den Boten aller Eidgenossen, ihre Herren von Zürich beeinträchtigten sie vielfach in ihren alten Rechten. Die Berner warfen sich zu Schiedsrichtern auf zwischen den Herrschaftsleuten und der Stadt Zürich. Das Ergebnis war der "Berner Spruch" vom 17. März 1441, der die Herrschaftsgewalt Zürichs einschränkte und der Herrschaft Grüningen im Zürcher Stadtstaat eine besondere verfassungsrechtli-

che Stellung gewährte.<sup>14</sup> Im Rahmen der vorliegenden Arbeit sind vor allem die Art. 20 und 25 von Bedeutung. Der erstere bezieht sich auf das Erbrecht. Dieses soll in allen Höfen und in der Dingstatt bleiben wie bisher, ausser die Leute verständigen sich mit Zürich über Abänderungen.<sup>15</sup> Im 25. Artikel beschwerten sich die Grüninger, ein Landvogt ziehe Urteile des Dingstatt- oder eines Hofgerichtes nach Zürich, wenn er damit nicht einverstanden sei. Dadurch werde den Rechten ihrer Dingstatt und Höfe Abbruch getan. In diesem Punkte wurden die Grüninger abgewiesen. Damit "dester glichers beschech", soll ein Landvogt auch weiterhin berechtigt sein, einen Prozess nach Zürich zu weisen oder selber zu entscheiden, wenn er den Eindruck hat, dass eine Sache "nit nach billichem und glichem gan welte".

In dem nach dem Sturze von Bürgermeister Waldmann von den Boten der VII Orte für die Herrschaft Grüningen erlassenen Spruchbrief wurde dem Begehren der Herrschaftsleute stattgegeben, die Stadt Zürich solle sie bei allen "höfen und dingstetten, gerichtten und rechten, es sig zwiscent edeln oder unedeln, geistlichen oder weltlichen wie von alterhar" bleiben lassen (Art. 17).<sup>16</sup> Die Grüninger wollten damit offenbar Zentralisierungstendenzen der Zürcher Obrigkeit entgegenwirken, wozu ihnen die vielen Gerichte und Gerichtsherren in der Landvogtei willkommen waren.

Wie andere Herrschaften, so wandten sich im Jahre 1525 auch die Grüninger mit einem Katalog von Beschwerdepunkten an ihre Herren in Zürich.<sup>17</sup> Ganz besonders beklagten sie sich wegen der Leibeigenschaft (Art. 1): "Vermeinend keinen herren zuo haben, dann gott den herren, und demnach unsere herren von Zürich söllend ire schirmherren sin" (Art. 1). Sie wollten auch keine Todfallabgaben (Fall und Lass)<sup>18</sup> mehr leisten (Art. 6). Wenn jemand sterbe, sollten ihn seine Verwandten beerben und nicht die Herrschaft (Art. 24). Nachdem sie die Abschaffung vieler Rechte ihrer Herren gefordert hatten, erklärten sie, "mit kleinen gerichtten beschwert" zu sein und vermeinten, – im Gegensatz zu 1489 – an einem Gericht genug zu haben (Art. 3). Die Grüninger liessen es aber nicht nur bei der Aufstellung von Beschwerdepunkten bewenden, sondern überfielen und plünderten das Kloster Rüti und das Johanniterhaus Bubikon.<sup>19</sup> Gleichzeitig wurde die Landvogtei Grüningen ein Herd der Wiedertäuferbewegung.<sup>20</sup>

Der Zürcher Rat weigerte sich, den Leuten aus dem Amte Grüningen auf ihre Beschwerden eine Antwort zu erteilen. Er wollte abwarten, "wie sich die amptlüt wöllint schicken, ob si min herren hinfür (in Zukunft) für herren wöllint haben oder nit". Als Begründung wurde u.a. angeführt, die Grüninger seien die ersten gewesen, die "unruow angehept" und sogar Leute an den Zürichsee verordnet hätten, um auch dort "minen herren unruow uf den hals ze richten". Der Rat sicherte ihnen lediglich zu, sie auch weiterhin bei den "verträg, brief und sigel, ouch offnungen,

die man gnuogsamlich hab", zu schützen und "keinen nüwen ufsatz (Belastung)" zu machen.<sup>21</sup> Vergeblich baten im Jahre 1531 Gesandte der Herrschaft den Rat, man möge sie wie andere Gegenden von der Leistung von Fall und Lass entbinden. Der Rat setzte nur eine vorberatende Kommission ein, um zunächst den Berner Spruch und andere Freiheiten und Gerechtigkeiten der Herrschaft einzusehen und schriftlichen Bericht zu erstatten.<sup>22</sup> Im Gegensatz zur Herrschaft Grüningen hatte der Rat im Mai 1525 in der Grafschaft Kyburg und anderen Herrschaften die Leibeigenschaft aufgehoben und auf den Bezug von Fall und Lass verzichtet. Als Begründung wurde angeführt, "dass wir alle kinder gottes sind und brüederlich gegen einander leben sollind". Dieses Entgegenkommen bezog sich allerdings nur auf leibeigene Leute der Stadt Zürich. Mit fremden Herren, die im Zürcher Territorium Leibeigene hatten, sollte verhandelt werden.<sup>23</sup>

### III. Öffnungen in der Landvogtei Grüningen

Ein jeder der Teile, aus denen sich die Landvogtei Grüningen zusammensetzte, hatte sein eigenes Recht: Für die Einwohner des Städtchens Grüningen und sieben umliegender Dörfer galt der Dingstattrodel von Binzikon von 1435,<sup>24</sup> der für die freien Leute in verschiedener Beziehung ein besonderes Recht vorsah.<sup>25</sup> Der Hofrodel von Dürnten von 1480<sup>26</sup> stimmt – von wenigen Zusätzen und Aenderungen abgesehen – wörtlich mit dem Dingstattrodel überein. Der Hof Mönchaltdorf verfügte ebenfalls über einen Hofrodel, der 1439 in einigen Punkten abgeändert wurde.<sup>27</sup> Von den obigen Hofrödeln weichen die Rödel von Wald und Fischenthal<sup>28</sup> stark ab, die aber unter sich beinahe gleich sind. Der erstere wurde im Jahre 1586 erneuert; die alte Fassung aus österreichischer Zeit ist erhalten geblieben. Der Fischenthaler Hofrodel datiert von 1511.<sup>29</sup>

Auch die Gerichtsherrschaften verfügten über ein besonderes Recht: Das Ritterhaus Bubikon hatte den sogenannten "Hausbrief" von 1483<sup>30</sup> und die Herrschaft Greifenberg den Hofrodel von 1475.<sup>31</sup> Letzterem schliesst sich der Hofrodel von Wetzikon<sup>32</sup> eng an. Zusätzlich verfügten noch Hinwil und Ober-Dürnten über Öffnungen aus den achtziger Jahren des 15. Jahrhunderts. Beide sind sehr kurz und regeln im wesentlichen nur die Dorfgenossenschaft und die dörfliche Wirtschaft. Erbrechtliche Bestimmungen enthalten sie keine.<sup>33</sup>

#### 1. Einfluss der Stadt Zürich auf den Inhalt der Öffnungen

Nachdem die Stadt Zürich Landesherrin geworden war, hatte sie den Orten, in denen die hohen und niederen Gerichte zum Schloss Grüningen gehörten, nämlich das Dingstatt-Gericht sowie die Gerichte in den Höfen Dürnten, Mönchaltdorf, Wald und Fischenthal,<sup>34</sup> neue Rödel ausgestellt.<sup>35</sup> Beim Hausbrief von Bubikon

von 1483 handelt es sich um einen Schiedspruch, den Verordnete des Rates der Stadt Zürich zwischen dem Komtur und den Eigenleuten des Hauses Bubikon ausgefällt hatten.<sup>36</sup>

Ein Vergleich der neuen Fassung der Hofrödel von Mönchaldorf und Wald mit der früheren zeigt, dass die Stadt Zürich vor allem bestrebt war, die Landeshoheit auszubauen. So hat ein Landvogt seine Rechte in Mönchaldorf nicht mehr verwirkt, wenn sich Parteien wegen schwerer Vergehen verglichen haben (Art. 61). In Wald (Art. 13) müssen die Beamten neu schwören, einem Landvogt Frevel anzuzeigen, die vorher beim Fehlen einer Klage nicht geahndet worden waren. Im Hofrödel von Wald wurden sodann sämtliche Hinweise auf die "herrschaft von österrich" gestrichen und durch "unsere herren von Zürich" ersetzt. "Zur antzeigung eines gutwilligen gmüts" gegenüber ihren Herren sollen sich die Walder Hofleute bereit erklärt haben, den vierten Teil des Amtes Grüningen zu bilden und mit den anderen Amtsangehörigen Kriegsdienste zu leisten (Art. 10). Unter österreichischer Herrschaft hatten sie nur bei einem "offen landtkrieg" für einen Tag aufgeboden werden können. Die Hofleute behielten aber insofern eine Sonderstellung, als sie nicht verpflichtet waren, an den Unterhalt des Schlosses Grüningen beizutragen (Art. 10). Zürich änderte auch nichts an ihrem Erbrecht und erklärte sich weiterhin bereit, für die Kosten der beiden Jahrgerichte aufzukommen (Art. 1). Noch Ende des 18. Jahrhunderts, nach dem Ausbruch der französischen Revolution, erhielten die Hofleute von Wald und Fischenthal Beiträge von 20 lb bzw. 16 lb für die Abhaltung der beiden Jahrgerichte.<sup>37</sup>

Bei der Erneuerung des Dingstattrodels und später auch bei der Erstellung des Hofrodels von Dürnten wurden sodann verschiedene Bestimmungen dem Erbrecht der Stadt Zürich angeglichen. Bezüglich des Erbrechts ausgesteuerter Kinder wird direkt auf das Recht der Stadt Zürich verwiesen ("untz an einen rechten anfal nach der statt Zürich recht", Art. 25 bzw. 44).<sup>38</sup> Beide Rödel enthalten als Anhang die Ratsverordnung von 1419 "Wie die lüt enander erben sond", welche die Verwandtenerbfolge ausführlich regelt.<sup>39</sup> Auch das Erbrecht der Frau wurde dem Stadtrecht angeglichen, obwohl das herkömmliche Recht der Dingstatt wahrscheinlich davon abwich.<sup>40</sup> Die geschilderten Uebertragungen des Stadtrechts in den Dingstattrodel von 1435 dürften die Grüninger sechs Jahre später veranlasst haben, in Bern zu klagen, die Stadt Zürich belasse sie nicht bei ihrem alt hergebrachten Erbrecht.<sup>41</sup> Sie wollten sich mit der von der Stadt anfänglich gegenüber den seit dem Ende des 14. Jahrhunderts erworbenen Territorien geübten Politik, die auf Rechtsvereinheitlichung abzielte, nicht abfinden.<sup>42</sup>

Die Zürcher Obrigkeit wirkte indessen bedeutend weniger stark auf den Inhalt der Öffnungen ein, als es Abt Ulrich Rösch (1452 – 1491) tun konnte. Dieser erliess für

das Gebiet der Fürstabtei St. Gallen 16 Öffnungen, mit denen er die Schaffung möglichst gleichförmigen Rechts und eine Neuordnung der Gerichtsorganisation bezweckte. Dabei wurden die alten Hofrödel beseitigt.<sup>43</sup>

## **2. Exkurs: Der Hofrodel von Fischenthal**

Vom Hofrodel von Fischenthal ist eine im Jahre 1813 vom Statthalter von Unterwetzikon der damaligen Justiz-Kommission übersandte Pergamenthandschrift überliefert,<sup>44</sup> die mit dem Eintrag des Rodels im sog. Berger-Buch (s. nächster Abschnitt) übereinstimmt.<sup>45</sup> Es dürfte sich hierbei um das dem Hof Fischenthal abgegebene Original handeln. Zusätzlich sind zwei Manuskripte auf Papier erhalten, wobei es sich bei einem um die später in der Kanzlei der Stadt Zürich zurückbehaltene Vorlage für die Ausfertigung auf Pergament handelt.<sup>46</sup> Im zweiten Manuskript fehlt der Hinweis, der Rodel sei im Jahre 1511 erneuert und bestätigt worden. Es handelt sich im wesentlichen nur um einen Auszug aus dem Walder Hofrodel aus österreichischer Zeit; anstelle von Wald steht aber Fischenthal und der Schreiber hat die Ausführungen weggelassen, die sich auf die besondere Stellung der Walder Hofleute als freie Gotteshausleute des Klosters Schänis beziehen. Andererseits weist dieses Manuskript Zusätze auf, die sich zum Teil auf die besonderen örtlichen Verhältnisse von Fischenthal beziehen.<sup>47</sup> Im übrigen weicht es vom Walder Hofrodel nur insofern ab, als das Erbrecht des Ehemannes dem Recht der Grafschaft Kyburg angeglichen ist (Art. 14). Nicht in die Endfassung übernommen wurde der letzte Artikel, die Hofleute hätten das, was sie in ihrem "hof und hofrodel" nicht hätten finden können, stets im Hofrodel von Wald gesucht. Dementsprechend beriefen sie sich in einer Auseinandersetzung mit Landvogt Jakob Grebel (im Amt bis 1509) nicht etwa auf einen eigenen Hofrodel, sondern auf "der von Wald hofrodel und ir gestellte kuntschaft".<sup>48</sup> Wahrscheinlich weckte diese Auseinandersetzung in ihnen den Wunsch, ebenfalls einen eigenen Hofrodel zu besitzen. Nachdem sie einen solchen erhalten hatten, mussten sie allerdings eine jährliche Abgabe von vier Pfund entrichten.<sup>49</sup>

## **3. Sammlung der Öffnungen durch Landvogt Jörg Berger**

Im Jahre 1518 verhandelte Landvogt Jörg Berger<sup>50</sup> mit Gesandten der Stände Schwyz und Glarus über den Bezug einer Todfallabgabe für einen aus dem Hof Dürnten stammenden Mann, der in der Grafschaft Uznach verstorben war. Zur Klärung der Rechtslage benötigte er den Hofrodel von Dürnten. Die Hofleute weigerten sich aber, ihm ihren Hofrodel auszulehnen. Obwohl ihnen der Landvogt und der Herrschaftsuntervogt zugesichert hatten, man wolle sie bei ihren alten Rechten verbleiben lassen und werde im Rodel nichts ändern, beharrten sie darauf, nur in

Anwesenheit zweier Hofleute in ihren Rodel Einsicht zu gewähren. Der Landvogt bezeichnete dieses Verhalten der Hofleute als "verachtnus" der Obrigkeit und fragte in Zürich um Rat, wie er sich verhalten solle.<sup>51</sup>

Diese unerfreuliche Erfahrung dürfte den Landvogt veranlasst haben, im folgenden Jahre eine Sammlung der in der Herrschaft Grüningen geltenden Rechte anzulegen, die in der Folge "Berger-Buch" oder gemäss einem im Jahre 1810 angebrachten Titelblatt und Inhaltsverzeichnis auch "Urbar des Schlosses Grüningen" genannt wurde.<sup>52</sup> Neben dem Berner Spruch und dem Waldmannschen Spruchbrief für die Herrschaft Grüningen enthält es u.a. "Der dingstatt rödel, och (auch) all höf brief, demnach aller der kleinen grichten recht, so in der herrschaft Grüningen sind, an (ohne) dz zu Kempten, die sagend, sy habind kein gschriben recht", sowie auch "fil bkanntnussen und anzoigung einen vogt, wie er sich soll schiken, och urteil brief, so die vögt erlangen".<sup>53</sup> Einige Jahre später wurde noch der das Amt Grüningen betreffende Teil aus dem Habsburger Urbar eingetragen.<sup>54</sup>

Heute ist dieses Buch vor allem deshalb von Bedeutung, weil es die früheste Ueberlieferung der Rodel von Wald (Fassung vor 1408), Greifenberg und Wetzikon enthält. Die Rodel von Binzikon, Dürnten und Mönchaldorf sind in ihm erstmals vollständig in der Endfassung überliefert. Dieses Buch stellte für die Landvogtei Grüningen eine eigentliche Gesetzessammlung dar, die nachgeführt wurde. So vermerkten darin die Landvögte und teilweise sogar die Stadtschreiber von Zürich, wie gewisse Stellen in den Offnungen auszulegen waren.<sup>55</sup> Die Zürcher Kanzlei wies die Landvögte auch wiederholt an, Ratserkenntnisse in dieses Buch einzutragen.<sup>56</sup>

#### 4. Sammlung der Offnungen in der Zürcher Kanzlei

Dass Landvogt Berger auf den guten Willen der Hofleute von Dürnten angewiesen war, wenn er ihren Hofrodel für Verhandlungen mit fremden Herren benutzen wollte, hängt damit zusammen, dass ihm die Zürcher Kanzlei nicht sogleich ein zweites Exemplar des Hofrodels zur Verfügung stellen konnte. Im Unterschied zur Kanzlei der Fürstabtei St. Gallen<sup>57</sup> hatte diejenige der Stadt Zürich von den den Höfen abgegebenen Offnungen<sup>58</sup> kein Doppel zuhanden des Archivs hergestellt, sondern sich mit der Aufbewahrung der mit Korrekturen versehenen Entwürfe auf Papier begnügt.<sup>59</sup> Solche liegen vor für Binzikon,<sup>60</sup> Dürnten<sup>61</sup> und Fischenthal.<sup>62</sup> Für Mönchaldorf wurde der alte Pergamentrodel zurückbehalten.<sup>63</sup>

Die Zürcher Kanzlei verfügte erst mit der kurz vor 1550 angelegten Sammlung der "Fryheyten, Recht und Gerechtigkeiten" der inneren und äusseren Vogteien über eine Zusammenstellung auch der in der Landvogtei Grüningen geltenden Offnungen.<sup>64</sup> Diese Sammlung wurde aber nicht weitergeführt wie das Berger-Buch.<sup>65</sup>

Wenn die Zürcher Obrigkeit genaue Kenntnis über das in der Herrschaft Grüningen geltende Recht haben wollte, verlangte sie, Einsicht zu nehmen in die im Schloss Grüningen aufbewahrten Rechtsaufzeichnungen. So wurden im Jahre 1620 die "Richter zu Grüningen" aufgefordert, "zur Wüssenschaft" ihr Amtsrecht "umb Verfertigung der Uffällen" (Konkurse) nach Zürich mitzubringen.<sup>66</sup> Dasselbe war 1640 bei der Errichtung des neuen Amtsrechts der Fall.<sup>67</sup>

Erst im Zusammenhang mit Bestrebungen zur Rechtsvereinheitlichung in der Mediationszeit versuchte die Zürcher Regierung im Jahre 1810, sich einen Ueberblick zu verschaffen "über die wirklich existierenden Erbrechte und die nach und nach entstandenen verschiedenen Uebungen". Zu diesem Zwecke wurden die Statthalter aufgefordert, die Originale oder Abschriften der in ihren Bezirksabteilungen bestehenden "Grafschafts-, Herrschafts- und Gemeinds-Erbrechten" einzusenden.<sup>68</sup>

#### **IV. Erbrechtliche Bestimmungen in den Offnungen**

Die Mehrzahl der Offnungen der Herrschaft Grüningen enthält einen auffallend grossen Bestand an erbrechtlichen Bestimmungen.<sup>69</sup> In den einzelnen Offnungen sind aber nicht alle Gebiete des Erbrechts gleichmässig berücksichtigt. In den zum Kernbestand der Herrschaft gehörenden Orten ist das Erbrecht des "Herrn zu Grüningen", welcher nach 1408 die Stadt Zürich war, am umfangreichsten geregelt. Im Dingstattrodel von Binzikon beschlagen acht von dreizehn Artikeln erbrechtlichen Inhalts diese Materie. Im Hofrodel von Wald sind es nur zwei, während sich nicht weniger als sieben auf das Ehegattenerbrecht beziehen. Als "freie Gotteshausleute" mussten die Hofleute von Wald nämlich nur den Fall an das Kloster Schänis leisten. Uneinheitlich sind auch die Bestimmungen über das "bürgerliche" Erbrecht. Das Ehegatten-Erbrecht in den Höfen Wald und Fischenthal fällt derart aus dem Rahmen, dass eine gesonderte Behandlung angezeigt ist. Die grösste Uebereinstimmung zwischen den Offnungen besteht darin, dass sie den Vater berechtigen, die Kinder schon zu seinen Lebzeiten um ihre Erbansprüche abzufinden, d.h. in der Sprache der Rechtsquellen, sie auszurichten bzw. auszusteuern.

##### **1. Rechte der Herrschaft am Nachlass**

Die Abgaben von Todes wegen an die Herrschaft bestehen in Fall und Lass. Unter dem Fall ist die Abgabe eines bestimmten Gegenstandes (Tier, Gewandstück etc.) aus dem Nachlass eines Hörigen zu verstehen, unter dem Lass der über die Leistung des Falles hinausgehende Anspruch der Herrschaft auf die gesamte Fahrhabe eines Hörigen oder einen Teil davon.<sup>70</sup>

### *a) Fall*

Die Todfallabgabe besteht in Binzikon (Art. 17), Dürnten (Art. 33) und Fischenthal (Art. 8) in der Abgabe des Besthauptes, d.h. des besten lebenden Stückes Grossvieh<sup>71</sup> an den "herrn zu Grüningen", in Wald (Art. 4) an das Kloster Schänis. Es ist nach dem Tode des ältesten männlichen Mitgliedes einer Haushaltung zu leisten.<sup>72</sup> Das Haus Bubikon (Art. 30) bezieht zusätzlich noch das beste Kleid eines Mannes. Dort muss auch nach dem Ableben der ältesten Frau aus einer Haushaltung eine Todfallabgabe entrichtet werden, nämlich das beste Bett und das beste Kleid mit Zubehör. Wenn noch nicht alle Töchter ausgesteuert sind, muss kein Bett gegeben werden.

### *b) Lass*

In Binzikon (Art. 21), Dürnten (Art. 38) und Mönchaldorf (Art. 21) erbt der "herr von Grüningen" die gesamte Fahrhabe, wenn ein Mann oder eine Frau ledig, d.h. kinderlos, stirbt bzw. in Mönchaldorf nicht mit Kindern in einer gemeinsamen Haushaltung zusammenlebt. Ausgenommen sind in Binzikon (Art. 21) "frey lüt" und in Dürnten (Art. 38) "hoflüt".<sup>73</sup> Das Haus Bubikon (Art. 21 und 29) bezieht die Fahrhabe als Strafe, wenn ein Höriger eine ungenossame Ehe eingegangen ist, d.h. eine Frau geheiratet hat, die keine Hörige des Ritterhauses oder der beiden Zürcher Stifte (Gross- und Fraumünster) ist. Das Haus Bubikon bezieht sodann das gesamte liegende Gut eines Hörigen, wenn er nur weiter als im vierten Grad entfernte Verwandte hinterlässt (Art. 31). Demgegenüber verweist Wald (Art. 32) auf das Recht ihres Hofes, dass niemand "weder herr noch gottshus" die Hofleute erbt. Fischenthal und Greifenberg erwähnen nicht ausdrücklich ein Recht des Herrn an der Fahrhabe.

Durch Verfügung von Todes wegen kann die Fahrhabe dem Zugriff des Herrn entzogen werden.<sup>74</sup> Die gleiche Wirkung tritt auch ein, wenn mehrere Personen eine Gemeinderschaft eingehen, d.h. zusammenteilen<sup>75</sup> (Binzikon Art. 20, Dürnten Art. 37 und Mönchaldorf Art. 22).

Ausdrücklich mit Bezug auf das Erbrecht des Herrn – und nicht etwa auf das Ehegattenerbrecht – wird in Binzikon (Art. 31 – 33), Dürnten (Art. 52 – 54) und Mönchaldorf (Art. 27 – 29 und 30 – 33) bestimmt, was als liegendes Gut gelten soll; u.a. der Harnisch, ungeschliffene Waffen, Karren und Früchte auf dem Feld.

## **2. Verwandtenerbfolge**

Binzikon<sup>76</sup> und Dürnten (Art. 76 – 82) enthalten als Anhang die ausführliche Ratsverordnung von 1419. Sie legt die Reihenfolge der Berufung der näheren Erben wie folgt fest: Deszendenten (Kinder, Enkel etc.), Vater, Geschwister mit gemeinsa-

mem Vater, Grossvater väterlicherseits und Geschwisterkinder.<sup>77</sup> Für die Verordnung ist charakteristisch, dass die Mutter und die weiteren Verwandten der Mutterseite vom Erbe praktisch ausgeschlossen sind. Sie erben nur dann, wenn von Vaterseite keine Verwandten vorhanden sind, die mit dem Erblasser bis und mit in der vierten Linie (Grad, Glied) verwandt sind, d.h. bis und mit Abkommen des Ururgrossvaters des Erblassers.<sup>78</sup> Abweichend davon erben in Mönchalt Dorf (Art. 34), Wald (Art. 32) und Fischenthal (Art. 18) – wie im Kyburger Grafschaftsrecht – die Muttermagen, d.h. die Verwandten der Mutterseite, schon dann zusammen mit Vatermagen, wenn sie mit dem Erblasser um ein Glied näher verwandt sind als diese. So erbt etwa die Mutter eines Kindes zusammen mit Geschwistern des Kindsvaters.<sup>79</sup>

### 3. Ehegattenerbrecht

#### *a) Erbrecht der Ehefrau*

Nach Binzikon (Art. 37), Dürnten (Art. 60 – 62), Bubikon (Art. 15) und Greifenberg (Art. 13) nimmt die Frau vorerst ihr zugebrachtes Gut hinweg, soweit es noch vorhanden ist, und die ihr versprochene Morgengabe. Vom Vorschlag erhält sie nichts. In Uebereinstimmung mit dem Recht der Stadt Zürich<sup>80</sup> erbt sie von der Fahrhabe des Mannes einen Drittel, muss aber auch einen Drittel an die Schulden bezahlen. Ihr Erbrecht ist also sehr gering.<sup>81</sup> Mönchalt Dorf (Art. 38) lässt sie – gegen Bezahlung der Hälfte der Schulden – die Hälfte der Fahrhabe erben und gewährt ihr zudem die Nutzniessung an der Hälfte der liegenden Güter des Mannes. Auch im Entwurf des Dingstattrodels von Binzikon war ursprünglich ein grösseres Erbrecht der Witwe vorgesehen.<sup>82</sup>

Damit die Frau nach dem Ableben des Mannes nicht nur ihr eingebrachtes liegendes Gut, sondern auch die Fahrhabe zurück erhält, kann sie diese in Mönchalt Dorf (Art. 42) durch Eheabrede "an eigen und erb" legen. Dadurch wird die Fahrhabe gleich behandelt wie liegendes Gut ("das daz varend guot zu dem ligenden gehörri").<sup>83</sup> Andernfalls wird ihre zugebrachte Fahrhabe "gantz des mannes" (Art. 36 und 42).<sup>84</sup> In Uebereinstimmung mit dem Zürcher Stadtrecht gegen Ende des 15. Jahrhunderts liegt das zugebrachte Frauengut in Bubikon (Art. 17) auch ohne besondere Abrede "an erb und eigen", so dass es "weder schwinen noch wachsen soll".<sup>85</sup>

#### *b) Erbrecht des Ehemannes*

Gemäss Binzikon (Art. 37) und Dürnten (Art. 58 f.) erbt der Ehemann die von der Frau eingebrachte Fahrhabe. Mönchalt Dorf (Art. 37) gewährt dem überlebenden Mann zusätzlich noch die Nutzniessung an der Hälfte, Bubikon (Art. 14) und Grei-

fenberg (Art. 13) an der Gesamtheit der liegenden Güter der Frau. Wetzikon, das sonst keine erbrechtlichen Bestimmungen enthält, verweist bezüglich des Ehegattenerbrechts auf das "Grüninger amptz recht" (Art. 15).

*c) Ehegattenerbrecht in den Hofrödeln von Wald und Fischenthal*

Die beiden Rödel, die F.L. Keller zu den besten im Kanton Zürich zählte,<sup>86</sup> unterscheiden, ob der Erblasser Kinder hinterlassen hat (beerbte Ehe) oder nicht (unbeerbte Ehe).

*- Unbeerbte Ehe*

Wenn die Dauer des Ehe- und des Witwenstandes mindestens je ein Jahr, sechs Wochen und drei Tage gedauert hat, hat die Frau ihr "Eherecht" ersessen und erbt – gegen Bezahlung des entsprechenden Teiles der Schulden – zwei Drittel der Fahrhabe des Mannes zu Eigen; von seinen liegenden Gütern erhält sie einen Drittel zur Nutzniessung. Wenn sie ihr Eherecht nicht besitzt, erhält sie nichts und kann nur ihr eingebrachtes Gut und die Morgengabe herausverlangen (Wald Art. 19, 23 und 24, Fischenthal Art. 13, 15 und 17).

Der Mann besitzt das Eherecht schon, wenn er während der vorgeschriebenen Zeit verheiratet war und erbt die gesamte Fahrhabe der Frau zu Eigen. In Fischenthal hat er zusätzlich die Nutzniessung an allen ihren liegenden Gütern, in Wald an einem Drittel davon (Wald Art. 20 und 21, Fischenthal Art. 14 und 16). Wenn die Ehe weniger lang gedauert hat, erbt er in Wald (Art. 22) den eingebrachten Hausrat der Frau und einen Drittel ihrer sonstigen Fahrhabe. Fischenthal enthält für diesen Fall keine Regelung.<sup>87</sup>

*- Beerbte Ehe*

Die Frau erhält vom gesamten ehelichen Vermögen, wozu auch ihr eingebrachtes Gut gehört, einen Kindsteil und die Morgengabe. Weil die Kinder ihren Anteil am Muttergut bereits nach dem Tod des Vaters erhalten, beerben sie ihre Mutter nicht, wenn diese eine neue Ehe eingeht und auch aus dieser Ehe Kinder hinterlässt (Wald Art. 25 f., Fischenthal Art. 27 f).<sup>88</sup>

Ueber das Erbrecht des Mannes enthalten beide Statute keine Angaben, was F.L. Keller damit erklärt, die Vermögensgemeinschaft höre bei beerbter Ehe mit dem Tode der Frau nicht auf; der Mann bleibe weiterhin Verwalter und Nutzniesser des gesamten Gutes. Für diese Auffassung spreche auch die Uebung (gemeint zu Beginn des 19. Jahrhunderts).<sup>89</sup>

#### 4. Gewillkürte Erbfolge

##### *a) Letztwillige Verfügungen*

Um zu vermeiden, dass die Herrschaft die Fahrhabe erbt, wird in den Rödeln von Binzikon (Art. 22 f.), Dürnten (Art. 39 f.) und Mönchaldorf (Art. 25) die letztwillige Verfügung über die Fahrhabe sehr erleichtert: Es genügt, wenn eine Person ohne Hilfe fremder Leute vor das Haus geht und dort vor zwei Zeugen ihren letzten Willen eröffnet. Anstelle von Kindern, deren Vater verstorben ist und die noch nicht reden können, kann deren Vormund oder, wenn kein solcher zur Stelle ist, der nächste Vatermag die Fahrhabe vermachen (Binzikon Art. 29 f., Dürnten Art. 49 f. und Mönchaldorf Art. 26).<sup>90</sup> Eine unverheiratete Frau kann, wenn sie in das Todbett kommt, ihre Fahrhabe ebenfalls ohne Mitwirkung eines "vogtes", d.h. Vormundes, vermachen (Binzikon Art. 26, Dürnten Art. 45 f.). Auf dem Todbett kann eine Person Gegenstände vergaben, die sie mit ihren Händen anrühren kann (Binzikon Art. 24 und Dürnten Art. 41). Greifenberg (Art. 30) bestimmt lediglich, letztwillige Verfügungen von Frauen und Männern müssten gerichtlich gefertigt werden.

##### *b) Ausrichtung und Enterbung von Kindern*

Alle Offnungen berechtigen den Vater, seine Kinder auszurichten und räumen ihm hierbei ein grosses Ermessen ein: In Mönchaldorf (Art. 58) darf er ein Kind bevorzugen, das sich mehr als andere um ihn verdient gemacht hat. Binzikon (Art. 25) und Dürnten (Art. 43) gewähren ihm freies Ermessen ("ob er will") und berechtigen ihn wohl gar, ein uneheliches Kind zu bevorzugen ("eheliche kind oder andere kind"). Nur die Mutter muss allen Kindern gleich viel geben. Gemäss dem Hofrodel von Greifenberg (Art. 29) darf ein Vater seine Kinder "nach siner gwüssne" ausrichten. Am weitesten gehen Wald und Fischenthal (Art. 29 bzw. 11): Ein jeder Hofmann darf einem Kind alles und dem anderen nichts geben; wenn er will, darf er das Seine gar einem Hund an den Schwanz binden.

Eine Formvorschrift enthält nur Bubikon (Art. 19): Wenn Vater oder Mutter ein Kind bevorzugen oder enterben wollen,<sup>91</sup> bedürfen sie hiezü der Zustimmung des Komturs und einiger dazu verordneter Eigenleute. Entsprechend den Verhältnissen in der nahen Grafschaft Kyburg muss angenommen werden, dass ein ähnliches Vorgehen auch in den anderen Höfen üblich war.<sup>92</sup>

Mönchaldorf (Art. 60) gestattet einem Vater, ein Kind zu enterben, das sich gegen seinen Willen verheiratet oder sonst "unerlich sachen" begeht.<sup>93</sup> In Bubikon (Art. 19) dürfen die Eltern ein Kind enterben, das ihnen nicht gehorsam ist ("wo ein kind wider vater und muotter täte").

### *c) Zusammenteilungen*

Gemäss Binzikon (Art. 20 und 38) und Dürnten (Art. 37 und 63) können Männer und Frauen, Knaben und Töchter, Junge und Alte ihr liegendes und fahrendes Gut zusammenlegen und einander zu Gemeindern annehmen, in welchem Falle sie sich gegenseitig beerben. Die Begründung der Gemeinderschaft muss allerdings vor Gericht und in Anwesenheit des Landvogts geschehen, in Bubikon (Art. 12) unter Beizug von sieben Personen an gewöhnlicher Gerichtsstätte vor dem Amtmann des Johanniterhauses. Wald und Fischenthal (je Art. 31) erwähnen lediglich die Zusammenlegung unter Geschwistern nach dem Tode des Vaters. Mönchaltdorf (Art. 22) bestimmt nur, dass die Herrschaft Gemeinder nicht erbt.

## **V. Gerichtswesen gemäss den Offnungen**

Mit Ausnahme von Mönchaltdorf und Bubikon erwähnen alle Offnungen zwei Jahrgerichte, zu denen erscheinen musste, wer im Gerichtskreis sieben Schuh weit Boden hatte. In Mönchaltdorf fanden drei Jahrgerichte statt und in Bubikon ein Maiengericht, zu dem alle volljährigen Männer ("was von mansnamen und ob viertzechen jaren alt ist" zu erscheinen hatten.

In den Gerichtsherrschaften werden schon auf den ersten Appellations- und Weisungsbriefen besondere Urteilsprecher vermerkt.<sup>94</sup> Die zum Schloss Grüningen gehörenden Gerichte hielten aber bis weit in das 17. Jahrhundert hinein an der altüberlieferten Rechtsprechung durch die Gerichtsgenossen fest; Wald und Fischenthal für Streitigkeiten über "Stäg, Wäg und Zäunung" noch bis zum Ende des Alten Zürich.<sup>95</sup> So erkannten etwa im Jahre 1553 die "gemeyne hoflüth" von Dürnten in einem Erbprozess, es solle bei der vor einigen Jahren getroffenen Ausrichtung sein Verbleiben haben. Das Urteil wurde ausdrücklich als "urtel von gerichtz der hoflüthen erkanntnus" bezeichnet.<sup>96</sup> Im Jahre 1666 wird in einem Kompetenzkonflikt zwischen dem Untervogt der Herrschaft Grüningen und dem Vogt von Mönchaltdorf geltend gemacht, letzterer führe den Stab nur an den Jahrgerichten, bei welchen "so siben Schue eigens im Hof hat, urtheilen komm über Sachen, im Hof Rodel erleüterer".<sup>96</sup> Ueber das Vorgehen bei der Urteilsfindung gibt ein Urteilbrief des Hofgerichtes Fischenthal aus dem Jahre 1676 über ein Zugrecht (Vorkaufsrecht) Aufschluss: Den Vorsitz des "Meyen und Jahrgricht" führte, "auch im Namen der tröüwen, biderben Hoflüthen alda, nach uhr altem Bruch und Harkommen im Fischenthal," der dortige Weibel. Nach dem Vorbringen der Parteien und den Aussagen von Zeugen wurde "ins gemein den Hoflüthen wol zu gmüth geführt, sy sollend sich wol hier überbedänken, dass ein jeder nach seinem billgen Rächt und Gutdüngen sein Stimm und Uhrtel gäben thüegi, denn Uhrtel sprächen seige nit ein gringes". Darauf wurde an den Stab des Richters die Umfrage gehalten.<sup>98</sup>

Im Freiamt, der späteren Landvogtei Knonau, hatte im 15. Jahrhundert ebenfalls noch ein solches Vollgericht bestanden. Die Zürcher Obrigkeit hatte es aber abgeschafft.<sup>99</sup>

## 2. Kapitel

### Veränderungen bis zum Erlass des Amtsrechts von 1668

Bedeutsam für die Rechtsfortbildung in der Herrschaft Grüningen wurde das in den Offnungen nicht erwähnte, seit dem 16. Jahrhundert deutlich fassbare "Gericht der Zwölf zu Grüningen", das später "Herrschaftsgericht" genannt wurde. Es entwickelte sich zu einem über den Hofgerichten stehenden Gericht und löste diese schliesslich ab. Nicht ohne grossen Widerstand der Hofleute von Dürnten nahm es für sich die Kompetenz in Anspruch, Streitigkeiten über letztwillige Verfügungen allein zu beurteilen. Das Aufkommen des neuen Gerichtes hatte auch eine neue Hierarchie unter den Beamten der Herrschaft zur Folge. Schliesslich starben die Hofgerichte wegen Mangels an Geschäften ab, wovon ein Kompetenzkonflikt zwischen dem Herrschaftsuntervogt und dem Vogt von Mönchaldorf Aufschluss gibt.

Gegen Urteile der zum Schloss Grüningen gehörenden Gerichte konnte nicht appelliert werden. Diese Gerichte entschieden letztinstanzlich und sogar das Recht des Landvogts, ein Urteil an den Zürcher Rat zu ziehen, wurde eingeschränkt. Der Landvogt und auch das Herrschaftsgericht holten sich allerdings in wichtigen Rechtsfragen wiederholt in Zürich Rat. Noch häufiger wandten sich aber Herrschaftsleute direkt an die Obrigkeit in Zürich, was das umgangene Herrschaftsgericht wiederholt als Eingriff in seine besonderen Freiheiten rügte. Diese "Freiheiten" veranlassten einen Landrichter sogar zu behaupten, das Herrschaftsgericht regiere das Land und ein Landvogt habe lediglich die Gefälle einzuziehen.

Weil die Quellenlage wegen Fehlens von Appellations- und Weisungsbriefen bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts ausgesprochen schlecht ist, lässt sich die in anderen Gegenden der Zürcher Landschaft seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts feststellbare Veränderung des Erbrechts nur bruchstückweise verfolgen. Davon angenommen ist lediglich das Erbrecht der Herrschaft, das aus der im Amt Grüningen nicht aufgehobenen Leibeigenschaft herrührt. Unter Verdrängung fremder Leibeherren, hauptsächlich von Klöstern, dehnte die Stadt Zürich dieses Recht auf sämtliche Herrschaftsleute aus. Gleichzeitig entwickelten sich die Todfallabgaben zu einer Erbschaftssteuer.

## I. Ausbildung des Herrschaftsgerichtes

Hauptsächlich im Zusammenhang mit Strafsachen wird zu Beginn des 16. Jahrhunderts ein "gricht der zwölf zu Grüningen" erwähnt,<sup>1</sup> von dem in keiner Öffnung die Rede ist. Weil es zwei Wiedertäufer nicht zum Tode durch Ertränken verurteilt hatte, wurden dessen Richter seit dem Jahre 1528 durch den Zürcher Rat, im 17. Jahrhundert durch den Landvogt ernannt.<sup>2</sup> Zusammen mit anderen "Amtslüten" bildete das Gericht der Zwölf den Landtag, der für die Beurteilung schwerer Delikte zuständig war.<sup>3</sup> Gesamthaft oder in einer Abordnung wirkte es zusammen mit dem Landvogt bei der peinlichen Befragung von Gefangenen mit.<sup>4</sup> Es beurteilte aber auch Zivilstreitigkeiten.<sup>5</sup>

Schon im 17. Jahrhundert tagte das Herrschaftsgericht in grosser und in kleiner Besetzung. Das ganze Gericht, das sich aus dem Landvogt, dem Herrschaftsuntervogt und zwölf Herrschaftsrichtern (auch Landrichter genannt) zusammensetzte, beurteilte kleinere Schuldsachen wie Lohnforderungen, Kuhhändel etc. und wurde "ordinari Gricht" genannt. Es tagte jährlich sechs- bis achtmal und an einem Sitzungstage wurden zuweilen bis dreissig Fälle behandelt.<sup>6</sup> Wichtigere Zivilstreitigkeiten, wozu regelmässig auch Erbschaftsprozesse gehörten, sowie Strafsachen, die mit Bussen geahndet wurden, kamen vor das "Landvogtei-Amt".<sup>7</sup> Es handelte sich hierbei um einen Ausschuss des Herrschaftsgerichtes, zu welchem regelmässig der Landvogt, der Herrschaftsuntervogt und zwei bis vier Landrichter gehörten. Häufig wurde noch der Vogt oder Weibel vom Wohnort der Parteien oder des Delinquenten beigezogen. Dieses Gericht tagte häufig zwei- bis dreimal in der Woche.<sup>8</sup> Entsprechend dem grösseren Umfang der Prozesse wurden an einem Sitzungstage bedeutend weniger Fälle behandelt als an den "ordinari Grichten".<sup>9</sup>

## II. Ausschliessliche Zuständigkeit des Herrschaftsgerichtes

Im 17. Jahrhundert beanspruchte das Herrschaftsgericht die ausschliessliche Zuständigkeit, Streitigkeiten über letztwillige Verfügungen zu beurteilen. Das Hofgericht Dürnten war damit nicht einverstanden und trug vor dem Zürcher Rat einen Kompetenzstreit aus. Dieser zeigt, dass die Hofgerichte zu Beginn des 17. Jahrhunderts bei den Gerichtsgenossen noch einen Rückhalt hatten, andererseits auch, dass das Herrschaftsgericht sich als übergeordnetes Gericht verstand.

Anlass dazu war ein 1629 vor dem Hofgericht Dürnten in Anwesenheit des Landvogts verhandelter Streit um ein Testament, mit welchem Fahrhabe vermacht worden war. Wohl unter dem Einfluss des Landvogts erkannten "die Hoflüth" vorerst mit Stimmenmehrheit die Einrede einer Partei als begründet, das "Gericht zu Grüningen" und nicht ihr Hofgericht sei dafür zuständig. In der Folge liessen die Hof-

leute den Landvogt aber wissen, sie hätten erneut Rat gehalten. Weil sie der Auffassung seien, ihr Hofgericht sei zuständig, hätten sie sich entschlossen, einige von ihnen nach Zürich abzuordnen, um bei den gnädigen Herren Rat zu holen. Dazu bemerkte der Landvogt, das Gericht zu Grüningen habe seit jeher solche Streitigkeiten beurteilt. Wenn die Hofgerichte dafür zuständig wären, würde dem Gericht zu Grüningen "nit mehr vil übrig blyben, sonder dasselbig syn Ansehen verlieren".<sup>10</sup> In Zürich wurde darauf entschieden, es solle bei den bisherigen Zuständigkeiten der beiden Gerichte sein Verbleiben haben.<sup>11</sup> Damit scheinen die Hofleute nicht zufrieden gewesen zu sein, denn zwei Monate später liess der Landvogt Bürgermeister und Rat wissen, er habe mit Bedauern vernehmen müssen, Abgeordnete der Hofleute von Dürnten hätten vorgetragen, das Gericht zu Grüningen wolle sie an ihren "Freyheiten, alten Bruch und Rechtsaminen zeschwechen, sy darvon zetryben und Sachen für sich zezüchen, so nit dem Gricht Grüningen, sonder dem Hofgricht Türnten zu erörtern gebürind".<sup>12</sup>

In Zürich wurde dem "Judicatur Span" und dem Testamentsstreit derart grosse Bedeutung beigemessen, dass zu einer bereits eingesetzten Ratskommission noch Bürgermeister Bräm beigeordnet wurde. Zur Aussprache über den Kompetenzkonflikt hatte auch der Landvogt in Zürich zu erscheinen.<sup>13</sup> Dort machten die Abgeordneten des Herrschaftsgerichtes zusätzlich geltend, den rechtssuchenden Leuten erwüchsen bei den Hofgerichten grössere Kosten als vor ihrem Gericht. Die Hofgerichte bezeichneten sie ausdrücklich als "nidere Gerichte". Die Verordneten der Hofleute stellten sich auf den Standpunkt, weil sie schon zuständig seien, unter ihrem Stab "Vermächtnussen" (Testamente) aufzurichten, so hätten sie "ob Gott will" auch Gewalt, die daraus entstehenden Streitigkeiten zu entscheiden. Der mit "vollkommner Gewalt" ausgestattete Ratsausschuss entschied den Kompetenzstreit zugunsten des Herrschaftsgerichtes in dem Sinne, dass sich der Ausdruck "Erb und Eigen" im Hofrodell von Dürnten allein auf liegendes und nicht fahrendes Gut bezieht und "benamtlich auch kein spänig Testament und Vermächtnus". Den Entscheid vom 5. Februar 1630 trug der Stadtschreiber in das Berger-Buch ein, das der Landvogt offenbar nach Zürich mitgenommen hatte.<sup>14</sup>

### III. Absterben der Hofgerichte

Die Entwicklung des Herrschaftsgerichtes zu einem über den Hofgerichten stehenden Gericht hatte notwendigerweise Auswirkungen auf die Stellung der Weibel bzw. der Vögte, die den Hofgerichten vorsassen. Mit einer Zurücksetzung gegenüber dem Herrschaftsuntervogt, der als Stellvertreter des Landvogts dem Gericht zu Grüningen vorsass, und gegenüber den Herrschafts- bzw. Landrichtern, den Urteil-

Sprechern dieses Gerichts, wollte sich Vogt Brunner von Mönchaldorf nicht abfinden. Die deswegen vor dem Zürcher Rat ausgetragene Auseinandersetzung zeigt auf anschauliche Weise die damals im Gang befindliche Veränderung der Gerichtsorganisation, zugleich auch das vorsichtige Vorgehen der Zürcher Obrigkeit, die zuerst die "alte Ordnung" unterstützte und erst nach einigem Zögern dem Herrschaftsuntervogt und den Landrichtern den Rücken stärkte. Die Initiative zur Veränderung der Gerichtsverhältnisse ging nämlich nicht von Zürich aus: Die Hofgerichte kamen deswegen in Abgang, weil die Hofleute der minderen Kosten wegen ihre Streitigkeiten in Grüningen anhängig machten. Es waren auch die Mitglieder des Herrschaftsgerichtes, die in Zürich um die Bestätigung ihrer Vorrangstellung nachsuchten.

Anlass zu dieser Auseinandersetzung bildet eine auf Pergament geschriebene Ratsurkunde, die der "Untervogt zu Mönchaldorf", Hans Heinrich Brunner, im Jahre 1664 in Zürich hatte erwirken können. In dieser wurde ihm u.a. bestätigt, der Landvogt müsse ihn beiziehen, wenn ein Rechtshandel, bei welchem Leute aus Mönchaldorf beteiligt seien, in Grüningen verhandelt werde, ebenfalls wenn der Landvogt in Mönchaldorf einen Augenschein vornehme. Wenn hernach ein Urteil gefällt werde, müsse der Untervogt von Mönchaldorf den Stab führen. Als Begründung wurde angeführt, bei den fraglichen Rechtshandlungen könne niemand besser Bescheid geben als der örtliche Untervogt.<sup>15</sup>

Gegen diese "sonderbare Befreyung" des Untervogts im Hof Mönchaldorf beschwerten sich in Zürich der Herrschaftsuntervogt und das Herrschaftsgericht.<sup>16</sup> Der erstere, der sich in den Eingaben als "Untervogt der Herrschaft Grüningen" bzw. als "Untervogt von Grüningen" bezeichnete, erstellte zusätzlich einen mehrseitigen "gründtlichen Bericht, was es von altem haro mit der Untervogtey Verwaltung zu Grüningen für eine eigentliche Beschaffenheit" gehabt.<sup>17</sup> Darin führte er aus, es widerspreche jeder Gewohnheit, wenn sich der Untervogt von Mönchaldorf unterfangen wolle, dem Herrschaftsgericht vorzusitzen. Das lasse sich nicht mit seinen besonderen Kenntnissen der örtlichen Verhältnisse rechtfertigen, denn gemäss dem "neuen Rechten", d.h. dem damals im Entwurfe vorliegenden neuen Amtsrecht von 1668, würden von den Höfen Dürnten, Wald und Fischenthal, in denen ebenfalls Jahrgerichte abgehalten würden, je zwei Richter an das Gericht zu Grüningen abgeordnet. Diese und nicht der örtliche Untervogt seien beizuziehen. Im übrigen bestehe ein grosser Unterschied zwischen einem "Untervogt zu Grüningen" und einem solchen von Mönchaldorf.<sup>18</sup> Zürich bestätigte aber am 25. Juli 1666 noch einmal den zwei Jahre vorher ergangenen Entscheid.<sup>19</sup>

Schon acht Jahre später beklagte sich der Landvogt im Namen und auf Begehren des Herrschaftsuntervogtes und des Gerichtes zu Grüningen in Zürich über die "aner-

bohrne Ehrsucht und Reputation" von Vogt Brunner, der sich unterstehe, sich über den "Undervogt- und Herrschaft Richters Standt" zu erheben und bei gewissen Herren (in Zürich) "trutzet und pochet", von denen er in seinem Vorhaben unterstützt werde. Das Gericht wünsche aber, bei seinen bereits seit 222 Jahren bestehenden Gewohnheiten geschützt zu werden.<sup>20</sup> Es treffe nicht zu, dass die alten zwei Jahrgerichte (zu Mönchaldorf) aufgehoben seien, weil alle Fälle vor dem Herrschaftsgericht verhandelt würden, wie Brunner behauptete. Im neuen Amtsrecht seien die Jahrgerichte vielmehr bestätigt worden. An ihrem Abgang seien der Vogt und seine Hofleute selber schuld, weil sie für deren Kosten – im Gegensatz zu den Höfen Wald und Fischenthal – selber aufkommen müssten.<sup>21</sup> In einer weiteren Stellungnahme führte der Landvogt zusammenfassend aus, gleich wie andere Höfe habe Mönchaldorf noch immer sein eigenes Hofgericht. Dieses gehe das Herrschaftsgericht aber nichts an. Wenn jedoch ein "Handel von (Mönch)Altdorf dem Herren und Herrschaft Gricht zuo Grüningen anhängig gemacht worden", so habe ein Vogt und sein Hofgericht damit nichts mehr zu tun, weil die Sache "von ihrem Stab zuo einem höherem gewachsen". Es sei auch zu vermeiden, dass das Exempel von Brunner bei den anderen Hofgerichten Schule mache.<sup>22</sup>

Der Zürcher Rat scheint noch immer geneigt gewesen zu sein, dem Untervogt von Mönchaldorf Recht zu geben, denn er beauftragte eine Kommission, die Parteien anzuhören, ihre Schriften durchzusehen und dem Herrschaftsuntervogt und den Richtern zu Grüningen zu verstehen zu geben, dass der "Undervogt zu Altdorf" mehr Rechte habe als andere Untervögte und Weibel.<sup>23</sup>

Die Kommission vollzog nun eine Kehrtwendung, die deutlich das Bestreben erkennen lässt, eine hierarchische Beamtenorganisation aufzubauen: Die Hof- und Jahrgerichte seien dem dortigen Untervogt nie "disputierlich gemacht" worden. Es lägen aber keine Präjudizien vor darüber, wer den Stab führen solle, wenn der Landvogt und Landrichter (d.h. Herrschaftsrichter) beim Jahrgericht anwesend seien.<sup>24</sup> Der Untervogt zu Mönchaldorf habe zudem "keine Richter, ein Gricht zu besetzen, auch keinen Eydt zum Gericht und seye auch minder als ein Herrschaftsrichter".<sup>25</sup> Wenn diese Umstände den gnädigen Herren bereits in den Jahren 1664 und 1666 zur Kenntnis gebracht worden wären, wären die erwähnten Ratsurteile nicht ergangen, "sonderlich weil zu gleich demonstrieret worden, dass us einer so nöüwerlichen Rechtsame der Hochheit nit geringe Inconvenientien ufwachsen würden".<sup>26</sup> Der Rat schloss sich dem Antrag der Kommission an. Der "Weibel zu Mönchaldorf" – Untervogt wird er nicht mehr genannt – soll keine weiteren Rechte haben als die anderen Weibel in der Herrschaft, ausgenommen, dass er das Malefizgericht zu Grüningen verbannen darf.<sup>27</sup>

#### **IV. Einführung der Appellation von den gerichtsherrlichen Gerichten an den Rat der Stadt Zürich**

Ende des 15. Jahrhunderts wurde von den Gerichten der Zürcher Landschaft die Appellation an den Kleinen Rat eingeführt. Eine erste Appellationsordnung wurde 1487 erlassen, eine zweite 1507.<sup>28</sup>

In der Gerichtsherrschaft Greifenberg wurde die Appellation im Jahre 1511 auf Begehren der Hofleute eingeführt, die deswegen in Zürich gegen ihren Gerichtsherrn prozessieren mussten. Dieser verwies auf Art. 31 des Hofrodels, wonach die Hofleute nur das Recht haben, ein minderes Urteil, das drei Hände auf sich vereinigt, an ihn als Oberhand zu ziehen, damit er das mehrere oder das mindere Urteil als das bessere bestätige. Damit solle es sein Verbleiben haben und ein Weiterzug an den Zürcher Rat ausgeschlossen sein. Dieser gab aber – entgegen dem Wortlaut der Öffnung – den Hofleuten recht. Auch wenn der Gerichtsherr entschieden habe, soll eine Partei, die glaube, beschwert zu sein, an den Rat der Stadt Zürich als die "rechten oberkeit" appellieren können "nach gepür der rechten".<sup>29</sup>

Von den zum Ritterhaus Bubikon gehörenden Gerichten datiert die erste Appellation aus dem Jahre 1523. Auch die Statthalter des Hauses Bubikon waren aber der Auffassung, die Appellation an den Zürcher Rat verstosse gegen altes Recht, insbesondere gegen Art. 25 des Hausbriefes, wonach der Statthalter endgültig entscheidet.<sup>30</sup>

#### **V. Keine Appellation von den zum Schloss Grüningen gehörenden Gerichten**

Bei den zum Schloss Grüningen gehörenden Gerichten<sup>31</sup> verblieb es bei Art. 25 des Berner Spruches, wonach nur ein Landvogt berechtigt ist, ein Urteil, das er als unbillig erachtet, nach Zürich zu ziehen. Für die Einführung der Appellation, die es auch den Parteien gestattet hätte, Urteile durch den Kleinen Rat in Zürich überprüfen zu lassen, blieb somit kein Raum.<sup>32</sup> Noch im Jahre 1622 bestätigte der Zürcher Rat dem Herrschaftsgericht dessen besondere Rechtsstellung: In Zürich seien sie noch niemals gesinnt gewesen, dem Gericht zu Grüningen "sonder erhebliche Ursachen wegen der Appellationen in gerichtlichen Sachen einigen Yngriff" zu tun.<sup>33</sup>

Auch gegen Urteile des Landtages, der über das Blut richtete, war keine Appellation gegeben.<sup>34</sup> Die Landvögte beharrten nicht einmal mehr auf ihrem Recht,<sup>35</sup> ein Urteil des Landtages nach Zürich zu ziehen.<sup>36</sup>

Das Recht des Landvogts, ein seiner Auffassung nach unbilliges Urteil in einer Zivilsache nach Zürich zu ziehen, bekam schliesslich eine andere Bedeutung, indem

wegen Fehlens der Appellation den Herrschaftsleuten mittels des Zugrechtes des Landvogts ermöglicht wurde, Urteile des Herrschaftsgerichtes oder eines Hofgerichtes in Zürich überprüfen zu lassen.<sup>37</sup> Bei den gnädigen Herren war aber verpönt, wenn ein Landvogt aus blosser Rechthaberei ein Urteil weiterzog.<sup>38</sup> Angesichts der Vielzahl von Appellationen und Weisungen, die im 16. Jahrhundert von anderen Gerichten der Zürcher Landschaft an den Rat gingen, kam es äusserst selten vor, dass ein Urteil des Grüninger Herrschaftsgerichtes oder eines Hofgerichtes weitergezogen wurde. Das Herrschaftsgericht wollte das auch nicht leichthin zulassen und erachtete es als Eingriff in seine Freiheiten.

## **VI. Anderweitige Einflussmöglichkeiten des Zürcher Rates auf die Rechtsfortbildung**

### **1. Landvogt und Herrschaftsgericht holen in Zürich Rat**

Eher selten kam vor, dass sich das Herrschaftsgericht beim Zürcher Rat eine Rechtsbelehrung holte. Im Jahre 1561 überwies es einen Prozess nach Zürich und ersuchte um Rat, wie Art. 37 des Dingstattrodels (Verpflichtung der Ehefrau zu Gunsten des Ehemannes) auszulegen sei, damit sie wüssten, wie sie sich in Zukunft in solchen Fällen, deren sich viele zutragen, zu verhalten hätten.<sup>39</sup> Der Rat fällte in dem ihm überwiesenen Prozess ein Urteil und beauftragte die Rechenherren,<sup>40</sup> die einschlägigen "ordnungen allhie" und "deren von Grünigen" durchzusehen und darüber einen "Ratschlag" (Gutachten) zu erstellen.<sup>41</sup> Die Rechenherren kamen zum Schluss, der fragliche Artikel im Dingstattrodel stimme mit dem Stadtrecht überein und beantragten, es sei dem Gericht zu Grünigen dieser Artikel aus dem Gerichtsbuch mitzuteilen, "dass sy fürohin nach demselben, so es inen gefellig, richten oder sunst wie bishar handeln mögind, yederzyt nach irem guotbedungken".<sup>42</sup> Es handelte sich also tatsächlich nur um einen Rat.

Bei bedeutsamen Rechtsfragen kam auch vor, dass das Gericht zu Grünigen einen Prozess sistierte und vor der Ausfällung eines Urteils in Zürich Rat holte, insbesondere wenn die streitige Rechtsfrage dort schon einmal entschieden worden war.<sup>43</sup>

Der Landvogt fragte in Zürich häufig um Rat, vor allem in Straf- und Verwaltungssachen, aber auch in Fragen des Erbrechts der Hertschaft.<sup>44</sup>

### **2. Herrschaftsleute gehen direkt nach Zürich**

Unter Umgehung des Landvogts und des Herrschaftsgerichtes wandten sich im 17. Jahrhundert viele Herrschaftsleute direkt nach Zürich, um dort vor dem Rat einen Prozess anhängig zu machen oder in rechtlichen Fragen sonstwie Hilfe zu holen,

z.B. wegen einer angeblich ungerechten Ausrichtung durch den Vater und die Geschwister<sup>45</sup> oder wegen des Testamentes einer Schwester, in welchem diese ihren gesamten Nachlass ihrem Ehemann vermacht hatte.<sup>46</sup> Ausnahmsweise, wenn der Rat sonst mit wichtigen Geschäften beladen war, wurden Landleute an das Gericht zu Grüningen verwiesen, wo der Prozess ohnehin zuerst hätte anhängig gemacht werden müssen.<sup>47</sup>

Das Herrschaftsgericht beschwerte sich in Zürich wiederholt, Leuten aus dem Amte Grüningen werde in Zürich Gehör gegeben: Zusätzlich zu einer Bittschrift ersuchten im Jahre 1647 der Landvogt, der Herrschaftsuntervogt und zwei Landrichter in Zürich noch persönlich darauf hinzuwirken, dass in Zukunft "unruewigen Köpf", die nach Ausfällung eines Urteils zu Grüningen ihre Sachen in Zürich "beschönigen" und gegen das Gericht Klagen vorbrächten, kein Gehör mehr gegeben werde.<sup>48</sup> 1664 beschwerten sich die Richter des Gerichtes zu Grüningen erneut, die gnädigen Herren würden von unruhigen Leuten aus der Herrschaft unnötigerweise und zweifellos auch ohne vorherige Weisung von Seiten des Herrschaftsgerichtes "überloffen und beunruewiget". Durch die Anhörung dieser Leute erwüchsen den Parteien grosse Kosten und es werde dem alten Herkommen der Herrschaft Abbruch getan. Die Richter hätten zum geschilderten Verhalten dieser Leute keinen Anlass gegeben. Sie seien vielmehr jederzeit gesinnt gewesen, jeder Partei "mit höchster Begierlichkeit" Recht zu sprechen.<sup>49</sup>

Dass sich so viele Personen nach Zürich wandten, beweist, dass auch in der Herrschaft Grüningen das Bedürfnis bestand, die Urteile des örtlichen Gerichtes von einer ortsfremden Instanz überprüfen lassen zu können. Hinzu kommt, dass es um das Gericht zu Grüningen, das sich aus den einflussreichen Leuten in der Herrschaft zusammensetzte, nicht immer zum besten bestellt war: Nachdem in Zürich Klagen eingegangen waren, beauftragte der Rat im Jahre 1661 Seckelmeister Haab, in Grüningen zum Rechten zu sehen. In seinem "Reis-Büchlein"<sup>50</sup> machte er auch über diese Mission im Dienste der Stadt Zürich private Aufzeichnungen, die wesentlich konkreter sind als die "Relation", die er vor dem Rate ablegte und die zu den Akten genommen wurde.<sup>51</sup> So mussten gemäss den privaten Aufzeichnungen die gnädigen Herren "bedurlich" vernehmen, dass zu Grüningen "überschwängliche Umbkosten" gemacht und hohe Sitz- und Zehrungsgelder gefordert werden. Letztere reichten aus, dass die Richter nach den "ordinari Grichten" oft "eine gantze Nacht durch bis an den Morgen by einanderen sitzind und trinckind". Anstoss erregte auch, dass die Richter zuweilen "ihr Morgenessen so lang machind, dass einer etwan beruscht zu Gricht sitze".<sup>52</sup> Seckelmeister Haab beschied in Grüningen das ganze Gericht vor sich. Dabei stellten die Richter nicht in Abrede, dass solche Missbräuche vor einiger Zeit vorgekommen waren. Den Richtern wurde untersagt, Urteile auszufällen, nachdem sie hintereinander die Parteien verschiedener Prozesse angehört

hatten. Damit sie die Parteivorbringen noch im Gedächtnis hätten, müssten sie die Urteile einzeln ausfällen. Der Landvogt wurde schliesslich aufgefordert, zwecks Einsparung von Kosten geringfügige Streitsachen als Einzelrichter ("für sich selbs und allein") zu beurteilen.<sup>53</sup>

Die Anhörung der Herrschaftsleute in Zürich gestattete dem Rat, trotz der fehlenden Appellationsmöglichkeit über die Verhältnisse in Grüningen Informationen zu erhalten. Als etwa im Jahre 1664 in einem direkt in Zürich anhängig gemachten Prozess eine Partei über den Landvogt "nachdenkliche Reden" geführt hatte, wurde sie auf dem Rathaus zurück behalten und durch zwei "Nachgänger" (Untersuchungsrichter) befragt. Es stellte sich heraus, dass der Landvogt und dessen Frau bei der Vornahme von Amtsgeschäften "Verehrungen" entgegen genommen hatten. Dem Landvogt wurde auch vorgeworfen, ausgefallte Urteile später abgeändert zu haben. Weil er sich "im ein und anderen nit wenig übersähen und verfehlt", wurde er mit 100 Mark Silber gebüsst. Auch die Landrichter wurden aufgefordert, die ihnen gemachten Verehrungen zurückzugeben.<sup>54</sup>

## VII. Streitgespräch zwischen Landvogt Bräm und Landrichter Zangger

Die Herrschaftsrichter waren sich der besonderen Rechtsstellung der Herrschaft Grüningen und ihres Gerichtes bewusst und kannten sich auch in den historischen Rechtstiteln aus. Das belegt auf eindruckliche Weise ein Streitgespräch, das Landvogt Bräm mit Landrichter Zangger von der Kindenmanns-Mühle im Jahre 1626 im Restaurant "Hirschen" in Grüningen führte, und das ich deshalb als Abrundung zu dem vorher Dargelegten stark verkürzt wiedergeben möchte: Als der Landvogt Landrichter Zangger, der damals wegen einer Mühle prozessierte, aufforderte, zur Einsparung von Kosten und damit der Streit nicht noch in Zürich entschieden werden müsse, zu einem Vergleich Hand zu bieten, entgegnete dieser, er könne mit Brief und Siegel nachweisen, dass dieser Prozess vor das Gericht zu Grüningen und nicht vor den Rat der Stadt Zürich gehöre. Sie seien nicht bereit, sich von ihren Freiheiten treiben zu lassen und würden eher Leib und Leben daran setzen. In der Chronik von Stumpf habe er gelesen, dass man ihnen ihre Freiheiten nicht nehmen könne, weil Gessler sie den Zürchern nicht habe verkaufen können. Sie regierten durch das Gericht das Land, während die Stadt Zürich nur ein Recht auf die Gefälle habe. Im übrigen hätten sie noch immer das Recht, sich gegen Erstattung von 8'000 Gulden<sup>55</sup> loszukaufen. Der Landvogt stellte ein solches Recht in Abrede und verwies statt dessen auf den Berner Spruch, der von den Grüningern nicht eingehalten werde. So sei die Stadt Zürich bei der berechtigten Erhebung von Steuern "zu Reversen" gezwungen worden. Es treffe auch nicht zu, dass man ihnen ihre Freiheiten genommen habe; im Gegenteil, sie hätten heute mehr Freiheiten als zur Zeit von

Gessler.<sup>56</sup> Ihr Gericht sei zuständig, über Erb und Eigen, Schulden und Widerschulden zu richten, ausgenommen das Malefiz, worüber das ganze Land richte. Dabei wolle sie die Stadt Zürich, welche die Gefälle beziehe, verbleiben lassen. Nachdem Zangger, um den Landvogt zornig zu machen, ein Spottlied zu singen anfang, verliess dieser das Lokal.<sup>57</sup> Gegenüber Landrichter Schmid, der später Herrschaftsuntervogt wurde, soll Zangger geäussert haben, sie hätten eine grosse Freiheit, dass man von ihrem Gericht nicht appellieren könne "und inen niemand inzereden". Schmid übergab ihm darauf einen Auszug aus dem Berner Spruch hinsichtlich des Rechtes des Landvogts, ein Urteil nach Zürich zu ziehen. Wegen seiner "ungebührlichen Reden" wurde Zangger nach Zürich zitiert. Die Reden wurden ihm verziehen, er musste allerdings eine – nicht sehr hohe – Busse bezahlen.<sup>58</sup>

## VIII. Veränderungen im Erbrecht

### 1. Schlechte Quellenlage

Vom Herrschaftsgericht sind erst ab der Mitte des 17. Jahrhunderts Protokolle erhalten geblieben.<sup>59</sup> Die Grundprotokolle, die auch Testamente, Erbteilungen und Austrichtungen enthalten, setzen ebenfalls erst in den vierziger Jahren des 17. Jahrhunderts ein. Im Gegensatz zu anderen Gebieten der Stadt Zürich sind vom Herrschaftsgericht und den zum Schloss Grüningen gehörenden Hofgerichten aus den erwähnten Gründen keine Appellations- und nur sehr wenige Weisungsbriefe vorhanden. Lediglich mit Bezug auf das Erbrecht der Herrschaft geben die seit 1532 erhaltenen Landvogteirechnungen<sup>60</sup> und die vom Landvogt mit dem Bürgermeister und dem Rat geführte Korrespondenz hinreichend Aufschluss.

### 2. Kritik der Landvögte an einzelnen Bestimmungen der Offnungen

Im Zusammenhang mit der 1553 erfolgten Aufhebung des oben (Anm. 37) erwähnten Urteils des Hofgerichtes Dürnten informierte der Landvogt den Zürcher Rat, vor welchem der Prozess weitergeführt wurde, der Vater habe vor einigen Jahren die Töchter um je 25 Gulden ausgerichtet. Nach dessen Tode habe sich ergeben, dass ein jeder der drei Söhne Güter im Werte von beinahe 1'000 Gulden erbe. Das Hofgericht von Dürnten habe die Klage der Tochtermänner, denen in Zürich das Recht wieder geöffnet worden sei, aber trotzdem abgewiesen. Dadurch sei der Artikel in ihrem Hofrodel, wonach ein Vater das Recht habe, einem Kind mehr zu geben als dem andern "schier ze fast missbrucht" worden. Auch damit er wisse, wie er sich in Zukunft zu verhalten habe, "wo man die töchteren rinklich (mit wenig) understünd uszerichten", habe er zugunsten der Kläger den Zug an die gnädigen Herren getan.<sup>61</sup>

Im Jahre 1629 erkundigte sich der Landvogt in Zürich, ob ein Testament gültig sei, wenn der Testator nicht, wie es der Hofrodol von Dürnten vorschreibe, ohne fremder Leute Hilfe sieben Schuhe weit vor das Haus gehe. Letzteres werde nämlich zuweilen unterlassen. Gleichzeitig bemerkte er, ein Mensch könne plötzlich von einer Krankheit befallen werden, so dass er, obwohl noch bei guter Vernunft, das Haus nicht mehr verlassen könne. Ein Testament sollte deshalb schon dann gültig sein, wenn ein Testator seinen letzten Willen bei "Verstand und guoter Vernunft" eröffne.<sup>62</sup>

### 3. Entwicklung des Erbrechts der Herrschaft

#### *a) Fall*

In den Landvogteirechnungen ist die Höhe einer jeden Abgabe für den Todfall vermerkt, ebenfalls wer sie bezahlt hat und für wen.<sup>63</sup> Daraus ergibt sich, dass der Fall schon im 16. Jahrhundert ausnahmslos in Geld geleistet wurde. Bemessungsgrundlage war aber nicht der Wert des besten Stückes Vieh, sondern die Höhe des Nachlasses und die Anzahl zurückgelassener Kinder.<sup>64</sup> Die Todfallabgabe hatte sich also schon früh zu einer Erbschaftssteuer entwickelt, die auch für Leute bezahlt werden musste, die kein Vieh hinterlassen hatten, ja sogar für solche, die armengenössig gewesen waren. Demgegenüber musste die Todfallabgabe in den Gebieten der Fürstabtei St. Gallen nur beim Vorhandensein von lebendem Vieh geleistet werden.<sup>65</sup> Die Zürcher Herrschaft forderte andererseits nur in Ausnahmefällen den Wert eines Hauptviehs.

Bei der Festsetzung der Höhe der Abgabe wirkten örtliche Beamte (Vogt oder Weibel des Dorfes) mit, die seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts in den Rechnungen aufgeführt sind. Ein höherer Betrag wurde regelmässig gefordert, wenn der Verstorbene keine Kinder hinterlassen und über seine Fahrhabe letztwillig verfügt hatte.<sup>66</sup> Der Fall musste auch entrichtet werden, wenn ein Herrschaftsmann in einer Gerichtsherrschaft gelebt hatte oder wenn er ausserhalb der Herrschaft Grüningen verstorben war;<sup>67</sup> wenn er in ein Nachbargebiet gezogen war, wurde der Anspruch an Ort und Stelle geltend gemacht,<sup>68</sup> andernfalls wurde die Abgabe von seinen in der Herrschaft zurückgebliebenen Angehörigen gefordert.<sup>69</sup>

Seit der Mitte des 16. Jahrhunderts erscheinen in den Rechnungen unter den Abgaben für den Todfall zunehmend Beträge, die für die Entlassung aus der Leibeigenschaft bezahlt worden sind.<sup>70</sup> Dies geschah, wenn sich Männer ausserhalb der Herrschaft Grüningen niederlassen wollten. Häufig ist in diesen Fällen in den Rechnungen das Reiseziel angegeben.<sup>71</sup>

Im Jahrzehnt 1532 bis 1541 wurden pro Jahr durchschnittlich acht Todfallabgaben bezogen; die geringste betrug 15 sh, die höchste 16 lb. Der Durchschnittswert pro

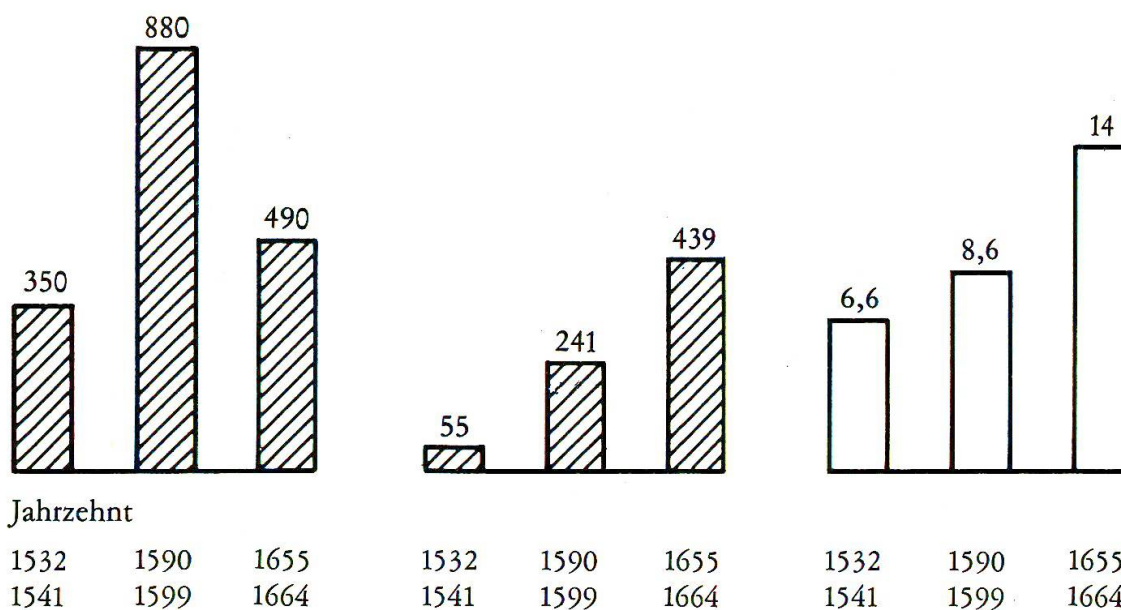
Abgabe belief sich auf 6,6 lb. Den jährlichen Gesamteinnahmen aus den Fällen von ca. 55 lb standen Einnahmen aus Bussen von ca. 350 lb gegenüber. Im Jahrzehnt 1590 bis 1599 betrug der durchschnittliche jährliche Ertrag aus den Fällen bereits 241 lb und steigerte sich auf 439 lb im Jahrzehnt 1655 bis 1664. Die Steigerung ist auf den im Durchschnitt höheren Betrag pro Todfallabgabe, der sich von 8,6 lb auf 14 lb steigerte, und auf die grössere Zahl bezogener Abgaben pro Jahr, die von 25 auf 32 zunahmen, zurückzuführen. Wesentlich grösser als in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts wurden die Unterschiede zwischen den höchsten und den geringsten Abgaben: Im Jahre 1661 betrug diese 16 sh und 250 lb! Den letzteren Betrag zahlten die Erben von Amtshauptmann und Landrichter Heinrich Büeler von Feldbach.<sup>72</sup> Die Einnahmen aus den Fällen wuchsen bedeutend stärker als die aus den Bussen: Während diese im Jahrzehnt 1590 bis 1599 jährlich im Durchschnitt 880 lb abwarfen und 3,8 mal grösser waren als die Einnahmen aus den Fällen, beliefen sie sich im Jahrzehnt 1655 bis 1664 noch auf 490 lb und waren somit beinahe gleich gross wie die Falleinnahmen.

### Übersicht über die Einnahmen aus Bussen und Fallabgaben

jährl. Einnahmen  
an Bussen (in lb)

jährl. Einnahmen  
aus den Fallabgaben  
(in lb)

durchschnittl. Höhe  
der einzelnen Fallabgabe  
(in lb)



## *b) Lass*

Obwohl nur die Rodel von Binzikon, Dürnten und Mönchaltorf ein Erbrecht der Herrschaft an der Fahrhabe kinderlos gestorbener Personen erwähnen, beanspruchte die Stadt Zürich dieses Recht schon früh auch in den anderen zum Schloss Grüningen gehörenden niederen Gerichten. Als Rechtsgrundlage diente der als "des Hauses Grüningen Dingstattrodel" bezeichnete Dingstattrodel von Binzikon, der den anderen Rodeln vorgehe.<sup>73</sup>

Von einer andauernden Rechtsunsicherheit zeugt aber, dass Landvogt Jörg Berger sich im Jahre 1519 einseitig nur für den Bezug der Fahrhabe auf den Dingstattrodel abstützte und das Testament einer in Fischenthal verstorbenen Erblasserin nicht anerkennen wollte, das diese nach der im Dingstattrodel vorgesehenen erleichterten Form aufgerichtet hatte.<sup>74</sup>

Das Recht der Herrschaft auf die Fahrhabe ledig abgestorbener Leute wurde schliesslich auch auf die in der Landvogtei gelegenen Gerichtsherrschaften ausgedehnt. Als sich im Jahre 1629 in dem zum Ritterhaus Bubikon gehörenden Gericht Hinwil die Erben zweier kinderlos gestorbener Personen weigerten, dem Landvogt die nicht vermachte Fahrhabe herauszugeben, schrieb dieser nach Zürich, der Herrschaft stehe dieses Recht in allen Höfen der Herrschaft Grüningen zu, "so nit sonderlich hierwider befreyet", was die Leute im Gericht Bubikon aber nicht hätten nachweisen können. Der Zürcher Rat pflichtete ihm bei und wies ihn an, Leute, die damit nicht einverstanden seien, nach Zürich zu weisen.<sup>75</sup>

Im Einzelfall wurde das Erbrecht der Herrschaft zunehmend schonender geltend gemacht. Bevor die Landvögte die nicht vertestamentierte Fahrhabe bezogen, holten sie häufig vorher in Zürich Rat. Sie wurden angewiesen, das der Herrschaft Zustehende "in Bescheidenheit" zu beziehen und armen Verwandten des Erblassers ein Seelgerät<sup>76</sup> zukommen zu lassen.<sup>77</sup>

Trotzdem flossen der Herrschaft aus diesem Recht zuweilen beträchtliche Einnahmen zu: So bezog der Landvogt im Jahre 1685 von einem Mann 233 lb, "da nicht nach der Dingstatt Recht vertestiert"; ein Jahr darauf von einem "Töchterli" 140 lb und von der nicht vermachten Fahrhabe von Vogt Christen Bebi von Bertschikon in den Jahren 1662 und 1663 insgesamt 1'000 lb. Als Fahrhabe wurde 1596 sogar der ausstehende Sold eines in Frankreich unter der Fahne von Hauptmann Hans Kaspar Escher verstorbenen Söldners aus Binzikon betrachtet; der Landvogt bezog davon 34 lb, den Rest überliess er den Erben, die "gar arm".<sup>78</sup>

### *c) Ausschaltung fremder Leibherren*

#### *- Förderung des Loskaufes von fremden Leibherren*

Zu Beginn des 17. Jahrhunderts hatten in der Herrschaft Grüningen auch noch die Klöster Fischingen, Einsiedeln und Schänis Leibeigene.<sup>79</sup> Für diese wurde in Einzelfällen der Todfall noch in natura geleistet.<sup>80</sup> Die Geldablösung war regelmässig bedeutend höher als der vom Landvogt zu Grüningen geforderte Betrag. So belief sich die durchschnittliche Höhe der in das Kloster Schänis geleisteten Todfallabgaben auf 19,6 Gl, d.h. annähernd 40 lb.<sup>81</sup> Das Kloster Fischingen forderte von seinen Leibeigenen im Hofe Fischenthal nicht nur das Besthaupt, sondern auch noch den zehnten Teil der Fahrhabe. Der Zürcher Rat entschied aber im Jahre 1616, das Kloster habe sich mit dem Hauptfall zu begnügen.<sup>82</sup>

Um einen einheitlichen Untertanenverband zu erhalten, wirkte die Zürcher Obrigkeit darauf hin, dass sich die in ihren Gebieten lebenden Personen, die Leibeigene fremder Herren waren, loskaufen konnten. Im Jahre 1562 stimmte Abt Diethelm von St. Gallen auf "pittliches anhalten und begeren" von Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich der Auslösung der Gotteshausleute in der Stadt Zürich und auf der Landschaft zu. Davon ausgenommen war nur der Hof Stammheim.<sup>83</sup>

In einem Vergleich zwischen dem Landvogt von Grüningen und dem Abt des Klosters Einsiedeln wurde 1568 letzterem das Recht bestätigt, den Fall für Personen zu beziehen, die aus dem Hofe Stäfa in die Herrschaft Grüningen gezogen waren.<sup>84</sup> Gleichzeitig wurde der Abt aber angehalten, diesen Leuten "one alle inred" und "nach gnaden" zu gestatten, sich um einen "zimlichen pfennig" von der Leibeigenschaft gegen das Kloster Einsiedeln loszukaufen. Dadurch wurden diese Personen aber nicht "frei", sondern wechselten lediglich den Leibherrn und wurden nach Grüningen fallpflichtig.<sup>85</sup>

#### *- Abkommen mit dem Freistift Schänis über die Gotteshausleute in Wald*

Im Hof Wald entstanden zunehmend Unklarheiten, welche Hofleute nach Schänis und welche nach Grüningen fallpflichtig waren.<sup>86</sup> Von Zeit zu Zeit wurden deshalb Verzeichnisse über die nach Schänis fallpflichtigen Personen und Geschlechter angelegt.<sup>87</sup> 1643 wurde in Zürich beschlossen, die Verhältnisse in Wald ein für allemal zu bereinigen. "Schon längstens" hätte man gerne gesehen, wenn die leibeigenen Leute des Klosters Rüti in der Grafschaft Uznach gegen die an das Freistift Schänis gehörenden Leute im Hof Wald ausgetauscht oder im Sinne verschiedener, zu Baden über Leibeigene ergangene Abschiede ausgekauft werden könnten. Zu diesem Zwecke wurde dem Amtmann des (säkularisierten) Klosters Rüti der Befehl erteilt, den Anfang zu machen und sich zusammen mit einigen hablichen Männern aus dem Hofe Wald nach Schänis zu begeben, um über einen leidenlichen Auskauf zu

verhandeln. Wenn nichts zu erreichen sei, wolle die Stadt Zürich kein Gegenrecht mehr halten und von den Angehörigen aus ihren Gebieten nichts folgen lassen. Die Aebtissin lehnte das Ansinnen des Amtmanns, der den Seckelmeister von Wald und einen Landrichter mitgenommen hatte, vorerst ab und erklärte, sie müsse ihre "Prinzipalen" (die Stände Schwyz und Glarus) um Rat fragen. Schliesslich willigte sie aber in den Auskauf zweier Personen ein, nachdem ihr der Amtmann die Absichten seiner Herren "umb etwas" entdeckt hatte.<sup>88</sup>

Zwei Jahre später schalteten sich Landammann und Rat von Schwyz ein und forderten Zürich auf, Listen über die fallpflichtigen Leute im Hof Wald erstellen zu lassen.<sup>89</sup> Dieser Aufforderung kam Zürich aber nicht nach, sondern sperrte vielmehr die Ablieferung von Todfallabgaben aus dem Hofe Wald nach Schänis. Vergeblich waren die Bitten der Aebtissin, ihr als einer "schwachen, blöden Weibs-Person" die Ausübung jahrhundertealter Rechte weiterhin zu gestatten.<sup>90</sup> In der Folge verhandelte ein Ratsausschuss mit Vertretern der Stände Schwyz und Glarus über einen Austausch-Vertrag, mit welchem die Gotteshausleute in Wald und in der Herrschaft Knonau der Leibeigenschaft gegen Schänis gänzlich "abgelediget" und inskünftig mit solcher Pflicht und Schuldigkeit der Stadt Zürich "anhängig und zugehörig" erklärt wurden.<sup>91</sup> Schwyz und Glarus ratifizierten den Vertrag mit dem Bemerkn, angesichts der gegebenen Umstände sei er dem Freistift "nicht besonders schädlich".<sup>92</sup> Von den betroffenen Leibeigenen liegen verschiedene Stellungnahmen vor: Die Eigenleute des Klosters Rüti in der Grafschaft Uznach hatten Zürich ersucht, ihnen zu gestatten, sich von der Eigenschaft loszukaufen, "als ein Ding, so under Christen und freyen Leuthen nicht zedulden".<sup>93</sup> Im Hof Wald führte der dortige Pfarrer im Namen der nach Schänis fallpflichtigen Geschlechter aus, diese zögen es vor, den Fall an die gnädigen Herren zu entrichten. Zu einem Auskauf des Falles aus eigenen Mitteln sollen sie eine "schlechte Neigung" gehabt und einen solchen zum Teil als "unkomblich" erachtet haben, weil – von wenigen Ausnahmen abgesehen – alle Untertanen in der Herrschaft dem Hause Grüningen fallpflichtig seien.<sup>94</sup>

Ein Jahr später traf Zürich auch mit dem Abt des Klosters Fischingen ein Abkommen über den Auskauf von Gotteshausleuten in den Gebieten der Stadt Zürich.<sup>95</sup> Selbst der Abt des Klosters Einsiedeln hatte sich vergeblich gegen einen Auskauf der Hofleute von Stäfa gesperrt, den Zürich im Jahre 1620 einseitig verfügt hatte. Der Abt verkaufte darauf sein Absteigequartier in der Stadt Zürich und sein Nachfolger liess noch 1633 durch den Nuntius den formellen Protest bestätigen, wonach der Auskauf wider Recht und Gerechtigkeit erfolgt sei.<sup>96</sup>

## 3. Kapitel

### Grüninger Amtsrecht von 1668

Eine teilweise Vereinheitlichung des Privatrechts in der Landvogtei Grüningen brachte erst das Amtsrecht von 1668. Es ist auf Initiative des Herrschaftsgerichtes entstanden, das ein "verbessertes, glych lutendes" Recht wünschte, und welches dazu sogar einen Entwurf erstellte. Das neue Recht steht im Zusammenhang mit dem Absterben der Hofgerichte und wohl aus diesem Grunde verhielt sich die Zürcher Obrigkeit dem Begehren des Herrschaftsgerichtes gegenüber während vielen Jahren zurückhaltend.

Ein Ergebnis der langen Entstehungsgeschichte – volle 28 Jahre – sind umfangreiche, erhalten gebliebene Gesetzesmaterialien. Sie gewähren Einblick in das Rechtsverständnis der einflussreichen Leute in der Landvogtei. Sie zeigen aber auch, in welchem Ausmasse und in welchem Sinne die Obrigkeit auf die Gestaltung des Privatrechts eingewirkt hat.

Nach der Entstehungsgeschichte und der Besprechung der Gesetzesmaterialien wird der Frage der Aufbewahrung und der örtlichen Gültigkeit des neuen Gesetzes nachzugehen sein.

#### I. Entstehungsgeschichte

Die Frage einer Rechtsvereinheitlichung war schon im Jahre 1560 geprüft worden. Als der Landvogt im Hofe Mönchaldorf ein Jahrgericht abgehalten hatte, baten ihn der Vogt und andere "alte eerenlüte", es sei die Höhe der Bussen in ihrem Hofrodell dem Dingstattrodell anzugleichen. Nachdem der Landvogt diesen Wunsch dem Rate gemeldet hatte, wurden die Rechenherren beauftragt, darüber ein Gutachten zu erstellen und auch zu prüfen, ob "ein glych erbrecht" zu machen sei. Diese äuserten sich zum letzten Punkte aber nicht. Mit Bezug auf die Bussen beantragten sie, keine "nöüwerung" zu machen und es beim alten verbleiben zu lassen, was der Rat ebenfalls für gut fand.<sup>1</sup>

Direkter Anlass zur Entstehung des Grüninger Amtsrechts bildete das Begehren des dortigen Gerichtes vom Oktober 1640, es sei die Frist zur Ausübung des Zugrechtes (Vorkaufsrecht) von drei Jahren gemäss Art. 11 des Dingstattrodells um die Hälfte zu verkürzen. Gleichzeitig bat der "mehrere Teil der Landtrichtereren", die gnädigen Herren möchten ihnen einige "dunkle Artikel im Herrschafts Rechten"

erläutern. Im übrigen möchten sie aber bei ihren alten Rechten verbleiben.<sup>2</sup> Der Zürcher Rat erachtete eine "Verbesserung" der erwähnten Frist ebenfalls als notwendig und hielt auch in anderen Punkten "ein glichmässige Anstalt" für ratsam. Ein Ratsausschuss wurde beauftragt, mit Verordneten des Herrschaftsgerichtes auf dem Rathaus zusammen zu kommen. Diese sollten ihre "habenden brieflichen Recht und Gwarsaminen" mitbringen.<sup>3</sup>

Offenbar hatte die Zusammenkunft kein konkretes Ergebnis gebracht, denn als sich ein Ausschuss des Herrschaftsgerichtes sieben Jahre später in Zürich persönlich über die "unruhigen Köpfe" aus der Herrschaft beklagte, die sich mit den Urteilen ihres Gerichtes nicht abfinden wollten, ersuchten sie den Rat auch, es sei die vor einigen Jahren "obgehepte Erlütherung über ir Erb Recht und was domale fehrners obhanden" gnädigst zu befördern oder ihnen zu gestatten, selber darüber zu sitzen und das, was sie zu verbessern als notwendig erachteten, schriftlich niederzulegen. In Zürich scheint man über diesen Vorschlag nicht unglücklich gewesen zu sein und forderte das Gericht auf, einen Entwurf einzureichen.<sup>4</sup>

Obwohl das Gericht dieser Aufforderung nachkam, hatte man in Zürich noch immer keine Eile. Vierzehn Jahre später, als Seckelmeister Haab den Richtern wegen der erwähnten Missbräuche ins Gewissen redete, teilte ihm der Herrschaftsuntervogt im Namen des ganzen Gerichtes mit, einigen Verordneten aus dem Rate sei wohl noch bekannt, dass sie ihre alten, "unglich lutenden Grichtsbrief" willig von Handen gegeben hätten, weil ihnen in Aussicht gestellt worden sei, sie würden ein neues, gleich lautendes Recht erhalten. Zu diesem Zwecke hätten sie auf Begehren der gnädigen Herren schriftlich mitgeteilt, was sie als notwendig erachteten.<sup>5</sup> In Zürich fand man – nachdem seit dem ersten Begehren zwanzig Jahre verflossen waren – das "wiederholte untertänige Begeren" um Erläuterung "irer Offnung und Ampts Rächtens" nicht unbillig und versprach, der Sache bei erster Gelegenheit eingedenk zu sein.<sup>6</sup> Bereits anfangs April 1661 war eine Ratskommission gebildet worden, bestehend aus Bürgermeister Waser, zwei Statthaltern, Seckelmeister Haab, einem Ratsherrn und zwei Schultheissen (Vorsitzende des Stadtgerichtes), um über die Verbesserung des "Grüninger Amtsrechts" zu beraten und zu prüfen, wie bei der Erwählung eines Dreier-Vorschlages für die Stelle eines Herrschaftsuntervogtes Kosten eingespart werden könnten.<sup>7</sup>

In der Folge ging es schneller vorwärts: Mit Eingabe vom 17. März 1662 setzte sich der Landvogt mit einigen Punkten des in einem "Büchlein" neu aufgesetzten Amtsrechts auseinander.<sup>8</sup> Fünf Jahre später, im September 1667, begab sich der Stadtschreiber nach Grünigen, um dort im Schloss mit Ausschüssen der Gemeinden das neu aufgesetzte Amtsrecht Punkt für Punkt durchzugehen und zu erfahren, was ihre Gedanken und "fernere Meinung" über den einen oder anderen Arti-

kel seien. Ueber das Ergebnis erstellte er einen Bericht.<sup>9</sup> Am 5. September 1668 wurde die erwähnte Ratskommission noch um drei weitere Personen erweitert, worunter sich auch der gewesene Landvogt befand. Die Kommission hatte zusammen mit dem neuen Landvogt, dem Landschreiber, dem Herrschaftsuntervogt und dem Weibel von Dürnten das neue Amtsrecht zu beraten.<sup>10</sup> Schon am 17. September wurde das "projectiert-erneuverte Grüeningische Ambts-Recht" vor dem Rat verlesen, "einhellig plaudiert und bestetiget".<sup>11</sup>

In der Einleitung zum Amtsrecht<sup>12</sup> wird die Entstehungsgeschichte nur sehr unvollständig wiedergegeben: Nachdem die "Angehörigen der Herrschaft Grüningen" ein einheitliches Recht gewünscht hätten, habe ein Ratsausschuss die verschiedenen Rechte miteinander verglichen und das neue, von der Obrigkeit ratifizierte Amtsrecht erstellt. Mit keinem Worte wird erwähnt, der Wunsch nach Rechtsvereinheitlichung sei vom Herrschaftsgericht ausgegangen und dieses habe der Obrigkeit einen umfangreichen Entwurf unterbreitet.

Das nicht nur hinsichtlich der Herrschaft Grüningen geübte Vorgehen der Zürcher Obrigkeit, die Landleute vor dem Erlass partikulärer Statute ausführlich anzuhören und ihnen sogar ein Mitwirkungsrecht einzuräumen, unterscheidet sich erheblich von der damaligen Praxis anderer Städte. So hiess etwa der Basler Rat im Jahre 1603 einen Entwurf von Verordneten über eine "Neue Ordnung", die auch das Erbrecht betraf, für zwei Aemter gut und befahl den dortigen beiden Obervögten, die Ordnung den Untervögten, Amtspflegern, Geschwornen, Kilchmeiern und den Aeltesten aus allen Gemeinden vorzulesen und diese wissen zu lassen, die neue Ordnung sei allen "inen undt den irigen zu gutem gestellt und angeordnet worden", weshalb sie "solches auch als gehorsame Underthonen in aller Underthenigkeit annehmen" sollten.<sup>13</sup> Acht Jahre später wurde die "Neue Ordnung" erweitert und als "Landesordnung" auch für weitere Aemter als gültig erklärt. Als Begründung wurde angeführt, das alte Recht sei in einigen Aemtern "dem natürlichen, ouch den allgemeinen Landtrechten umb etwas entgegen" gewesen.<sup>14</sup>

Das Vorgehen der Zürcher Obrigkeit hängt auch damit zusammen, dass sie, insbesondere nach dem Sturze und der Hinrichtung von Bürgermeister Waldmann im Jahre 1489, verzichtete, das eheliche Güter- und Erbrecht, das regelmässig den Hauptinhalt der partikulären Statute bildet, zu vereinheitlichen. Wegen des Vorliegens zweier sehr verschiedener Rechtssysteme im Territorium der Stadt<sup>15</sup> war dies ohnehin kein leichtes Unterfangen und bereitete noch in der Mitte des 19. Jahrhunderts grosse Schwierigkeiten. Hinzu kommt, dass die Stadt Zürich im Vergleich mit anderen Schweizer Städten in der Aufzeichnung des Privatrechts zurückgeblieben war, nachdem ein Entwurf von Unterschreiber von Grüdts aus den ersten Dezennien des 16. Jahrhunderts nicht zur Ausführung gelangt war.<sup>16</sup> Die Stadt Luzern hatte

bereits gegen 1480 das Privatrecht im "Stattrechtsbuch", dem sogenannten "Luzerner Stadtrecht", gesammelt,<sup>17</sup> das als Vorlage für die ländlichen Statute diente. So liegt beispielsweise den ersten 120 Artikeln des Entlebucher Landrechts von 1491 durchwegs das Luzerner Stadtrecht zugrunde.<sup>18</sup> Die Stadt Bern erliess im Jahre 1539 "Gerichtliche Satzungen". Diese wurden 1614 überarbeitet und gedruckt und in der Folge von verschiedenen Munizipalstädten übernommen.<sup>19</sup> Das Berner Stadtrecht übte aber auch auf die ländlichen Gebiete einen grossen Einfluss aus, so dass die Landleute aus dem Emmental nach dem Erlass der erneuerten Gerichtssatzung von 1614 auch eine Ueberarbeitung ihrer Landsatzung, die zahlreiche Artikel aus der alten Stadtsatzung enthielt, als notwendig erachteten.<sup>20</sup> Demgegenüber stellt das Gerichtsbuch der Stadt Zürich aus dem Jahre 1553<sup>21</sup> lediglich eine Zusammenstellung dar der bis dahin ergangenen, meist aus dem Spätmittelalter stammenden Ratsverordnungen sowie der vom Rate dem Stadtgericht erteilten Auskünfte zu Einzelfragen. Es war deshalb höchst ungeeignet, der Landschaft als Vorlage zu dienen oder gar von ihr übernommen zu werden.

## II. Materialien

Glücklicherweise sind die in der Entstehungsgeschichte des Amtsrechts aufgeführten Materialien erhalten geblieben, nämlich der Entwurf des Herrschaftsgerichtes sowie die Stellungnahmen des Landvogts und der Ausschüsse der Gemeinden. Was schliesslich die Obrigkeit für gut fand, ergibt sich aus dem neuen Amtsrecht, soweit nicht bereits in Zürich angebrachte Notizen in den Materialien darüber Aufschluss geben.

### 1. Entwurf des Herrschaftsgerichtes

Er besteht aus einem kleinformatigen Heft von 80 Seiten, das von den Beteiligten "Büchlein" genannt wurde.<sup>22</sup> Auf dem Deckblatt trägt es die Ueberschrift: "Hierinnen werdend und sind usgesetzt etliche Rächts Artikul, so diser Zit und volgets inskünftig sollend geübt und gebrucht werden in der Herrschaft und Ampt Grüningen, aus Bewilligung und Gutachten unser allersits gnedig Herren und Väter". Trotz der Ueberschrift enthält es aber nicht nur Rechtsnormen, sondern auch Kritik am geltenden Recht und Abänderungswünsche an die Adresse der Obrigkeit. Sein Inhalt deckt sich im wesentlichen mit dem späteren Amtsrecht, das gedruckt annähernd 50 Seiten umfasst.<sup>23</sup>

In den Entwurf des Herrschaftsgerichtes wurden von fremder Hand viele Korrekturen und Bemerkungen angebracht,<sup>24</sup> die grösstenteils in einen in der Zürcher Kanzlei erstellten bereinigten Entwurf hineinverarbeitet worden sind.<sup>25</sup> In diesen wurden darauf weitere Korrekturen eingetragen. Wie an einigen Beispielen zu zei-

gen sein wird, ist der Entwurf des Herrschaftsgerichtes streckenweise sehr unklar und unbeholfen abgefasst, so dass eine redaktionelle Uebersetzung notwendig war.

#### *a) Gerichtsorganisation*

Der Entwurf beginnt nach einem ausführlichen Inhaltsverzeichnis, das rund 110 Titel umfasst, mit der Schilderung der Gerichtsverhältnisse in der Herrschaft Gröningen (S. 1 – 3). Im wesentlichen werden dabei die auf das Gerichtswesen bezüglichen Bestimmungen aus den Offnungen von Binzikon (Art. 1), Dürnten (Art. 2, 3 und 24) und Mönchaldorf (Art. 2, 7 und 8) wiedergegeben.<sup>26</sup> Die Hofgerichte von Wald und Fischenthal werden bei ihren besonderen Rechten belassen. Die drei niederen Gerichte zu Bubikon, Greifenberg (Bäretswil) und Wetzikon werden lediglich erwähnt mit dem Hinweis, sie hätten ihre eigenen Gerichtsherren.

Bei den Jahrgerichten sollen weiterhin die Inhaber der Dingstatt- oder Hofgüter zu mehren und zu mindern haben. Neu bestimmt der Entwurf, wenn in einem Hof zwischen den beiden Jahrgerichten dringende Sachen verhandelt werden müssten, solle der jeweilige Untervogt oder Weibel die am Orte wohnhaften geschworenen Herrschaftsrichter und zwei oder drei ehrbare Männer berufen. Diese sollen insbesondere berechtigt sein, über letztwillige Verfügungen zu befinden ("gemächte ufzerichten"). Darüber entstehende Streitigkeiten müssen aber vor dem Landvogt und dem Herrschaftsgericht entschieden werden.

Bei dieser Schilderung der Gerichtsorganisation erstaunt, dass sie einen Zustand wiedergibt, der im wesentlichen bereits der Vergangenheit angehörte: Wie am Beispiel von Mönchaldorf gezeigt, waren die Tage des Dingstattgerichtes und der Hofgerichte – abgesehen von Wald und Fischenthal – gezählt. Das seit der Zeit der Niederschrift der Offnungen zu grosser Bedeutung gelangte Herrschaftsgericht, das den Hofgerichten den Rang abgelaufen hatte, wird hingegen nur nebenbei erwähnt. Möglicherweise wollten die Herrschaftsrichter damit vermeiden, die Vorsitzenden der Hofgerichte und andere Personen, die an deren Erhaltung ein Interesse hatten, vor den Kopf zu stossen.

In Zürich wurde in diesen Punkten am Entwurf wenig geändert.<sup>27</sup> Lediglich die Bemerkung, eine Partei, deren Prozess an einem Nachtage entschieden worden sei, solle nicht "weiter kommen" können, wurde gestrichen, ebenfalls die Ausführungen über die Errichtung letztwilliger Verfügungen vor einem Ausschuss des Hofgerichtes. Der Grund lag darin, dass sich der Rat die letztinstanzliche Ueberprüfung von Urteilen vorbehielt und dass Testamente zunehmend in der Kanzlei des Land-schreibers ausgefertigt und durch den Landvogt "obrigkeitlich ratifiziert" wurden.<sup>28</sup>

### *b) Rechte der Herrschaft am Nachlass*

Nach der Schilderung der Gerichtsorganisation folgen im Entwurf des Herrschaftsgerichtes Bestimmungen über das Immobiliarsachenrecht (S. 4 f.), zuerst die auf ein Jahr, sechs Monate und drei Tage verkürzte Ersitzungsfrist, um die das Herrschaftsgericht bekanntlich schon im Jahre 1640 angehalten hatte. Darauf wird das "bürgerliche" Erbrecht in sechs, teils umfangreichen, ausformulierten Artikeln vorgestellt (S. 7 ff.). Davon getrennt stehen in der zweiten Hälfte des Entwurfes (S. 48 ff. und 67 ff.) Ausführungen zum Recht der Herrschaft am Nachlass, das mit der Stellung der Herrschaftsleute als Leibeigene zusammenhängt.

#### *- Leibeigenschaft*

Im Gegensatz zu 1525 wird nicht direkt die Abschaffung der Eigenschaft gefordert. Die gnädigen Herren werden aber gebeten, die damit im Zusammenhang stehenden Begriffe zu "erleutern". So gibt man vor, Art. 34 des Dingstattrodels "von wegen der eignen lüthen" nicht mehr zu verstehen, ebenfalls den in verschiedenen, namentlich aufgeführten Artikeln verwendeten Begriff "frye lüt".<sup>29</sup> Man "übergab" ihnen auch den Artikel über die Genossame mit den Hörigen der sieben Gotteshäuser.<sup>30</sup> Eine Erläuterung erübrigte sich aber, da die Obrigkeit in der Herrschaft Grönningen nur noch eine Klasse "Amtsangehörige" kannte, die alle den gleichen, einst von der Leibeigenschaft herrührenden Abgaben unterworfen waren.

#### *- Fall*

Der Entwurf beanstandet, die Praxis beim Bezug der Todfallabgaben verstosse gegen den Wortlaut der Offnungen von Binzikon und Dürnten (S. 49). So sei der Fall nicht nur für Leute gefordert worden, die "in der Dingstatt oder Hof geboren", sondern auch für Zugezogene, "ob sy auch schuldig sygint oder nit", desgleichen für Personen, die weder Vieh noch Gut hinterlassen hätten. Man hoffe, dass die gnädigen Herren in den letztern Fällen keine Todfallabgabe mehr forderten, "will (weil) es sonst nüt stodt, dann das best läbete Haut".

In Zürich trat man auf diese Kritik gar nicht ein,<sup>31</sup> sondern forderte in Anlehnung an den Text der Offnungen von Binzikon und Dürnten weiterhin das "best lebendig Haupt", das nach dem Absterben eines Hausvaters bzw. des ältesten Bruders in einer Haushaltung zu entrichten ist (Art. 10 Abs. 1 und 2). Die beim Fallbezug seit langer Zeit geübte mildere Praxis, an der auch später festgehalten wurde, fand somit im neuen Amtsrecht keine Berücksichtigung. Die Obrigkeit wollte sich ihr volles Recht vielmehr vorbehalten haben.

Aus den Offnungen wurde auch das Recht eines Landvogts übernommen, Männern, die sich ausserhalb des Landes haushablich niederlassen wollen, nachzufra-

gen, damit er weiss, wo er die Todfallabgaben beziehen kann (Art. 10 Abs. 6). Neu regelt das Amtsrecht, solche Männer erhielten nur noch dann einen "Mannrechtsbrief" (eine Art Leumundszeugnis, das für die Niederlassung an einem neuen Ort erforderlich war), wenn sie mittels eines vom Landvogt ausgestellten Scheines nachweisen können, dass sie die Todfallabgabe vorher "gebürend abgestattet" haben.

#### *- Lass*

Die Bestimmungen in den Offnungen von Binzikon und Dürnten über den Lass, die im Entwurf (S. 67 f.) wörtlich, mit Angabe der Artikelnummern wiedergegeben sind,<sup>32</sup> werden als "ganz unnütz seigend und beschwerlich" bezeichnet und die gnädigen Herren werden gebeten, sie aufzuheben und als "unbillig" zu erklären.

Auch zu diesem Punkte notierte Stadtschreiber Waser in den Entwurf: "Bim alten verblyben". Dementsprechend erbt gemäss Art. 10 Abs. 3 und 4 des Amtsrechts ein Landvogt "von unsertwegen" die Fahrhabe von Personen, die ledig gestorben sind, kein Testament gemacht und auch nicht mit Geschwistern zusammengeteilt haben. Der Landvogt wird aber verpflichtet, vor dem Bezug der Fahrhabe dem Rat die genauen Umstände zu schildern und von den gnädigen Herren Befehl zu erwarten. Wie ausgeführt hatten dies die Landvögte bei besonderen Fällen schon vorher getan und waren jeweils angewiesen worden, zu Gunsten bedürftiger nächster Verwandter auf einen Teil der Fahrhabe zu verzichten.

#### *c) Verwandtenerbfolge*

Der Entwurf schliesst sich der Ratsverordnung von 1419 "Wie die lüt enander erben sond" an. Das seither im Stadterbrecht eingeführte Eintrittsrecht der Enkel<sup>33</sup> ist in den Text hineinverarbeitet. Die Geschwister-Kinder haben noch immer kein Eintrittsrecht. Den Brüdern wird aber gestattet, die Kinder verstorbener Geschwister zu Erben anzunehmen, andernfalls sollen sie wenigstens ein "ehrliches Seelgerät" erhalten.<sup>34</sup> Abweichend vom Stadterbrecht wird vorgeschlagen, auch der Mutter ein Erbrecht am Nachlass ledig gestorbener Kinder einzuräumen. Ueber dessen Umfang spricht sich der sehr unklar redigierte Entwurf aber nicht aus.<sup>35</sup>

Das Amtsrecht folgt dem Entwurf (Art. 7 Abs. 1 – 8). Die Rechte der Herrschaft am Nachlass werden aber ausdrücklich vorbehalten.<sup>36</sup> Ein Erbrecht der Mutter wurde nicht eingeführt. Schon im Entwurf findet sich die Bemerkung: "Ulassen". Weil die Mutter kein Erbrecht hatte, war sie grundsätzlich auch nicht verpflichtet, aus ihren Mitteln für die Auferziehung der Kinder aufzukommen.<sup>37</sup>

Unter dem Titel "Etliches us dem Statträcht geschriben" werden verschiedene Ratsverordnungen vollständig in den Entwurf aufgenommen. Drei davon beschlagen

das Erbrecht.<sup>38</sup> Im Unterschied zum Kyburger Grafschaftsrecht in der Fassung von 1675 wurden sie aber nicht in das Amtsrecht aufgenommen.

Ueber den *Sohnesvorteil* enthält die Verordnung von 1419 keine Regelung. Der Entwurf gewährt den Söhnen ein Vorrecht auf die Uebernahme der Liegenschaften. Wenn sich die Brüder mit den Schwestern über den Wert der Immobilien und der Fahrhabe nicht einigen können, soll der Landvogt zusammen mit Richtern die Güter schätzen. Ueber die wichtige Frage, in welchem Umfange die Brüder die Schwestern für die übernommenen Güter auszahlen müssen, schweigt sich der Entwurf aus. Erst in Zürich wurde eingefügt, ein Sohn erhalte zwei Teile und eine Tochter einen Teil (Amtsrecht, Art. 11).<sup>39</sup>

Das Vorrecht der Söhne auf die Liegenschaften und das Teilungsverhältnis von zwei zu eins bezeichnete F.L. Keller geradezu als die "beiden Hauptsätze unseres gemeinen Erbrechts", die im Grüninger Amtsrecht bestimmt ausgesprochen seien, während sie in anderen Gegenden des Kantons nur als ungeschriebenes, durch die Uebung begründetes Recht gelten würden.<sup>40</sup>

#### *d) Ehegattenerbrecht*

##### *- Erbrecht der Ehefrau*

Der unklar redigierte Entwurf<sup>41</sup> schliesst sich den Offnungen von Binzikon und Dürnten an. Neu wird die Morgengabe auf zehn Pfund festgesetzt, wenn der Mann keine höhere versprochen hat.

In Zürich wurde der Entwurf in dem Sinne bereinigt (Art. 9), dass die Witwe gegen Bezahlung eines Drittels der laufenden Schulden einen Drittel der Fahrhabe des Mannes bekommt. Sofern aus der Ehe Kinder hervorgegangen sind, gilt diese Regelung nur, wenn sich die Witwe wieder verheiratet, oder wenn sich die Kinder von der Mutter trennen wollen ("eine Theilung vornemen wollen"). Andernfalls hat sie zusammen mit den Kindern die Nutzniessung am gesamten Nachlass. Nicht übernommen wurde in Zürich, eine Frau könne die Höhe der versprochenen Morgengabe mit "irem Eyd oder Lüten (Leute)" kundbar machen. Sie soll es nur noch bei ihren "wyblichen Treuwen und mit ehrlichen Lüthen", d.h. durch glaubwürdige Zeugen, tun können.<sup>42</sup>

##### *- Erbrecht des Ehemannes*

In diesem Punkt weicht der Entwurf (S. 11) von den Offnungen von Binzikon, Dürnten und Mönchaltdorf erheblich ab. Die Fahrhabe wird bei der Heirat nicht mehr "gantz des mannes". Die innere Gütertrennung hat sich vielmehr auch auf die Fahrhabe ausgedehnt und dementsprechend erbt der Mann nur noch "ihr Gwand,

Husrath und Bether und was derglychen verhanden ist" zu Eigen.<sup>43</sup> Von ihrer restlichen Fahrhabe und den liegenden Gütern erhält er einen Drittel zu Leibding (Nutzniessung).

In Zürich wurde daran nur wenig geändert (Art. 8), obwohl der Begriff "Husrath und Bether und was derglychen verhanden ist", nicht eben klar ist und auch schon bald erläutert werden musste.<sup>44</sup> Neu wurde der Mann berechtigt, vom Frauengut, das er nutzen darf, täglich sechs, anstatt wie im Entwurf vorgesehen, fünf Schillinge zu verbrauchen, wenn er sonst "Hungers Noth" leiden müsste. Er wurde aber verpflichtet, vorher die Bewilligung des Landvogts einzuholen.

#### *- Umschreibung des liegenden und des fahrenden Gutes*

Die Umschreibung erfolgt nicht mehr mit Bezug auf das Erbrecht der Herrschaft, sondern auf das Ehegattenerbrecht. Die Eigenschaft von Forderungen wurde in Übereinstimmung mit dem Stadtrecht geregelt, allerdings in einer höchst unbeholfenen Formulierung.<sup>45</sup>

In Zürich wurde dieser Artikel redaktionell wesentlich verbessert (Art. 6). Neu wurde eingefügt, (Schuld-) "Briefe" stellen nur dann liegendes Gut dar, wenn sie "ordenlich ufgericht und syner Behörd besiglet", m.a.W. durch den Landschreiber ausgestellt worden sind.

#### *e) Gewillkürte Erbfolge*

##### *- Letztwillige Verfügungen*

Hinsichtlich der Errichtung letztwilliger Verfügungen kommt es – in Übereinstimmung mit der erwähnten landvögtlichen Kritik – nicht mehr darauf an, ob ein Testator ohne fremde Hilfe vor das Haus gehen kann. Entscheidend ist vielmehr, dass er, er sei "gesund oder krank", noch "verständlich" ist. In diesem Falle kann er in Anwesenheit zweier oder dreier unparteiischer Männer, die ihm zur Billigkeit raten sollen, seine Fahrhabe vermachen. In der Wahl der Bedachten ist er frei ("wem er will, Lust und Lieb hat"); er darf aber die nächsten Verwandten, die Kirche und die Schule sowie die Personen, die ihm in gesunden und kranken Tagen geholfen haben, nicht vergessen (Art. 13). Dass Streitigkeiten über letztwillige Verfügungen vor das Herrschaftsgericht gehören, wie es im Jahre 1630 mit Bezug auf das Hofgericht Dürnten abgeklärt worden war, wurde ebenfalls in den Entwurf aufgenommen.

In Zürich wurde die Verfügungsfreiheit wesentlich eingeschränkt, indem nur noch kinderlose Personen ihre Fahrhabe vermachen dürfen (Art. 13 Abs. 1), die andernfalls an die Herrschaft fallen würde.

### *- Ausrichtung der Kinder durch die Eltern*

Der Entwurf (S. 9 f.) berechtigt den Vater weiterhin, "wann er will", einem Kind bei der Ausrichtung mehr zu geben als einem anderen. Neu soll dieses Recht auch der Mutter zugestanden werden. Damit soll erreicht werden, dass die Kinder ihre Eltern ehrten und ihnen ihre "schuldige kindtliche und willige Gehorsame" erzeugten. Wenn sich ein Kind gegen den Willen der Eltern verheiratet oder sonst "unehrliche Sachen" begeht, haben der Vater und die Mutter zusätzlich das Recht, dieses Kind zu enterben.

In Zürich wurde die Freiheit der Eltern erheblich eingeschränkt (Art. 12 Abs. 1): Sie können ein Kind nur noch bevorzugen, "so sich besser umb syne Elteren verdient machet als das ander". Die Bevorzugung darf sich sodann nicht auf ererbtes, sondern nur auf errungenes Gut beziehen ("uf das Fürgeschlagne"). Wenn eine Mutter einem Kind mehr geben will, muss es aus "ihrem eignen Guth" stammen. Sie ist sodann nicht mehr berechtigt, ein Kind zu enterben. Heirat wider den Willen der Eltern wurde als Enterbungsgrund gestrichen (Art. 12 Abs. 3).

### *- Zusammenteilungen*

Der Entwurf schliesst sich auch in diesem Punkte dem Dingstrotadel an und räumt jedermann das Recht ein, mit anderen Personen zusammenzuteilen. Zusätzlich wird festgelegt, Geschwister oder andere nahe Verwandte von Personen, die zusammengeteilt hätten, seien bis auf einen "ledigen Anfall"<sup>46</sup> von der Erbschaft von Gemeindern ausgeschlossen.

Zürich übernahm nur den ersten Teil des Entwurfes (Art. 7 Abs. 9). Anstelle des Ausschlusses der Geschwister und anderer naher Verwandter von der Erbschaft wurde Abs. 10 eingefügt, in welchem nur noch von Zusammenteilungen zwischen Brüdern die Rede ist. Solche dürfen nicht rechtsmissbräuchlich erfolgen ("dass darmit keine Gefahr gebrucht"), müssen in "rechter Formb" abgeschlossen werden und bedürfen ausserdem der Genehmigung des Landvogts.

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Verfügungsfreiheit, das Recht eine Gemeinschaft einzugehen und sich gegenseitig zu beerben und insbesondere auch das dem Vater in den alten Offnungen gewährte Recht, die Kinder nach seinem Gutbefinden auszurichten, erheblich eingeschränkt worden sind. Das Grüniger Amtsrecht bestätigt somit eine von Friedrich von Wyss für das 17. Jahrhundert allgemein festgestellte Tendenz, die er auf ängstliche Rücksichtnahme auf den Familienverband zurückführt.<sup>47</sup> Wie die Materialien deutlich gezeigt haben, ist diese neue Tendenz hauptsächlich auf den Einfluss der Obrigkeit zurückzuführen, wollte doch das Herrschaftsgericht an der alten Regelung festhalten. Diese stärkte zwar die Stel-

lung des Vaters, barg aber gleichzeitig den Keim für Streitigkeiten innerhalb den Familien in sich. Solche wollte die Obrigkeit aber durch eine möglichst gleiche Behandlung aller nächsten Erben vermeiden.

## 2. Stellungnahme des Landvogts

Der Landvogt äusserte sich nur zu wenigen Punkten, u.a. zum Weiterzug von Urteilen des Herrschaftsgerichtes an den Zürcher Rat, zur Wahl des Untervogtes und der Landrichter sowie zu den Kosten bei den Landsgemeinden.<sup>48</sup>

### *a) Weiterzug von Urteilen des Herrschaftsgerichtes*

Der Entwurf schliesst den Weiterzug von Urteilen des Herrschaftsgerichtes durch Appellation oder Weisung aus.<sup>49</sup> Wenn eine Partei meint, durch ein Urteil beschwert zu sein, soll sie lediglich das Recht haben, um "Eröffnung des Rächens" anzuhalten. Diese soll ihr gewährt werden, wenn das Gericht der Auffassung ist, im Urteil könne etwas geändert werden oder wenn eine Partei etwas Neues vorbringt; es wären also nur die Wiedererwägung und die Revision zulässig gewesen. Wenn aber eine Partei so viel "vermöge", dass die gnädigen Herren bereit seien, den Prozess selber an die Hand zu nehmen ("Sachen für sich nämen weltind"), so soll eine Partei damit nicht lange zuwarten, sondern den Handel innerhalb eines halben Jahres "frisch zum Aend bringen". Am Ende des Artikels wird noch kurz vermerkt, auch das Gericht könne ("mag") einen Fall an die gnädigen Herren weisen.

Der Landvogt fand, der Artikel im "Büchlein" sei zwar "etwas unluter, doch gemäss den alten Rächten". Seinen Redaktionsvorschlag begann er mit dem Punkt, der im Entwurf nur beiläufig am Ende aufgeführt ist: Es entspreche alter Gewohnheit, dass das Gericht kein Urteil ausgefällt, sondern einen Prozess an den Rat überwiesen habe, wenn der Landvogt anderer Meinung gewesen sei als die Richter oder wenn das ganze Gericht "Bedenken" gehabt habe. Im übrigen übernahm er weitgehend den Entwurf des Herrschaftsgerichtes. Die "Eröffnung des Rächens" sollte einer Partei allerdings nur noch gewährt werden, wenn diese etwas Neues ins Recht lege. Zusätzlich beantragte er, wenn sich die gnädigen Herren auf Begehren einer Partei eines Falles annehmen wollten, so habe diese vom Gericht zu Grüningen eine Weisung zu verlangen.

Die in Zürich vorgenommene Bereinigung ist widersprüchlich und verursachte schon bald Auslegungsprobleme.<sup>50</sup> Einerseits wurde nämlich aus dem Redaktionsvorschlag des Landvogts übernommen, dass es bei einem einhellig ausgefallten Urteil sein Verbleiben haben solle. Andererseits wurde der Satz gestrichen, Urteile des Herrschaftsgerichtes seien inappelabel und könnten nicht weitergezogen werden. Der Zürcher Rat wollte vielmehr "freyen Gewalt" haben, auf Anhalten einer Partei

deren Sache selber zu "erkundigen" (Art. 34). In welcher Form und Frist dieses "Anhalten" geschehen muss, sagt das Gesetz nicht. Die widersprüchliche Normierung lässt den Verdacht aufkommen, Zürich habe – ohne das Wort zu gebrauchen – die Appellation auch vom Herrschaftsgericht einführen wollen und gleichzeitig verbal die besondere Rechtsstellung des Herrschaftsgerichtes respektiert.

#### *b) Wahl der Richter des Herrschaftsgerichtes*

Ganz besonders lag den Herrschaftsrichtern daran, bei der Wahl neuer Amtskollegen ein Mitspracherecht zu haben. Es sei vorgekommen, dass ein Landvogt einen neuen Richter gewählt habe, ohne sich mit den bisherigen Richtern zu unterreden, was aber "öpen nit wol grohten". Andere Landvögte hätten deshalb die Richter gefragt, "welcher sie gut darzu bedünke". Weil die Richter bis zu ihrem Lebensende jährlich mehrmals versammelt seien, sei eines "gantzen Grichts underthänigs und hohe Bytt", ihnen zu erlauben, dem Landvogt einen Dreivorschlag unterbreiten zu dürfen. Auf diese Weise würden die Richter "geehrt" und ein neuer Richter sei einem Gericht und dem Herrn "annämlich und gefellig".<sup>51</sup>

In seiner Stellungnahme verwies der Landvogt auf einen in Zürich in dieser Sache bereits ergangenen Entscheid. Auch er frage sich, ob es ratsam sei, dass ein neuer Richter den bisherigen "angenehm" sei. Ein Dreivorschlag verursache zudem höhere Kosten. Während seiner bisherigen Amtszeit habe er drei Richter erwählt und zwar einen jeden mit Vorwissen eines Teiles des Gerichtes.

Der Zürcher Rat hatte die Frage bereits im Jahre 1661 in dem Sinne entschieden, dass die Wahl eines Richters "unbedingt der hohen Oberkeit zustehe". Es entspreche weder dem Herkommen des Amtes (gemeint Grüningen) noch sei es sonstwo üblich, dass Richter vorgeschlagen würden. Dieser Entscheid habe nicht den "mindesten Widerwillen" verursacht.<sup>52</sup> Im Amtsrecht wird auf diesen Entscheid verwiesen (Art. 16).

#### *c) Kosten an den Landsgemeinden*

Diese Kosten haben an sich mit dem Erbrecht nichts zu tun. Wenn sie trotzdem erwähnt werden, so deshalb, weil Zürich im Zusammenhang mit dem neuen Amtsrecht prüfen wollte, wie diese Kosten vermindert werden könnten. Die getroffene Regelung zeigt sodann auf beispielhafte Weise, in wie hohem Masse die Zürcher Obrigkeit auf die Reaktion der Untertanen Rücksicht nahm.

Eine Landsgemeinde fand statt, wenn die Herrschaftsleute drei Personen wählten, die sie der Obrigkeit für die Stelle eines Herrschaftsuntervogtes vorschlugen. Auf Weisung des Rates hatte Landvogt Wolf bei einer Landsgemeinde im Jahre 1663 nur noch die Herren Prädikanten und Gerichtsherren sowie die Richter und einige Ge-

richtsdieners in das Schloss geladen und die anderen mit "leerem Bauch" heimkehren lassen. Gemäss der Stellungnahme des Landvogts führte dieses Vorgehen zu Unwillen, weil es vorwiegend die Armen betroffen habe, "so uf solche Fähl sich weiss nit wieviel Tag spahrend", während die (bewirteten) "Haupt- und Bevelchslüth" ohnehin mit zeitlichen Mitteln wohl versehen seien. Aus diesem Grund habe er an der letzten Landsgemeinde einem jeden einen "Trunk" verabreichen lassen, was den zuerst erwachsenen Unwillen "gänzlich erlöschet" habe. An anderer Stelle hatte der Landvogt zusätzlich ausgeführt, wenn den Leuten, von denen einige mehrere Stunden Weges hinter sich hätten, keine "wytere Ergetzlichkeit" gegeben werde, würden sie sich dessen "als einer Nüwerung eben höchlich erklagen". Gegenwärtig sei aber nichts besser, als beim alten zu verbleiben und allein den Richtern und Weibern "Suppen und Fleisch", den übrigen Leuten aber "Käse und Brod" zu verabreichen. Der Zürcher Rat teilte die Auffassung des Landvogts und trug ihm gleichzeitig auf, an allen Orten der Herrschaft "alles Practicierens, überflüssigen Essens und Trinkens" auf diese Wahl hin zu verbieten.<sup>53</sup> Bei solchen Wahlen kamen zuweilen massive Unregelmässigkeiten vor.<sup>54</sup>

### 3. Stellungnahme der Ausschüsse der Gemeinden

Der Hof Mönchaltdorf wünschte hinsichtlich des Erbrechts der Ehegatten beim alten Hofrecht zu verbleiben. Alle anderen sollen aber "der Glychheit" begehrt haben, so dass es beim "Ufsatz" verbleibe. Im Amtsrecht wird dem Hof Mönchaltdorf – im Unterschied zu den Höfen Wald und Fischenthal – kein Sonderrecht eingeräumt.

Die Ausschüsse waren einverstanden, dass vom väterlichen Gut ein Bruder zwei Teile und eine Schwester einen Teil erbt, das Muttergut solle aber "wie von alter her" unter alle Kinder gleich verteilt werden, ausgenommen die Kleider, Messer, Gürtel und andere "Weiberzierden", die allein die Töchter erben sollen. Umgekehrt sollen die Kleider, Wehr und Waffen des Vaters allein den Söhnen zukommen. Diese Anregungen wurden nicht in das Amtsrecht aufgenommen, wohl weil sie selbstverständlich waren und ständiger Uebung entsprachen.

Weil "ablösige Brief" zur Fahrhabe gezählt und von der Obrigkeit bei einem ledigen Erbfall zu ihren Händen gezogen worden seien, beantragten die Ausschüsse, auch die auf sechs Jahre lautenden Schul- und Kaufbriefe sollten liegendes Gut darstellen. Gegenwärtig lasse man nicht mehr zu, dass solche Briefe kündbar seien ("ynzüchen lassen"). Eine Regelung für diese Briefe erübrigte sich aber, weil schon der Entwurf sämtliche grundpfandlich sichergestellten Forderungen zum liegenden Gute zählte.

### III. Aufbewahrung des Amtsrechts

Die Kanzlei der Stadt Zürich stellte 1668 "allen 5 Höfen der Herrschaft Grüningen", d.h. den fünf zum Schloss Grüningen gehörenden Gerichten, eine mit dem grossen Siegel der Stadt Zürich versehene Abschrift des Amtsrechts auf Pergament zuhanden der "Hof Lade" zu.<sup>55</sup> Ein von Stadtschreiber Waser unterzeichnetes Exemplar ist erhalten geblieben.<sup>56</sup> Als Nachträge enthält es verschiedene Ratserkenntnisse, die teilweise von den Landvögten persönlich eingetragen worden sind. Eine weitere interessante Abschrift des Amtsrechts findet sich in einem kleinen Büchlein, das 1692 unter der Regierung von Landvogt Johann Jakob Leu<sup>57</sup> angelegt worden ist.<sup>58</sup> Es stellte eine Fortsetzung des Berger-Buches dar zum Gebrauch der Landvögte. Nach dem Amtsrecht von 1668 folgen "Erleüterungen und Missiven, so sidhar dem Ambts Rächten einverlybt" worden sind.<sup>59</sup> Zusätzlich sind u.a. auch die Eide einer Vielzahl herrschaftlicher Beamter notiert, ebenfalls "das Gebätt zu sprechen bei angehendem Gricht", ein Verzeichnis der örtlichen Zuständigkeitsbereiche der Weibel und Vögte der Herrschaft Grüningen sowie zwölf Bestimmungen, die den Herrschaftsleuten bei der Huldigung, nach der Ablegung des Eides, verlesen wurden.<sup>60</sup>

In Zürich wurde das Amtsrecht in die gegen 1550 angelegte Gesetzessammlung für die Landschaft eingetragen.<sup>61</sup> Nachträge finden sich darin aber keine verzeichnet. Das wurde weiterhin den am Orte tätigen Landvögten überlassen.

Bei der Aushändigung des neuen Amtsrechts gab das "Hofgericht" (richtig Herrschaftsgericht) "zur Bezügung irer Ghorsame" den Berner Spruch von 1441 und den Spruch der sieben Orte, d.h. den Waldmannschen Spruchbrief für die Herrschaft Grüningen heraus.<sup>62</sup>

### IV. Oertliche Gültigkeit des Amtsrechts

#### 1. Kernbestand der Herrschaft Grüningen

Gemäss der Einleitung bezweckt das neue Amtsrecht, die "Recht, Gebrüch und Satzungen besagter Herrschaft Grüningen in eine richtig und beständige Glychförmigkeit" zu bringen. Daraus darf aber nicht gefolgert werden, alle Bestimmungen hätten für die gesamte Landvogtei gegolten und das Amtsrecht habe die partikulären Rechte vollständig verdrängt. Zur Herrschaft Grüningen im engeren Sinne zählten ohnehin nur die fünf zum Schloss Grüningen gehörenden Gerichte. Die drei Gerichtsherrschaften werden in der Einleitung des Amtsrechts nur nebenbei, gleichsam als Anhängsel zur Herrschaft, aufgeführt.<sup>63</sup> Diese waren bei der Ausarbeitung des Amtsrechts nicht angehört worden und erhielten von der Zürcher Kanzlei auch keine Abschrift.

Im folgenden wird nur die örtliche Gültigkeit des "bürgerlichen" Erbrechts erörtert. Für die Rechte der Herrschaft am Nachlass galt bereits vor dem Erlass des Amtsrechts in der Landvogtei das gleiche Recht.

## 2. Höfe Wald und Fischenthal

Obwohl die beiden Höfe zu den zum Schloss Grüningen gehörenden Gerichten gehörten, konnten die Hofleute für sich eine Sonderregelung erwirken. Im Amtsrecht ist unmittelbar vor der Unterschrift des Stadtschreibers vermerkt, die beiden Höfe hätten begehrt, bei ihrem alten Erbrecht verbleiben zu dürfen, was ihnen bewilligt worden sei.<sup>64</sup>

Die Zusicherung im Amtsrecht genügte den Hofleuten aber nicht. Nur zwei Jahre nach dessen Erlass baten Abgeordnete der beiden Höfe die Rechenherren, es sei ihnen gestützt auf ihre alten Hofrödel weiterhin zu gestatten, ohne ihre Kosten jährlich zwei Jahrgerichte abhalten zu dürfen. Ihr Begehren wurde gutgeheissen und es wurde ihnen zu verstehen gegeben, bei der Erneuerung des Amtsrechts sei an ihren "sonderbaren Rechten und Gewohnheiten nützlich verenderet noch benommen", sondern dieselben seien wieder "bestet" worden.<sup>65</sup>

Im 18. Jahrhundert wurden die Jahrgerichte noch abgehalten.<sup>66</sup> Neben der Behandlung dörflicher Angelegenheiten (Wahlen, Rechnungsabnahmen etc.) hatten sie aber nur noch Streitigkeiten über «Stäg, Wäg und Zäunung» zu beurteilen, während die "Schuldsachen", zu denen auch Erbschaftssachen gehörten, in Grüningen verhandelt wurden.<sup>67</sup> Das Herrschaftsgericht war auch Appellationsinstanz für Urteile der Hofgerichte.<sup>68</sup>

Das Herrschaftsgericht zu Grüningen berücksichtigte das besondere Erbrecht der beiden Höfe und wandte nur subsidiär das Amtsrecht an,<sup>69</sup> wie ein für die Rechtsfindung instruktiver Fall aus dem Jahre 1769 zeigt: Jakob Müller aus dem Hof Wald bestritt den Anspruch seiner Schwester Regula, die Kleider und das "Sparhafen Gelt" der verstorbenen Schwester Anna als Schwesternvorteil zum voraus zu beziehen; der Walder Hofrodol enthalte hierüber keine Bestimmung, während Art. 7 Abs. 2 des Amtsrechts vorsehe, dass Geschwister einander zu gleichen Teilen beerben.<sup>70</sup> Die Beklagte pflichtete dem Bruder bei, dass der Walder Hofrodol über diese Frage "gar nichts" enthalte. Sie berief sich aber auf Teil II, § XIV Abs. 3 des Stadterbrechts von 1716,<sup>71</sup> das einen Schwesternvorteil vorsehe. Das Herrschaftsgericht ordnete eine Verteilung des Nachlasses zu gleichen Teilen an.<sup>72</sup> Nachdem die Beklagte das Urteil an den Rat von Zürich weitergezogen hatte, wurde dort eine Kommission eingesetzt, die sich gründlich zu informieren hatte, was die von beiden Parteien "widersprochene Übung" in solchen Erbfällen im Hofe Wald – und nicht etwa in der Herrschaft Grüningen – erfordere. Das Ergebnis musste sie bald "ohne Ver-

gleichung der Parteien”<sup>73</sup> dem Rat mitteilen. Beide Parteien liessen der Kommission widersprüchliche Berichte über eine Übung im Hof Wald zugehen.<sup>74</sup> Die Kommission kam zum Schluss, bei allen vorgebrachten ”Exempeln” handle es sich nicht um rechtlich ausgesprochene Fälle, sondern nur um ”gütliche” Abreden unter Erben. Gemäss einem erhaltenen Bericht des Landvogts seien in den Gerichtsprotokollen über diese Frage keine ”Rechtssprüche” zu finden. Sämtliche Richter (des Herrschaftsgerichtes) hätten auch erklärt, ”bei ihrem Gedenken” sei kein solcher Fall zu beurteilen gewesen. Im übrigen enthalte das Walder Hofrecht zu diesem Punkt ”gar nichts”.<sup>75</sup> Gestützt auf diesen Bericht erkannte der Rat einhellig, die Verlassenschaft der Schwester sei nach ”allhiesigem Stadt-Erbrecht” zu verteilen.<sup>76</sup>

Das Erbrecht der Hofrödel wurde allerdings nicht mehr in allen Teilen beachtet, sondern im wesentlichen nur noch mit Bezug auf das Ehegatten-Erbrecht.<sup>77</sup> Bezüglich des Rechtes der Eltern, ihre Kinder auszusteuern, hatten sich die beiden Höfe dem ”Statt und gemeinem Landts-Recht”<sup>78</sup> angepasst.<sup>79</sup> Das gleiche trifft auch zu für das Recht der letztwilligen Verfügungen. So hatte ein Ausschuss des Hofgerichtes Wald schon 1671 ein Testament bestätigt mit der Begründung: ”Auch nach lut unsers, der Walden Hof Rächt einer syn Guet mag gäben und ordnen wem er will und auch umb so vyl dester mehr, wyl en er syn Guet nit ererbt, sondern durch Gottes Sägen gewonnen und errungen und auch keine Kinder oder Lyberben hat”;<sup>80</sup> Entgegen Art. 29 des Hofrodels, der seinem Buchstaben nach eine vollständige Verfügungsfreiheit vorsah, durfte also auch in Wald nur noch über errungenes Gut verfügt werden und nächste Erben durften nicht übergangen werden.

### 3. Gerichtsherrschaften

Obwohl zwischen den Landvögten und den Gerichtsherren wiederholt Jurisdiktionsstreitigkeiten ausgetragen wurden,<sup>81</sup> war nie streitig, dass die Gerichte der letzteren für die Beurteilung von Erbstreitigkeiten zuständig waren.<sup>82</sup> Die Gerichtsherren siegelten auch die Ausrichtungen, Kauf- und Tauschverträge über Liegenschaften sowie letztwillige Verfügungen von Personen in ihrem Gerichtskreis.<sup>83</sup> Die Urkunden wurden aber vom Landschreiber zu Grüningen ausgefertigt und eine Kopie davon in das Grundprotokoll eingetragen. Der Landschreiber war auch zuständig, die Appellationsbriefe von den niederen Gerichten der Gerichtsherren nach Zürich zu erstellen.<sup>84</sup> Die übrigen Schreibarbeiten, insbesondere die Führung der Gerichtsprotokolle, erledigte der vom Gerichtsherr bestellte ”Gerichtsschreiber”.<sup>85</sup> Für Erblehenhöfe des Hauses Bubikon bestand eine altertümliche Sonderregelung.<sup>86</sup>

Zur Erhaltung der "Hohen Oberkeit des Orts habenden Freyheiten und zuständige Reputation" wurden die Gerichtsherren im Jahre 1629 verpflichtet, einem Landvogt anzuzeigen, wann sie Gericht halten wollten, damit dieser einen Beamten entsenden konnte.<sup>87</sup> Ihre Gerichte waren aber nicht dem Landvogt, sondern dem Zürcher Rat unterstellt, wohin die Appellationen auf direktem Wege gingen. Der Rat griff auch ein, wenn sich bei den Gerichten Missstände einstellten.<sup>88</sup>

Auf die grosse Selbständigkeit der gerichtsherrschaftlichen Gerichte ist zurückzuführen, dass sie ihre eigenen Gewohnheiten und – soweit sie sich nicht ebenfalls dem gemeinen Zürcher Landrecht anpassten – ihr eigenes Erbrecht beibehielten. In Zürich wurden diese partikulären Rechte respektiert. So wurde beispielsweise in einem Ausrichtungstreit, den der Rat im Jahre 1716 als Appellationsinstanz zu beurteilen hatte, eine Kommission beauftragt, abzuklären, wie gross der Sohnesvorteil nach dem "Greifenbergischen Recht" sei.<sup>89</sup>

Aufschlussreich für die Zürcher Landesverwaltung ist die im Jahre 1790 vorgenommene Neuorganisation des Gerichtswesens in der Herrschaft Bubikon.<sup>90</sup> Ausschüsse aus dem Gerichtskreis wünschten, beim alten Ehegattenerbrecht gemäss dem Hausbrief verbleiben zu dürfen, wonach ein Mann die ganze Verlassenschaft seiner Frau lebenslänglich nutzen durfte. Im übrigen wollten sie sich gerne dem Herrschaftsrecht unterziehen.<sup>91</sup> Der Landvogt bemerkte hiezu, die "Reciprocität sei in keinem Verhältnis", weil die Frau nur einen Drittel der Fahrhabe des Mannes erbe, wobei sie erst noch einen Drittel der laufenden Schulden übernehmen müsse. Auch bei einem wohlhabenden Manne habe sie somit nichts Beträchtliches zu erben. Er war aber trotzdem bereit, diesem "allgemeinen Wunsche" stattzugeben, da daraus "im ganzen genommen auch für die Zukunft keine Schwierigkeit" zu erwarten sei.<sup>92</sup> Der Zürcher Rat schloss sich der Argumentation des Landvogts an und belies den Leuten der zum ehemaligen Ritterhaus Bubikon gehörenden Gerichte ihr altes Ehegattenerbrecht.<sup>93</sup> Der alte Stadtstaat hielt somit bis zu seinem Ende an dem seit dem 16. Jahrhundert geübten Prinzip fest, keine Rechtsvereinheitlichung um ihrer selbst willen zu betreiben, sondern belies die Untertanen vielmehr bei ihren alten Gewohnheiten, wenn es ihrem Wunsche entsprach und wenn keine staatspolitischen oder polizeilichen Gründe entgegenstanden.

## 4. Kapitel

### Weiterbildung des Amtsrechts und Einfluss des Stadterbrechts von 1716

Der Erlass des Amtsrechts hatte keinen Stillstand der Rechtsfortbildung zur Folge. Im Gegenteil: Gegen Ende des 17. Jahrhunderts wurde unter dem Namen "Weisung" auch gegen Urteile des Herrschaftsgerichtes faktisch die Appellation an den Kleinen Rat der Stadt Zürich eingeführt. Dieser ebnete bald verschiedene Besonderheiten des Grüninger Amtsrechts ein und passte das Erbrecht dem gemeinen Zürcher Landrecht an. Bedeutsam für die Rechtsentwicklung wurde das 1716 erlassene und gedruckte "Stadterbrecht". Es vermochte indessen das Amtsrecht und die in der Herrschaft daneben noch bestehenden lokalen Statute nicht vollständig zu verdrängen. Verfehlungen eines Landvogts führten nach der Mitte des 18. Jahrhunderts zu einer gesetzlichen Regelung des Bezuges von Fall und Lass. Der Rat war aber nicht bereit, dem Wunsch der Herrschaftsleute nach einem Auskauf dieser von der Leibeigenschaft herrührenden Abgaben stattzugeben. Ein solcher erfolgte erst 1796 unter dem Einfluss der französischen Revolution.

Die Angleichung des Grüninger Amtsrechts und der übrigen lokalen Statute an das gemeine Landrecht und der Einfluss des gedruckten Stadterbrechts wird gestützt auf die Rechtsprechung des Herrschaftsgerichtes und des Kleinen Rates als Appellationsinstanz dargestellt. Um die Rechtswirklichkeit anschaulich aufzeigen zu können, sind auch die in den Grundprotokollen enthaltenen letztwilligen Verfügungen herangezogen worden. Weil diese regelmässig von den dörflichen Beamten geschrieben worden sind und weil auch die Landschreiber ungelehrte Praktiker waren, gewähren die Protokolle Einblick in das Rechtsbewusstsein des gemeinen Mannes.

#### I. Zuständigkeit für die Abänderung und verbindliche Auslegung des Amtsrechts

Der Zürcher Rat hatte sich ausdrücklich vorbehalten, das Amtsrecht "je nach fürfallenden Dingen und erheuschender Nothurft nach" abzuändern.<sup>1</sup>

Die Richter des Herrschaftsgerichtes waren aber grundsätzlich daran gebunden. So liess der Landvogt eine Partei, die bei der Verlesung des Weisungsbriefes "grusam lätz darob getan mit Usgiessung ungeduldiger Worten" wissen, selbst wenn sie hundertmal vor dieses Gericht komme, könne sie den Prozess nicht gewinnen, solange

der fragliche Artikel im Amtsrecht von den gnädigen Herren nicht aufgehoben werde. Selbst wenn ein Richter gegenteilig entscheiden möchte, könne er das ohne Verletzung seines Eides nicht tun. Ein jeder Richter habe nämlich geschworen, "by hiesigem gemeinen Rächten zu verblyben". Wenn aber der Fall vor die gnädigen Herren komme, "da seige alles, Lyb und Guth samt dem Ambtsrächt" in ihrer Gewalt und niemand könne sie daran hindern, den fraglichen Artikel aufzuheben.<sup>2</sup>

Im Hinblick auf die Möglichkeit der Obrigkeit, das bestehende Recht abzuändern oder verbindlich auszulegen, beantragte eine Partei vor dem Herrschaftsgericht, wenn sie mit ihrer Begründung nicht durchdringe, sei das "strytige Erbrecht für ein landshoche Oberkeit, alswo das Herrschaftsrecht ufgericht worden, zu hochoberkeitlicher Erlütherung" zu weisen. Das Gericht stellte aber das Verfahren nicht ein, sondern fällte ein Urteil, in welchem es die Beklagten bei der auf das "Amtsrecht gegründeten" Zusammen teilung schützte. Es stellte aber dem Kläger anheim, das Herrschaftsrecht durch den Rat erläutern zu lassen, wenn er weiterhin der Auffassung sei, fünf Brüder könnten nicht zusammen teilen. Wenn eine allfällige Erläuterung ergangen sei, werde "man sich darnach zu richten haben".<sup>3</sup>

Wie zu zeigen sein wird, entschied der Rat als Berufungsinstanz schon bald nach dem Erlass des Amtsrechts gegen dessen klaren Wortlaut, indem er die Verfügungsfreiheit einschränkte und auch die Folgen von Zusammen teilungen für Geschwister, die ausserhalb der Gemeinderschaft standen, milderte.

## II. Weiterzug von Urteilen des Herrschaftsgerichtes

Wie ausgeführt sah das Amtsrecht keine Appellation vor gegen Urteile des Herrschaftsgerichtes, sondern gegen "einhellig", d.h. einstimmig, ausgefallte Urteile war lediglich die Revision zulässig. Der Rat behielt sich aber das Recht vor, auf Anhalten einer Partei ihre Sache selber "zu erkundigen".<sup>4</sup> Angesichts dieser unklaren Regelung erstaunt nicht, dass bald Auslegungsprobleme entstanden. Nachdem das Gericht zu Grüningen im Jahre 1672 erkannt hatte, einen Prozess nicht nach Zürich zu überweisen, weil das Urteil einstimmig ausgefällt worden sei,<sup>5</sup> entschied der Rat, es solle bei der alten Regelung verbleiben und ein Landvogt dürfe keiner Partei die Weisung verweigern.<sup>6</sup> Das bedeutete, dass nunmehr alle Urteile des Herrschaftsgerichtes von den Parteien nach Zürich weitergezogen werden konnten, womit faktisch die Appellation eingeführt war.

Zu regeln blieb noch, innerhalb welcher Frist eine Partei die Ueberweisung eines Prozesses verlangen musste. Das Amtsrecht führte dazu nur aus, die beklagte Partei müsse "by guter Zyth" zum Rechten zitiert werden.<sup>7</sup> Die Zürcher Kanzlei war in dieser Beziehung regelmässig grosszügig und wies 1681 den Landvogt an, "trotz

lengst verflossener Zyth" einen Prozess zu überweisen, damit nicht der Anschein erweckt werde, es werde jemand "im Rächten verkürzt". Als Folge davon liessen die Herrschaftsrichter die gnädigen Herren sogleich bitten, beim neuen Amtsrecht geschützt zu werden.<sup>8</sup> Bei der Ablegung der Landvogteirechnung wies der Landvogt die Rechenherren darauf hin, die Weisung werde zuweilen so spät verlangt, dass man sich in Grüningen kaum mehr an den Prozess erinnern könne. Um dem abzu- helfen, erkannten die Rechenherren, die Ausstellung der Weisung müsse innerhalb Monatsfrist verlangt werden, ansonst eine Partei dieses Recht verwirkt habe.<sup>9</sup> Dieser Entscheid wurde in den Abschriften des Amtsrechts, die sich auf dem Schloss Grüningen befanden, nachgetragen.<sup>10</sup>

Praktisch wickelte sich die Ueberweisung eines Prozesses wie folgt ab: Wenn eine Partei ein Urteil weiterziehen wollte, musste sie sich zuerst an den Amtsbürgermeister wenden. Dieser bzw. die Kanzlei liess darauf dem Landvogt einen Befehl<sup>11</sup> zu- gehen, über die Streitsache ausführlich zu berichten. Die Schilderung der Prozess- geschichte, des Vorbringens beider Parteien und des Spruches des Gerichtes zu Grü- ningen erfolgte in Form eines an Bürgermeister und Rat gerichteten Briefes des Landvogts.<sup>12</sup> In Zürich wurden diese Weisungen gleich behandelt wie die Appella- tionen.<sup>13</sup>

### III. Rechte der Herrschaft am Nachlass

#### 1. Fall

Obwohl das Amtsrecht am Besthaupt als Todfallabgabe festhielt (Art. 10 Abs. 1), wurde weiterhin ein – regelmässig geringerer – Geldbetrag gefordert. Während dem Jahrzehnt 1745 bis 1754 betrugen die jährlichen Einnahmen aus den Todfall- abgaben im Durchschnitt 513 lb.<sup>14</sup> Die durchschnittliche Höhe einer Abgabe belief sich auf 6,4 lb,<sup>15</sup> d.h. weniger als im Jahrzehnt 1532 bis 1541!

Mehrheitlich – bei 55 % aller Posten – wurden ein bis drei Pfund gefordert. Abga- ben von einem Pfund wurden regelmässig von der Kirchgemeinde bezahlt. Der Ver- storbene hatte offenbar nichts hinterlassen und war wohl in vielen Fällen armenge- nössig gewesen.<sup>16</sup> Bei den Abgaben von zwei oder drei Pfund steht in den Landvog- teirechnungen regelmässig, der Verstorbene habe wohl Kinder, aber keine Mittel hinterlassen.<sup>17</sup> Demnach waren gemäss den Rechnungen über die Hälfte der Ver- storbenen Habenichtse gewesen. Diesen stehen pro Jahr einige wenige Posten ge- genüber, bei welchen vermerkt ist, der Verstorbene habe "ehrliche" bzw. "schöne Mittel" hinterlassen.<sup>18</sup>

In den Landvogteirechnungen sind unter den Fallabgaben weiterhin Beträge aufgeführt, die Männer bezahlten, wenn sie aus der Herrschaft auswanderten. Der Ausdruck, die fragliche Person habe sich von der "Eigenschaft losgekauft", wurde aber nicht mehr verwendet, sondern es wird nur noch vermerkt, die betreffende Person sei weggezogen.<sup>19</sup> Die Todfallabgabe wurde auch noch im 18. Jahrhundert für Personen gefordert, die ausserhalb der Herrschaft gestorben waren.<sup>20</sup>

## 2. Lass

Die Einnahmen aus dem Erbrecht der Herrschaft an der Fahrhabe ledig gestorbener Personen betragen im gleichen Jahrzehnt (1745 – 1754) im Durchschnitt 192 lb pro Jahr, d.h. 37 % der Einnahmen aus den Todfallabgaben. Für eine ledig gestorbene Person musste durchschnittlich 9,5 lb bezahlt werden. Auch diese Abgabe hatte sich zu einer Erbschaftssteuer entwickelt. Sie musste sogar bezahlt werden, wenn die verstorbene Person keine Fahrhabe hinterlassen<sup>21</sup> oder über diese letztwillig verfügt hatte.<sup>22</sup>

## 3. Erlass von Vorschriften über den Bezug von Fall und Lass

Landvogt Felix Grebel, der von 1756 bis 1761 im Amte war, hatte das ihm eingeräumte Ermessen beim Bezug der Abgaben von Todes wegen krass missbraucht. So hatte er in vielen Fällen hohe Beträge erpresst und zusätzlich noch ein Schweigegeld gefordert. Einen erheblichen Teil dieser Gelder veruntreute er, indem er das Geld in seine eigene Tasche steckte. Zur Vertuschung seiner Machenschaften fälschte er die Landvogteirechnungen, indem er nur einen Teil der geforderten und bezogenen Beträge einsetzte und nach Zürich ablieferte.<sup>23</sup> Das publikumswirksame Aufgreifen des Falles Grebel durch Johann Kaspar Lavater und Johann Heinrich Füssli, den später in London berühmt gewordenen Maler, machten vergessen, dass bereits im Jahre 1707 gegen Landvogt Johann Füssli eine Untersuchung wegen "Regierungs-Enormitäten" eingeleitet worden war. Wie später Grebel, so hatte sich auch dieser am Nachlasse verstorbener Herrschaftsleute bereichert.<sup>24</sup>

Wegen des üblen Treibens von Landvogt Grebel fand es die Obrigkeit für notwendig, die "bis anhin bestandene landvögtliche freyere Willkür" einzuschränken und einem Landvogt die "nöthigen Schranken in Einziehung der Fälle" zu setzen. Anfänglich wurde auch ein Auskauf von Fall und Lass erwogen. Wegen den daraus entstehenden "überaus wichtigen Bedenklichkeiten"<sup>25</sup> wurde aber davon abgesehen. Dem Vernehmen nach sei auch jedermann mit der Art und Weise, wie die Abgaben bezogen würden, "beruhiget und ohnklagbar". Zur Ausarbeitung einer neuen Regelung setzte die um die beiden Seckelmeister erweiterte Ratskommission von zehn Personen, die zur Untersuchung der "Grüningschen Regierungssachen" eingesetzt worden war, eine kleine, aus drei Personen bestehende Subkommission ein. Diese

machte für den Bezug der Todfallabgaben folgenden Vorschlag: Von einem Nachlass bis 1'000 lb soll ein Landvogt 1/2 % fordern dürfen.<sup>26</sup> Bei der "allerhöchsten Verlassenschaft" von über 20'000 lb darf die Abgabe aber nicht mehr als 240 lb (120 Gl) betragen, als der ungefähre Wert eines besten Hauptviehs, welches gemäss dem Amtsrecht dem Leibherrn verfallen ist.<sup>27</sup> Die grosse Kommission ging weniger weit: Bis zu einem Nachlass von 20'000 lb muss nur 1/2 % bezahlt werden. Wenn der Nachlass um einige Tausend Pfund grösser ist, darf der Landvogt mehr fordern, in keinem Falle aber mehr als 60 bis 70 Gulden. Hinsichtlich des Erbrechts der Herrschaft an der Fahrhabe ledig gestorbener Personen<sup>28</sup> übernahm die grosse Kommission den Vorschlag der Subkommission.<sup>29</sup> Entsprechend der Anzahl und der Bedürftigkeit der Erben soll der Landvogt einen Achtel bis zur Hälfte des Schätzwertes einfordern dürfen. Die Kommission regte auch an, für den Bezug der Abgaben von Todes wegen dürften in Zukunft keine – für die Erben sehr kostspieligen – obrigkeitlichen Güterbeschreibungen mehr veranlasst werden. Statt dessen wären die Erben unter Androhung "scharfer Ahndung von Untreue" zu verpflichten, den örtlichen Beamten die "wahre Beschaffenheit" des Nachlasses anzugeben, worauf die Beamten dem Landvogt eine eigenhändig unterzeichnete Schätzung einzureichen hätten. Um Veruntreuungen von Seiten der Landvögte vorzubeugen, wurde angeregt, diese zu verpflichten, beim Bezug der Abgaben Quittungen auszustellen und in den Landvogteirechnungen neben den einzelnen Posten den Umfang des Nachlasses anzugeben. Zu einer "angemessenen Utilität" sollte einem Landvogt ein Drittel der Abgaben zukommen. Ueber Sinn und Zweck dieser Neuregelung bemerkte die grosse Kommission zusammenfassend, es handle sich hierbei keineswegs um einen Verzicht auf obrigkeitliche Rechte, sondern um die Frucht der immer neu ob den Untertanen waltenden landesväterlichen Milde. Damit werde kein anderer Zweck verfolgt, als in den Gemütern aller würdigen Untergebenen neuen Gehorsam und neue Treue zur Obrigkeit zu pflanzen. Falls aber darob "thätlicher Undank" verspürt werde, behalte sich die Obrigkeit die "Ausübung ihres äussersten Rechtens" vor, an dem sie bekanntlich im Amtsrecht festgehalten hatte.

#### **4. Begehren der Herrschaftsleute um Auskauf von Fall und Lass**

Der Vorschlag der grossen Kommission wurde wegen "allerhand Zufälligkeiten" im Rate nicht behandelt.<sup>30</sup> Die Obrigkeit dürfte erfahren haben, dass ein grosser Teil der Herrschaftsleute einen Auskauf von Fall und Lass wünschte. Mit Petition vom 15. Februar 1768, unterzeichnet mit "Untervogt, Richter und Beamtete samt einer ganzen Herrschaft Grüningen", stellten diese in der "allerhöchsten Ehrfurcht" das Begehren um Aufhebung von Fall und Lass. In dieser Zeitlichkeit sei nichts kostbarer und angenehmer als die geist- und leibliche Freiheit. Den "Schatz der Seelen Freiheit" schätzten sie über alles. Da sie auch ein "freyes Volk" seien wie die anderen

Untertanen der gnädigen Herren,<sup>31</sup> wünschten sie nur noch die "völlige Leibesfreiheit". In der Herrschaft Grüningen seien sie nämlich dem Fall unterworfen und einer "etwelchen Leibeigenschaft" zugetan. Im Gegensatz zu ihren Vorfahren im Jahre 1525 beriefen sie sich nur noch am Rande auf die Bibel, indem sie anführten, als Untertanen einer christlichen Obrigkeit hätten sie sich den Rat des Apostels "Magst du frei werden, so brauch es lieber" zu eigen gemacht. Umso stärker argumentierten sie gefühlsmässig: Der Zuruf ihrer noch fast minderjährigen Kinder nötige sie zu diesem Schritt, da diese sie oft fragten, was das Wort "Fall" bedeute. Sie würden auch freudiger sterben, wenn ihre Kinder nach ihrem Tode für sie nicht mehr den Fall entrichten müssten. Der Supplikation war eine Liste beigelegt, die, nach Kirchgemeinden geordnet, die Namen von 2'827 Familienvätern enthielt, die bereit waren, für den Auskauf von Fall und Lass insgesamt 21'692 Gulden zu erlegen.<sup>32</sup> Der schlechten Zeiten wegen ersuchten sie, den Betrag in drei Raten abzahlen zu dürfen.<sup>33</sup>

Schon zu Beginn erwuchs einem Auskauf Widerstand aus den eigenen Reihen. Weil verschiedene vermögliche Herrschaftsangehörige nichts zu einem Auskauf beitragen wollten, wurden die gnädigen Herren aufgefordert, diese Leute weiterhin der Fallpflicht zu unterwerfen oder für diese von Amtes wegen einen Auskaufbetrag festzusetzen. Auch ein Teil der Vögte und Weibel war gegen einen Auskauf, weil der Bezug der Abgaben ihnen Einnahmen verschaffte. Um ihnen entgegenzukommen, wurde angeregt, die Obrigkeit möge diesen den persönlichen Auskaufbetrag erlassen.<sup>34</sup>

Nach Eingang der Supplikation wiederholte die Kommission vorerst im wesentlichen ihren bereits drei Jahre vorher gemachten Ratschlag. Für den Fall, dass es den gnädigen Herren nicht genehm sei, "nicht so vast" in einen einmaligen Auskauf einzuwilligen, sondern es vorzögen, einen Betrag festzusetzen, den die Herrschaftsleute jährlich zu entrichten hätten, bot sich die Kommission an, einen Vorschlag auszuarbeiten und die Herrschaftsleute anzuhören.<sup>35</sup> Rat und Bürger waren damit einverstanden.<sup>36</sup>

Die Kommission begnügte sich in der Folge nicht nur damit, die Ausschüsse der Gemeinden anzuhören, sondern wollte die "eigne und ungezwungne Meinung eines jeden Herrschaftsmannes" wissen.<sup>37</sup> Zu diesem Zwecke wies der Landvogt die Gemeindevorsteher an, Gemeindeversammlungen abzuhalten und einen jeden Hausvater einzeln zu befragen.<sup>38</sup> Teilweise wohnte der Landvogt diesen Versammlungen bei, wobei er einen "unpassionierten Vortrag" hielt.<sup>39</sup> Zusätzlich hatten Ausschüsse der Gemeinden in Zürich zu erscheinen und auch einen "schriftlichen Bericht" zu erstatten.<sup>40</sup> Völlig ungezwungen war die Meinungsbildung allerdings nicht, da der Landvogt den Ausschüssen der Gemeinden vorgängig bekannt gegeben hatte, die

gnädigen Herren lehnten einen einmaligen Auskauf ab.<sup>41</sup> Aus diesem Grunde hatten sich die Herrschaftsleute nur noch über folgende Fragen zu äussern:<sup>42</sup>

1. Ob ein jeder den versprochenen Betrag leisten wolle und wie in diesem Falle das Kapital verzinst und versichert werden soll.
2. Ob sie allenfalls beim alten Fallrecht verbleiben wollten.
3. Ob sie eine von den gnädigen Herren neu ausgearbeitete Einrichtung "gehorsamst annehmen" möchten.

Trotzdem liessen verschiedene Gemeinden in ihren schriftlichen Stellungnahmen die Obrigkeit wissen, sie hätten einen einmaligen Auskauf vorgezogen. Nur wenn kein solcher erhältlich sei, wollten sie einen jährlichen Zins bezahlen oder sogar beim alten Recht verbleiben.<sup>43</sup> In ihrem zusammenfassenden Bericht über die Stellungnahmen der Gemeinden hielt die Ratskommission sogar fest, die Ausschüsse aller Gemeinden hätten durchgängig ein "sehnliches Verlangen" gezeigt, dass ihnen die gnädigen Herren "umb ein für alle Mal" einen Auskauf gestatteten. Für den Fall der Ablehnung dieses Begehrens waren sich die Gemeinden aber nicht einig.<sup>44</sup> Auf eine geringe Solidarität lässt schliessen, dass in verschiedenen Gemeinden einzelne Herrschaftsleute nur deshalb beim alten Recht verbleiben wollten, weil sie keine Kinder hatten.<sup>45</sup>

Viele Stellungnahmen sind sachlich abgefasst und geben lediglich die Anzahl und teilweise auch die Namen der Familienväter wieder, die für die eine oder andere Regelung eintraten. Einzelne Stellungnahmen sind jedoch in einem gegenüber der Obrigkeit sehr unterwürfigen, ja kindlichen Tone abgefasst, der sich von der im 16. Jahrhundert geführten Sprache stark abhebt.<sup>46</sup>

In einem undatierten, nicht unterzeichneten Schreiben an den Präsidenten der Kommission werden die Gemeinden, die einen jährlichen Zins zahlen wollen, noch einmal gesondert aufgeführt. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, ein geringer Teil (der Herrschaftsleute) wolle "zurück bleiben" und mit den anderen keine gemeinsame Sache machen. Beinahe alle Vögte und Weibel sowie Personen, die nach solchen Stellen strebten, wie auch die Wirte wollten die Herrschaftsleute an "diesem Glück hindern", weil ihnen bei einem Auskauf allen etwas abgehe. Aus diesem Grunde würden sie einfältigen Leuten "allerlei falsche Begriff von der Sach machen, damit sie solche abschrecken können, ihnen vorschwätzend, es gebe dann eine andere Beschwerd".<sup>47</sup>

Der Obrigkeit konnte dieser Widerstand nur erwünscht sein, da man in Zürich einem einmaligen Auskauf ohnehin abgeneigt war und zumindest auf jährlichen Zinszahlungen beharrte und es den Gemeinden überlassen wollte, das Kapital an-

zulegen. Möglicherweise wurde die Volksbefragung nur deshalb durchgeführt, um die Uneinigkeit unter den Herrschaftsleuten zu vergrössern, damit man die Sache später umso eher beim alten belassen konnte. In der Folge wurden denn auch die Abgaben von Todes wegen weiterhin eingefordert. Die Landvögte hatten sich allerdings bei deren Bezug an die durch die grosse Kommission ausgearbeiteten Richtlinien zu halten.<sup>48</sup>

Das Vorgehen der Zürcher Obrigkeit in dieser Sache steht in auffallendem Gegensatz zu dem fast gleichzeitigen von Kaiser Joseph II., der die bäuerlichen Rechtsverhältnisse in der ganzen österreichischen Monarchie nach einheitlichen Grundsätzen regulieren wollte und mit Patent vom 20. Dezember 1782 die Leibeigenschaft in Vorderösterreich aufhob. Das Dekret, dem durchwegs die Vorstellung der Erbuntertänigkeit zugrunde lag, wie sie in den östlichen Gebieten der Monarchie herrschte, schuf aber lediglich eine grosse Verwirrung, deren Leidtragende die Leibeigenen selbst waren, die gegen die Absicht des Patentes in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt wurden.<sup>49</sup>

## 5. Endgültiger Auskauf

Im "Stäfner Memorial" von 1794 wurden auch die Leibeigenschaft und der "Todtfahl" berührt.<sup>50</sup> Die erstere müsse einem freien Republikaner so verhasst sein wie der Despotismus. Die Todfallabgaben, die von den Landvögten in einigen Distrikten gefordert würden, seien aber noch ein Ueberbleibsel davon. Diese Last sei umso drückender, als andere, benachbarte Orte davon frei seien. Sie sei ohnehin einer republikanischen Verfassung und dem "allgemeinen Menschenrecht" zuwider.

Im Januar 1796 beriet in Zürich eine Kommission über die Gewährung von Begünstigungen an die Landschaft. Mit Bezug auf die Todfallabgaben, die auch noch in den Herrschaften Wädenswil und Sax erhoben wurden,<sup>51</sup> regte sie einen Auskauf an. Die Milde, mit der diese Abgaben gefordert würden, liessen "das Gehässige ihres Namens" vergessen. Angesichts der Veränderungen "rings um uns herum" würden diese ehemaligen Feudalrechte aber immer mehr "als ein Druck der Menschheit" betrachtet. "Um der Würde der Regierung und der notwendigen Festigkeit der Staatseinkünfte willen" sollte die Obrigkeit aber nicht von sich aus einen Auskauf anordnen, sondern die betreffenden Herrschaften sollten der Regierung einen Antrag stellen und ihre Wünsche und Bitten vorbringen.<sup>52</sup>

Am 11. April 1796 ersuchten der Untervogt, drei Landrichter sowie einige Weibel und Vögte den Landvogt schriftlich um einen "milden Auskauf von Fahl und Erbfahl". Wenn nicht "behindernde Schwierigkeiten in der Herrschaft selbst" entstanden wären, wäre ein Auskauf bereits vor 28 Jahren zustande gekommen. Nun wünschten aber die "ganze Beamtung und sämtliche Herrschaftsangehörige" einen

Auskauf.<sup>53</sup> Der Landvogt unterstützte das Begehren. Der "drückenden Zeiten" wegen sollte der Auskaufbetrag allerdings in drei Raten entrichtet werden können. Bezüglich dessen Aufteilung auf die einzelnen Herrschaftsangehörigen bemerkte er, die Erfahrung zeige, dass die Leute sich am besten selbst veranlagten. Er schlug auch vor, den Personen, denen aus dem Bezug von Fall und Lass Einnahmen erwachsen waren, eine Entschädigung auszurichten. Das treffe insbesondere auf ihn, den Landvogt, selber zu, der von den Abgaben einen Drittel bezogen habe, was den "beträchtlichsten Teil" seiner Einkünfte darstelle. Aus den Landvogteirechnungen der letzten zwanzig Jahre ergebe sich ferner, dass dem Untervogt und den übrigen Unterbeamten jährliche Einnahmen zwischen 140 bis 150 Gl zugeflossen seien.<sup>54</sup>

In Zürich berechnete eine Kommission gestützt auf die Einnahmen aus Fall und Lass während den letzten dreissig Jahren die Auskaufsumme auf 28'791 Gl.<sup>55</sup> Der schwierigen Zeiten wegen empfahl sie aber, den Betrag auf 20'000 Gl zu ermässigen und die Entschädigung an den Landvogt und die Beamten der Herrschaft<sup>56</sup> auf die Staatskasse zu nehmen.

Schon am 3. September 1796 billigte der Grosse Rat den Vorschlag der Kommission und trug den Beamten auf, dafür besorgt zu sein, dass die wohlhabenden Herrschaftsangehörigen sich so benähmen, dass aus der bewilligten Auslösung des Falles eine "vorzügliche Erleichterung für die ärmere Classe erfolge".<sup>57</sup> Ende November nahm der Kleine Rat "vergnüglich" von den "dankbaren Gesinnungen sämtlicher Herrschaftsangehöriger" Kenntnis und überliess sich der "freudigen Ueberzeugung, dass die Herrschaft Grüningen diese ihr erwiesene besondere Gnade in stethem dankbaren Andenken behalten und durch dieselbe in ihrer treuen Anhänglichkeit gegen ihre hohe Landesobrigkeit auf immer werde bevestet werden".<sup>58</sup> Die Auskaufsumme wurde schon innerhalb eines Jahres geleistet.<sup>59</sup>

Die Hoffnung des Rates hinsichtlich des Verhaltens der Grüninger erfüllte sich aber nicht. Vor dem Einmarsch der Franzosen gehörten die Landvogtei Grüningen und der bergige Teil des Kyburger Oberamtes neben den Seegemeinden zu den revolutionärsten Teilen des Landes.<sup>60</sup> Die regierungstreuen Leute der Herrschaft Greifensee bewaffneten sich sogar, weil sie befürchteten, von den Grünigern angegriffen zu werden. Aus den gleichen Gründen flüchteten die Einwohner der in der Nähe der Stadt gelegenen Obervogteien hinter die Stadtmauern.<sup>61</sup>

#### IV. Verwandtenerbfolge

In diesem Abschnitt wird vor allem der Frage nachzugehen sein, ob das neue Stadterbrecht von 1716 das Amtsrecht verdrängt hat, das hinsichtlich der Verwandtenerbfolge mit dem alten Stadterbrecht übereinstimmte. Vorerst ist aber noch die

praktische Abwicklung der Ausrichtung der Schwestern mit und ohne amtliche Güterschatzung nach Art. 11 des Amtsrechts darzustellen.

### 1. Sohnesvorteil und Ausrichtung der Schwestern nach dem Tode des Vaters

Wenn sich die Brüder mit den Schwestern über deren Ausrichtung nicht einigen konnten, machten beide Seiten eine Güterschatzung gemäss Art. 11 des Amtsrechts, in die nicht nur die liegenden Güter und Forderungen ("eingehende Schulden" genannt), sondern auch die Fahrhabe (Tiere, Feldgeschirr, Fruchtvorräte, Hausrat etc.) einbezogen und einzeln bewertet wurden.<sup>62</sup> Die Schatzung der Schwestern belief sich zuweilen bis auf das Doppelte der Schatzung der Brüder,<sup>63</sup> die bestrebt waren, ihren Hof nicht allzu sehr mit Schulden zu beladen. Die darauf vorgenommene amtliche Schatzung stellte regelmässig einen Mittelwert dar.<sup>64</sup>

Die amtliche Schatzung wurde nur in seltenen Fällen angefochten, so wenn Verdacht auf Bestechung der bei der Schatzung mitwirkenden Personen bestand.<sup>65</sup> Vom Betrag, der nach Abzug der Schulden resultierte, "lediges Gut" genannt, gehörten einem Bruder zwei und einer Schwester ein Teil. Von seltenen Ausnahmen abgesehen, übernahmen die Brüder die Liegenschaften und zahlten die Schwestern aus.<sup>66</sup>

In den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts wurde auch im Gebiete der ehemaligen Landvogtei Grüningen eine sogenannte "Brüderschatzung" gemacht, die den Söhnen einen zusätzlichen Vorteil einräumte. Die Güter wurden zum wahren Werte, d.h. zum Preise, für den ein vernünftiger Familienvater die Liegenschaft kaufen und verkaufen würde, angeschlagen und darauf wurde, je nach der Grösse der Erbschaft und der Zahl der Erben, ein Sechstel bis ein Drittel abgezogen. Der Restbetrag wurde im erwähnten Verhältnis aufgeteilt.<sup>67</sup>

Die amtliche Güterschatzung war mit hohen Kosten<sup>68</sup> verbunden, so dass sich die Geschwister in der Regel gütlich einigten und einen Auskauf- bzw. Ausrichtungsvertrag abschlossen, der vom Landvogt oder vom Gerichtsherrn gesiegelt und in das Grundprotokoll eingetragen wurde. Darin übernahmen einer oder mehrere Brüder die väterlichen Güter und verpflichteten sich, den anderen Geschwistern, regelmässig den Schwestern oder deren Ehemännern, einen bestimmten Betrag auszuzahlen oder zu verzinsen. Wenn neben Schwestern auch Brüder ausgerichtet werden mussten, erhielten diese zuweilen wesentlich mehr als das Doppelte des den Schwestern ausbezahlten Betrages. Häufig ist dafür in den Verträgen keine Begründung angegeben.<sup>69</sup>

Auf den Einfluss des Stadterbrechts (Teil II, § XII Abs. 3) dürfte zurückzuführen sein, dass in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts den zum Zeitpunkt der Ausrichtung noch minderjährigen Kindern ein Voraus eingeräumt wurde.<sup>70</sup>

Schon vor dem Erlass des neuen Stadterbrechts wurde den noch unverheirateten Schwestern zusätzlich zu ihrer Ausrichtung ein Betrag zwischen 50 und 100 Gl für das "Brautfuder", häufig auch "Ausführung" genannt, zugesprochen. Dieses setzte sich zusammen aus einer Bettstatt, einem Kasten und Wäsche. Den noch ledigen Brüdern wurde ein Vorausbezug in gleicher Höhe gewährt für "Hochzeitskosten". Damit wurden die ledigen Geschwister den übrigen Geschwistern gleichgestellt, die diese Beträge bei ihrer Heirat schon erhalten hatten. Wenn der Vater noch lebte und den Söhnen den Hof noch nicht übergeben hatte, brachten die Töchter häufig nur das Brautfuder in die Ehe.

## **2. Eintrittsrecht von Geschwister-Kindern**

In Abweichung von Art. 7 Abs. 3 des Amtsrechts,<sup>71</sup> aber in Uebereinstimmung mit Teil II, § XV Abs. 1 des Stadterbrechts, wurde den Kindern verstorbener Geschwister bereits in den zwanziger Jahren des 18. Jahrhunderts ein Eintrittsrecht gewährt, auch wenn sie mit noch lebenden Geschwistern des Erblassers konkurrierten.<sup>72</sup> Umgekehrt wurden Geschwister-Kinder aber auch verpflichtet, an den Unterhalt mittelloser Kinder eines verstorbenen Onkels beizutragen.<sup>73</sup>

## **3. Kein Seelgerät für Halbgeschwister von Mutterseite**

Das neue Stadterbrecht hat das Amtsrecht aber nicht vollständig verdrängt: Im Jahre 1792 berief sich ein Kläger, der die gleiche Mutter gehabt hatte wie der Erblasser, auf Teil II, § XIV Abs. 4 des Stadterbrechts, das Halbgeschwistern von Mutterseite ein Seelgerät gewährt, während diese gemäss Art. 7 Abs. 2 des Amtsrechts leer ausgehen. Er brachte vor, letzterer Artikel sei "ausser Uebung" und es werde ihm "ganz entgegen gehandelt". Daraus ersehe man, wie wenig vom Herrschaftsrecht zu halten sei, das als "unbestimmt und obsolet" zu betrachten sei. Dem entgegneten die Beklagten, das Stadterbrecht behalte in Teil III, § XIV ausdrücklich die alten bestehenden Erbrechte vor. Das Grüninger Amtsrecht sei in diesem Punkte bestimmt und eindeutig, indem es durch "ausdrückliches Schweigen" die Halbgeschwister von Mutterseite vom Erbe ausschliesse. Das Herrschaftsgericht und – auf erfolgten Weiterzug des Urteils hin – auch der Zürcher Rat schlossen sich der Auffassung der Beklagten an und wiesen die Klage ab.<sup>74</sup>

## **4. Kein Erbrecht der Mutter am Nachlass ihrer Kinder**

Im Gegensatz zum Amtsrecht (Art. 7 Abs. 1) erbt gemäss dem Stadterbrecht (Teil II, § VII Abs. 3) die Mutter einen Fünftel vom Nachlass ihres Kindes, wenn dieses

stirbt, ohne Vater und Geschwister zu hinterlassen. Das Gericht zu Grüningen verneinte auch in diesem Punkte das Vorliegen einer Gesetzeslücke und lehnte es deshalb ab, das Stadtrecht anzuwenden, wie es eine Witwe beantragt hatte. Zu einer "etwelchen Erquickung" wurde ihr aber ein Seelgerät von 50 Thalern zugesprochen, "welches unseren Herrschafts Rechten gemäss, doch dass es zu keiner weiteren Consequenz dienen solle". Der Zürcher Rat bestätigte dieses Urteil.<sup>75</sup>

Gegenteilig hatte im Jahre 1751 das Gericht zu Bäretswil entschieden: Weil ihr Hofrecht (der Rodel des Hauses Greifenberg) bezüglich des Erbrechts der Mutter keine Bestimmung enthalte, komme das Erbrecht der gnädigen Herren zur Anwendung, das in solchen Fällen auch für die Landschaft gültig sei.<sup>76</sup>

Als Ausgleich für das fehlende Erbrecht der Mutter am Nachlass ihrer Kinder sowie auch wegen des geringen Erbrechts der Witwe waren nach dem Tode eines Ehemannes in erster Linie dessen Verwandte verpflichtet, für die Kinder aufzukommen. Die Witwe war berechtigt, von den nächsten Verwandten ihres verstorbenen Mannes Unterhaltsbeiträge für die Auferziehung der Kinder zu fordern.<sup>77</sup>

## V. Ehegattenerbrecht

Das Ehegattenerbrecht hat dem neuen Stadterbrecht am stärksten widerstanden. Wie erwähnt vermochte sich in dieser Materie nicht einmal das Grüninger Amtsrecht in der ganzen Herrschaft durchzusetzen, galt doch noch im 19. Jahrhundert in Bubikon, Hinwil, Wald und Fischenthal ein besonderes Recht.

### 1. Erbrecht der Ehefrau

Nach dem Tode des Ehemannes wurden der Witwe vorerst ihr eingebrachtes Gut sowie ihr "Sparhafengeld"<sup>78</sup> herausgegeben. Als Folge des Vorrechts der Söhne auf die Liegenschaften bestand ersteres regelmässig in Bargeld, das häufig auf die Liegenschaften des Mannes versichert war. Gemäss Art. 9 des Amtsrechts hatte sie sodann Anspruch auf den dritten Teil der Fahrhabe des Mannes, der ihr bar oder zum Teil auch in natura (Haushaltgegenstände und Nahrungsmittel) herausgegeben wurde.<sup>79</sup> Obwohl im Amtsrecht nicht erwähnt, erhielt sie ausserdem das schönste Kleid des Mannes<sup>80</sup> oder ersatzweise einen Geldbetrag.<sup>81</sup>

Wenn erwachsene Kinder vorhanden waren, zog die Witwe regelmässig zu einem von ihnen und die anderen Kinder verpflichteten sich, an den Unterhalt der Mutter beizutragen.<sup>82</sup> Zuweilen kam auch vor, dass den Schwestern bis zum Ableben der Mutter nicht der gesamte Ausrichtungsbetrag ausbezahlt wurde.

## 2. Schwindende Bedeutung der Morgengabe

Die Morgengabe wird im Amtsrecht noch erwähnt (Art. 9). Während des 17. Jahrhunderts kam es auch noch vereinzelt vor, dass ein Ehemann seiner Gattin in einer letztwilligen Verfügung eine Morgengabe bestimmte, die sie nach seinem Tode erhielt.<sup>83</sup> Im 18. Jahrhundert kam sie aber ausser Uebung. Anstelle einer Morgengabe setzte 1749 ein reicher, betagter Witwer einer jungen Frau, "auf vilfältiges Nachwerben hin", ein "Ehepfand" von 2'000 Gl aus, das ihr nach seinem Ableben in Form von Schuldbriefen herauszugeben war.<sup>84</sup> Vereinzelt ist auch von einem "Gabgeld" die Rede, das der Frau auf die Hochzeit hin vom Bräutigam oder dessen Vater gegeben wurde.<sup>85</sup>

## 3. Erbrecht des Ehemannes

Schon 1671 hatte das Herrschaftsgericht zu beurteilen, was unter dem "Hausrat" zu verstehen ist, den der Mann – neben dem Gewand und den Betten der Frau – für Eigen erbt, während er an ihrer übrigen Fahrhabe und dem liegenden Gut<sup>86</sup> nur einen Drittel zur Nutzniessung bekam (Art. 8).

Weil ein Witwer meinte, unter dem Begriff "Hausrat und fahrende Habe" sei alles das zu verstehen, was eine Frau dem Mann an "Schiff und Gschirr" zubringe, sprach er die Morgengabe, das Gabgeld sowie die Kleider und silbernen Gürtel seiner verstorbenen Frau an, obwohl alle diese Vermögenswerte von ihrem ersten Mann herkommen. Zusätzlich beanspruchte er auch das Sparhafengeld der Frau im Betrage von 163 Gl sowie einen silbernen Becher. Die Kinder aus der ersten Ehe der Frau wollten unter der "Fahrhabe" nur das Brautfuder der Frau verstanden wissen.

In einem eigentlichen Grundsatzentscheid sprach das Herrschaftsgericht die vom ersten Mann herkommenden Vermögenswerte den Kindern aus der ersten Ehe der Frau zu. Das Sparhafengeld und der silberne Becher wurden zum "Muttergut" geschlagen, von dem der Witwer einen Drittel zu Leibding bekam. Die übrigen Kleider sowie das Brautfuder und der "Hausrath und dergleichen" wurden ihm zu Eigen zugesprochen. Er wurde sodann verpflichtet, die 1'200 Gl Kapital, die er ebenfalls nutzen durfte, zu "versichern", d.h. dafür ein Grundpfand zu bestellen. Der Zürcher Rat bestätigte den Entscheid.<sup>87</sup>

## 4. Folgen des geringen Ehegattenerbrechts

Das Erbrecht der Witwe – lediglich ein Drittel der Fahrhabe des Mannes – war derart gering, dass sie davon nicht leben konnte. Sie war deshalb auch nicht verpflichtet, zum Unterhalt des Ehemannes ihr eigenes Vermögen anzugreifen. Dieses sollte vielmehr ihrer eigenen Versorgung dienen und weder "wachsen noch schwynen".

Anschaulich hat eine Ehefrau im Jahre 1689 die Rechtslage folgendermassen beschrieben: Das "gemeine Recht" vermöge, dass ein Weib nicht schuldig sei, ihren Mann aus ihrem Gute zu erhalten, während sie mit leerer Hand in die Armut und an den Bettelstab gestossen werde. Zusätzlich vermerkte sie, wenn ihr Mann viel Vermögen hinterlassen hätte, würde er von seinen Brüdern – und nicht von ihr – beerbt. Das Herrschaftsgericht stimmte ihr bei und verpflichtete die Brüder, für den Unterhalt des Ehemannes aufzukommen.<sup>88</sup>

Umgekehrt wurde einem Ehemann von den Brüdern seiner kranken Ehefrau gestattet, deren zugebrachtes Gut für ihren Unterhalt zu verwenden, so dass er sein Vermögen nicht daran geben musste.<sup>89</sup>

Im Zusammenhang mit dem geringfügigen Ehegattenerbrecht steht auch, dass viele Eheleute die Stellung des überlebenden Partners durch letztwillige Verfügung verbesserten.<sup>90</sup>

## VI. Gewillkürte Erbfolge

### 1. Letztwillige Verfügungen

#### *a) Form der Errichtung*

Wie ausgeführt verlangte das Amtsrecht keine gerichtliche Fertigung der letztwilligen Verfügungen, sondern begnügte sich mit der Anwesenheit von zwei oder drei unparteiischen Testamentszeugen.<sup>91</sup> In deren Anwesenheit wurde vom örtlichen Vogt oder Weibel, in Ausnahmefällen auch vom Pfarrer,<sup>92</sup> der letzte Wille zu Papier gebracht und dem Testator vorgelesen. Der Vogt oder Weibel brachte darauf den "Aufsatz" in die Kanzlei des Landschreibers, wo eine Urkunde ausgestellt wurde, die der Landvogt bzw. der örtliche Gerichtsherr siegelte. Eine Abschrift davon wurde in das Grundprotokoll eingetragen.<sup>93</sup> Häufig begaben sich die Testatoren in die Kanzlei und eröffneten ihren letzten Willen in Anwesenheit von Zeugen direkt dem Landschreiber.<sup>94</sup>

Noch im 17. Jahrhundert war die kanzleimässige Ausfertigung der Testamente kein Gültigkeitserfordernis. Gemäss einer Mitteilung des Landvogts aus dem Jahre 1668 liessen damals noch viele Landleute ihren letzten Willen anderweitig schreiben. Die Testamente wurden aber trotzdem als gültig erachtet.<sup>95</sup> Auch in der "Tax und Ordnung" der Landschreiber von 1710<sup>96</sup> wurden die Landleute nicht verpflichtet, ihre letztwilligen Verfügungen in der Kanzlei ausfertigen zu lassen.<sup>97</sup> Ebensowenig war die Besiegelung der Testamente durch den Landvogt oder den Gerichtsherrn Gültigkeitserfordernis. Sie verschaffte der Urkunde aber eine erhöhte Bedeutung. Ein Landschreiber bemerkte im Jahre 1669, ein gesiegeltes Testament sei "so kräftig

und gültig, als wann es vor Gericht und Recht were ufgericht und bekräftiget” worden.<sup>98</sup> Die Besiegelung war somit anfänglich nur Ersatz für die nicht mehr erforderliche gerichtliche Fertigung der Testamente.

Das Stadterbrecht von 1716 trug in der Folge wesentlich dazu bei, dass die kanzleimässige Ausfertigung der Testamente für die Landleute Gültigkeitserfordernis wurde. Teil I, § III Abs. 1 bezeichnet nämlich die Errichtung olographer (eigenhändig geschriebener) Testamente ausdrücklich als "bürgerliche Freyheit", d.h. sie war nur den Bürgern der Stadt gestattet. Gestützt auf diese Bestimmung wurde in verschiedenen Prozessen um letztwillige Verfügungen behauptet, nicht kanzleimässig gefertigte Testamente von Landleuten seien ungültig.<sup>99</sup> In keinem dieser Fälle wurde aber das Testament als ungültig erklärt, sondern es wurde auf die "aufrichtige Intention" der Testatoren abgestellt.<sup>100</sup> Im Jahre 1792 hielt das Herrschaftsgericht allerdings fest, nach "hiesiger Herrschaftsübung" müssten Testamente "kanzleimässig gefertigt und landvogteilich besiegelt" werden.<sup>101</sup> Die Siegelung wurde als "obrigkeitliche Ratifizierung" aufgefasst.<sup>102</sup>

Die Entwicklung mündete in die "Erneuerten Tax und Ordnung für die Notariatskanzleien oder Landschreibereien" vom 17. Dezember 1804, die jeden Kantonsbürger (d.h. Bewohner der Landschaft) verpflichtete, neben allen Kauf- und Tauschgeschäften über Liegenschaften auch die testamentlichen Verordnungen, Auskäufe und Ausrichtungsbriefe der Kanzlei einzureichen. Den Unterbeamten, d.h. den Nachfolgern der örtlichen Vögte und Weibel, wurde aber weiterhin gestattet, letztwillige Verfügungen selber zu entwerfen. Diese mussten aber zur Protokollierung und Ausfertigung ebenfalls der Kanzlei eingereicht werden, ansonst sie als nicht geschrieben galten.<sup>103</sup> F.L. Keller hat diese Regelung scharf kritisiert und als eine blosser "Pfrundeinrichtung für die Landschreiber", als ein "notwendiges Institut der Sportelnfresserei" bezeichnet. Auch sonst scheint er von den damaligen Landschreibern nicht viel gehalten zu haben.<sup>104</sup>

### *b) Verfügungsfreiheit*

Obwohl die Obrigkeit die Verfügungsfreiheit, wie sie im Entwurf des Herrschaftsgerichtes enthalten war, wesentlich eingeschränkt hatte, war diese immer noch beträchtlich. So konnte gemäss Art. 13 Abs. 1 des Amtsrechts eine kinderlose Person ihre Fahrhabe beliebig vermachen, sofern sie die nächsten Verwandten, die Kirche und die Schule auch bedachte. Ein Erblasser konnte somit die Fahrhabe seinen Geschwistern beinahe vollständig entziehen. Dass diese Regelung im Zusammenhang steht mit dem Erbrecht der Herrschaft, wurde bereits dargetan. Nachdem sich dieses zu einer blossen Erbschaftssteuer entwickelt hatte, näherte sich unter dem Einfluss des Zürcher Rates als Berufungsinstanz die Verfügungsfreiheit auch in der Herrschaft Grüningen dem gemeinen Zürcher Landrecht an. Gegen den klaren

Wortlaut des Amtsrechts kürzte der Zürcher Rat schon 1673 ein Testament um die Hälfte, in welchem ein Erblasser den Brüdern seiner Mutter 1'300 Gl vermacht hatte, und sprach den übergangenen Schwestern, die das Testament angefochten hatten, 650 Gl zu. Das Herrschaftsgericht hatte das Testament unter Hinweis auf den Wortlaut von Art. 13 Abs. 1 des Amtsrechts bestätigt und auch festgehalten, der Erblasser habe zusätzlich noch einige Tausend Gulden hinterlassen, welche die Schwestern unter sich verteilen könnten.<sup>105</sup>

Gemäss dem gemeinen Zürcher Landrecht, das bis zum Jahre 1716 auch in der Stadt Zürich galt,<sup>106</sup> durfte ein Testator im allgemeinen über sein errungenes Gut frei verfügen, während ererbtes Gut den Verwandten zu hinterlassen war. Eine Unterscheidung zwischen ererbtem und errungenem Gut findet sich auch im Amtsrecht, allerdings nur mit Bezug auf das Recht der Eltern, einem Kind mehr zu geben als einem anderen (Art. 12 Abs. 1).<sup>107</sup> In einer Entscheidung des Herrschaftsgerichtes aus dem Jahre 1719 wurde die Unterscheidung auch mit Bezug auf die Verfügungsfreiheit eingeführt. Das Gericht hatte ein Testament als rechtsgültig erkannt mit der Begründung, es entspreche in allen seinen Eigenschaften dem Erbrecht der Herrschaft Grüningen und sei "uf den Vorschlag eingerichtet".<sup>108</sup> Testatoren, die ihr Gut "zu Eigen" – und nicht zur Nutzniessung – vermachten, hielten in ihren letztwilligen Verfügungen häufig fest, es handle sich hierbei um errungenes Gut.<sup>109</sup> Besonders zahlreich sind solche Hinweise in gegenseitigen Testamenten kinderloser Ehegatten aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts.<sup>110</sup> Durch die gegenseitige Zuwendung des während der Ehe erzielten Vorschlages konnte das für die Ehefrau ungünstige Güterrecht verbessert werden.<sup>111</sup>

Wenn sich die bedachte Person um den Testator besonders verdient gemacht hatte, wozu insbesondere die Pflege in kranken Tagen zählte, durfte dieser mehr als nur die Errungenschaft vermacht werden.<sup>112</sup>

### *c) Letztwillige Verfügungen unter Ehegatten*

In der überwiegenden Mehrheit bezwecken die in das Grundprotokoll eingetragenen letztwilligen Verfügungen eine Besserstellung des überlebenden Ehegatten, was auf das geringe gesetzliche Ehegattenerbrecht zurückzuführen ist.

#### *- Eheabreden*

Trotz den Bezeichnungen "Eheabreden", "Heirats- oder Ehe-Tractat", "Ehetäding", handelte es sich um Erbverträge in der Form gegenseitiger Testamente, die vor der Heirat abgeschlossen wurden. Regelmässig verschafften sie dem überlebenden Ehegatten Vermögenswerte aus dem Nachlass des zuerst Gestorbenen zur Nutzniessung,<sup>113</sup> seltener zu Eigentum.<sup>114</sup> Vereinzelt werden dem überlebenden Ehegatten

unter ausdrücklichem Hinweis auf das gesetzliche Erbrecht weitere Vorteile eingeräumt.<sup>115</sup>

#### *- Gegenseitige Testamente von Ehegatten*

In ihnen gibt regelmässig der Ehemann im Sinne einer "testamentlichen Verordnung" seinen "letzten Will und Meinung" bekannt für den Fall, dass er vor der Frau stirbt. Darauf folgt der letzte Wille der Frau, zuweilen als "Gegensatz" bezeichnet, der in "dankbarer Widergeltung" gemacht wird.<sup>116</sup> Inhaltlich stimmen die gegenseitigen Testamente<sup>117</sup> mit den Heiratsabreden überein. Regelmässig handelt es sich bei den Testatoren um kinderlose Ehepaare.<sup>118</sup> Zuweilen wird angeordnet, die Verfügung solle nicht gelten, wenn sie Kinder bekommen.<sup>119</sup>

Nur ausnahmsweise ist angegeben, weshalb sich die Eheleute gegenseitig bedacht haben. Es ist zu hoffen, dass es häufig geschah, weil "sie nun viele Jahre in vernügter und friedlicher Ehe beieinander gelebt und von dem lieben Gott mit vielem Gutem gesegnet worden" sind, wie es in einem 1791 erstellten gegenseitigen Testament heisst.<sup>120</sup>

#### *- Einseitige Verfügungen zu Gunsten eines Ehegatten*

Der dem anderen Ehegatten eingeräumte Vorteil bestand regelmässig in der Verschaffung von Nutzniessung oder Eigentum an bestimmten Vermögenswerten. Vereinzelt räumten Männer der Frau ein Erbrecht ein am Nachlass der Kinder, in einem Falle in der Weise, dass der Mann der Frau die Kinder "mit Leib und Gut" übergab.<sup>121</sup> Weil die gegenseitigen Testamente mit der Anordnung eines "Gegensatzes" die Regel bildeten,<sup>122</sup> enthalten die einseitigen Verfügungen häufig eine Begründung. Verschiedene Frauen weisen auf ihre lange Krankheit hin.<sup>123</sup> Bei Männern steht der Wunsch im Vordergrund, der Ehefrau ein ausreichendes Auskommen zu sichern und sie am Vorschlag zu beteiligen.<sup>124</sup> Ein Ehemann verordnete seiner Frau das Bett, auf dem sie täglich lagen, mit der Begründung, "diewyl sie in wehrendem Ehstandt vil Müeh und Arbeith mit ime usgestanden".<sup>125</sup>

## **2. Ausrichtung der Kinder durch die Eltern**

Das Amtsrecht berechtigte einen Vater weiterhin, eheliche Kinder auszusteuern (auszurichten) und einzelne von ihnen in einem durch die Obrigkeit stark eingeschränkten Rahmen zu bevorzugen (Art. 12).

Dieser Artikel blieb indessen weitgehend toter Buchstabe.<sup>126</sup> Es waren nämlich regelmässig die Brüder, die den Hof übernahmen und häufig auch teilten, welche die anderen Geschwister ausrichteten. Das geschah nicht selten noch zu Lebzeiten des Vaters, wenn dieser gegen Zusicherung eines Unterhaltes, ebenfalls Leibding ge-

nannt, den Hof den Söhnen übergab. In vielen solchen Fällen ist allerdings vermerkt, die Ausrichtung "um das zu erwartende väterliche und mütterliche Erbgut" sei mit dem Einverständnis des Vaters oder – seltener – der Eltern erfolgt.<sup>127</sup> Ausnahmsweise richtete ein Vater zusammen mit drei Söhnen einen vierten Sohn aus<sup>128</sup> oder rief die Kinder zusammen und versuchte, den Auskaufbetrag, den einzelne Geschwister den anderen zu entrichten hatten, im gegenseitigen Einvernehmen festzusetzen.<sup>129</sup>

Die Ausrichtung eines Kindes durch den Vater kam zuweilen vor, wenn dieser eine zweite Ehe einging und Erbstreitigkeiten zwischen Kindern aus verschiedenen Ehen vorbeugen wollte.<sup>130</sup>

Während die Ausrichtung der Kinder zu Lebzeiten des Vaters schon im 17. Jahrhundert nicht mehr üblich war, kam es noch häufig vor, dass die Eltern in letztwilligen Verfügungen Teilungsvorschriften aufstellten und auf diese Weise einzelne Kinder bevorzugten. Solche Anordnungen enthalten regelmässig eine Begründung.<sup>131</sup> In Abänderung der gesetzlichen Erbfolge konnten die Eltern auch bestimmen, dass eine Tochter gleich viel erbt wie ein Sohn.<sup>132</sup> In einem Falle wurde angeordnet, die Tochter eines verstorbenen Sohnes soll an dessen Stelle den Sohnesvorteil erhalten, während die eigene Tochter nur einen Drittel erbt.<sup>133</sup>

### 3. Zusammenteilungen

Der Grund, dass zwei oder – eher selten – mehr Brüder zu Gewinn und Verlust zusammenteilten, lag regelmässig in wirtschaftlichen Zwängen.<sup>134</sup> Vereinzelt wurden auch die Kinder eines Gemeinders in den Zusammenteilungsvertrag aufgenommen, indem sich ein lediger Gemeinder einverstanden erklärte, nach dem Tode seines Bruders mit dessen Kindern zusammen zu wirtschaften.<sup>135</sup> Um zu vermeiden, dass nicht in der Gemeinderschaft begriffene Geschwister rechtsmissbräuchlich vom Erbe ledig gestorbener Gemeinder ausgeschlossen wurden, hat die Zürcher Obrigkeit im Amtsrecht Zusammenteilungsverträge nicht vorbehaltlos zugelassen.<sup>136</sup> Sie wurden regelmässig in der Kanzlei ausgefertigt und vom Landvogt gesiegelt.

Die vom Zürcher Rat als Berufungsinstanz ausgefallten Entscheide über Zusammenteilungen lassen das Bestreben erkennen, entgegen dem klaren Wortlaut des Amtsrechts ausserhalb der Zusammenteilung stehende Geschwister nicht leer ausgehen zu lassen. So sprach der Rat im Jahre 1703 einer Schwester, die eine unter ihren Brüdern eingegangene Zusammenteilung angefochten hatte, ein Seelgerät von 200 Gl zu. Das Gericht zu Grüningen hatte unter Hinweis auf das Amtsrecht die "oberkeitlich bestätigte" (durch den Landvogt gesiegelte) Zusammenteilung als gültig erklärt und die Klage der Schwester abgewiesen. Als darauf noch andere

Schwestern die Zusammen­teilung anfochten, passte sich das Gericht zu Grüningen der Rechtsprechung des Zürcher Rates an und sprach ihnen ebenfalls ein Seelgerät in gleicher Höhe zu.<sup>137</sup> In einem 1738 beurteilten Fall, bei welchem geltend gemacht worden war, die Brüder hätten "hinderrucks (d.h. ohne vorherige Benachrichtigung der nächsten Erben) und ohne dringende Not" zusammengeteilt, erklärte das Herrschaftsgericht die Zusammen­teilung als gültig, weil "nach der Herrschaft Grüningen und Hof Wald Rechten aufgerichtet" und weil sie vom Landvogt ratifiziert worden sei, sprach aber einem jeden der fünf Haupterben, die den Vertrag angefochten hatten, anstatt der bereits im Zusammen­teilungsvertrag aufgeführten 100 lb ein Seelgerät von je 300 lb zu. Der Zürcher Rat erhöhte das Seelgerät um mehr als das Dreifache und sprach einem jeden der fünf Haupterben je 500 Gl (1'000 lb) zu.<sup>138</sup>

Gegen Ende des 18. Jahrhunderts wurde sogar streitig, ob ein Bruder mit Kindern verstorbener Brüder zusammen­teilen dürfe. Der Zürcher Rat hob 1776 – allerdings ohne Begründung – einen solchen Vertrag auf, obwohl er in der Kanzlei von Grüningen ausgefertigt, vom Landvogt gesiegelt und vom Herrschaftsgericht als gültig erklärt worden war. Die Kläger beriefen sich auf Teil III, § XIII des Stadterbrechts, der nur Zusammen­teilungen unter Geschwistern vorsehe. Daraus ergebe sich, dass Zusammen­teilungen mit Kindern von Geschwistern unzulässig seien. Diese Auffassung lässt sich allerdings nicht vereinbaren mit Art. 7 Abs. 9 des Amtsrechts, wonach "Mann, Frauw, Knaben, Töchteren, jung oder alt, wer die sind", zusammen­teilen dürfen.

Auf die Rechtsprechung des Zürcher Rates dürfte zurückzuführen sein, dass im 18. Jahrhundert in Zusammen­teilungsverträgen festgelegt wurde, dass aus dem Nachlass kinderloser Gemeinder den nicht in der Zusammen­teilung begriffenen Geschwistern ein Seelgerät bezahlt werden musste.<sup>139</sup>

# Anmerkungen

## Einleitung

<sup>1</sup> Vgl. den Aufsatz von Martin Salzmann "Zum Neubeginn der Erschliessung zürcherischer Rechtsquellen" in: Zürcher Taschenbuch 1983, S. 52 ff.

<sup>2</sup> Insbesondere F. v. Wyss, Abhandlungen, S. 181 ff. und P. Schweizer, Beschreibung, Geschichte und Bedeutung des Habsburgischen Urbars, S. 579 ff; in HU Bd. II. 2.

<sup>3</sup> Der 1799 geborene F.L. Keller war Spross eines alten, regimentsfähigen Zürcher Geschlechts. Er studierte in Berlin und Göttingen Jurisprudenz. 1826 wurde er Mitglied des damaligen Amtsgerichtes des Oberamtes Zürich und schon 1831 Präsident des Obergerichtes des Kantons Zürich. 1844 verliess er Zürich und wurde in Halle und 1847 in Berlin Professor für römisches Recht. Dort starb er 1860. Ueber die widersprüchliche Persönlichkeit von Keller, der sich auch politisch betätigt hatte, vgl. die aufschlussreichen Ausführungen von E. Gagliardi in der Festschrift zur Jahrhundertfeier der Universität Zürich (Zürich 1938), S. 317 ff.

<sup>4</sup> In der im Staatsarchiv aufbewahrten grossformatigen Reinschrift der Vorlesungen (B X 44) beanspruchen die Darstellung des Erbrechts der Stadt Zürich sowie des Erb- und ehelichen Güterrechts in den ländlichen Statuten je rund 160 Seiten. Hinzu kommen ein ausführliches Inhaltsverzeichnis über den stark gegliederten Text von 19 Seiten und ein Schlagwortregister von annähernd 50 Seiten. Die restlichen Teile der Vorlesungen beanspruchen – ohne Inhaltsverzeichnis und Register – weitere 509 Seiten.

Wie viel Scharfsinn Keller bei der Besprechung der einzelnen Statute anwandte und wie sehr er in das Detail ging, beweist seine Abhandlung über "Das Erbrecht der Stadt Rheinau" von 1787 im 6. Bande (1835) der von ihm herausgegebenen "Monatschronik der Zürcherischen Rechtspflege" (S. 4 ff.).

<sup>5</sup> Sie ist in Zürich in den Jahren 1838 und 1839 in zwei Bänden erschienen.

<sup>6</sup> Die Aktenstücke einzelner Schachteln sind durchnummeriert worden. In diesen Fällen wird nach der Angabe der Signatur auch die Nummer des Aktenstückes angegeben.

## 1. Kapitel

### Rechtsquellen zu Beginn der Landeshoheit der Stadt Zürich

<sup>1</sup> Ueber die Entstehung der Herrschaft Grüningen vgl. F. v. Wyss, Abhandlungen, S. 181 ff. und insbesondere P. Kläui, Entstehung der Herrschaft Grüningen, S. 32 ff. Kläui ist allerdings nicht auf die Frage eingetreten, wie die niederen Gerichtsherrschaften zur Herrschaft Grüningen gekommen sind. Ueber das Schicksal der Herrschaft Grüningen unter österreichischer Zeit s. W. Meyer, Verwaltungsorganisation des Reiches und des Hauses Habsburg-Oesterreich, S. 92 ff.

- <sup>2</sup> Gemäss der Auffassung von P. Schweizer (im Kommentar zum Habsburger Urbar, Bd. II.2, S. 580) unterstanden diese "freien Ortschaften" immer den Kyburgern und Habsburgern als Landgrafen und wurden erst von letztern für den Bezug der Einkünfte dem Amtmann von Grüningen unterstellt.
- <sup>3</sup> Ueber die Verhältnisse in den Höfen Wald und Fischenthal vgl. P. Kläui, Entstehung der Herrschaft Grüningen, S. 52 ff. und Art. 1 des Walder Hofrodels von 1586, der die Einleitung zum älteren Hofrodel aus österreichischer Zeit wiedergibt. Gemäss W. Meyer, Verwaltungsorganisation, S. 96, wurden dem Kern einzelner Herrschaften oft noch weitere, damit nur locker verbundene Gebiete hinzugefügt und wieder weggenommen, wenn es sich als opportun erwies. Dies geschah allerdings nicht nach dem Willen der Untertanen, wie es das Hofrecht von Wald glaubt, sondern nach dem Willen des Herrn.
- <sup>4</sup> Dieses von den Regensbergern gegründete Kloster war nach dessen Säkularisation im Jahre 1526 in ein Klosteramt umgewandelt worden, das für die Armenpflege auf der Landschaft herangezogen wurde. Zur Verwaltung der Einnahmen und Gefälle wurde ein Amtmann eingesetzt; vgl. A. Denzler, Geschichte des Armenwesens, S. 125 ff.
- Auf die Rechtsverhältnisse in Rüti und in dem gemäss einer Öffnung von ca. 1485 zum Kloster Rüti gehörenden Oberdürnten (RQZ II, S. 503 ff.) wird in dieser Arbeit nicht eingetreten. In den Akten des Klosteramtes Rüti (A 142) finden sich keine Hinweise, dass nach der Reformation in Rüti oder Oberdürnten noch Gericht gehalten worden wäre. Vermutlich gehörten die Einwohner dieser Orte zum Hofgericht von Dürnten und nach dessen Absterben zum Herrschaftsgericht in Grüningen. In der Einleitung zum Grüninger Amtsrecht von 1668 werden für diese beiden Orte keine besonderen Rechtsverhältnisse erwähnt.
- <sup>5</sup> Im Jahre 1528 hatte die Stadt Zürich auch nach Bubikon einen Schaffner gesetzt. Nach dem verlorenen 2. Kappeler Krieg von 1531 wurde der gesamte Besitz dem Orden zurückgegeben. Der Grosskomtur musste sich allerdings verpflichten, als Schaffner immer einen Zürcher Bürger zu wählen, der in der Folge Statthalter genannt wurde. Seit 1451 war das Ritterhaus auch im Besitze des Gerichtes von Hinwil; vgl. RQZI, S. 174 und K. Schmid in: Bubikon-Wolfhausen, Bd. I, S. 79 und 91 f.
- <sup>6</sup> Vgl. J. Studer, Geschichte der Kirchgemeinde Bäretswil, S. 59.
- <sup>7</sup> Die Gerichtsherrschaft Kempten/Greifenberg/Werdegg, die 1780 mehr als 4'000 Einwohner zählte, gehörte zu den bedeutendsten Gerichtsherrschaften im Zürcher Territorium. 1654 wurde sie in vier Distrikte oder Stäbe eingeteilt (Kempten, Bäretswil, Adetswil und Hittnau). Wer einen Viertel der Herrschaft besass, verwaltete einen Stab. Die Stäbe wurden alljährlich in einer bestimmten Reihenfolge gewechselt. Zu jedem Stab gehörte ein Gericht mit einem Weibel und acht Richtern; vgl. F. Meier, Geschichte der Gemeinde Wetzikon, S. 76 f. u. J. Studer, Geschichte der Kirchgemeinde Bäretswil, S. 57 f.
- <sup>8</sup> Das Original dieses Briefes ist nicht erhalten. Eine Abschrift befindet sich in der Urkunde C I Nr. 2376, S. 29 sowie im Berger-Buch (F IIa 185), Bl. 39.
- <sup>9</sup> Die Bedeutung des Privilegs ist in der Literatur umstritten: K. Speidel, Beiträge zur Geschichte des Zürichgaus, S. 57, hält dafür, damit sei das Amt Grüningen ein eigener Hochgerichtsverband geworden. Demgegenüber glaubt W. Meyer, Verwaltungsorganisation, S. 93 f., das Privileg beziehe sich "vor allem" auf die Einwohner des Städtchens Grüningen. Das Amt Grüningen, in welchem sich mit der Dinghofstätte zu Binzikon ein altes Hundertschaftsgericht befunden habe, sei schon vorher ein Blutgerichtsbezirk gewesen. Die Be-

deutung, die dem Privileg zur Zeit der Zürcher Landesherrschaft zugemessen wurde, spricht indessen gegen letztere Auffassung. Das Privileg wurde unter der Bezeichnung: "Hienach volgt, wie die amptlüt zerichten hand an einem landtag" in das Berger-Buch eingetragen (Bl. 39). Im Prozess, den Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich gegen die Grüninger Herrschaftsleute vor Schultheiss und Rat der Stadt Bern austrugen (s. unten, 2. Kapitel, I, Anm. 2), hielten die Zürcher fest, das Privileg beinhalte nichts anderes, "dann dass die von Grüningen nit söllen für frömbde gericht und landtag gezogen werden" (Urk. C I Nr. 2376, S. 29). Das Privileg bezog sich also offensichtlich auf die ganze Herrschaft Grüningen und nicht bloss auf das Städtchen Grüningen, das nicht einmal über ein niederes Gericht verfügte.

<sup>10</sup>Z.B. Stadtbuch III, S. 201, Nr. 109.

<sup>11</sup>Ueber den Erwerb der Herrschaft Grüningen durch die Stadt Zürich vgl. A. Largiadèr, Anfänge des zürcherischen Stadtstaates, S. 58 ff. Der Pfandbrief ist abgedruckt in G. Strickler, Geschichte der Herrschaft Grüningen, S. 20 ff.

<sup>12</sup>Ueber das protestierende und revoltierende Verhalten der Grüninger im 15. und 16. Jahrhundert und den Einfluss des Standes Schwyz vgl. E. Dürr, Die Politik der Eidgenossen im XIV. und XV. Jahrhundert, S. 367 f.; über die Grafschaft Toggenburg als ständigen Unruheherd s. P. Blickle, Bäuerliche Rebellionen im Fürststift St. Gallen, S. 240 ff.

<sup>13</sup>Archiv für Schweizer Geschichte, Bd. 6, S. 133 ff.

<sup>14</sup>Zum Verhalten der Grüninger während dem Alten Zürichkrieg und zum Berner Spruch vgl. K. Dändliker, Geschichte des Kantons Zürich, Bd. 2, S. 76 – 80, und auch F. v. Wyss, Studien zur Geschichte der Leibeigenschaft, S. 98 f.

Der Berner Spruch von 1441 ist (fehlerhaft) veröffentlicht in G. Strickler, Geschichte der Herrschaft Grüningen, S. 93 ff. und auszugsweise in Schauberg, Z, S. 60 ff.

<sup>15</sup>"Als sich dann die von Grüningen und ander in den höfen von der erben wegen von den von Zürich im 20. stuk erklagt hand, sprechen wir nach der sach gelegenheit es also: Dass wie jeder hof und dingstatt von alter harkommen sey mit erben in todsfählen, bei sollichem erben sollend sie ouch nach von hin beliben und daby bestahn, es erfind sich denn, dass dehein (ein) hof oder dingstatt mit den von Zürich deheines anders ingangen und mit inen überkommen sey, daby sollt es ouch dann bestahn."

<sup>16</sup>Die sog. Waldmannschen Spruchbriefe, hg. von L. Forrer, S. 42 ff. Allgemein zu diesen Spruchbriefen A. Largiadèr, Untersuchungen zur zürcherischen Landeshoheit, S. 11 ff.

<sup>17</sup>Egli, Aktensammlung, Nr. 702.

<sup>18</sup>Ueber die Bedeutung dieser Worte, s. unten, Abschn. IV. 1.a und b.

<sup>19</sup>H. Nabholz, Bauernbewegung, S. 47 f.

<sup>20</sup>E. Egli, Die Züricher Wiedertäufer, S. 39 f.

<sup>21</sup>Egli, Aktensammlung, Nr. 751.

<sup>22</sup>Egli, Aktensammlung, Nr. 1764.

<sup>23</sup>Egli, Aktensammlung, Nr. 724 und 726 sowie H. Nabholz, Bauernbewegung, S. 52 ff.

<sup>24</sup> Veröffentlicht in Schauberg Z, S. 38 ff., GW IV, S. 270 ff. und in moderner Sprache in G. Strickler, Dorfrechte, S. 15 ff. Strickler hat sämtliche Offnungen der Herrschaft Grüningen veröffentlicht. Verschiedene Offnungen sind aber auch anderweitig, besser und leichter zugänglich ediert worden, worauf in den folgenden Anmerkungen hingewiesen wird.

<sup>25</sup> Vgl. F. v. Wyss, Abhandlungen, S. 182 f.

Der Dingstattrodel von 1435 gibt allerdings nicht mehr den ursprünglichen Zustand wieder. Es waren nicht mehr bloss die Inhaber freier Güter dingpflichtig, sondern die gesamte in Binzikon und den umliegenden Dörfern haushäbliche Bevölkerung. Aus einem anfänglich reinen Freiengericht mit spezieller Kompetenz für freie Güter war im Laufe der Zeit eine Gerichtsgemeinschaft mit abhängigen Herrschaftsleuten entstanden; vgl. H. Glitsch, Der alamannische Zentenaar, S. 67 ff.

<sup>26</sup> RQZ II, S. 487 ff. und Beiträge zur Kunde und Fortbildung der zürcherischen Rechtspflege, Bd. 3 (1842), S. 182 ff.

Die Numerierung der Artikel weicht in den beiden Ausgaben voneinander ab, weil Hoppeler in RQZ II aus unerfindlichen Gründen entgegen dem Text des Entwurfes und der mit Artikelnummern versehenen Wiedergabe des Hofrodels im sog. Berger-Buch von 1519 Abschnitte auseinandergerissen hat und aus diesem Grunde mehr Artikel erhält als Schauberg. Wegen der grösseren Verfügbarkeit der Ausgabe von Hoppeler werden dessen Artikelnummern angegeben.

<sup>27</sup> GW I, S. 11 ff.

<sup>28</sup> Pestalutz I, S. 168 ff. und II, S. 78 ff.

<sup>29</sup> Ueber die Entstehung dieses Rodels s. unten, Abschn. III.2.

<sup>30</sup> RQZ I, S. 162 ff.

<sup>31</sup> Schauberg Z, S. 51 ff.

<sup>32</sup> Auszugsweise veröffentlicht in Schauberg Z, S. 57 ff. vollständig in G. Strickler, Dorfrechte, S. 68 ff.

<sup>33</sup> Der Hofrodel von Ober-Dürnten ist veröffentlicht in RQZ II, S. 503 ff., die Offnung von Hinwil in G. Strickler, Dorfrechte, S. 54 ff.

<sup>34</sup> Vgl. die Einleitung zum Amtsrecht von 1668 (Pestalutz I, S. 58).

<sup>35</sup> *Binzikon* (1435): "Ist diser rodel ernüwert und gemacht mit wissen und willen unser gnädigen herren des burgermeisters und räten der statt Zürich, ouch gemeiner husgenossen, so in die dingstatt ze Bintzikon gehören".

*Dürnten* (1480): "Uf ir alt harkommen und bruche gegeben und bestätigot".

*Fischenthal* (1511) und *Wald* (1586): Mit Wissen und Willen der gnädigen Herren "erneuert und bestätigt", der letztere Rodel auch "us der hoflüthen Wald gutem willen".

Vom Hofrodel von *Mönchaltendorf* ist der alte, in der Stadtkanzlei zuhanden des Archivs zurückbehaltene, Pergamentrodel erhalten geblieben, der die Vorlage bildete für den der Gemeinde im Jahre 1439 ausgestellten erneuerten Rodel. Im alten Rodel findet sich die Bemerkung: "Daby sy ouch unser hr. burgermeister und rät der statt Zürich wellent lassen beliben und ist dis rodel gemacht". Ueber den Hofrodel von Mönchaltendorf vgl. den Aufsatz

von B. Schmid: Erwägungen zur Datierung des Hofrodels von Mönchaldorf, in: Zürcher Taschenbuch 1981, S. 1 ff.

<sup>36</sup>Vgl. dazu B. Schmid, Hausbrief von Bubikon, S. 11 ff.

<sup>37</sup>Rechnung der Landvogtei Grüningen für das Jahr 1790, F III 13.

In Wald wurden zeitweise noch "etliche der eltisten nach altem bruch zu gast geladen" (z.B. Rechnungen für 1592 u. 1610). Dementsprechend waren 1610 die Beiträge höher: Für das Maiengericht erhielten die Hofleute von Wald 32 lb und für das Herbstgericht 48 lb. Wiederholt wurde auch den Schützen zu Wald ein Betrag von etwa 2 lb ausbezahlt, um "am Herbst Gricht zu verschiesen"; z.B. Rechnungen für 1648 u. 1701.

Wie aus einer Randbemerkung im Berger-Buch (F IIa 185, Bl. 68) hervorgeht, sollen "etlich unverschempte" Art. 1 sogar dahingehend ausgelegt haben, die Herrschaft müsse an den Jahrgerichten alle Hofleute "gastfreig" halten.

<sup>38</sup>Das Wort "Zürich", das in der Ausgabe von Schauberg (Z, S. 46) fehlt, findet sich sowohl im Entwurf des Dingstattrodels (A 97.2) als auch in einer Abschrift des Rodels in dem 1519 angelegten Berger-Buch (F IIa 185, Bl. 44).

<sup>39</sup>Berger-Buch, Bl. 47v f. und 57v f., s. auch RQZ II, S. 498; über den Inhalt der in das Stadtbuch (II, S. 116 ff.) und das Gerichtsbuch von 1553 (S. 33 ff.) aufgenommenen Ratsverordnung s. unten, Anm. 77.

<sup>40</sup>S. unten, Anm. 82.

<sup>41</sup>S. oben, Abschn. II.

<sup>42</sup>So ist am Ende der grossen Ratsverordnung von 1419 über die Verwandtenerbfolge und die mit Rücksicht auf das Ehegattenerbrecht getroffene Umschreibung des liegenden und des fahrenden Gutes ausdrücklich vermerkt: "Wir (der Rat von Zürich) haben uns ouch erkännt, dass die unsern in unsern eignen gerichtten, sonderbar an dem Zürichsee, die vor geschribne rechte und gesatzen halten und daby plyben söllend als wir."

<sup>43</sup>W. Müller, Offnungen der Fürstabtei St. Gallen, S. 30, 38 u. 44 ff.

<sup>44</sup>A 97.3. Der Hinweis auf die Uebersendung findet sich in Pestalutz II, S. 88.

<sup>45</sup>F IIa 185, Bl. 74 ff.

<sup>46</sup>Neben dem zweitletzten Artikel ist der Vermerk angebracht: "Soll zu aller letst ston", was in der Pergament-Handschrift auch der Fall ist (Art. 39).

<sup>47</sup>Im ersten Artikel wurde soviel gestrichen und geändert, dass die ursprüngliche Fassung nicht mehr lesbar ist. In der Endfassung wird – wie in Wald – festgehalten, die Jahrgerichte sollten ohne Kosten für die Hofleute gehalten werden. Möglicherweise wollte die Stadt Zürich den Hofleuten von Fischenthal nicht auch ein gleiches Recht gewähren. Auch Art. 23 wurde geändert: Unter Hinweis auf den Berner Spruchbrief von 1441 werden die Beamten verpflichtet, einem Landvogt Frevel zu melden. Bekanntlich wurde auch der Walder Hofrodel von 1586 in diesem Sinne abgeändert.

<sup>47</sup>Nicht aus dem alten Hofrodel von Wald stammen die Art. 1 – 8, 14, 26 und 34 – 39 in der von Pestalutz II, S. 78 ff. veröffentlichten Endfassung.

Die übrigen Artikel sind in der Reihenfolge, wie sie im alten Walder Hofrodel erscheinen, abgeschrieben. Wohl versehentlich hat der Schreiber die Bestimmung über das Erbrecht

eines Mannes, der sein Eherecht nicht besitzt (Art. 22 im Hofrodel von Wald von 1586), ausgelassen, die zwischen die Art. 16 und 17 der Endfassung gehört hätte.

Die in der Endfassung abgeänderten Art. 1, 23 und 25 sind in diesem Manuskript am Rande angekreuzt.

<sup>48</sup> A 124.1; Bericht über das Erbrecht der Herrschaft im Hof Fischenthal, undatiert, abgelegt unter 1501.

<sup>49</sup> Der im Jahre 1515 bei Marignano gefallene Unterschreiber Haab notierte in das 1482 angelegte Urbar der Herrschaft Grüningen (F IIa 184, Bl. 71): "Item der hof zuo Vischental mit siner zuo gehörd soll nun hinfür für das nuw hof recht, so min herren inen geben habent, dem hus Grüningen jerlich geben 4 lb haller züricher werschaft."

<sup>50</sup> Ueber Landvogt Jörg Berger vgl. den ihm gewidmeten Aufsatz von L. v. Muralt in: Festgabe des Zwingli-Vereins für Hermann Escher, Zürich 1927, S. 98 ff.

<sup>51</sup> A 124.1; Brief von Landvogt Berger vom 2. Juli 1518.

<sup>52</sup> F IIa 185.

<sup>53</sup> Gemäss dem eigenhändigen Eintrag von Landvogt Berger zu Beginn des Buches. Er erwähnt darin auch, er habe das Buch "mit grosser arbeit zuo feld bracht in minem eignen kosten und gat dis buoch nyemen nüt an, dann es ist min und hans bsalt (bezahlt) us minem eignen guot".

<sup>54</sup> Bl. 123v ff., unter dem Titel: "Hie nach folgt ein abschryft eines uralten rodels uf bermentd geschriben, was ein ampt Grüningen für gerechtikeyt ghan hätt vor alten zyten und statt von wort ze wort wie ietz volgt."

<sup>55</sup> S. unten, 2. Kapitel, II.

<sup>56</sup> Z.B.:

- Ratserkenntnis vom 7. November 1558 (B V 15, Bl. 266 und 269): Entgegen dem bisher im Amt Grüningen geltenden Recht sollen in Auffällen Schuldbriefe nicht versicherten Weibergutsforderungen vorgehen. Diese Erkenntnis soll im Amt Grüningen verkündet und "in das urbar zu Grüningen zum uffahls rechten geschriben werden". Der Entscheid wurde im Berger-Buch auf Bl. 136 nachgetragen.

- Ratserkenntnis vom 7. November 1601 (auf Urteilbrief vom 24. September 1601 in A 124.2): Das Herrschaftsgericht soll nicht zuständig sein, über ehehafte Rechte zu urteilen. Auf der Rückseite des Urteilbriefes ist vermerkt: "Es soll dem Vogt zu Grüningen ein Bekanntnus geben und die in des Schlosses Urbar eingetragen werden". Den Entscheid hat der Landschreiber im Berger-Buch auf Bl. 140 nachgetragen.

<sup>57</sup> W. Müller, Offnungen der Fürstabtei St. Gallen, S. 27.

<sup>58</sup> Der dem Hof Fischenthal abgegebene, auf Pergament geschriebene Rodel ist erhalten geblieben (A 97.3). Gemäss einem Eintrag im Berger-Buch (Bl. 56) verfügten auch die Hofleute von Dürnten über einen "bermentenen" Rodel.

<sup>59</sup> Im ältesten erhaltenen Urkundenverzeichnis, das Stadtschreiber Johann Escher im Jahre 1555 angelegt hatte (Abschrift im Staatsarchiv Zürich, Kataloge 403), sind unter der Rubrik "Urbare und Rödelen" der Herrschaft Grüningen aufgeführt: "Etliche Offnungen zusammengebunden".

<sup>60</sup> A 97.2. Eine Beschreibung des Entwurfes gibt Schauberg in Z, S. 38.

<sup>61</sup> A 97.2.

<sup>62</sup> A 97.3.

<sup>63</sup> A 97.4; eine Beschreibung des Rodels findet sich in dem unter Anm. 35 erwähnten Aufsatz von B. Schmid, S. 3 ff.

<sup>64</sup> Für die Herrschaft Grüningen wurde ein eigener Halbband angelegt; B III 67a.

<sup>65</sup> Schon die oben, unter Anm. 56 aufgeführte Ratserkenntnis vom 7. November 1558 über die Abänderung des Auffallrechtes wurde nicht nachgetragen.

<sup>66</sup> UM B II 348, S. 93; Ratserkenntnis vom 16. Juni 1620.

<sup>67</sup> S. unten, 3. Kapitel, I.

<sup>68</sup> PP 1.13; Beschluss der Justiz- und Polizeikommission vom 19. Juli 1810.

<sup>69</sup> W. Müller, Offnungen der Fürstabtei St. Gallen, S.155.

Die Offnungen von Hinwil und Ober-Dürnten enthalten überhaupt keine erbrechtlichen Bestimmungen, der Hofrodell von Wetzikon nur eine. Diese Rechtsquellen werden deshalb nicht berücksichtigt, wenn in der Folge zwischen den Offnungen Vergleiche angestellt werden.

<sup>70</sup> W. Müller, Abgaben von Todes wegen, S. 7 ff. und F. v. Wyss, Studien zur Leibeigenschaft, S. 57 f., vgl. auch vom gleichen Verfasser, letztwillige Verfügungen, S. 139.

<sup>71</sup> Im Hof Fischenthal muss das Besthaupt an das Haus Grüningen nur geleistet werden, wenn kein nachjagender Herr vorhanden ist (Art. 8). Ein solcher kann für einen in Fischenthal verstorbenen Mann oder auch eine Frau mehr fordern, sofern er seine Rechte "vor unseren herren in Zürich" beweisen kann (Art. 7). Ueber die Rechte des Abtes des Klosters Fischingen vgl. unten, 2. Kapitel, VIII.3.c.

Mönchaldorf (Art. 23 f.) erwähnt ebenfalls eine Todfallabgabe, bestimmt sie aber nicht näher.

<sup>72</sup> Wald hält diesen Grundsatz nicht ausdrücklich fest, vermerkt aber (Art. 4), das Kloster Schänis könne nichts fordern, wenn ein Hofmann kein Vieh hinterlassen habe.

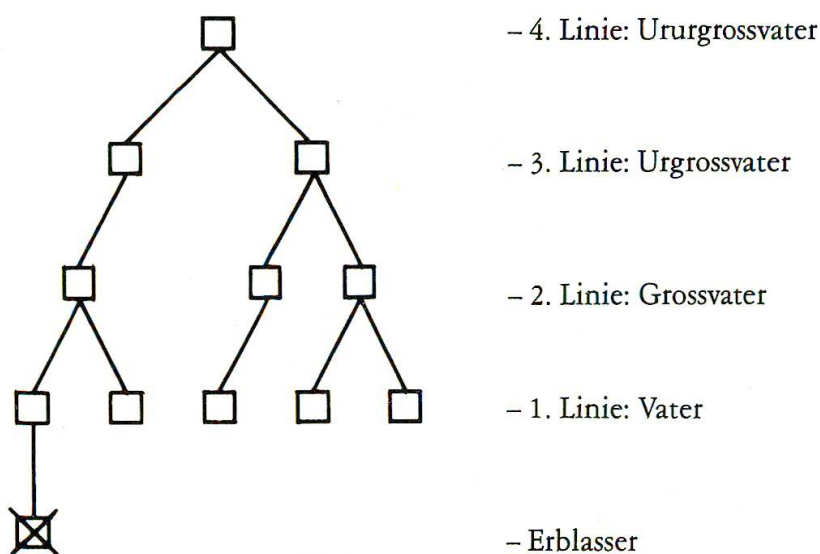
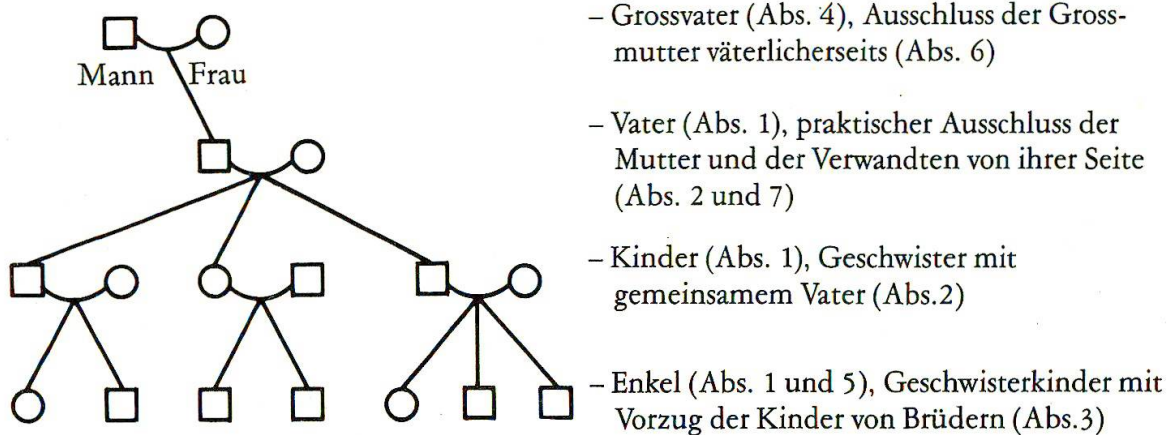
<sup>73</sup> Für die Höfe Dürnten und Mönchaldorf werden Fall und Lass bereits im Habsburger Urbar aufgeführt (Bd. I, S. 271 u. 274). Noch im 17. Jahrhundert wurde unter Hinweis auf dieses Urbar gefolgert, die Hofleute von Dürnten seien als Untertanen nicht Hofleute im Sinne von Art. 38 ihres Hofrodels, sondern Hofgenossen, weshalb die Herrschaft ein Recht auf die Fahrhabe ledig Abgestorbener habe. So lautet ein Nachtrag im Berger-Buch, Bl. 53v: "Dz ist an dem Hof und in der Bestallung des Freyherren (selbiger Zeit) und von deswegen frey, wyl sy Hoflüt, also muss dz Wörtlin Hoflüt verstanden werden, wyl sy die Untertanen nit Hoflüth, sonder Hof Gnossen zur selbigen Zeit geredt worden. Vide zum Schein diser Uslegung und Rechtsame zum varenden Gut auch zuo denen, so in disem Hof Türnten ohne Lyberben und Gmecht absterbent, Folio 124." Dieser Verweis bezieht sich auf folgende, unterstrichene Stelle des in das Berger-Buch eingetragenen Teiles des Habsburger Urbars: "Die herschaft erbt ouch an varendem und nüt an ligendem des hofs lüt."

<sup>74</sup>Deutlich drückt dies Mönchaltorf aus (Art. 25): "So mügen si wol ir varend guot geben, wem si wellent, umb das da es dem genannten herren nüt werd"; vgl. dazu F. v. Wyss, letztwillige Verfügungen, S. 141.

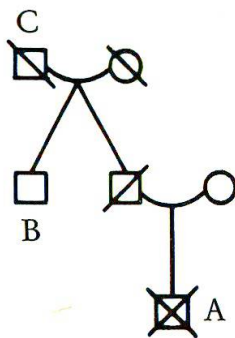
<sup>75</sup>Die normale Form der Gemeinderschaft bestand darin, dass einzelne Verwandte (häufig Geschwister), denen eine Erbschaft zugefallen war, diese unter sich unverteilt liessen und die Güter gemeinsam bewirtschafteten. Eugen Huber versuchte, dieses alte Rechtsinstitut zu beleben; vgl. Schweizerisches Zivilgesetzbuch, Art. 336 ff.

<sup>76</sup>Im Entwurf (A 97.2) ist die Verordnung noch nicht enthalten, wohl aber im Berger-Buch (Bl. 47v ff.).

<sup>77</sup>Geregelt war das Erbrecht zwischen folgenden Verwandten:



79



B steht deshalb im 2. Glied (Grad), weil zuerst auf den gemeinsamen Stammvater zwischen A (Erblasser) und B zurückgegangen werden muss. C steht zu A in der 2. Linie.

In den nord-östlichen Gebieten des Kantons Zürich, die früher grösstenteils zur Landgrafschaft Thurgau gehört hatten, waren die Mutter und die übrigen Verwandten der Mutterseite den Verwandten der Vaterseite gleichgestellt; vgl. dazu F. v. Wyss, Das Erbrecht der väterlichen und der mütterlichen Seite der Verwandtschaft, 2. Teil, in: Zeitschrift für schweiz. Recht, a.F., Bd. 5, S. 20 ff. Mit Bezug auf die Verwandtenerbfolge bestand im Territorium der Stadt Zürich also keine Rechtseinheit. Die Grenze zwischen zwei verschiedenen Rechtssystemen verlief vielmehr quer durch den Kanton, wobei das Recht der Grafschaft Kyburg zwischen den beiden Systemen die Mitte hielt.

<sup>80</sup> Vgl. Stadtbuch III, S. 184 f., Nr. 84 und Gerichtsbuch von 1553, S. 44 ff.

<sup>81</sup> Auch hinsichtlich des ehelichen Güter- und Erbrechts bestand im Territorium der Stadt Zürich keine Rechtseinheit. Während im südlichen Teil, eingeschlossen die Stadt Zürich, nach der Auflösung der Ehe die beiden Gütermassen wieder auseinanderfielen und das Erbrecht des überlebenden Ehegatten sehr gering war, bestand in den nord-östlichen Gegenden (z.B. Elgg, Stammheim, Ossingen, Andelfingen) Gütergemeinschaft. Nach dem Tode eines Ehegatten erhielt beim Fehlen von Kindern der überlebende Gatte den gesamten Nachlass, so dass das vom verstorbenen eingebrachte Gut nicht mehr an dessen Verwandte fiel; vgl. dazu F. v. Wyss, Die ehelichen Güterrechte der Schweiz, S. 121 ff.

<sup>82</sup> Von der Fahrhabe des Mannes hätte sie zwei Drittel zu Eigen und von den liegenden Gütern ebensoviel zur Nutzniessung erhalten sollen. Diese Bestimmung wurde aber gestrichen und auf der gleichen Seite des Entwurfes in offen gelassenen Raum durch eine neue Bestimmung ersetzt, die im wesentlichen mit der im Jahre 1442, d.h. sieben Jahre später, erlassenen Ratsverordnung "Wie man die frowen nach ir mans tod usrichten soll" (Stadtbuch III, S. 184 f.) übereinstimmt. Weil kein ausformuliertes Stadtrecht übernommen werden konnte, entstand die zweite, endgültige Fassung erst nach vielen Streichungen und Zusätzen im Entwurf des Dingstattrodels (A 97.2). Schauberg hat die ursprüngliche Bestimmung wiedergegeben in Z, S. 48, Anm. 2.

<sup>83</sup> Es handelt sich wahrscheinlich um eine Uebernahme aus dem Recht der Stadt Zürich. Gemäss dem aus den ersten Dezennien des 14. Jahrhunderts stammenden Nachtrag zum Richtebrief der Bürger von Zürich in der Fassung von Stadtschreiber Mangold (Buch IV, Art. 62) konnte die zugebrachte Fahrhabe der Frau an Eigen und Erbe gelegt werden; vgl. dazu F. v. Wyss, Die ehelichen Güterrechte der Schweiz, S. 64.

<sup>84</sup> Der Ehemann hatte also über die zugebrachte Fahrhabe der Frau ein volles Dispositionsrecht; vgl. F. v. Wyss, Die ehelichen Güterrechte der Schweiz, S. 101.

<sup>85</sup>In der Stadt Zürich wird dieser Grundsatz erst in einem Ratsurteil aus dem Jahre 1494 bestimmt ausgesprochen (B II 24, S. 30). Er bedeutete, dass für nicht mehr vorhandene Fahrhabe der Frau aus dem Gute des Mannes, auf welchem die Fahrhabe der Frau an Eigen und Erbe lag und das ihr als Pfand haftete, Ersatz geleistet werden musste. Gemäss einer Ratsverordnung von 1498 ging die Frau sodann im Konkurs des Mannes allen Gläubigern vor (Gerichtsbuch von 1553, S. 51).

<sup>86</sup>Vorlesung, § 87. Seiner Auffassung nach liegt das "wahrhaft Eigentümliche und Vollkräftige" dieser Statute im gegenseitigen Intestaterbrecht der Ehegatten.

<sup>87</sup>Die entsprechende Bestimmung aus dem alten Walder Hofrodel war versehentlich nicht abgeschrieben worden, vgl. oben, III.2.

<sup>88</sup>FL. Keller, Vorlesung, § 87.

<sup>89</sup>Vorlesung, § 87.

<sup>90</sup>Dazu ein Beispiel aus dem Jahre 1629, in welchem in Basel und Zürich die Pest wütete: Georg Lätsch vermachte im Namen und als Vogt von Heinrich Hotz, der noch ein "Knab" unter den Jahren und dessen Vater verstorben war, angesichts der "gfaarlichen, gschwinden Sterbens Löufen" all dessen Hab und Gut, das ausschliesslich aus Forderungen bestand, "testamentierlich" den nächsten Verwandten und natürlichen Erben des Knaben.

Auf Begehren des Vormundes hatte Weibel Hotz von Dürnten daselbst zusammen mit zwei Richtern des Gerichtes zu Grüningen Gericht gehalten, bei dem die nächsten Verwandten des Knaben anwesend waren. Bevor mit Urteil erkannt worden war, der Vormund sei gemäss den Rechten des Hofes Dürnten und der Herrschaft Grüningen zu seinem Tun berechtigt, ergingen nach altem Brauch drei Rufe, ob jemand gegen dieses "Vermächtnus" etwas einzuwenden habe.

B XI Dielsdorf, Bd. 26; Urteilbrief vom 13. August 1629. Dieser Band enthält in der zweiten Hälfte verschiedene letztwillige Verfügungen aus der Herrschaft Grüningen.

<sup>91</sup>In diesem Falle müssen sie einem Kind fünf Schilling geben, was dem Werte von fünf Hühnern entsprach; vgl. Schmid, Hausbrief von Bubikon, S. 17.

<sup>92</sup>Ueber die Verhältnisse in der Grafschaft Kyburg werde ich anderweitig berichten.

Aus den unten (2. Kapitel, VIII.1 zu erwähnenden Gründen lässt sich die Rechtswirklichkeit in der Herrschaft Grüningen nur spärlich ermitteln. Die folgenden Beispiele weisen aber darauf hin, dass ein Vater auch in der Herrschaft Grüningen nicht völlig willkürlich handeln konnte:

– Als 1514 in Bäretswil Brüder ihre Schwester ausrichteten, wurden von beiden Seiten fromme, ehrbare Personen geistlichen und weltlichen Standes sowie Nachbarn beigezogen, die über die Güter Bescheid wussten.

A 153.1; Urteilbrief des Gerichtes Bäretswil von Dienstag vor Christi Auffahrt von 1518.

– 1553 bestätigte das Hofgericht Dürnten eine Ausrichtung von Töchtern mit der Begründung, es sei darüber "brief und sigel" aufgerichtet worden. Die Ausrichtung war also vor Gericht erfolgt.

A 124.1; Urteilbrief vom 15. Mai 1553.

– Gegen die Mitte des 16. Jahrhunderts richtete ein Vater in Bäretswil seine Tochter mit Hilfe, Rat und Wissen von Ehrenleuten aus, denen er bei ihren Eiden geboten hatte, sein Hab und Gut zu schätzen. Darauf wurde ein "gütlicher vertrag" gemacht, der vom Gerichtsherrn gesiegelt wurde.

A 153.1; Appellationsbrief des Gerichtes Bäretswil vom 6. Oktober 1561.

<sup>93</sup>Um das Gut den rechtmässigen Erben zu entziehen, musste der Erblasser sich des Gutes für sechs Wochen und drei Tage entäussern; vgl. dazu F. v. Wyss, letztwillige Verfügungen, S. 143 f.

<sup>94</sup>– Wetzikon:

"So ist nach miner frag von den richteren des gemelten grichtz mit einhelliger urteil zu recht erkennt, dz sy uf ir eyd nämind, dz sy nit wis gnueng werind...".

A 153.1; Weisungsbrief vom 13. Oktober 1516

– Bubikon

"Von den urteilsprechern des gemelten gerichtz mit einhellig urteil zu recht erkennt..".

A 110.1; Appellationsbrief vom 12. Februar 1523.

Ausnahmsweise ist auf einem Appellationsbrief "eines frygen herpst und hof jünger grichts" zu Bäretswil vermerkt, dass "von den hof jünger by iren eyden hierumbe zu rächt erkännt und gesprochen" worden sei.

A 153.1; Appellationsbrief vom 6. Oktober 1561.

<sup>95</sup>Im Jahre 1790 vermerkte der Landvogt hiezu, mit den Hofgerichten von Wald und Fischenthal habe es eine "ganz andere Bewandtnis", weil bei diesen ein jeder, der "sieben Schuh breit eigen Land hat, nicht nur allda gerichtszwännig, sondern wirklich Sitz und Stimme hat".

A 110.2; Bericht des Landvogts vom 16. April 1790 über die Reorganisation des Gerichtes Bubikon, Aktenstück Nr. 217.

<sup>96</sup>A 124.1; Urteilbrief vom 15. Mai 1553.

<sup>97</sup>A 124.4; "Gründtlicher Bericht, was es von altem haro mit der Undervogtey Verwaltung zu Grüningen für eine eigentliche Beschaffenheit", undatiert, abgelegt unter dem Jahre 1666.

<sup>98</sup>A 124.5; Urteilbrief vom 24. April 1676. Der Urteilspruch wird eingeleitet mit der Wendung: "Da nun, so ist mit einhelliger Uhrtel erkänndt und gesprochen" worden. Das Urteil enthält eine ausführliche Begründung, weshalb die Hofleute nicht befinden könnten, dass "sy, die frouw, sampt ihren kindern, mehr recht hierzuo habend, sonder sollind von dem haus und gütli abgewisen sein" und dieses der Gegenpartei "recht heim und zuo kändt sein".

<sup>99</sup>Nach dem Sturze von Bürgermeister Waldmann beklagten sich die Leute aus dem Freiamt gegenüber den Boten der VII Orte, sie hätten ein "fry gericht und yewelten also harkommen, dass ein jecklich biderbmann, der in dem gericht des Fryenampts sitzt, urteil sprechen mug, als er das in siner gwissne gegen gott getruwt zuoverantworten". Dies sei ihnen aber "abgestellt" worden. Auch die Boten der VII Orte liessen sie nicht mehr bei "irem alten harkommen" bleiben, sondern setzten ein "geschworn gericht" ein, zu welchem die Leute aus dem Freiamt sechs ehrbare Männer abzuordnen hatten, die "recht und urteil ze sprechend und ze gebent"; Spruchbrief für das Freiamt, Art. 17, S. 36 in der Ausgabe der Waldmannschen Spruchbriefe durch L. Forrer.

## 2. Kapitel

### Veränderungen bis zum Erlass des Amtsrechts von 1668

<sup>1</sup>Im 17. Jahrhundert wurde es zumeist "Herrschaftsgericht" genannt, zuweilen auch "Gericht zu Grüningen".

Johannes Stumpf, der in Bubikon als Prior und Prediger gewirkt hatte, vermerkte in seiner Schweizerchronik von 1548, in der Herrschaft Grüningen befinde sich ein Landvogt, "der regieret mit 12 richtern, von der landschaft erkoren, über burgerlich und landlich sachen" (6. Buch, S. 125).

<sup>2</sup>Der Zürcher Rat hatte im Jahre 1527 zwei Verordnete nach Grüningen gesandt, um bei den "12 richteren und anderen lüten usem ambt", welche über die Wiedertäufer Jacob Falck und Heini Reymann zu Gericht zu sitzen hatten, darauf hinzuwirken, dass diese im Sinne des hierüber ergangenen Mandates zum Tode durch Ertränken verurteilt würden. Das Gericht erkannte aber trotzdem "nur" auf Einmauern. Als die Ratsverordneten dieses Urteil nach Zürich ziehen wollten, liessen die Grüninger "diser zug und appellation" nicht zu, weil dadurch die ihnen von Herzog Leopold gewährte Freiheit, über das Blut zu richten (s. oben, 1. Kapitel, I), geschwächt würde. Ein Landvogt sei nur berechtigt, Urteile von den "kleinen Gerichten" nach Zürich zu ziehen, nicht aber Strafurteile, die der im Berner Spruch nicht erwähnte Landtag ausfalle. Die Stadt Zürich prozessierte darauf vor Schultheiss und Rat der Stadt Bern gegen die Grüninger, wie Art. 25 des Berner Spruches von 1441 auszulegen sei. Sehr zum Leidwesen ihrer Obrigkeit hatten sich die Grüninger in dieser Sache auch an die Innerschweizer und an Luzern gewandt.

A 124.1; Abschrift der Instruktion an die Ratsverordneten, verkürzt wiedergegeben in Egli, Aktensammlung Nr. 1194 u. 1199. Aufschlussreich ist die leider noch unedierte, ausführliche aktenmässige Darstellung des Prozesses durch die Berner Kanzlei in Urk. C I Nr. 2376. Zu dieser Auseinandersetzung vgl. auch Stumpf J., Schweizer- und Reformationschronik I, S. 341 und H. Bullinger, Reformationsgeschichte I, S. 325 f.

Der Zürcher Rat bestimmte darauf, er werde in Zukunft die Richter des Gerichtes zu Grüningen ernennen. Wenn die Leute im Amt Grüningen die Richter bisher selber hätten ernennen können, so sei ihnen das nur "fründschaft des besten und gar dheiner (keiner) gerechtigkeit willen" vergönnt worden. Gleichzeitig wurden zu drei bisherigen neun neue Richter ernannt.

B VI 250, Bl. 147; Ratserkenntnis vom 28. April 1528.

Noch im Jahre 1551 ersuchte der Landvogt den Rat, "durch ratzbotschaft oder sunst nach uwerem gfallen" das Gericht zu Grüningen wieder vollständig zu besetzen; ein Richter sei gestorben und ein anderer sei auf einen Lehenhof nach Rüti gezogen.

A 124.1; Schreiben des Landvogts vom 15. Januar 1551.

<sup>3</sup>S. unten, Anm. 36.

<sup>4</sup>Im Jahre 1552 meldete der Landvogt nach Zürich, er habe einen Gefangenen "sampt den zwölfen" gütlich und durch den Nachrichter zum dritten Mal am Seil etc. befragen lassen.

A 124.1; Schreiben vom 16. Dezember 1552.

Auch in den Landvogteirechnungen (F III 13) finden sich wiederholt Belege hierfür (z.B. in den Rechnungen der Jahre 1541 u. 1552).

<sup>5</sup> 1528 beurteilte das Gericht einen Schelthandel und 1552 einen Streit über einen Zehnten. A 124.1; Urteilbriefe vom 23. Juni 1528 und vom 8. Dezember 1552.

<sup>6</sup> Die Verhandlungen des gesamten Herrschaftsgerichtes wurden im sog. "Gerichtsprotokoll" festgehalten; B VII 15.1 – 16.

<sup>7</sup> A 110.2, Aktenstück Nr. 217; Bericht des Landvogts vom 16. April 1790 über die Reorganisation des Gerichtes Bubikon.

<sup>8</sup> Das Amt des Herrschaftsuntervogtes war somit eine Vollzeitbeschäftigung. Das erklärt auch, dass ein neuer Untervogt bis gegen die Mitte des 18. Jahrhunderts in Grüningen Wohnsitz nehmen musste.

<sup>9</sup> Die Verhandlungen des Ausschusses des Herrschaftsgerichtes wurden im sog. "Verhandlungsprotokoll des Landvogts" festgehalten; B VII 15.20 – 46.

Die Beurteilung von Prozessen durch das "Landvogtei-Amt" war an die Stelle der gekauften Gerichte getreten. Solche wurden zu Beginn des 17. Jahrhunderts nicht häufig abgehalten. So oft es nämlich vonnöten war, fanden Wochengerichte statt, an welchen eine Partei einen Handel um fünf Schilling "Richt-Gelt" verrichten konnte. Dieses Geld teilten die Richter und der Amtsuntervogt unter sich auf und der ebenfalls beim Gericht sitzende Landvogt und der Landschreiber erhielten davon nichts, "sondern müssend vergebentlich darby sitzen". Bei den seltenen gekauften Gerichten waren regelmässig nicht alle zwölf Richter anwesend, sondern es wurden nur zwei bis sechs beigezogen. Ein jeder Richter erhielt 16 – 20 sh oder im Maximum, bei einer "treffe Sach", bei welcher die Richter beinahe "ein Tag damit verschlyssen müssend," 32 sh; der Landvogt und der Landschreiber bekamen das Doppelte des den Richtern ausbezahlten Betrages.

A 93.2; Bericht von Landschreiber Müller vom März 1626 über das Gerichtswesen in der Herrschaft Grüningen.

<sup>10</sup> A 124.3; Schreiben des Landvogts vom 6. November 1629.

<sup>11</sup> B VI 90, Bl. 36v; Schreiben von Bürgermeister und Rat an den Landvogt vom 16. November 1629. Darin ist von einem "Ingryff" die Rede, der dem Herrschaftsgericht von Seiten der Hofleute von Dürnten geschehe.

<sup>12</sup> A 124.3; Schreiben des Landvogts und des Herrschaftsgerichtes vom 16. Januar 1630.

Darin wurde auch ausgeführt: "Dann wenn die Wort Erb und Eigen andrist und dergstalt, dass dardurch Ligents und Varents (wie es etlich uslegen wellend) gmeint seye verstanden werden sollen, so ghörend ohn alles Mittel alle Rechtsübungen für die Hofgricht und bedarf man des Grichts zu Grüningen nützit mehr".

Weil die klägerische Partei im Testamentsstreit zusätzlich behauptet hatte, sie könne vor dem Gericht zu Grüningen "zu keinem Rechten gelangen" und dadurch das Gericht "verkleinerlicherwys beschuldiget und angetastet", fand es das Herrschaftsgericht für notwendig, sich nicht nur schriftlich an die gnädigen Herren zu wenden, sondern auch noch einen Ausschuss abzuordnen.

<sup>13</sup> SM B II 390, S. 13; Ratserkenntnis vom 30. Januar 1630, und B IV 93, Bl. 191v f.; Schreiben von Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich an den Landvogt vom 1. Februar 1630.

<sup>14</sup> F IIa 185, Bl. 56v, neben Art. 66 (der Ausgabe durch Hoppeler in RQZ II, S. 497)

Eine Abschrift des Urteils der Ratskommission befindet sich in dem "Urbarium der Herrschaft Grüningen" in ZB Ms L 442, S. 749 ff.

<sup>15</sup> C IV, Ratsurkunde vom 4. Juni 1664.

<sup>16</sup> A 124.4; Abschrift der Ratsurkunde vom 25. Juli 1666, betitelt: "Dass der Untervogt zu Münchaldorf auch zu den Spänen selbige Untervogtey berührend, solle gezogen und gebraucht werden".

<sup>17</sup> A 124.4; undatiert, wohl 1666.

<sup>18</sup> Um dem Rat drei Personen für die Stelle eines Herrschaftsuntervogtes vorzuschlagen, würden in einer Landsgemeinde die Aeltesten eines jeden Hauses in der Herrschaft zusammen gerufen. Wenn einer schliesslich erwählt werde, koste ihn das einige hundert Gulden. Er müsse auch sogleich in Grüningen Wohnsitz nehmen. Bei den Landtagen verseehe der Herrschaftsuntervogt sodann die Stelle des Reichsvogtes, während der Untervogt von Mönchaldorf lediglich dem Herrn das Schwert vortrage.

Der Herrschaftsuntervogt räumte allerdings ein, dem Untervogt von Mönchaldorf komme in verschiedener Beziehung eine Vorzugsstellung zu, weshalb er "unter den Weiblen der Erste" sei. Er werde auch direkt von den gnädigen Herren erwählt, während die Weibel der übrigen Höfe aus einem Dreivorschlag der Hofleute durch den Landvogt gewählt würden.

<sup>19</sup> "Habend wir es einfaltig verbleiben lassen bei der gedachten Urthel von dem 4. Juni 1664, so wir diser Materi halb gegeben".

A 124.5; Abschrift der Ratsurkunde vom 25. Juli 1666.

<sup>20</sup> "... alten hargebrachten Freiheiten und Rechtsaminen, welche sy uf 222 Jahr wyth hinder sich (d.h. bis 1452) erscheinen könnind".

Bereits in seinem "gründtlichen Bericht" hatte der Herrschaftsuntervogt ausgeführt, im Jahre 1452 habe der Untervogt von Grüningen den Hofleuten von Mönchaldorf ein Gericht "gefertiget".

<sup>21</sup> A 124.5; Schreiben des Landvogts vom 10. Juni 1674.

<sup>22</sup> A 124.5; Schreiben des Landvogts vom 26. Nov. 1674.

<sup>23</sup> Es wurde angeführt, der Untervogt von Mönchaldorf werde durch die gnädigen Herren ernannt; hinzu komme, dass die "Brief und Sigel authentisch und die nöüwen nicht ohne ryflichen Bedacht ufgerichtet worden, sondern auf die alten gegründet, und müesstend sie (die Kommissionsmitglieder) also solche umbstossen können, widrigenfahls soll bereits jetzunder erkhenndt syn, dass es bei oberzelten beiden anno 1664 und 1666 gefellten Urthlen verblyben und selbigen nebest Bestimmung einer Buss der gebührende Costen diser Sach halber gemacht und uferlegt werden".

A 124.5; Abschrift der Ratserkenntnis vom 13. Juni 1674.

<sup>24</sup> Das war vorher nie zur Diskussion gestanden. Es ging vielmehr darum, ob der Untervogt von Mönchaldorf in Grüningen dem Herrschaftsgericht vorzusitzen habe.

<sup>25</sup> Bereits im erwähnten "gründlichen Bericht" hatte der Herrschaftsuntervogt ausgeführt, Vogt Brunner habe keine vereidigten Richter, da an den Jahrgerichten nur diejenigen Leute anwesend seien, die Hofgüter hätten. Deren Anzahl sei aber "mercklicher Enderung" unterworfen.

<sup>26</sup> A 124.5; Bericht der Kommission vom 22. September 1674.

<sup>27</sup> UM B II 567, S. 199 ff., Ratserkenntnis vom 28. November 1674.

<sup>28</sup> B II 11, S. 11; Ratserkenntnis vom 23. Januar 1487 und Stadtbuch III, S. 249 f., Nr. 179.

<sup>29</sup> B V 2, Bl. 210; Ratsurkunde vom 26. Juli 1511.

<sup>30</sup> Gestützt auf Art. 25 des Hausbriefes zog im Jahre 1523 eine unterlegene Partei ein unter dem Vorsitze des Vogtes von Hinwil von den Urteilsprechern einhellig ausgefalltes Urteil zuerst an den Schaffner des Hauses Bubikon "als den obern herren dis grichtz". Dieser bestätigte das Urteil, was auf dem Appellationsbrief vermerkt wurde. Der Zürcher Rat erkannte, "dass zu Bubikon am rechten, desglichen durch herr Heinrich Felder, schaffner daselbs, wol gesprochen und darvon übel geappelliert".

A 110.1; Appellationsbrief vom 12. Februar 1523, Aktenstück Nr. 10.

In der Folge gingen die Appellationen direkt an den Rat, ohne dass sich der Schaffner, der nach 1532 "Statthalter" genannt wurde, zum Urteil äusserte. Noch 1564 hielt dieser auf einem Appellationsbrief fest, er habe, "wiewohl das des bemelten hus Bubikon husbrief zuwider", der unterlegenen Partei die Vollführung der Appellation "güetlich nachgelassen", damit sie sich nicht zu beklagen habe.

A 110.1; Appellationsbrief vom 4. April 1564, Aktenstück Nr. 35.

Zwölf Jahre später wies der gleiche Statthalter auf einem Appellationsbrief auf den Wortlaut von Art. 25 des Hausbriefes hin; "unangsächen somlichs artikels, damit kein teil sich zu verklagen hat und damit ich aller nachreden entladen", wies er einen Prozess nach Zürich, wie es eine Partei verlangt hatte.

A 110.1; Appellationsbrief vom 23. Januar 1576, Aktenstück Nr. 41.

<sup>31</sup> Wie ausgeführt gehörten dazu die Hofgerichte von Mönchaldorf, Dürnten, Wald und Fischenthal sowie das Dingstattgericht. Letzteres existierte neben dem Herrschaftsgericht noch einige Zeit weiter: Bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts sind in den Landvogteirechnungen regelmässig Ausgaben aufgeführt, die der Landvogt bei der Teilnahme an den Jahrgerichten zu Binzikon hatte. Noch im Jahre 1625 beurteilten an einem "verkündten Dingstatt Gricht" zu Bertschikon unter dem Vorsitze des dortigen Weibels die "Dingstatt Lüth" einen Weidgangsstreit (A 124.3; Urteilbrief vom 23. Januar 1625).

<sup>32</sup> Im oben (Anm. 9) erwähnten Bericht aus dem Jahre 1626 (A 93.2) vermerkte der Landstreiber: "Uf sölichs ist wolgemelten mynen gnedigen Herren bewusst, dass von dem Gricht allhie zuo Grüningen von alten Zytten naher und bishar nie kein Appellation gewesen". In der Herrschaft Grüningen könne "allein von den kleinen Grichten, als Wetzikon, Kempten und Bubikon" appelliert werden, was jedoch selten vorkomme.

<sup>33</sup> Als in einem Ausrichtungstreit die beklagten Brüder nicht mehr vor dem Herrschaftsgericht erschienen, sondern verlauten liessen, sie wollten den Prozess durch den Zürcher Rat entschieden haben und "lieber alles verrechten", als einen Spruch des Herrschaftsgerichtes annehmen, stellte dieses den Prozess ein und ersuchte die Obrigkeit, sie bei ihren alten

Freiheiten zu schützen. Zürich gab ihnen darauf die oben erwähnte Antwort und wies sie an, erneut zu verhandeln und die Parteien womöglich zu vergleichen. Wenn trotzdem rechtlich entschieden werden müsse, werde keiner Partei ohne "ehehafte Ursachen" gestattet werden, das Urteil an den Rat zu ziehen.

A 124.3; Schreiben des Landvogts vom 27. März 1622 und B IV 83, Bl. 220v f.; Schreiben von Bürgermeister und Rat vom 1. April 1622.

Auch in der Stadt Winterthur war ein Rechtszug nach Zürich für Prozesse unter Bürgern ausgeschlossen; vgl. A. Schmid, Winterthur unter Zürcherischer Landeshoheit, S. 45.

<sup>34</sup> Auch in der Landvogtei Kyburg war in Malefizsachen die Appellation ausgeschlossen; s. Art. 185 des Kyburger Grafschaftsrechtes, Pestalutz I, S. 288.

<sup>35</sup> Als die Stadt Zürich im Jahre 1528 vor Schultheiss und Rat der Stadt Bern gegen die Grüninger prozessierte (s. oben, Anm. 2), war letzteren mit Urteil vom 27. März 1528 auferlegt worden, durch Urkunden oder Zeugen nachzuweisen, dass ein Landvogt nicht berechtigt sei, Urteile des Landtages nach Zürich zu ziehen. Wenn sie diesen Beweis nicht erbringen könnten, soll der Landvogt dazu berechtigt sein. Die Rechtslage war offenbar nicht völlig klar. Im August 1528 standen aber die Grüninger, unter sich uneinig geworden, vom Prozesse ab und erklärten, "iren herren und obern alles das ze thuond, so trüwen underthanen gepürte" (Urk. C I, Nr. 2376, S. 40).

<sup>36</sup> Gemäss einer undatierten, frühestens 1624 erstellten Notiz, betitelt: "Wie viel Freiheit ein Vogt zu Grüningen by gefangnen Händlen", ist kein Gefangener je ohne "des Richters Bekhandtnis" an die Marter geschlagen worden. An den Landtagen fällten die Zwölf des Gerichtes zusammen mit den in die Schranken berufenen Amtleuten die Bluturteile in der Kirche aus, wobei der Landvogt und der Landschreiber draussen warten mussten. Der Landvogt hatte anschliessend das Recht, die Urteile "bis zum Schwert" zu mildern. Als das "Landtgericht" zwei Knaben aus dem Fischenthal, die wegen "Sodomiterei" vor Gericht standen, wegen ihrer Jugend das Leben schenkte, sperrte sie Landvogt Holzhalb (im Amt von 1612 bis 1618) wieder ein und wollte die beiden nach Zürich überweisen. Am anderen Tage wies ihn aber ein Ausschuss des Landgerichtes darauf hin, ein solches Vorgehen verstosse gegen ihre Freiheiten; zwischen "Gefangnen- und Rechtshändeln" bestehe nämlich ein grosser Unterschied. Darauf liess der Landvogt die beiden Knaben wieder frei. Der gleiche Landvogt hatte auch versucht, bei den Landgerichten etwas zu ändern, er "wurde aber by dem alten zeverblyben von den Underthanen genöthiget".

A 124.3; abgelegt unter 1625. Ergänzend sei vermerkt, dass auch noch im 18. Jahrhundert der Untervogt und einige Landrichter anwesend waren, wenn ein Angeschuldigter "peinlich befragt", d.h. auf die Folter gespannt wurde.

<sup>37</sup> Als das Hofgericht von Dürnten in einem wieder aufgenommenen Verfahren einen vor vielen Jahren getroffenen Auskauf einer Tochter bestätigte, hob der Landvogt das Urteil auf und stellte es dem Schwager als Kläger anheim, die Brüder seiner Frau in Zürich ins Recht zu fassen; andernfalls solle es beim Urteil der Hofleute sein Verbleiben haben. Der Zürcher Rat, der dem Kläger vorgängig zu Dürnten das Recht wieder geöffnet hatte, wies ihn in der Folge auch ab.

A 124.1; Urteilbrief vom 15. Mai 1553 und Begleitschreiben des Landvogts.

Im Jahre 1628 hatten sich die Beklagten gegen ein Urteil des Hofgerichtes Mönchaldorf "höchlich erklagt", was den Landvogt veranlasste, dieses Urteil nach Zürich zu ziehen. Damit waren aber die Hofleute nicht einverstanden, weil gemäss ihrem Hofrecht das, was vor

ihrem Hofgericht rechtlich verhandelt worden sei, nicht weiter gezogen werden könne. Dem hielt der Landvogt aber entgegen, er sei "von Ampts wegen" sogar berechtigt, ein Urteil des Gerichtes zu Grüningen, "weliches vil mehr als ein Hofgricht", nach Zürich zu ziehen. Umso eher glaube er, dazu berechtigt zu sein, wenn er es von einem "einfaltigen Hof Gricht" täte, damit "dem Bedrängten zu synem gebürenden Rechten gehulffen und us dem unbillichen ein Billiches geschaffet werden könne".

A 124.3; Schreiben des Landvogts vom 3. Juli 1628.

<sup>38</sup> Das wurde Landvogt Kippenhan im Jahre 1589 deutlich zu verstehen gegeben, nachdem er bei einem Streit um eine Schmitte seinen Minderheitsantrag in den Urteilbrief hatte aufnehmen lassen und das Urteil aus "habender gewalt" nach Zürich gezogen hatte. Nach Anhörung der Parteien und auch des Landvogts erkannte der Rat, das Urteil des Gerichtes zu Grüningen sei "ordenlich erduret und bedacht" und der Zug hätte wohl unterbleiben können. Dem Landvogt wurde zusätzlich erklärt, wenn er in Zukunft einen weiteren Fall nach Zürich ziehen wolle, solle er es nur "mit rat und vorwissen" des Bürgermeisters, der ehemaligen Landvögte oder des Rates tun.

<sup>39</sup> Das Gericht hatte eine Klage des Gerichtsherrn von Kempten, Jörg Blarer von Wartensee, gegen eine Witwe zu beurteilen, die zu Lebzeiten ihres Mannes während einer Hungersnot vom Gerichtsherrn Geld geliehen hatte. Sie verweigerte die Rückzahlung des Darlehens aus ihren Mitteln mit der Begründung, sie sei nicht bevogtet gewesen, als sie das Zahlungsverprechen abgegeben habe. Beide Parteien beriefen sich auf Art. 37 des Dingstattrodels von Binzikon, wonach eine Frau für die Schulden ihres Mannes nur haftet, wenn sie die Schuld "mit ir vogt, mit ihr hand oder von mund versprochen und verheissen hette". Die Beklagte machte geltend, alle vier Wörter bezögen sich auf den Vogt. Demgegenüber behauptete der Kläger, ein jedes Wort habe seine eigene Bedeutung, andernfalls hätte nur "mit ihr vogt" in den Artikel geschrieben werden müssen.

A 124.2; Schreiben von "vogt, undervogt und die zwölf des gerichts in der herrschaft Grüningen" vom 26. September 1561.

<sup>40</sup> Diese im zweiten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts institutionalisierte Behörde (Satzungsbuch B III 6, Bl. 120) setzte sich in ihrem Kern aus den sogenannten "Standeshäuptern" zusammen, mithin der engsten politischen Führungsschicht. Die Behörde, aus der im 17. Jahrhundert der Geheime Rat hervorging, entwickelte bald eine übergeordnete verwalterische Tätigkeit. Nicht minder bedeutsam war deren Mitwirkung bei der Gesetzgebung (vgl. die gesammelten "Ratschläge der Rechenherren" in B II 1081 ff.). Ueber die verwalterische Tätigkeit dieser Behörde vgl. O. Sigg, Die Entwicklung des Finanzwesens und der Verwaltung Zürichs, S. 103 ff.

<sup>41</sup> A 124.2; Abschrift der Ratserkenntnis vom 6. Oktober 1561.

<sup>42</sup> Im Ratschlag der Rechenherren vom 14. Oktober 1561 (A 124.2) ist der Artikel aus dem Stadtrecht nicht näher bezeichnet. Wahrscheinlich handelte es sich um den Artikel "Wie ein frouw mit oder on iren vogt für iren mann versprechen mag" (Gerichtsbuch von 1553, S. 54 f.). Diese Bestimmung ist wesentlich präziser als Art. 37 des Dingstattrodels.

<sup>43</sup> Z.B.: A 124.3; Schreiben des Landvogts vom 16. November 1625. In einer Frage des Konkursrechtes schrieb der Landvogt: "Wyl zwifels ohne sölicher Briefen (Schuldbriefe) hin und wider mehr syn möchten, ob villicht derglychen Gspän (Streitigkeiten) für E.V. und E.W. ouch kommen und durch sy Erlüterung darüber gemacht worden syn möchte, damit man sich nun hierinnen als einer Sach, die wyt umb sich langt, nit vertiefe, so hat ein ersam

Gricht nit underlassen wöllen, E.V. und E.W. als der hochverstendigen, Rath hirüber zehalten”.

<sup>44</sup> So im Jahre 1602 im Zusammenhang mit einem von dem Herrschaftsgericht ausgetragenen Streit unter Brüdern als lachender Dritter. Der eine Bruder vermeinte, weil er mit dem ledig verstorbenen Bruder zusammengeteilt habe, erbe er die in ungefähr 2'000 Gulden bestehende Verlassenschaft allein. Die anderen behaupteten, die Zusamenteilung sei nicht gültig, weil sie nicht vor Gericht und in Anwesenheit des Landvogts abgeschlossen worden sei, wie es Art. 38 des Dingstattrodels vorschreibe. Der Landvogt stellte darauf den Prozess ein und fragte in Zürich nach, ob nicht Art. 21 des Dingstattrodels zur Anwendung komme und die Herrschaft die Fahrhabe erbe, weil weder eine gültige Zusamenteilung, noch ein Testament des Erblassers vorlägen. Der Rat beauftragte einen Seckelmeister, zusammen mit dem Landvogt die Brüder zu vergleichen und die Abgabe an die Herrschaft festzulegen.

A 124.2; Schreiben des Landvogts vom 24. April 1602 und SM B II 279, S. 18; Ratserkenntnis vom 3. Mai 1602.

<sup>45</sup> Im Jahre 1622 sprach Klaus Schnyder von Hadlikon in Zürich vor, er habe vor einem Jahr mit seinem Vater und seinen Geschwistern, mit denen er in gemeinsamer Haushaltung gelebt habe, einen Auskauf getroffen. Weil er dabei die schlechtesten Güter erhalten habe, fühle er sich "höchlich beschwert". Er beabsichtige, deswegen mit seinen Geschwistern zu prozessieren, wolle aber damit bis zum Ableben seines Vaters zuwarten, um diesen nicht zu "entunehren". In Zürich ersuchte er, es sei ihm darüber zu Handen des Landvogts eine Bestätigung ("Zügknus") auszustellen. Die Zürcher Kanzlei teilte darauf dem Landvogt mit, sie hätten Bericht erhalten, dass die Behauptung von Schnyder zutreffe. Gleichzeitig wiesen sie ihn oder seinen Amtsnachfolger an, nach dem Tode des Vaters den getroffenen Auskauf aufzuheben und alle Güter in eine gemeine Teilung zu bringen und Klaus Schnyder "des Orts ouch in Billichkeit betrachtet" werde.

B IV 83, Bl. 117v f., Schreiben von Bürgermeister und Rat vom 12. Dezember 1622.

<sup>46</sup> Magdalena Rüegg aus Grüningen ersuchte im Jahre 1640 in Zürich "um oberkeitliche Hilfs Hand": Ihre Schwester habe ihrem Mann ihr gesamtes Gut, das errungen und nicht ererbt sei, zu Eigen vermacht, obwohl sie dieser "alle Liebe und Treuwe" erwiesen und selber ein "dürftiges Wyb" sei. Der Landvogt wurde in der Folge angewiesen, die Frau wegen ihrer Armut und weil sie die natürliche Erbin ihrer Schwester sei, mit einem angemessenen Seelgerät zu betrachten.

B IV 101, Bl. 93; Schreiben vom 1. März 1640.

<sup>47</sup> Das war der Fall, als Heinrich Weber aus Egg in Zürich "der Lenge nach" über einen Streit mit seinen Vettern über einen Grundzins berichtet hatte. Die Zürcher Kanzlei erteilte darauf dem Landvogt unter Hinweis, dass sie "diser Zyt eben mit wichtigen Gschäften beladen und disere Sach zum ersten vom Gricht zu Grüningen anhängig gemachet werden soll", den Befehl, er und seine Mitrichter sollten die Parteien in ihren Klagen und Beschwerden anhören und versuchen, sie zu vergleichen und "uns darmit womöglich verschonen söllind".

B IV 83, Bl. 219v; Schreiben vom 30. März 1622.

<sup>48</sup> A 124.3; Schreiben von "Vogt und Gricht der Herrschaft Grüningen vom 5. Oktober 1647 und B V 68, Bl. 197; Ratsurkunde vom 6. November 1647.

<sup>49</sup> A 124.4; Schreiben des Landvogts vom 2. Juni 1664.

- <sup>50</sup>Reisbüchlein von Seckelmeister Hans Jakob Haab, ZB S 496, Bl. 109 ff.
- <sup>51</sup>A 124.4; Relation von Seckelmeister Haab zur Verbesserung des Gerichtsbetriebes zu Grüningen vom 21. November 1661.
- <sup>52</sup>In der zu den Akten genommenen "Relation" ist nur erwähnt, die Richter müssten sich mit dem Morgenessen mässiger halten, damit fremde, von entlegenen Orten herkommende Parteien wieder zeitig heimkehren könnten.
- <sup>53</sup>A 124.4; erw. Relation. Gemäss dem Gerichtsprotokoll wurden geringfügige Sachen auch weiterhin durch das Herrschaftsgericht beurteilt.
- <sup>54</sup>A 124.4; Bericht der Nachgänger vom 8. März 1665 und "Extract allerhand Klag Puncten und der Verantwortung darüber betr. H. Landvogt Wolfen" vom 29./30. Mai 1665 sowie SM B II 534, S. 98 f.; Ratserkenntnis vom 29. November 1666.
- <sup>55</sup>Betrag, um welchen die Gebrüder Gessler im Jahre 1408 der Stadt Zürich die Herrschaft Grüningen verpfändet hatten.
- <sup>56</sup>Der Landvogt verwahrte sich in beredten Worten gegen den Vorwurf, die Grüninger nicht bei ihren "Freiheiten" zu belassen: "Und so vehr(n) seye es, dass ich inen begähre, etwas darvon ze nemen, das ich sy vil mehr nach bestem mynem Vermögen wöllte helfen schirmen, dann ich so wol unserer gnedigen Herren Underthan und Diener als er, Gott wöll mich ouch vor sölichen Sachen gnedig behüeten".
- <sup>57</sup>"Uf sölichs er Houpt Höchlingen angefangen ze singen und wyl er mich nit gwisst sonst gnueg zornig ze machen, allwegen zu letst an jedem Gsätzli vermelt, das thet den Landvogt verdriessen, ja driessen. Darüber ich (d.h. der Landvogt) es nit fehrner erlyden mögen und zu Vermydung grössern Unglücks wider heimwärtz gangen."
- Anstoss hatte auch erregt, dass am andern Tische ein Gast aus dem Schwarzwald gesessen war, "so solichs alles mit Verwundern ghört, was er nun darüber gredt, ist nit notwendig zu vermelden".
- <sup>58</sup>In Zürich machte Zangger geltend, er wisse nicht mehr, was er gesprochen habe; er sei mit Wein "mächtig beladen" gewesen. Er begehre, der Obrigkeit treu und hold zu sein. Nachdem sich der Landvogt und das Herrschaftsgericht für ihn eingesetzt hatten, wurden ihm seine Reden verziehen und er wurde aufgefordert, sich in Zukunft als ein treuer Untertan zu erzeigen. Weil er mit seinen Reden "zu vil an der Sach getan", wurde er aber mit 200 lb gebüsst.
- A 124.3; Schreiben des Landvogts vom 4. Februar 1626 und aufgenommene Kundschaft vom 15. Februar 1626. Die Ratserkenntnis vom 29. April ist auf einer Beilage vermerkt.
- <sup>59</sup>Bis in die ersten Jahrzehnte des 18. Jahrhunderts hinein handelt es sich grösstenteils nur um schlecht geschriebene Handnotizen des Gerichtsschreibers, teilweise auf losen Blättern. Von den "ordinari Grichten" sind die Protokolle ab dem Jahre 1643 erhalten, von den im Schloss geführten Verhandlungen ab dem Jahre 1657. Von den zum Ritterhaus Bubikon gehörenden Gerichten sind die Protokolle erst ab dem Jahre 1769 erhalten geblieben, von der Gerichtsherrschaft Werdegg/Greifenberg ab 1789, von der Gerichtsherrschaft Wetzikon hingegen schon ab 1643.
- <sup>60</sup>F III 13.

<sup>61</sup> A 124.1; Beilage zum Urteilbrief vom 15. Mai 1553. Für den Fall, dass die Parteien den Hofrodel nicht nach Zürich brächten, fügte der Landvogt seinem Schreiben eine Abschrift der Art. 43 und 44 des Hofrodels von Dürnten bei. Wie in solchen Fällen üblich, bestätigte der Zürcher Rat den gerichtlich genehmigten Auskaufvertrag.

<sup>62</sup> A 124.3; Schreiben des Landvogts vom 12. Oktober 1629.

<sup>63</sup> Die Todfallabgabe musste nur für Verstorbene männlichen Geschlechts geleistet werden. In der Regel wurde sie von den Kindern oder von der Witwe bezahlt, ausnahmsweise vom Spitalmeister für einen im Spital in Zürich verpfändeten Mann (Rechnung von 1596) oder von einem Gläubiger, der das Gut eines Konkursiten, der bei Nacht und Nebel aus dem Lande gezogen war, an sich gezogen hatte (Rechnung von 1662).

<sup>64</sup> In den Landvogteirechnungen aus der Mitte des 17. Jahrhunderts ist häufig vermerkt: "Nach Erdurung syner Verlassenschaft" bzw. "nach Mässigung des Guets".

In vielen Fällen sind die Bemessungsgrundlagen für die einzelnen Abgaben besonders aufgeführt, z.B.:

- 1 lb "Ist recht wenig, denn 5 kleini kind" (1539).
  - 1 lb "Ist nüt vorhanden gemäss bericht" (1541).
  - 8 lb "Ein armer Gsell gsin, ouch hat er ein Bruoder, der umb das Almuosen gadt" (1610).
  - 1 lb 15 sh "Es ist nichts als alle Armuoth vorhanden und unerzogene Kinder" (1658).
  - 2 lb 20 sh: "War ein armseliger Mensch, lebte wie ein Thier, hin und här, in Wäldern Tag und Nacht sich aufhaltend, hat doch Kinder, aber einiche Mittel verlassen" (1657).
- seltener: 100 lb "Er hat ein gar schön Guoth verlassen" (1657).

<sup>65</sup> W. Müller, Abgaben von Todes wegen, S. 81 ff.

<sup>66</sup> Z.B.:

1601: 63 lb "So ledig abgestorben und sein Guoth vermacht."

1610: 20 lb "Ledig abgestorben, hat aber syn Guot den Brüdern vergabet, die kleins Vermögens und vil Kinder habend."

<sup>67</sup> Gemäss der Landvogteirechnung von 1597 zahlte sogar Joss Wäber, der Gerichtsherr von Wetzikon für seinen Vater Anthoni Wäber 50 lb für den Fall!

Die Witwe von Gotthard von Breitenlandenbergr hatte die Gerichtsherrschaft Wetzikon im Jahre 1526 dem reichen Bauern Heini Weber von Egg aus der Herrschaft Grüningen verkauft; vgl. Meier, Geschichte der Gemeinde Wetzikon, S. 102. Es war also möglich, gleichzeitig Leibeigener und Gerichtsherr zu sein.

<sup>68</sup> 1610 leisteten in Rapperswil wohnhafte Kinder für ihren dort verstorbenen, aus der Herrschaft Grüningen stammenden Vater 15 lb für den Fall.

<sup>69</sup> Für zwei unter der Fahne von Hauptmann Escher in Frankreich verstorbene Söldner wurde im Jahre 1597 von ihren Angehörigen fünf bzw. sechs lb für den Fall gefordert.

<sup>70</sup> Zwei Beispiele:

1592: 6 sh "Um Erledigung der Lybeigenschaft, ein armer Gsell."

1602: 3 lb 4 sh "Für die Ledigung syner Lybeigenschaft."

<sup>71</sup>Ein Beispiel:

1610: 3 lb "Gab Hans Tobler von Wald als ein lediger Gsell, kauft sich hiermit ab, zog nach Grindelwald ins Bernpiet."

Bis in die ersten Jahrzehnte des 17. Jahrhunderts waren es vorwiegend Ziele in der Eidgenossenschaft, darunter auch katholische Gegenden. Später erscheinen zunehmend Ziele im Ausland, darunter häufig die Pfalz.

<sup>72</sup>Dieser hinterliess das ausserordentlich grosse Reinvermögen von 140'000 Gulden. Bei dessen Verteilung unter die Erben wirkte Seckelmeister Haab von Zürich mit, der darüber in seinem "Reisbüchlein" private Aufzeichnungen machte (ZB S 496, Bl. 219 ff).

Ueber diese in der Landvogtei Grüningen sehr einflussreiche Familie, die sich später Bühler nannte, vgl. E. Alther, Die Familie Bühler von Hombrechtikon und deren Zweig von Uzwil (Henau).

<sup>73</sup>Als sich um 1500 die Hofleute von Fischenthal auf "der von Wald hofrodel" beriefen, wozu sie weder ein Herr noch ein Gotteshaus beerbe (Art. 32), hielt ihnen Landvogt Jakob Grebel (im Amt von 1499 bis 1504 und von 1507 bis 1509) entgegen, der Walder Hofrodel und die von ihnen gestellten Zeugen vermöchten nicht gegen den Dingstattrodel des Hauses Grüningen aufzukommen. Der alte Herrschaftsuntervogt pflichtete ihm bei und führte konkrete Beispiele an: Als ein Knecht des Gotteshauses Rütli verstorben sei, sei dessen "plunder" nach Grüningen verbracht und dort vergantet worden. Gleiches sei auch geschehen, als zu Wald ein Dienstknecht und zu Bubikon eine Köchin gestorben seien.

A 124.1; undatiertes Blatt, betitelt: "Bericht über das Erbrecht der Herrschaft im Hof Fischenthal".

Trotz der Auseinandersetzung von Landvogt Grebel mit den Hofleuten von Fischenthal fehlen in ihrem Hofrodel von 1511 Bestimmungen über das Erbrecht der Herrschaft bei ledig Abgestorbenen. Im Sinne einer Generalklausel behielten sich die Herren von Zürich in Art. 39 jedoch alle Rechte vor, "landzünglingen, fällen, und alles das, so inen von der herrschaft und des huses Grüningen zugehören soll".

Im Hof Wald war die Rechtslage weiterhin unklar. Kurze Zeit nach seinem Amtsantritt im Jahre 1666 schrieb Landvogt Kilchsberger nach Zürich, gemäss Art. 32 des Hofrodels von Wald erbten die gnädigen Herren dort nicht mehr als den "gewöhnlichen Hauptfall". Er hatte in Zürich um Rat gefragt, nachdem in Wald ein reicher, lediger Mann verstorben war, der sein Gut gemäss dem Hofrecht von Wald "vertestamentiert", das Testament aber nicht der Kanzlei eingereicht hatte. Der Rat beauftragte den Rechenschreiber, die Landvogtei-rechnungen durchzusehen. Gleichzeitig seien auch der ehemalige Unter- und Landvogt zu befragen. "Us sonderbaren Gnaden und in Ansehung, dass er (der Erblasser) die Armen in der Gmeind in synem Testament nit wenig (mit 600 Gl) betrachtet" entschied der Rat schliesslich, die Erben müssten nur 150 lb für den Fall entrichten. Sollte sich aber herausstellen, dass das Testament ungültig sei, müsste mehr gefordert werden. Damit brachte der Rat zum Ausdruck, dass die Zürcher Herrschaft auch in Wald ein Erbrecht am Nachlass ledig gestorbener Personen beanspruchte.

A 124.4; Schreiben des Landvogts vom 21. und 30. April 1666 und SM B II 532, S. 86 und 93; Ratserkenntnisse vom 23. April und 2. Mai 1666.

<sup>74</sup>Er behauptete, das Gemächt hätte an einem der beiden Jahrgerichte im Hof Fischenthal aufgerichtet werden müssen. Das Hofgericht wies die Klage des Landvogts mit Stimmen-

mehrheit ab mit der Begründung, die Erblasserin sei eine "Reglerin" gewesen, d.h. eine freie Gotteshausfrau der beiden Zürcher Stifte (Frau- und Grossmünster). Der Zürcher Rat fällte ein Billigkeitsurteil: Soweit der Nachlass ererbtes Gut sei, solle er den Geschwistern der Erblasserin zukommen, das errungene Gut soll der Landvogt zu Handen des Hauses Grüningen beziehen.

A 124.1; Urteilbrief des Hofgerichtes Fischenthal vom 5. Dezember 1519 und B VI 247, Bl. 64v; Ratserkenntnis vom 21. Dezember 1519.

- <sup>75</sup>Zur Begründung seines Anspruches verwies der Landvogt auf Art. 20 des Berner Spruches, einen Präzedenzfall aus dem Jahre 1585 und auf die Bestimmung: "Die herrschaft erbt ouch am varenden und nit an ligendem der hoflüth" aus einem "uralten Rodel", in welchem die alten Rechte der Herrschaft Grüningen beschrieben seien. Bei diesem Rodel handelte es sich um das Habsburger Urbar. Der Landvogt verschwieg allerdings, dass sich die fragliche Stelle (HU I, S. 271 und 274) nur auf die Höfe Dürnten und Mönchaltdorf bezieht. Trotzdem fand auch der Zürcher Rat, dieses Recht entspreche "altem Herkommen und habenden Rechtsamen nach, uns von unserer Herrschaft Grüningen wegen gebüren". A 124.3; Schreiben des Landvogts vom 7. November 1629 und B IV 90, Bl. 36v; Schreiben vom 16. November 1629.

Fünfundzwanzig Jahre später war ein anderer Landvogt weniger resolut auf seinen und seiner Herren in Zürich Vorteil bedacht. Als in der Pfarrei Bubikon ein Lehenmann kinderlos und ohne Hinterlassung eines Testaments verstorben war, fragte er vielmehr in Zürich an, wie er sich verhalten solle, da dergleichen Fälle nicht häufig vorkämen. Wohl in Unkenntnis des früheren Entscheides beauftragte der Rat eine Kommission, das Amtsrecht und die Landvogteirechnungen durchzusehen. Dem Landvogt wurde darauf geschrieben, er solle den Wert der Fahrhabe ermitteln und gegen die Witwe "nach Proportion" der in früheren Fällen gewährten Gnade verfahren.

A 124.5; Schreiben des Landvogts vom 24. März 1679 und UM B II 585, S. 84 und 86; Ratserkenntnisse vom 26. und 29. März 1679 und B IV 155, Bl. 5; Schreiben vom 29. März 1679.

- <sup>76</sup>Unter einem "Seelgerät" wurde ursprünglich eine Gabe für das Seelenheil verstanden. Der Name deutet auf eine Ausstattung der Seele für das Jenseits hin; vgl. E. Huber, System und Geschichte des schweiz. Privatrechts, Bd. IV, S. 616.

- <sup>77</sup>Ein Beispiel:

Mit Bezug auf den Nachlass der Dorothea Hüsser stellte der Zürcher Rat im Jahre 1666 vorerst fest, 800 Gulden wären "von Rechts wegen" den gnädigen Herren verfallen. Aus "sonderbaren Gnaden" und in Ansehung ihrer armen Schwesterkinder sollen davon aber nur 150 Gulden zuhanden der Herrschaft genommen werden.

SM B II 532, S. 93; Ratserkenntnis vom 2. Mai 1666.

- <sup>78</sup>Alle Beispiele stammen aus den Rechnungen der Landvogtei Grüningen aus den angegebenen Jahren (F III 13).

- <sup>79</sup>A 124.2; undatiertes, mit Sicherheit vor 1651 erstelltes Verzeichnis über Leibeigene fremder Herren in der Herrschaft Grüningen, abgelegt unter 1580.

- <sup>80</sup>In zwei Fällen wurde eine Kuh gegeben, in einem Falle ein Hengst (in obiger Anm. erw. Verzeichnis).

- <sup>81</sup>Im fraglichen Verzeichnis sind 13 Abgaben aufgeführt; die geringste beträgt zehn Gulden, die höchste 30 Gulden.

<sup>82</sup> Das Kloster Fischingen hatte das beste Stück Vieh im Werte von über 20 Gulden zuzüglich den zehnten Teil der Fahrhabe als Todfall für einen Mann gefordert, der einen Sohn hinterlassen hatte. Dieser beschwerte sich darauf beim Landvogt, der in seinem Schreiben nach Zürich ausführte: "Und solche Lüth (sind) eben streng".

In Zürich war man der Auffassung, das Kloster habe für Ansprüche, die über das Besthaupt hinausgingen, keine Rechtstitel im Sinne von Art. 7 des Hofrodels von Fischenthal vorweisen können. Was einzelne Leute bis dahin aus Unwissenheit zuviel geleistet hätten, könnten sie aber nicht zurückfordern.

A 124.3; Schreiben des Landvogts vom 7. Juni 1616 und UM B II 336, S. 68a; Ratserkenntnis vom 10. Juni 1616.

<sup>83</sup> Als weiterer Grund für die Auslösung ist vermerkt, der Aufwand für den Einzug der Fasnachtshüner und Hauptfälle sei zuweilen grösser als der Ertrag. Die Gotteshausleute wurden durch Mandat, unter Androhung von Strafe, verpflichtet, sich zu den in der Urkunde für ganze Familien (Mann, Frau und Kinder) festgesetzten Beträgen – meist zwischen fünf und 25 Gulden – von der Leibeigenschaft des Klosters St. Gallen loszukaufen.

Bei den Gotteshausleuten des Klosters St. Gallen in der Herrschaft Grüningen handelte es sich zu einem grossen Teil um Personen, die aus der Grafschaft Toggenburg stammten und sich in Fischenthal niedergelassen hatten.

CI Urk. Nr. 1919; zu dieser Auslösung s. auch W. Müller, Abgaben von Todes wegen, S. 50.

<sup>84</sup> Der Hof Stäfa hatte bis 1450 ebenfalls zur Herrschaft Grüningen gehört; vgl. P. Kläui, in: Stäfa, Bd. I, S. 79.

<sup>85</sup> "Und hinder welichen obvermelten herren sy (d.h. die Personen, die sich losgekauft hatten) als dann züchen, dess sollen sy eigen syn und demselben der fal uf iren thod von irem guot gefolgen."

A 124.2; Vergleich vom 16. November 1568.

In der Landvogteirechnung von 1602 findet sich folgender Posten: "16 lb gab Marx Knecht von Hinwil für Georg Knecht sel. zu Fahl, ist sonst dem Abt von Fischingen fellig gsin und sich aber vor Jaren abkauft".

<sup>86</sup> Noch im Jahre 1618 wurde ein Streit zwischen dem Kloster Schänis und der Stadt Zürich wegen drei von Schänis beanspruchten Todfallabgaben, die der Landvogt von Grüningen mit Verbot belegt hatte, vor dem Hofgericht Wald ausgetragen.

B I 257, Bl. 343 – 345 (Kopienbuch von Stadtschreiber Werdmüller).

<sup>87</sup> Verschiedene solche Verzeichnisse finden sich in den Akten A 364 (Freistift Schänis), eines auch in A 97.7.

<sup>88</sup> A 364; Schreiben der Zürcher Kanzlei an Amtmann Escher vom 3. Mai 1643. Der Bericht von Escher vom 11. Mai 1643 über seine Mission befindet sich auf der Rückseite des Schreibens.

<sup>89</sup> A 364; Schreiben vom 17. Juni 1645.

<sup>90</sup> A 364; Schreiben der Aebtissin vom 13. März 1647.

<sup>91</sup> Vor dem Rat in Zürich wurde im Jahre 1648 alt Landammann Tschudi von Glarus sowie dem Schreiber und dem Amtmann des Freistiftes zu verstehen gegeben, man erstrebe gestützt auf verschiedene eidgenössische Abschiede einen Auskauf der eigenen Leute des Freistiftes

oder einen Austausch mit fallpflichtigen Leuten, welche die Zürcher Obrigkeit in der March und anderswo habe.

A 364; Konzept des Rezesses, der den Abgesandten des Freistiftes Schänis am 4. März 1648 eröffnet wurde.

<sup>92</sup> A 364; Rezess vom 21. Januar 1651 und Ratifikationserklärungen vom 20. Februar 1651.

Auch die Stände Schwyz und Glarus waren dem Freistift nicht sonderlich günstig gesinnt; es kannte keinen Gelübdezwang und nahm nur adelige Damen auf, die vier, später acht und 16 Ahnen aus dem Hochadel nachweisen konnten, so dass es eine der Versorgungsanstalten des süddeutschen Adels war, welche die Töchter des Patriziates der regierenden Orte nicht aufnahm; vgl. F. Elsener, Stiftsadel gegen eidgenössisches Patriziat, in: Festschrift für Willibald M. Plöchl, Wien 1967, S. 66 ff.

<sup>93</sup> A 364; in Zürich erstelltes Gutachten aus dem Jahre 1647. Zur Begründung ihres Begehrens hatten sich die Eigenleute ebenfalls auf verschiedene, zu Baden hierüber ergangene Abschiede berufen.

<sup>94</sup> A 364; Relation über die nach Schänis fallpflichtigen Geschlechter vom 21. Februar 1650.

Eine Ratsverordnung hatte sich nach Wald begeben und die nach Schänis fallpflichtigen Leute aufgefordert, allfällige Beschwerden über den Bezug des Falles durch das Kloster bekannt zu geben. Es ist anzunehmen, dass diese Kommission den Waldern von einem Auskauf abgeraten hat, da sich die Frage eines Auskaufes sonst wohl für die ganze Herrschaft Grüningen gestellt hätte.

<sup>95</sup> A 131.17; Abschrift des Abkommens vom 3. Juni 1652.

<sup>96</sup> P. Kläui in: Stäfa, Bd. I, S. 131 ff.

### 3. Kapitel

#### Grüninger Amtsrecht von 1668

<sup>1</sup> A 124.1; Schreiben des Landvogts vom 2. Mai 1560 und Gutachten der Rechenherren vom 14. Mai 1560 und Ratserkenntnis vom 18. Mai 1560. Ueber die Rechenherren, s. oben, 2. Kapitel, Anm. 40.

In ihrem Gutachten hatten die Rechenherren sinngemäss ausgeführt, wenn den Hofleuten etwas zugemutet worden wäre, hätten sie geantwortet, man solle sie beim alten verbleiben lassen ("desglychen, so ir min herren sölichs anmuoten, würde ir antwurt sin, sy by den alten brüchen plyben zelassen").

<sup>2</sup> A 124.3; Schreiben des Landvogts vom 27. Oktober 1640.

<sup>3</sup> B IV 101, Bl. 25; Schreiben von Bürgermeister und Rat vom 28. Oktober 1640 an den Landvogt. Darin wird ausgeführt: "Habent wir deswegen etliche us unserm Raths Mittel verordnet, welichen von besagter Herrschaft eines Usschusses mitsampt iren habenden briefli-

chen Recht und Gwarsaminen für sich allhar erfordern". Dem Landvogt wurde aufgegeben, "angedüte unsere Meinung einem ehrsamem Gricht (zu Grüningen) und daby fehrners ze vermelden, dass sy fürderlich etliche under ihnen usschiessen, zemahlen denselben alle ihre brieflichen Recht und Gwarsaminen zuo stellen sollind, damit sy sich darinnen erschen und vor unseren Verordneten ... mit desto mehrer Nachricht darüber begegnen könnind."

<sup>4</sup> A 124.3; Schreiben des Landvogts und des Herrschaftsgerichtes vom 5. Oktober 1647 und B V 68, Bl. 197; Ratsurkunde vom 6. November 1647. In dieser heisst es: "Ward genanntem Hr. Vogt und einem ers. Gricht überlassen, angeregtem irem Erbieten nach die nothwendig befindende Uebersäch- und Verbesserung berührter Sachen ufs Papyr fassen zelassen."

<sup>5</sup> A 124.4; Relation von Seckelmeister Haab vom 21. November 1661.

<sup>6</sup> B IV 124, Bl. 69 f.; Schreiben von Bürgermeister und Rat vom 6. Dezember 1661.

<sup>7</sup> SM B II 512, S. 61; Ratserkenntnis vom 4. April 1661.

<sup>8</sup> A 124.4; Schreiben des Landvogts vom 17. März 1662 an den "Vetter Rahtssubstitut" Waser.

<sup>9</sup> A 124.4; undatiertes Blatt, abgelegt unter 1667.

<sup>10</sup> SM B II 542, S. 54; Ratserkenntnis vom 5. September 1668.

<sup>11</sup> SM B II 542, S. 62; Ratserkenntnis vom 17. September 1668.

<sup>12</sup> Pestalutz I, S. 57 f.

<sup>13</sup> Zeitschrift für schweiz. Recht (ZSR), AF Bd. 3 II, S. 21 f., ebenfalls in: Rechtsquellen von Basel Stadt und Land, herausgegeben von Joh. Schnell, Basel 1865, Bd. II, S. 100 f.

<sup>14</sup> ZSR AF Bd. 3 II, S. 22 f. sowie auch in erw. Rechtsquellen von Basel, Bd. II, S. 104 f.

<sup>15</sup> S. oben, 1. Kapitel, Anm. 79 und 81.

Die Hauptunterschiede bestanden darin, dass in den südlichen Gebieten, einschliesslich die Stadt Zürich, die Mutter und die übrigen Verwandten der Mutterseite von der Erbschaft praktisch ausgeschlossen waren, während sie in den nordöstlichen Gebieten zusammen mit den Verwandten der Vaterseite zur Erbschaft berufen wurden. Auch der Vorteil der Söhne war dort geringer. Hinsichtlich des ehelichen Güterrechts bestand in diesen Gegenden Gütergemeinschaft.

<sup>16</sup> B III 2, S. 378 ff. Es handelt sich nicht um einen ausformulierten Entwurf, sondern um eine systematisch geordnete Aufzählung der Materien, die geregelt werden sollten. Von Grüdt war auch massgeblich an der Errichtung des ersten grossen Satzungsbuches nach dem Richtbrief beteiligt (B III 6). Er war einer der Hauptgegner Zwinglis und hat die Stadt Zürich im Jahre 1526 verlassen.

<sup>17</sup> Veröffentlicht in der Zeitschrift für schweiz. Recht, AF Bd. 5 II, S. 21 ff.

<sup>18</sup> Ueber die Aufnahme des Stadtrechts in die Luzerner Amtsrechte vgl. Ph. A. v. Segesser, Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern, Bd. IV, S. 6 ff.

<sup>19</sup> Vgl. die Ausführungen von H. Rennefahrt in der Ausgabe der Gerichtssatzung in den Berner Rechtsquellen Bd. VII.2, S. 828.

<sup>20</sup> Mit Bezug auf das Emmental vgl. die anschauliche Darstellung in F. Häusler, Das Emmental im Staate Bern, Bd. I, S. 158 ff., Bern 1958, sowie allgemein E. Huber, System und Geschichte des schweiz. Privatrechts, Bd. IV, S. 135 f.

- <sup>21</sup> Es ist im Jahre 1844 von J. Schauberg ediert worden.
- <sup>22</sup> A 98.1. Dass es sich bei diesem Büchlein um den bei der Entstehungsgeschichte erwähnten Entwurf des Herrschaftsgerichtes handelt, ergibt sich aus verschiedenen Begehren, so z.B. auf S. 37: "So ist eines gantzen Grichts underthänigs und hohe Bytt".
- <sup>23</sup> Pestalutz I, S. 57 ff.  
Es enthält Bestimmungen über die Gerichtsorganisation, die Wahl der örtlichen Beamten, Schuld-, Erb- und Konkursrecht, Bussen sowie Abgaben an die Herrschaft etc.
- <sup>24</sup> Auf Grund eines Schriftvergleichs mit den Stadtschreiber-Manualen von 1668 glaube ich annehmen zu dürfen, dass der grösste Teil der Korrekturen von Hans Heinrich Waser jun. stammt, der von 1667 bis 1669 Stadtschreiber war. Die Bemerkungen in kleiner Schrift stammen wahrscheinlich von der Hand von Andreas Schmid, der von 1658 bis 1665 Stadtschreiber war.
- <sup>25</sup> Der bereinigte Entwurf, der allerdings nicht vollständig (erhalten) ist, wurde auf lose Bogen geschrieben. Der grösste Teil davon befindet sich in A 98.1. Einzelne undatierte Bogen liegen in den Akten A 124.2 und 4, abgelegt unter den Jahren 1613 und 1662.
- <sup>26</sup> Es handelt sich um Angaben über die Orte, an denen die beiden Jahrgerichte und deren Nachtage gehalten werden sollen, das Aufgebot an die Gerichtsgenossen, zu den Jahrgerichten zu erscheinen, und die Pflicht der Inhaber der Kehlhöfe, den Landvogt zu verpflichten, wenn er zu den Gerichten erscheint.
- <sup>27</sup> Pestalutz I, S. 58 f. (Einleitung zum Amtsrecht und Art. 1 und 2).
- <sup>28</sup> S. unten, 4. Kapitel, VI.1.a.
- <sup>29</sup> Bekanntlich befand sich zu Binzikon ehemals eine Dingstatt freier Leute, s. oben, 1. Kapitel, I.
- <sup>30</sup> Es handelt sich um Art. 15 des Dingstattrodels. Zu den sieben Gotteshäusern, deren Hörige die Herrschaftsleute einst hatten heiraten dürfen, gehörten die Klöster Einsiedeln, St. Gallen, die Reichenau, Pfäfers, Schänis, Säckingen sowie das Gross- und Fraumünster in Zürich. Im Entwurf ist dazu vermerkt (S. 49): "Man verstoht diser Artikel nit, man übergibt es u. Gn.H., man weist nit, was die 7 Gottshüser bedütind".  
In der Folge wurde der fragliche Artikel mitsamt der Bemerkung des Herrschaftsgerichtes kurzerhand gestrichen und im neuen Amtsrecht findet sich davon nichts.
- <sup>31</sup> Stadtschreiber Waser schrieb schon in den Entwurf des Herrschaftsgerichtes: "Soll by dem alten verblyben". Im bereinigten Entwurf (A 124.4, unter 1662) findet sich als Randnotiz der aufschlussreiche Hinweis: "Das Amt Grünigen hat an statt des Bruchs in der Grafenschaft Kyburg den Fahl". S. dazu unten, 4. Kapitel, Anm. 25.
- <sup>32</sup> Aus dem Dingstattrodel handelt es sich um die Art. 21, 29 und 30.
- <sup>33</sup> Das Eintrittsrecht der Enkel war im Stadtrecht erst im Jahre 1581 eingeführt worden (Gerichtsbuch, S. 35 ff.).
- <sup>34</sup> Auch in der Stadt Zürich wurde den Geschwister-Kindern erst im Jahre 1707 ein Eintrittsrecht gewährt (UM B II 697, S. 230 ff.). Gemäss einer Ratserkenntnis aus dem Jahre 1670 war es üblich, den Kindern verstorbener Brüder ein Seelgerät von einem Zehntel der Verlassenschaft zu geben (UM B II 549b, S. 131).

- <sup>35</sup> "Und soll ein Muotter von irem Kind, so ledig abstirbt und iro schuldige Gehorsame erzeigt und kindtliche Liebe und Thrüüw bewisen und die Muotter das Kind auch geliebet wie sy söllten und hand beide einanderen geliebet"; S. 7.
- <sup>36</sup> Die Bemerkung, "Die Erb, so uns heimgefallend usgedinget", findet sich zuerst als nachträgliche Einfügung in dem bereinigten Entwurf.
- <sup>37</sup> Vgl. unten, 4. Kapitel, VI.4 und dortige Anm. 73, 75 und 77.
- <sup>38</sup> Es handelt sich um folgende Ratsverordnungen:
- "Von theilung ersparts mütterlichs guots under ire kind von zweyen mannen" von 1523; Gerichtsbuch, S. 57.
  - "Das ein Kind synen Aeni erben möge" von 1605; Gerichtsbuch S. 37.
  - "Wie zweier verstorbner Geschwüsteren in ohnglicher Zal verlassner Kinder des dritten ohne Leibserben abgestorbnen Verlassenschaft erben sollen" von 1633; identisch mit Gerichtsbuch S. 122.
- <sup>39</sup> Im Entwurf hatte Stadtschreiber Waser an den Rand notiert: "Und namlich ein Bruoder 2 Theil, ein Schwöster aber ein Theil nämen"; S. 9.
- <sup>40</sup> Vorlesung, § 78.
- <sup>41</sup> "Auch soll iro gehören den 3 Theil des Manns Guot in Lipting und soll dann der 3 Theil Schulden zalen, was der Mann für Loufschulden schuldig ist; will aber die Frouw die varet Hab nit, so soll sy dann auch nit zalen, sy hette dann ein Schuld zuo bezalen versprochen mit irem Vogt, wann sy einen hat"; S. 11.
- <sup>42</sup> Vgl. E. Spoerry, Das Verschwinden des Beweiseides, S. 49 ff.
- <sup>43</sup> F. von Wyss, Die ehelichen Güterrechte der Schweiz, S. 94, hat im Gebiete der ehemaligen Geltung des alten alemannischen Rechts im späteren Mittelalter allgemein eine Schwankung zu näherer Gemeinschaft der Ehegatten festgestellt, die aber – wie in Grüningen – später wieder zurückgedrängt wurde.
- <sup>44</sup> S. unten, 4. Kapitel, V.3.
- <sup>45</sup> Zum liegenden Gut soll gehören, "wann brief oder sonst gültig Geschriften ligende Pfand hatte, es seigind Gült oder Schuldbrief oder Koufsbrief", Briefe hingegen, die "nit ligend Pfand hand, Handthgeschriften, laufet und Schulden, so von verkaufte Güteren nahen und keine Koufbrief sind gemacht worden", sollen fahrendes Gut sein; S. 6 f.
- <sup>46</sup> Ein "lediger Anfall" liegt bei einer Gemeinderschaft vor, wenn alle Gemeinder kinderlos abgestorben sind. In diesem Falle wird der zuletzt gestorbene Gemeinder von dessen nächsten Verwandten beerbt.
- <sup>47</sup> Letztwillige Verfügungen, S. 154.
- <sup>48</sup> Zusätzlich hatte er sich noch zu einigen Bestimmungen konkursrechtlichen Inhalts sowie über die Vogtgarben geäußert.
- <sup>49</sup> "Wann ein Sach rächtlich für ein Herr und Herrschaft Gricht kumpt und ein Urteil mit Rächt ergaht, so soll ein sälbige Urteil niemand apenlieren (!), noch wisen, noch wyter züchen"; S. 17.

<sup>50</sup> S. nächstes Kapitel, II.

<sup>51</sup> Entwurf des Herrschaftsgerichtes (A 98.1), S. 37.

<sup>52</sup> A 124.4; Aktenstück, betitelt: "Memorial wegen Richterwahl", undatiert, abgelegt unter 1662.

<sup>53</sup> A 124.4; Schreiben des Landvogts vom 2. Oktober 1663 und UM B II 523, S. 71.

<sup>54</sup> So wurden Stimmen gekauft und andere Mitpräsentanten wurden durch Geldzahlungen von einer Kandidatur abgehalten. Ein Bewerber versprach im Jahre 1744 den Hofleuten von Wald, er werde einem jeden, der nicht nach Grüningen gehe, um seinem Rivalen die Stimme zu geben, ein halbes Mass Wein und ein Stück Brot zahlen. Heimarbeitern wurde mit dem Entzug der Arbeit gedroht, wenn sie einer bestimmten Person die Stimme geben. A 124.7; Bericht einer Ratskommission vom 24. Juni 1744, ausgewertet in Erwin W. Kunz, Die Gemeindefreiheit im alten Zürich, Diss. Zürich 1948, S. 14 – 17.

<sup>55</sup> A 124.7; Notiz der Kanzlei Grüningen unter einen undatierten Auszug aus dem Grüninger Amtsrecht, abgelegt unter 1731.

<sup>56</sup> B III 70; Pestalutz (I, S. 101 ff.) hat dieses Exemplar, das im Schloss Grüningen lag und 1813 der Justiz-Kommission abgeliefert wurde, beschrieben.

<sup>57</sup> Es handelt sich um den Vater des gleichnamigen späteren Bürgermeisters und Verfassers des "Eidgenössischen Stadt- und Land-Rechts", der seine ersten Lebensjahre auf dem Schloss Grüningen verbracht hat; vgl. M. Vogt, Johann Jacob Leu, S. 11.

<sup>58</sup> B III 71.

Aus der Bücherei von Johannes Leu stammt auch ein 989 Seiten umfassendes "Urbarium der Herrschaft Grüningen" (ZBL 442), in welches neben dem Amtsrecht von 1668 auch die alten Offnungen eingetragen worden sind.

<sup>59</sup> Es handelt sich um die gleichen Nachträge, die auch in die Abschrift des Amtsrechts auf Pergament eingetragen worden sind.

<sup>60</sup> S. 108 ff. Inhaltlich handelt es sich um ein kurzes Landmandat. Die Artikel beschlagen Materien wie Bevogtigung von Waisenkindern, Wehrpflicht und Bewaffnung der Männer, Strafen für Gotteslästerungen, Verbot des Gassenbettels, Verhalten gegenüber fremden Landstreichern, Erhaltung der Strassen etc.

<sup>61</sup> B III 67a, Bl. 156 ff.

<sup>62</sup> In der Abschrift des Amtsrechts von 1692 (B III 71) sind vor dem Titelblatt neun für die Herrschaft Grüningen wichtige Jahrzahlen vermerkt. Drei davon beziehen sich auf "Ufleuff" (Unruhen). Die Ablieferung der erwähnten Rechtstitel ist unter dem Jahr 1668 festgehalten.

<sup>63</sup> Pestalutz I, S. 58.

<sup>64</sup> Pestalutz I, S. 101.

Einem gleichen Begehren der Hofleute von Mönchaldorf wurde nicht stattgegeben (s. oben, II.3). Diese konnten sich allerdings nicht auf eine aus dem Spätmittelalter herrührende besondere Rechtsstellung berufen wie die Hofleute von Wald und Fischenthal, die auch das "absolutistische" Zürich beachtete.

<sup>65</sup> Aktennotiz des Stadtschreibers vom 10. Mai 1670. Der Entscheid wurde dem Landvogt mitgeteilt (B IV 137, Bl. 267).

<sup>66</sup> Ueber die Jahrgerichte im Hof Fischenthal ist ein Gerichtsprotokoll für die Jahre 1734 bis 1797 erhalten geblieben (B VII 15.18). Die Urteile wurden noch immer von einem "gantz ehrsamem Hofgericht" ausgesprochen. In vielen Fällen, insbesondere wenn ein Augenschein vorgenommen werden musste, bestellte das Hofgericht einen Ausschuss, bestehend aus dem "Richter", d.h. dem örtlichen Weibel als dem Vorsitzenden des Gerichts, und vier oder fünf Männern. Diese wurden auch beauftragt, in der Sache einen Entscheid auszufällen. Die Hofgerichte hatten auch einen eigenen Schreiber.

<sup>67</sup> A 110.2; Bericht des Landvogts vom 16. April 1790, Aktenstück Nr. 217.

<sup>68</sup> B VII 15.37, S. 26 f.; "Schlossverhandlung" vom 21. April 1768. Es handelte sich um einen Streit über ein Wegrecht, der erstinstanzlich durch das Hofgericht Wald beurteilt worden war.

<sup>69</sup> Gemäss dem oben (1. Kap., Anm. 95) erwähnten Bericht des Landvogts von 1790 werden Erbstreitigkeiten zwischen Personen aus den Höfen Wald und Fischenthal zwar durch das Landvogteiamt mit Zuzug einer der zwölf Landrichter beurteilt, jedoch auf das "Fundament ihres Hofrodels, so weit selbiger bestimmt".

Dazu einige wenige Beispiele:

1695 stellte das Herrschaftsgericht eine Witwe aus dem Hofe Fischenthal vor die Wahl, entweder beim ersten Urteil zu verbleiben oder "lauth des Hofes Fischenthals üblichen Gebrüchen und Rächten alles ihr eigenthümlich ligend und fahrend Guth darzu ze stossen und alsdann Gewalt haben, von allem zusammen gelegten ligendem und fahrenden Guth einen Kindstheil für ihr eigenthümbliche Ansprach zu bezüchen".

A 124.6; Weisungsbrief vom 3. Oktober 1695.

1713 stellte das Herrschaftsgericht in einem Streit um eine Zusammenteilung fest: "Und solche Zusammentheilung in Craft des Hof Walds Rechten beschehen und man keine Exempel vorzuwysen hat, dass jemahls weder Jung noch Alte nit by solchen Zusammentheilungen geschützt und geschirmt worden ... und hiermit sy, die Hofleüth von Wald, by ihrem Hof Rechten noch weiters wie ihre Vorfahren geschützt sein und verbleiben sollend".

A 124.6; Weisungsbrief vom 9. Januar 1713.

<sup>70</sup> "Demnach soll ein Geschwüsterig das ander erben, es seyind Knaben oder Töchteren ..."

<sup>71</sup> Das Stadterbrecht wurde von der Beklagten "Unser gnädig Herren Erbrecht" genannt.

<sup>72</sup> Als Begründung wurde angeführt: "Obgleich das Walder Hofrecht hierüber nichts rede, hingegen aber in dem Herrschafts Rechten ausgedruckt stehen, dass ein Geschwüsterig das andere erben soll, es seyen Knaben oder Töchteren, als solle der verstorbnen Müllerin die ganze Verlassenschaft ... zu gleichen Theilen unter ihre hinterlassene Geschwüstertheile vertheilt werden".

A 124.9; Weisungsbrief vom 26. Oktober 1769.

<sup>73</sup> Abweichend vom sonst üblichen Vorgehen sollte die Ratskommission also nicht versuchen, die Parteien zum Abschluss eines Vergleiches zu veranlassen.

<sup>74</sup> Weibel Hotz von Wald führte zu Handen des Klägers das Zeugnis von 14 Personen an, wonach im Hof Wald die Verlassenschaft von Geschwistern unter Brüder und Schwestern

gleich verteilt worden sei. Ein Beispiel: "Hans Brendli als ein 90 jähriger Mann sagt aus, es seye bei seinen Lebenszeiten alle Zeit die Uebung gewesen, dass Brüdern und Schwestern von einem ihrer verstorben Geschwisterten alle sein Hinterlassenschaft in gleichen Teilen geerbt" hätten.

A 124.9; Beilage zum Weisungsbrief vom 26. Oktober 1769.

<sup>75</sup> A 124.9; Bericht der Ratskommission vom 27. November 1769.

<sup>76</sup> UM B II 946, S. 128; Ratserkenntnis vom 4. Dezember 1769.

<sup>77</sup> Dass die Hofrödel in dieser Materie noch beachtet worden sind, ergibt sich aus verschiedenen Hinweisen auf die Hofrechte in letztwilligen Verfügungen von Leuten aus den Höfen Wald und Fischenthal; s. unten, 4. Kapitel, VI.1.c.

<sup>78</sup> Dieser Begriff findet sich bereits in einer Ratserkenntnis aus dem Jahre 1540 (Pestalutz I, S. 96).

<sup>79</sup> S. weiter unten, 4. Kapitel, VI.2.

<sup>80</sup> B XI Wetzikon, Bd. 8, Bl. 124.

<sup>81</sup> Alt Landvogt Hess hatte im Jahr 1689 sogar ein "ausführliches Memoriale" über die Eingriffe der Gerichtsherren Jk. von Meiss und von Schmid zu Kempten und Wetzikon in die hohe Gerichtsbarkeit der Herrschaft Grüningen verfasst. Im wesentlichen ging es um die Zuständigkeit zur Bestrafung von "Schältungen und Fräveln"; ZB G 214.

<sup>82</sup> Als sich die Zürcher Kanzlei 1685 beim Landschreiber der Herrschaft Grüningen erkundigte, ob ein Gerichtsherr zu Wetzikon über Erb und Eigen zu richten habe, antwortete dieser, darüber bestehe kein Zweifel, denn andernfalls würde das Gericht zu Wetzikon "nichts zu schaffen noch zu richten haben".

A 153.1; Bericht von Landschreiber Kambli vom 28. Dezember 1685.

<sup>83</sup> Im Jahre 1777 beschwerte sich Statthalter Lindinner von Bubikon in Zürich, seine Gerichtsangehörigen wendeten sich direkt an die Kanzlei zu Grüningen oder umgingen sogar diese, anstatt zusammen mit dem Weibel, der vorgängig über die "Abred" einen "aufgesetzten Zeddel" gemacht habe, zu ihm zu kommen, damit er das Geschäft ratifiziere und es hernach der Kanzlei zu Grüningen zur Ausfertigung zustelle.

A 110.2; Schreiben von Statthalter Lindinner vom 22. November 1777, Aktenstück Nr. 119.

<sup>84</sup> Gemäss einem Bericht von Landschreiber Müller von 1626 kamen jeweils die "Fürsprecher" beider Parteien zu ihm, um ihm die Appellation in die Feder zu diktieren (A 93.2).

<sup>85</sup> A 124.6; Bericht der Unterschreiber Kanzlei vom 21. Mai 1700 und UM B II 669, S. 234 f. und SM B II 670, S. 82 f.; Ratserkenntnis vom 15. Juni 1700 bzw. 31. Oktober 1700.

<sup>86</sup> Bevor ein Lehenmann ein solches Gut antrat, erfolgte im Ritterhaus ein feierlicher "actus infoederationis et ratificationis" mit Handgelübde. Der Lehenmann wurde darauf hingewiesen, die Güter in gutem Zustand zu erhalten und auf den Hof ohne "lehenherrliches Vorwissen" kein Geld aufzunehmen. Es war ihm auch verboten, den Hof zu zerstückeln. Wenn er ihn verkaufen wollte, musste der Käufer dem Ritterhaus genehm sein. Nach dem Ableben eines Lehenmannes mussten dessen Erben beim Statthalter um eine neue Belehnung nachsuchen. Wenn ein Lehenmann keine "gesätzmässigen Erben" hinterliess, fiel der Hof als "lediges Eigentum" an das Ritterhaus.

Vgl. Urk. Bubikon C II 3, Nr. 779, Belehnung des Jakob Ringger um einen Erblehenhof, 1780.

Wenn ein Lehenmann auf den Hof Geld aufnehmen wollte, musste er es dem Statthalter anzeigen, der darauf in Heitersheim, wo der Grosskomtur in Deutschen Landen seinen Sitz hatte, ein "Permissions-Rescriptum" einholte. Es wurde streng darauf geachtet, dass die Güter nicht allzusehr mit Schulden beladen wurden. Unter dem gleichen Gesichtspunkt wurden auch die Abfindungen von Geschwistern um ihr Erbe überprüft; vgl. Urk. Bubikon C II 3, Nr. 773.

Beim Uebergang der Gerichtsherrschaft an die Stadt Zürich im Jahre 1790 wünschten viele Lehenleute, die Güter, die sie als Erblehen innehatten, zu Eigentum zu erwerben. Sie anerbten sich, dafür Beträge von 10 Gl bis zu 500 Gl zu bezahlen.

A 110.2; Aktenstück Nr. 198, undatiert, abgelegt unter 1790.

<sup>87</sup>Diese Anordnung war auf den Hinweis des Landvogts von Grüningen ergangen, in der Grafschaft Kyburg sei die Abordnung eines Beamten üblich.

A 124.3; Schreiben des Landvogts vom 9. März 1629 und Antwort von Bürgermeister und Rat in B IV 89, Bl. 485v f.

<sup>88</sup>Einige Beispiele:

Der Zürcher Rat behielt sich ausdrücklich vor, die vom Gerichtsherrn zusammen mit den Richtern erstellte "Ordnung wegen Grichthaltens zu Wetzikon und Taxation deren darüber ergehende Kösten" vom 1. Oktober 1590 abzuändern, wenn "Unmass" gebraucht würde (A 153.1).

1700 forderte der Zürcher Rat den Gerichtsherrn Schmid zu Kempten auf, die in der Offnung vorgesehenen zwei Jahrgerichte fleissig zu halten. Die Richter wurden angewiesen, ihrem Gerichtsherrn "mehrer gebührendt schuldiger Respekt" zu erzeigen.

UM B II 669, S. 235; Ratserkenntnis vom 15. Juni 1700.

1776 setzte der Rat eine Kommission ein, um ein Regulativ auszuarbeiten über die Kosten der Ausfertigung der Appellationsbriefe in den Gerichten des Ritterhauses Bubikon. Die Kosten beliefen sich gemäss den Berichten von Zeugen auf 12 bis 15 Gl und wurden neu auf höchstens 7 Gl festgesetzt.

A 110.2; Bericht der Ratskommission vom 17. Januar 1776, Aktenstück Nr. 113.

<sup>89</sup>UM B II 734, S. 77; Ratserkenntnis vom 7. Oktober 1716.

<sup>90</sup>Die Neuordnung war notwendig geworden, weil der Johanniter Orden im Jahre 1789 die Gerichtsherrschaft um 100'000 Gl dem Junker Hans Georg Escher vom Berg verkauft hatte. Dieser verkaufte sie bereits nach einem Jahr um 108'257 Gl der Stadt Zürich; vgl. K. Schmid in: Bubikon-Wolfhausen, Bd. I, S. 97.

Eine im Zusammenhang mit der Neuordnung des Gerichtswesens vorgenommene Befragung von 19 Gerichtsgenossen hatte ergeben, dass die Maiengerichte zu Hinwil in den letzten Jahrzehnten in vier oder fünf Jahren nur noch einmal abgehalten worden waren. Dabei seien nur geringfügige Schuldsachen, Holzfrevell und "kleine Kuehändel" beurteilt worden (A 110.2, Aktenstück Nr. 214). Die bedeutenderen Sachen wurden nämlich im Ritterhaus Bubikon vor dem Statthalter sowie einem Weibel und einem oder zwei Richtern verhandelt (B VII 5.2 – 5). Aus diesen Gründen bemerkte der Landvogt (A 110.2; Aktenstück Nr. 217), die Unwichtigkeit und "das Chimärische" der Maiengerichte ergebe sich schon

aus den dort verhandelten Sachen. In den zum Schloss Grüningen gehörenden Gerichten seien sie deshalb – ausgenommen in Wald und Fischenthal – schon "seit langer Zeit" abgegangen, obwohl sie im Amtsrecht von 1668 noch aufgeführt seien.

Ueber die letzten zu Hinwil zwischen den Jahren 1770 bis 1787 abgehaltenen vier Maiengerichte hat P.L. Usteri gestützt auf die vom letzten Statthalter Lindinner sorgfältig angelegten "Manuale über die Justiz-Pflege der Gerichten des Ritterhauses Bubigheim (Bubikon)" (B VII.5,2 – 5) im 8. Jahrgang der antiquarischen Gesellschaft Hinwil (1935; S. 3 ff.) einen Aufsatz geschrieben. Daraus ergibt sich, dass zu Hinwil – im Unterschied zu Wald und Fischenthal – die Urteile auch an den Jahrgerichten durch eine Richterbank gefunden wurden. Das versammelte Volk bildete lediglich den Umstand. Wegen "theuren Zeiten" und um die Leute nicht zu "unnötig und beschwerlichem Geldverthun" zu veranlassen, hatte Lindinner die Maiengerichte nicht mehr jedes Jahr abhalten lassen.

<sup>91</sup> A 110.2; Bericht des Landvogts vom 16. April 1790, Aktenstück Nr. 217.

<sup>92</sup> Ebenda.

<sup>93</sup> A 110.2; Gutachten der Ratskommission vom 27. April 1790, Aktenstück Nr. 221, und SM B II 1027, S. 46; Ratserkenntnis vom 6. Mai 1790.

Gemäss der von Kantons-Fürsprech Meyer im zweiten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts angelegten Sammlung der Erbrechte des Standes Zürich galt für Hinwil auch noch damals ein besonderes Ehegattenerbrecht (B III 60, S. 28 f.).

## 4. Kapitel

### Weiterbildung des Amtsrechts und Einfluss des Stadterbrechts von 1716

<sup>1</sup> Amtsrecht, Pestalutz I, S. 100.

<sup>2</sup> A 124.5; Schreiben des Landvogts vom 17. Februar 1673. Beim fraglichen Artikel handelte es sich um Art. 13 Abs. 1 (Verfügungsfreiheit).

Der Landvogt verteidigte sich gegen ein in Zürich verbreitetes Gerücht, er habe einer Partei zugesichert, das umstrittene Testament könne um die Hälfte "verkürzt" werden.

<sup>3</sup> Der Kläger hatte behauptet, die Gegenpartei berufe sich rechtsmissbräuchlich auf das Recht, zusammenzuteilen (Art. 7 Abs. 9): "In Hoffnung, dass man dismahlen das Herrschaft Recht ryflicher erwägen werde, ob es nit für ein Gefahr könne gehalten werden, wann fünf Brüderen also ohnnötiger wys mit einanderen husend, nur allein darumb, damit sy ihre Schwöster enterben könnind".

B VII 15.24; Urteilbrief vom 13. Juni 1703 und A 124.6; Weisungsbrief vom 2. Juli 1703.

<sup>4</sup> Art. 34 Abs. 2 und 3; Pestalutz I, S. 89.

<sup>5</sup> "Wann aber nach myn, des Richters (Vorsitzender des Gerichtes war Herrschaftsuntervogt Schmid), abermahliher Umbfrag, wyl es nit zuolesslich, ein einhellig usgefallne Urthel ze züchen, inen hiemit solch Begähren abgeschlagen worden".

A 124.5; Weisungsbrief vom 20. Mai 1672.

<sup>6</sup>SM B II 558, S. 69; Ratserkenntnis vom 11. September 1672.

<sup>7</sup>Art. 34 Abs. 3; Pestalutz I, S. 89 f.

<sup>8</sup>A 124.5; Weisungsbrief vom 2. November 1681.

<sup>9</sup>FI 19; Erkenntnis der Rechenherren vom 28. Februar 1682. Die Rechenherren entschieden selber, ohne das Geschäft zuerst dem Kleinen Rate vorzulegen. Aus diesem Grunde findet sich darüber in den Ratsmanualen nichts.

Mit der Ansetzung einer Frist von vier Wochen gewährten die Rechenherren der Herrschaft Grüningen ein besonderes Recht, denn in den übrigen Gebieten der Zürcher Landschaft musste die Appellation innert zehn Tagen angemeldet werden. Erst zur Zeit der Helvetik wurde angeordnet, diese Frist solle auch für das Distriktgericht Grüningen gelten; vgl. P. Usteri, Gerichtsorganisation und Zivilprozess während der Helvetik, S. 167 f.

<sup>10</sup>B III 70, Bl. 24v und B III 71, Bl. 62.

<sup>11</sup>Zuweilen auch "obrigkeitlicher Schein" genannt.

<sup>12</sup>Eine ausführliche Schilderung des Verfahrens findet sich in A 124.5; Weisungsbrief vom 14. Juni 1687:

"Nachdem die Wäberer als Klegerer diser Urtheil sich beschwertend und by ihr Gnaden und Wysheith, einem wol regierenden Herrn Herrn Amtsbürgermeister mit undertheniger Bitt so vil erhalten, dass er den gnedigen, hochoberkeitlichen Befelch ertheilt, den Handel von alhiesigem Stab für myn gnedig Herren und Oberen, einem ehre. wolweisen Rath hochlöbl. Statt Zürich als die ordenliche Landtshoche Oberkeith, zu güth ald rechtlichem Entscheid zewysen, als ist solcher Handel in schuldgebührender, gehorsamer Underthenigkeith (ohne fehrnere Umbständt, wyl im Protocoll der Cantzleig Grüningen mehrers ufgezeichnet nit funden, sonsten es auch der Urthel were ynverlybt) hiemit zu vollkommenem Entscheid überwisen worden".

<sup>13</sup>In den Ratsmanualen ist bei Weisungen des Herrschaftsgerichtes von Grüningen teilweise sogar von "Appellations-Streitigkeit" die Rede (UM B II 818, S. 180, 1737); auch der Ausdruck "Appellations-Weisung" kommt vor (UM B II 834, S. 6, 1741).

<sup>14</sup>Geringster Betrag 321 lb (Jahr 1747), höchster Betrag 665 lb (Jahr 1748).

<sup>15</sup>Die geringste Abgabe betrug wiederum ein Pfund, die höchste, die erneut für ein Mitglied der Familie Büeler (Hans Jakob Büeler von Feldbach) bezahlt werden musste, 120 lb; Rechnung 1748.

<sup>16</sup>- 1745: "Zahlt die Kirche von Wald wegen Jacob Dobler von da, war ein armer Mann".  
- 1746: "1 lb zahlt die Kirche zu Altdorf für Jacob Hartmeyer allda, starb auch in holländischen Diensten".

<sup>17</sup>- 1747: "Hinterliess 1 Kind und sonst nichts".

<sup>18</sup>Für solche Personen mussten regelmässig mehr als 20 lb bezahlt werden.

<sup>19</sup>- 1745: "10 lb zahlt Hch. Pfister aus dem Fischenthal, so mit Weib und Kinder gen Uster zogen."

<sup>20</sup>Es handelte sich hauptsächlich um Personen, die in holländischen Diensten verstorben waren.

21. 1745: 2 lb "Starb in holländischen Diensten, keine Fahrnis".

- 1746: 10 lb "Wenig Mittel und keine Fahrnis".

22. 1752: 2 lb "Heinrich Schmid's Frau, so ohne Leiberben abgestorben, aber ihre wenige Fahrnis ver Testamentiert".

- 1746: 10 lb "Catharina Burckart von Zurzach, hat die Fahrnis dem Mann vermacht".

<sup>23</sup>Nachdem das Treiben von Landvogt Grebel durch J.K. Lavater und J.Hch. Füssli publik gemacht worden war, leitete der Zürcher Rat eine grosse Untersuchung ein. Umfangreiche Auszüge aus diesen Akten (in A 124.8) hat G. Strickler in seiner Schrift "Lavater und Landvogt Grebel in Grüningen", Zürich 1902, veröffentlicht.

<sup>24</sup>So hatte er bei der Inventierung des Nachlasses von Marx Heusser, der sich auf 108'000 Gl belief, zuerst nach vorhandenem Bargeld gefragt. Als ihm im Speicher, in der Frucht versteckt, ein Sack mit 1'800 Gl gezeigt wurde, nahm er diesen kurzerhand zu sich und zog davon Kosten für die Inventierung und Teilung des Nachlasses im Betrage von nicht weniger als 1'351 Gl ab. Dem Landvogt wurde auch vorgeworfen, das "gefährliche Wort Pfenniggeld" verwendet zu haben. Von den Erben von Felix Büeler von Feldbach, der ein Vermögen von 136'000 Gl hinterlassen hatte, verlangte er 1'455 Gl zuzüglich 200 lb für den Fall (Rechnung 1705). In diesem Fall gab er einem Erben einen Schuldbrief erst heraus, als ihm dieser gedroht hatte, er werde nach Zürich gehen. Die Erben von Corneth (Standartenträger eines Schwadrons) Büeler von der Kindenmanns-Mühle, der 86'000 Gl hinterlassen hatte, mussten schliesslich für die Inventarisierung 1'006 Gl bezahlen. Davon forderte der Landvogt 467 Gl für sich selber. Mit der Begründung, er habe "quo quis modo Schätze einsammeln wollen" und "liebe und getreue Angehörige (die vor allem sehr reich waren!) gar hart mitgenommen" und sich dadurch "einer fehrneren Regierung ohnfähig gemacht" wurde er des Amtes enthoben, mit 200 Mark Silber gebüsst und für die Dauer von zwei Jahren seiner Stellung als Zwölfer (Mitglied des Grossen Rates) suspendiert. Wie später Grebel, so musste auch er die zuviel bezogenen "Belohnungen" zurückerstatten.

Die Untersuchungsakten gegen Landvogt Füssli befinden sich in A 124.6; April 1707. Bereits 1703 waren viele Personen in der Herrschaft über die Lebensführung des Landvogts einvernommen worden.

<sup>25</sup>Diese werden nicht näher angegeben. Sie dürften mit grosser Wahrscheinlichkeit darin bestanden haben, dass in der Herrschaft Grüningen wohl Todfallabgaben, nicht aber, wie in anderen Herrschaften, regelmässige Brauchsteuern gefordert wurden, die zur Deckung der Kosten der örtlichen Verwaltung dienten; vgl. den Hinweis im bereinigten Entwurf zum Amtsrecht, angegeben im 3. Kapitel, Anm. 31. Schon im 16. Jahrhundert scheinen solche Steuern in der Herrschaft Grüningen nicht regelmässig gefordert worden zu sein. So heisst es im Hofrodel von Wald von 1586 (Art. 10): "Was aber sonsten für kosten uf das ampt gadt, den man von des gmeinen ampts wegen hat, so man den bruch anlegen muss, sind sy den viertentheil costens zehaben schuldig". Ueber die Verhältnisse in der Landvogtei Kyburg, wo regelmässige Brauchsteuern erhoben wurden; vgl. die Art. 53 f. des Kyburger Grafschaftsrechtes (Pestalutz II, S. 216) und Sommer, die Landvogtei Kyburg im 18. Jahrhundert, 2. Teil, S. 68 f.

- <sup>26</sup> "Und da es bey kleinerem und geringe Vermögen empfindtlicher fällt, etwas wegzugeben, als ein mehrers bei grösserem".
- <sup>27</sup> Bericht der "engeren Fallkommission" vom 5. Januar 1765 in A 124.8.
- <sup>28</sup> Im Bericht "Erbfall" genannt, im Unterschied zum "Leibfall" (eigentlicher Fall).
- <sup>29</sup> A 124.8; Bericht der Kommission vom 15. April 1765.
- <sup>30</sup> Ebenda.
- <sup>31</sup> In der Zürcher Landschaft war die Leibeigenschaft im Jahre 1525 grösstenteils aufgehoben worden; vgl. unten, 1. Kapitel, II.
- <sup>32</sup> Den höchsten Betrag, 200 Gl, wollte Quartiermeister Hans Jakob Büeler von Feldbach bezahlen. Bei verschiedenen Namen ist andererseits überhaupt keine Zahl eingesetzt; bei einigen eine Null. Im Durchschnitt wollte ein Familienvater 7,4 Gl erlegen.
- <sup>33</sup> A 124.8; zwei Schreiben der Herrschaftsleute, je vom 15. Februar 1768. Die Liste der Familienväter befindet sich in A 124.8a.
- <sup>34</sup> A 124.8; Schreiben der Herrschaftsleute vom 15. Februar 1768.
- <sup>35</sup> A 128.8; Gutachten der Kommission vom 17. März 1768.
- <sup>36</sup> A 124.8; Ratserkenntnis vom 22. Dezember 1768.
- <sup>37</sup> A 124.9; Berichte der Gemeinden Unterwetzikon, Bäretswil und Ehrlosen.
- <sup>38</sup> A 124.9; Bericht der Gemeinde Bäretswil.
- <sup>39</sup> A 124.9; Berichte der Gemeinden Fischenthal, Dürnten und Hadlikon.
- <sup>40</sup> A 124.9; Bericht der Gemeinde Egg.
- <sup>41</sup> A 124.9; Bericht der Gemeinde Thäli.
- <sup>42</sup> A 124.9; Berichte der Gemeinden Wetzikon, Erlosen und Wald.
- <sup>43</sup> Einige Beispiele:
- Niederglatt der Gmeind Hombrechtikon:  
Mit Ausnahme von Quartiermeister Büeler, der für einen Auskauf oder eine Verzinsung 200 Gl bezahlen wollte, begehrten die anderen 71 Männer, beim alten Herrschaftsrecht zu verbleiben, "jedoch wann es den Gn.H. gefallen möchte, den Fall vor ein und alle Mahl und ohne Verzinsung auszukaufen und bezahlen zu lassen, sich eine ganze ehrl. Gmeind Niederglatt bis an drei Männer bey dem bereits versprochenen Fahl-Gelt behaften lassen wollten".
  - Hadlikon:  
"Ein jeder Hausvater entschloss sich, sein versprochenes Gält zum Auskauf des Falls willig und mit Freuden darzuschliessen, ja wir alle bittend unsere hochgeachten und gnedigen Herren in aller Demuth, dis Quantum (Geld) abzunämen und uns mit einem fälligen Auskauf zu begnadigen. Solle es in unseren Gn.H. ... hohen Gesinnungen anderst beschlossen sein, so bittend und erflhend wir, sey, dass soliches Gält möchte zu unserem Ambts- und Herrschaftsguth gestossen werden und dann sälbiges von denen Beambten möchte versorget und an Zins gestellt werden". Wenn kein leidenlicher Zins gewährt wer-

den könne, "so bittend und begärend (wir), dass uhralte Ambt und Herrschafts Rächt gewondlichen Fall gnedigst zu beschützen".

<sup>44</sup>A 124.9; "Verzeichnis und Extract der Aeusserungen sämtlicher Gemeinden und Oerter der Herrschaft Grüningen" vom 27. Februar 1769.

Von den insgesamt 28 Gemeinden wollten deren 14 mit grosser Mehrheit einen jährlichen Zins leisten. Das Kapital wollten sie teilweise zum Kirchengut legen oder damit einen Schuldbrief kaufen. Weil verschiedene Gemeinden über keine Gemeindegüter verfügten, womit sie für das Kapital hätten Sicherheit leisten können, wollten die Einwohner "Mann für Mann" gutstehen. Sechs Gemeinden waren geteilter Meinung. Starke Minderheiten wollten beim alten Recht verbleiben, während die Mehrheit einen jährlichen Zins leisten wollte. Die restlichen acht Gemeinden beehrten, beim alten Recht zu verbleiben, falls kein einmaliger Auskauf erhältlich sei.

<sup>45</sup>Die Gemeinde Bäretswil wollte das Geld "einhellig" dem Stillstand geben. Nur einer soll gesagt haben, "er wolle fällig stehen, er habe keine Kinder". In Fischenthal wollten drei Männer mit dieser Begründung nichts bezahlen. Der dortige Weibel wollte die Sache den gnädigen Herren "überlassen".

<sup>46</sup>- Egg:

"Ihr seyd es, hochgeachte HHerrn und theure, geschätzte Patronen, ihr seyt, die der Grosse und Erhabne, der Allmächtige gesetzt, verordnet und bestimmt hat als seine gesegneten Werkzeuge unser und der ganzen Herrschaft Wohlstand zu befördern und also dadurch viel moralisches Gute zu stiften, ja ihr .. seyd es, die Gott zum Segen gesetzt hat".

- Unterwetzikon:

"Wir läben getroster Hoffnung, unsere gnedigen Herren und Landsväter werden uns ihre hoffentlich lieben Landeskinder gnädig betrachten und uns disere Beschwerd so vil möglich erleichteren ... und wir würden noch umdesto mehr sie alltäglich in unserem Gebätt einschliessen".

- Dürnten:

bat, dass Zürich trotz der vielen "missgünstigen, störrischen Köpff" in der Herrschaft die Gnadentüre nicht zuschliessen möge. Wenngleich ein unartiges Kind seinen Vater erzürne, so gewinne dieser gleich ein anderes wiederum zu Huld und Gnaden.

- Bubikon:

"Unser Gmeind ist jederzeit zu diser Gnad begierig gewesen. Ein Vater zürnet ja auch nicht über die, so sich gegen ihn nicht verschulden...".

<sup>47</sup>A 124.8; abgelegt unter 1768.

<sup>48</sup>Während der Amtszeit von Landvogt Escher (1779 – 1785) ist in den Landvogteirechnungen die Grösse des Nachlasses aufgeführt, die als Berechnungsgrundlage für den Bezug von Fall und Lass diente; z.B.: "10 lb Johann Kuntz von Ottikon, 5 Kinder, mit ca. 500 Gl". Für den Fall wurde regelmässig 1/2 % bis 1 % vom Nachlass gefordert, für den Lass 2 %.

<sup>49</sup>Vgl. W. v. Hippel, Bauernbefreiung Bd. I, S. 258 ff. und Bd. II, S. 26 ff.

<sup>50</sup>6. Klage. Das "Stäffner Memorial" ist veröffentlicht in: Quellen zur Schweizer Geschichte, Bd. 17, Basel 1897, S. 233 ff.; Zeitgenössische Darstellungen der Unruhen in der Landschaft Zürich, 1794 – 1798, hg. von O. Hunziker.

- <sup>51</sup> Die Herrschaften Wädenswil und Sax (im Rheintal) hatte die Stadt Zürich erst 1549 bzw. 1615 erworben, d.h. nachdem die Stadt auf der Landschaft – ausgenommen die Herrschaft Grüningen – die Leibeigenschaft aufgehoben hatte.
- <sup>52</sup> A 124.10; "Extract aus dem Commissional-Gutachten" vom 11. Januar 1796.
- <sup>53</sup> A 124.10. Die Unterzeichneten unterliessen aber nicht, darauf hinzuweisen, dass "sämtliche Beamtete mit allen braven und angesehenen Männern der Herrschaft" einzelne Personen zurechtweisen und deren Beginnen hemmen würden, die sich wider Erwarten unterständen, bösen Samen auszustreuen und die den schuldigen Dank verletzen wollten. Es wurde also befürchtet, dass noch immer nicht alle Herrschaftsleute einen Auskauf wünschten.
- <sup>54</sup> A 124.10; Schreiben vom 4. Juni 1796.
- <sup>55</sup> Die jährlichen Einnahmen der Jahre 1762 bis 1792 von durchschnittlich 903 Gl (richtig wären es 933 Gl gewesen: 652 Gl vom Fall und 281 Gl vom Lass) wurden zu 4 % kapitalisiert. Zusätzlich wurden noch Einnahmen von 284 Gl, die aus der Errichtung von Nachlassinventaren resultierten, berücksichtigt.
- Aus der Aufstellung der Kanzlei ergibt sich ferner, dass sich die jährlichen Einnahmen aus Fall und Lass im Jahrhundert 1662 – 1762 im Durchschnitt auf 269 bzw. 85 Gl beliefen.
- <sup>56</sup> Die dem Landvogt jährlich zu entrichtende Entschädigung wurde auf 300 Gl festgelegt. Für den Landschreiber und den Herrschaftsuntervogt betrugen sie 40 bzw. 30 Gl; die Vögte und Weibel hätten zwischen einem Gulden (Seegräben) und 20 Gl (Wald) erhalten sollen. Insgesamt wären unter dem Titel Entschädigung jährlich 473 Gl ausbezahlt worden.
- A 124.10; Gutachten der Kommission vom 23. August 1796.
- <sup>57</sup> SM B II 1053, S. 39 ff.
- <sup>58</sup> SM B II 1053, S. 113.
- <sup>59</sup> Der Herrschaft Grüningen wurde darauf eine Befreiungs-Urkunde ausgestellt, ebenfalls den Herrschaften Wädenswil und Knonau. In letzterer war eine Leibsteuer erhoben worden (B V 165, S. 105 f.).
- Ueber die Milderung der Feudalabgaben auf der Zürcher Landschaft unmittelbar vor dem Ende des Alten Zürich, vgl. W. von Wartburg, Zürich und die französische Revolution, S. 385 ff.
- <sup>60</sup> A. Custer, Die Zürcher Untertanen und die französische Revolution, S. 87.
- <sup>61</sup> B. Hess-Wegmann, Darstellung der Uebergangszeit, November 1797 bis April 1798, in: Quellen zur Schweizergeschichte, Bd. 17, Basel 1897, S. 183 und 205.
- <sup>62</sup> Erhalten geblieben sind Verlassenschaftsinventare und Unterlagen für die Ausrichtungen von Schwestern aus den Gemeinden Egg und Mönchaldorf (B VII 15.90). Vor allem im 17. Jahrhundert wurden viele solcher Schatzungen auch in das "Verhandlungsprotokoll des Landvogts" eingetragen (B VII 15.20 ff.).
- <sup>63</sup> In einem Falle hatte ein Schwager die Güter derart hoch bewertet, dass er auf Befragen zu geben musste, er selber würde sie zu diesem Preise nicht übernehmen. Es sei nun aber ein unparteiisches Gericht versammelt, "welche umb keiner anderen Ursach willen har-

zuo berüft, als by ihren Pflichten und Eyden zeschetzen und Recht zesprechen". Das Gericht von Bäretswil machte denn auch "nach gemeinem üblichen Landts Bruch und Rächten die dritte Schatzung mittelmessiger Wys erachtender Billigkeith gemess".

A 153.1; Appellationsbrief vom 5. Mai 1670.

<sup>64</sup> So schätzten etwa am 29. Juli 1681 die Brüder den Nachlass ihres Vaters, Jung Hans Zanger, auf 6'725 Gl, die Schwestern auf 12'400 Gl. Die obrigkeitliche Schatzung belief sich auf 8'000 Gl; B VII 15.90.

<sup>65</sup> Ein Landrichter hatte als Tochtermann dem Landschreiber und dem Untervogt von Stäfa je einen halben Louis d'Or gegeben und geäussert, die Richter von Grüningen müssten ihm zu Gefallen sein. Er wurde in Zürich vermahnt und es wurde ihm zu verstehen gegeben, er hätte eine Gefängnisstrafe verdient. Der Landschreiber und der Untervogt wurden mit je 15 lb gebüsst.

A 124.6; Bericht der Untersuchungskommission vom 28. Januar 1715 und UM B II 729, S. 61; Ratserkenntnis vom 13. Februar 1715.

<sup>66</sup> In einem Falle liess sich ein Bruder in einem in Zürich abgeschlossenen Vergleich gegen Abtretung der Güter von zwei Schwestern bzw. deren Männern ausrichten.

A 153.1; Appellationsbrief vom 29. September 1716 und Vergleich in: B VI 296, Bl. 64 ff.

Wiederholt machten Schwestern den Vorschlag, die Güter zu einem höheren Preise als dem von den Brüdern angebotenen zu übernehmen und die Brüder auszuzahlen. Regelmässig wurden solche Vorschläge unter Hinweis auf das den Brüdern zustehende Vorrecht auf die Liegenschaften abgewiesen, z.B. in A 153.1; Appellationsbrief vom 11. Mai 1689.

<sup>67</sup> F.L. Keller, Vorlesung, §§ 52 und 78 sowie Meyer, Sammlung der Erbrechte des Standes Zürich (B III 60, S. 27 f.).

<sup>68</sup> Bei den obrigkeitlichen Güterschätzungen wirkten in der Regel der Landvogt, der Herrschaftsuntervogt, der örtliche Vogt oder Weibel sowie einige Landrichter mit. Alle diese Personen liessen sich während ihrer Tätigkeit reichlich verpflegen und verlangten zusätzlich noch ein Sitzgeld. Hinzu kamen noch Schreibgebühren. In einem Fall, bei dem ein Aktivenüberschuss von 20'000 Gl vorhanden war, beliefen sich die Ausrichtungskosten auf 250 Gl (Nachlass von Lt. Keller, 1696). In einem anderen Falle mit einem Aktivenüberschuss von 6870 Gl betrugen die obrigkeitlichen Kosten 82 Gl, darunter 16 Gl Sitzgeld für den Landvogt. Hinzu kamen noch "Zehrungskosten" von 45 Gl, also insgesamt 147 Gl; Nachlass von K. Pfister, 1766. Beide Beispiele stammen aus B VII 15.90.

<sup>69</sup> z.B.:

- der älteste Bruder erhielt 200 Gl, die Schwester nur 60 Gl; B XI Wetzikon, Bd. 27, Bl. 66, 1717.

- jeder Bruder bekam 400 Gl, die Schwestern nur je 30 Gl; B XI Wald, Bd. 31, S. 413, 1790.

- In einem anderen Falle bekam ein Bruder deshalb mehr, weil er "etwas Gelts in die Haushaltung zugesetzt"; B XI Wetzikon, Bd. 43, Bl. 157, 1756.

<sup>70</sup> "150 Gl für die Auferziehung und Kleider"; B XI Wald, Bd. 31, S. 79, 1788.

"Der jüngsten 5 Gl wegen Minderjährigkeit"; B XI Wald, Bd. 31, S. 266, 1790.

<sup>71</sup> Das Amtsrecht sah lediglich die Möglichkeit vor, die Kinder verstorbener Geschwister als Erben einzusetzen. Noch 1704 hatte das Herrschaftsgericht eine solche Erbeinsetzung als

zulässig erklärt und die Klage einer Schwester abgewiesen, die behauptet hatte, einzige Erbin des Bruders zu sein.

B VII 15.55; Urteilbrief vom 28. März 1704.

<sup>72</sup> B VII 15.29; Schlossverhandlungen vom 7. Februar 1728, 11. Oktober 1728 und 2. Juli 1729.

<sup>73</sup> Nach dem Tode von Kaspar Müller wurden dessen zwei Kinder auf vier Jahre um jährlich 20 Gl der Mutter "verdinget". Daran hatten die Geschwister des verstorbenen Vaters und dessen "Vetteren, so Geschwüster Kinder", jährlich 4 Gl zu bezahlen; den Rest übernahmen das Almosenamt und die Kirche.

B VII 15.27; Schlossverhandlung vom 21. April 1721, Bl. 296.

<sup>74</sup> A 124.10; Weisungsbrief vom 26. Januar 1792 und UM B II 1036, S. 144; Ratserkenntnis vom 21. März 1792.

<sup>75</sup> Für das Gericht war auch entscheidend gewesen, dass die Witwe von den Erben ihres Mannes grosszügig abgefunden worden war. So waren ihr "für Kindbett und Tischgeld" für das verstorbene Kind 100 Gl zugesprochen worden. Das Gericht hielt sodann fest: "Und weil dem Richter sehr bedenklich fiele zu gestatten, dass, nach deme alle Vortheile hiesigen Herrschafts Rechtens erschöpft und niemahls in den Verlust eingetreten worden, man zu dem Stadt- und Landrecht kehren und sich dasselbe zu Nutz machen könne."

A 124.8; Weisungsbrief vom 7. Dezember 1765 und UM B II 930; Ratserkenntnis vom 21. Dezember 1765.

<sup>76</sup> A 153.2; Appellationsbrief vom 9. Dezember 1751.

<sup>77</sup> 1764 verwies das Gericht zu Grüningen eine Witwe wegen dem "bevorstehenden Kindbeth und allfällig benöthigtes Tischgelt" an den "Waysenrichter". Dieser werde "seiner Zeit das Rechtmässige und Billich befindende bestimmen".

A 124.8; Weisungsbrief vom 17. April 1764. S. auch oben, Anm. 73.

<sup>78</sup> Unter dem "Sparhafen" sind nach F.L. Keller (Vorlesung, § 24) die vor oder während der Ehe gemachten Ersparnisse der Ehefrau zu verstehen, die der Mann ihrer Verwaltung überlassen hatte.

- 1692 forderte die Witwe von Landrichter Schoch unter dem Titel "Sparhafengeld" 25 Gl (A 124.6).

- 1743 hinterliess eine Frau neben ererbtem mütterlichen und väterlichen Gut 14 Gl Sparhafengeld (A 124.7).

Ueber Sparhafengeld wurde auch letztwillig verfügt. So vermachte Regula Keller ihrem Ehemann ihren Sparhafen im Betrag von 11 Gl (B XI Wald, Bd. 31, S. 453).

<sup>79</sup> Die Witwe von Landrichter Schoch erhielt u.a. zehn Pfund, weil sie die diesjährigen Schweine mit viel Mühe gemästet habe.

A 124.6; Aufstellung über die Ausrichtung der Witwe vom 20. Januar 1692.

<sup>80</sup> - "Das schönste Kleid von ihrem Mann selig."

A 124.8; Weisungsbrief vom 7. Dezember 1765.

- "Von ihres Manns sel. Kleyderen entweder das Wüllihembd oder aber die Cassaggen und dann noch ein ehris Häfeli und ein Tüpfeli".

B VII 15.55; Urteilbrief vom 28. März 1704.

- <sup>81</sup> Neben dem Zins von 300 Gl, der ihr als Leibding geordnet wurde, erhielt die Witwe Anna Kägi noch 15 Gl "für des Manns Hochzytkleider".  
B VII 15.24, 1701.
- <sup>82</sup> Solche Regelungen konnten recht ausführlich sein: So versprochen bei der Ausrichtung von Schwestern drei Söhne, ihrer Mutter neben "Platz und Herberg" jährlich 15 Gl zu geben. Von den in diesem Jahr ausgesäten Früchten soll sie den vierten Teil bekommen, muss aber auch "den 4ten Theil arbeiten". Zusätzlich erhält sie lebenslänglich die Nutzniessung an zwei Apfelbäumen und an einem Birnbaum ihrer Wahl. Es steht ihr auch frei, zu welchem Sohn sie ziehen will. Die beiden anderen müssen diesem aber für "Feuer und Licht" jährlich je 1 Gl 20 sh geben. Wenn es die Mutter vorzieht, allein zu "hausen", müssen ihr die Söhne das notwendige Kochgeschirr geben; wenn sie in "kranke und verdienstlose Umstände" kommt, so dass das Leibding nicht ausreicht, müssen alle drei zu gleichen Teilen an ihren Unterhalt beitragen.  
B XI Wald, Bd. 31, S. 192, 1789.
- <sup>83</sup> - 1649 "vermachte" Matti Brändli seiner Ehefrau "10 Gl für die Morgengab für Eigen"; die Frau erhielt zusätzlich die Nutzniessung an seinem übrigen Nachlass.  
B XI Wetzikon, Bd. 3, Bl. 47v.
- 1669 bestätigte ein Ehemann in einem gegenseitigen Testament die vor einem Jahr getroffene Eheabrede, wonach er der Frau 100 Gl "für die Morgengab" versprochen und ihr 50 Gl "sonst für ihr eigenthümblich Guth" vermacht hatte, nebst der Nutzniessung an seinem gesamten übrigen Nachlass.  
B XI Wetzikon, Bd. 8, Bl. 73.
- 1668 vermachte Corneth Egli seiner Frau in einem gegenseitigen Testament 100 Kronen für das ihr am Ehetag versprochene "Eherecht", das im späteren Prozess als Morgengabe bezeichnet wurde.  
A 124.4; Urteilbrief vom 25. Juni 1669. Das Testament vom 7. Januar 1668 befindet sich in der Beilage dazu.
- <sup>84</sup> Wegen des grossen Altersunterschiedes und deswegen "besorgenden eines frühzeitigen Todts" hatte die Frau ihm die Ehe nicht eher zugesagt, bis er ihr mittels eines eigenhändig geschriebenen und mit seinem Siegel versehenen "Instruments" das versprochene Ehepfand bestätigt hatte. Der Mann starb schon nach zwei Jahren.  
A 153.2; Appellationsbrief vom 9. Dezember 1751.
- <sup>85</sup> - 45 Gl "Hals- und Gabgält" forderte 1692 die Witwe von Lt. Schoch bei der Ausrichtung.  
A 124.6; separate Aufstellung.
- 100 Gl Gabgeld hatte Vater Brunner der Braut seines Sohnes gegeben.  
A 153.1; Appellationsbrief vom 29. September 1716.
- 1747 machte eine Witwe in einem Vermächtnisstreit geltend, die angefochtene letztwillige Verfügung sei gerechtfertigt, weil "ihr Ehemann selig ihro nichts auf ihre Hochzeit an Kleideren, noch etwas anderem, wie üblich, gewesen wäre, gekraamet, viel weniger eine Hochzeit gehalten, als wordurch sie ihr Gaab Gelt missen müessen".  
A 124.7; Weisungsbrief vom 11. April 1747.

<sup>86</sup>Zum liegenden Gut zählte hauptsächlich der Betrag, den die Schwestern bei der Ausrichtung um das väterliche und mütterliche Erbe erhalten hatten.

Die Auffassung eines Ehemannes von Wald, durch den Empfang des "Weibergutes" sei er zum Schuldner der Frau geworden, weshalb dieses zu fahrender Habe geworden sei, hatte das Herrschaftsgericht im Jahre 1705 abgelehnt; es widerspreche dem Walder Hofrodell wie "auch sonst gemeinen Bruch und Rächten", dass Weibergut durch "Inzüchung" zu fahrendem Gute gemacht werden könne.

A 124.6; Weisungsbrief vom 22. Mai 1705.

<sup>87</sup>A 124.5; Weisungsbrief vom 15. März 1671 und SM B II 552, S. 80 f.; Ratserkenntnis vom 8. April 1671.

Beim geschilderten Fall handelte es sich um sehr vermögliche Leute. Das eingebrachte Kapital der Frau betrug nicht weniger als 4'250 Gl.

<sup>88</sup>Im vorliegenden Falle ging es um Verpfändungskosten in das Spital zu Zürich von 141 Gl. Die Brüder des Ehemannes bestritten ihre an sich gegebene Unterstützungspflicht nicht, machten aber geltend, aus besonderen Gründen sei es unzulässig, dass sich die Frau des "gemeinen Rechters" behelfen wolle. Aus den getroffenen "testamentlichen Verordnungen" ergebe sich nämlich, dass die Frau es nur auf das Gütlein des "alberne, spitalmessige, einfaltigen Mentschen" abgesehen habe. Ihr Mann habe sich zudem schon einmal im Spital befunden, als die Verpfändungskosten aus dessen Vermögen noch hätten bezahlt werden können. Die Ehefrau habe ihn aber "abwendig gemacht" und nicht nachgelassen, bis er aus dem Spital entlassen worden sei. Das Gericht zu Grüningen verpflichtete die Brüder trotzdem, "aus ihren Mitteln" für die Verpfändungskosten aufzukommen.

B VII 15.55; Urteilbrief vom 13. März 1689.

<sup>89</sup>Die Frau war schon seit langer Zeit ohne Aussicht auf Besserung krank gewesen, weshalb der Mann "Umbkosten" hatte. In Erwägung der "bedenkliche Gründ und Umständ" erklärten sich die Brüder der Frau bereit, das ihr noch ausstehende Erbe von 200 Gl auszuzahlen und verzichteten auf ein allfälliges Erbrecht. Gemäss dem Willen der Frau soll dieser Betrag ihrem Manne eigentümlich zukommen. Dieser verpflichtete sich, seine Ehefrau weiterhin mit Kleidern, Nahrung (!) und allem Notwendigen zu versehen. Für den Fall, dass er vor ihr sterben sollte, ging diese Pflicht auf seinen Bruder über.

B XI Wetzikon, Bd. 42, Bl. 261, 25. Oktober 1756.

<sup>90</sup>S. unten, Abschn. VI.1.c.

<sup>91</sup>Bereits vor dem Erlass des Amtsrechts waren die letztwilligen Verfügungen nur noch vor einem Ausschuss des Hofgerichtes errichtet worden. Später amtierten regelmässig Landrichter, Vögte, Weibel und sonstige dörfliche Beamte als Testamentszeugen, die damit gleichsam an die Stelle des Gerichtsausschusses traten.

<sup>92</sup>Z.B. B XI Wetzikon, Bd. 8, Bl. 3, 1667.

<sup>93</sup>Wenn der Landschreiber die letztwilligen Verfügungen in das Grundprotokoll eintrug, bemerkte er häufig: "Aus dem Aufsatz von Vogt bzw. Weibel N.N."

<sup>94</sup>Am Ende des Testamentes von Frau Halbeer vom 20. März 1717 vermerkte der Landschreiber: "Dis hat die Frau Regula Halberin selbst also angeben". Neben dem Landschreiber waren anwesend der erbetene Vormund der Testatorin sowie der Untervogt.

B XI Wetzikon, Bd. 27, Bl. 55v f.

Einen Sonderfall stellt das gegenseitige Testament eines Paares dar, das sich ehelich versprochen hatte. Die beiden begaben sich am Sonntag, 16. August 1668, ohne Testamentszeugen zum Landschreiber und baten ihn, ihren letzten Willen "zu verzeichnen und ihnen solches schriftlich zu stellen", das "Gemächt" aber geheim zu halten. Bei "Anlass und Betrachtung gegenwärtiger gefährlicher Zyth und Löffen, sonderlich des an unterschiedlichen Orten regierend leidig Sterbensucht, sy seigend bewegt worden, gegen einander us sonderer Liebe und Fründtschaft etwas Vermächtnus ufzerichten". Der Landschreiber wies sie darauf hin, dass "in der glychen Fählen die Wyber nüt versprechen könnind, es geschehe dann mit gevogteter Hand". Damit das Gemächt geheim blieb, ersuchte die Braut den Landschreiber, ihr Vogt zu sein. Dieser tat es und notierte im Grundprotokoll an den Rand: "Die Testamenth soll niemand geoffenbaret werden".

B XI Wetzikon, Bd. 9, Bl. 39.

- <sup>95</sup> Bisher seien sowohl die Testamente, "die von den Puren sind geschriben", als die, welche in der Kanzlei ausgefertigt und von den Landvögten gesiegelt worden seien, als gültig erkannt worden. Wenn das nicht geschehen wäre, hätte es viel mehr "ledige Fälle" gegeben, d.h. kinderlos verstorbene Personen, deren Fahrhabe die Herrschaft geerbt hätte.

A 124.4; Schreiben des Landvogts vom 10. April 1668.

1673 bezeichnete das Herrschaftsgericht ein Testament als gültig, das "authentisch und nach Form gemeinen Amtsrechten vor ordenlichen Zügen, darunder der Vogt und Weibel selbsten begriffen, ufgericht worden". Von einer Ausfertigung durch die Kanzlei ist nichts erwähnt.

A 124.5; Weisungsbrief vom 22. Januar 1673.

- <sup>96</sup> Sammlung der bürgerlichen und Polizeigesetze und Ordnungen löbl. Stadt und Landschaft Zürich, von 1757, Bd. I, Teil V.

- <sup>97</sup> Art. 24 bestimmt lediglich, es solle dem Testator überlassen sein, wieviel er dem Landschreiber zahlen will, wenn er einen beizieht, um ein Testament, einen Leibding- oder einen Heiratsbrief zu schreiben. Die Landleute waren aber verpflichtet, Kauf- und Tauschgeschäfte über Immobilien der Kanzlei einzureichen (Art. 14).

F.L. Keller leitete daraus zu Recht ab, die Zuziehung eines Landschreibers zur Abfassung der Testamente sei als etwas rein Zufälliges und dem freien Willen des Erblassers Ueberlassenes angesehen worden; Vorlesung, § 33.

- <sup>98</sup> A 124.4; Schreiben von Landschreiber Kambli vom 28. Juli 1669.

- <sup>99</sup> Z.B.

- Es handle sich um ein "informales Testament". Als ein Landsmann sei der Testator nicht befugt gewesen, das Testament selber zu schreiben, sondern hätte es vielmehr der Kanzlei angeben müssen.

- Das Testament sei "wider unseren gnädigen Herren und Oberen Satzung" errichtet worden; es sei "hinderrucks passiert" (ohne dass den Haupterben dazu verkündt worden wäre) und auch "nicht cantzleyisch geschrieben, vil weniger oberkeitlich besiglet" worden.

A 153.2; Appellationsbrief vom 18. April 1753.

- <sup>100</sup> Das Herrschaftsgericht schützte 1764 auch den letzten Willen eines Mannes, der auf dem Todbett mündlich und in Anwesenheit von zwei Zeugen, worunter sich seine Schwester

befand, seiner Ehefrau für den Fall, dass das mit ihr gezeugte, aber noch nicht geborene Kind überlebt, 400 Gl, andernfalls 600 Gl vermacht hatte. Die Einwände der Beklagten, es seien nicht drei unparteiische Zeugen anwesend gewesen und das Testament sei nicht innerhalb von sechs Wochen zu Papier gebracht worden – wie es das Stadterbrecht verlangt (Teil I, § III Abs. 6) – und "oberkeitlich ratifiziert" worden, wurden nicht beachtet. Für den Entscheid des Gerichtes war auch von Bedeutung gewesen, dass nach der Vergantung des Nachlasses viel Geld zu verteilen war.

A 124.8; Weisungsbrief vom 17. April 1764 und UM B II 924, S. 196 f.; Ratserkenntnis vom 19. Mai 1764, mit welchem der Kleine Rat den Entscheid des Herrschaftsgerichtes bestätigt hatte.

<sup>101</sup> In diesem Prozess hatte eine Partei geltend gemacht, es gebe zwei Arten von Testamenten: Einwohner der Stadt könnten ihre Testamente selber schreiben oder vor zwei Zeugen eröffnen. Auf der Landschaft seien aber nicht nur zwei Zeugen erforderlich, sondern das Testament müsse zusätzlich noch "canzleyisch gefertigt" werden.

A 124.10; Weisungsbrief vom 20. März 1792.

<sup>102</sup> Im Grundprotokoll ist regelmässig vermerkt: "Aus Weibel N.N. Aufsatz, so obrigkeitlich ratifiziert", oder: "Datum ... und obrigkeitlich ratifiziert".

<sup>103</sup> Offizielle Gesetzessammlung von 1805, Bd. II, S. 210 f.

<sup>104</sup> Man habe das Monopol der Landschreiber so ordentlich, so einträglich als möglich gemacht, ohne sich um das Interesse des Publikums und des Verkehrs zu kümmern. Anstatt dass die Landschreiber die Leute bei der Errichtung der Testamente rechtlich beraten würden, sagten sie diesen nur: "Macht ihr die Sache selbst, dann wollen wir sie fertigen". Die Landschreiber zögen es auch vor, allgemeine Reden über die Sterblichkeit und die Religion in die Testamente aufzunehmen, anstatt diese zeitig auszufertigen. Zusammenfassend bezeichnete er sie als "leere Abschreiber um Geld"; Vorlesung, § 53.

<sup>105</sup> In der Begründung seines Entscheides hatte das Herrschaftsgericht auch noch auf den Zusammenhang zwischen dem Erbrecht der Herrschaft und der Verfügungsfreiheit gemäss dem Amtsrecht hingewiesen: "... hiemit, so sind im fahrenden Guth die Geschwüsterete ohne ein sonderbare Vermächtnus nit Erben, sonder unser gnedig Herren oder derjenig, deme es nach Form Rechtens vermachtet wirt".

A 124.5; Weisungsbrief vom 22. Januar 1673.

Im Zusammenhang mit diesem Prozess hatte der Landvogt einer Schwester, die mit dem Urteil des Herrschaftsgerichtes nicht zufrieden war, erklärt, die Richter des Herrschaftsgerichtes seien an das Amtsrecht gebunden, das nur von den gnädigen Herren abgeändert werden könne, s. oben, Abschn. I.

<sup>106</sup> Eine Ratsverordnung aus dem Jahre 1707 fasste die bisherige Rechtsprechung des Rates zusammen, wonach ein Testator, der keine Kinder hinterlässt, über sein "selbst vorgeschlagen, errungen und gewonnen oder auch durch Heürath an sich gebracht Guet" nach seinem Belieben verfügen darf (UM B II 697, S. 230 ff). In den folgenden Jahren wurde diese Regelung offenbar als zu grosszügig erachtet, denn 1712 beriet der Grosse Rat über das Gutachten einer Kommission, ob die Verordnung von 1707 abzuändern sei. Der Grosse Rat fand aber einhellig für gut, davon abzusehen, weil der darin ausgesprochene Rechtsatz "altem Herkommen" entspreche (UM B II 717, S. 31; Ratserkenntnis vom 1. Februar 1712). Erst im Stadterbrecht von 1716 wurde die Verfügungsfreiheit eingeschränkt. So darf ein kinderloser Testator, der Geschwister hinterlässt, nur noch über drei Viertel seiner Errungenschaft frei verfügen (Teil I, § X Abs. 2).

- <sup>107</sup>Wie ausgeführt war dieser Passus erst in Zürich in das Amtsrecht eingefügt worden; s. oben, 3. Kapitel, II. 1.e.
- <sup>108</sup>Auch die Kläger (die Männer der Schwestern der Testatorin) waren dieser Auffassung. Sie behaupteten lediglich, die "vertestamentierte Fahrnis" stelle teilweise ererbtes Gut dar. A 124.6; Weisungsbrief vom 23. November 1719.
- <sup>109</sup>Einige Beispiele:
- 1695 vermachte eine Frau ihrem Mann 200 Gl zu Eigen, weil sie "keine Mittel ererbt, sondern, was sy habe, alles mit ihrem sauren Schweiss errungen und ergunnen". Ihre Schwester erhielt nur 7 Gl 20 sh nebst Kleidungsstücken. B XI Wetzikon, Bd. 19, Bl. 60.
  - "1756 vermachte eine Frau ihrem Ehemann 20 Gl zu Eigen, "so sie mit ihrer Handarbeit errungen und vorgeschlagen und ihm in seinen Haushaltung zugesetzt". B XI Wetzikon, Bd. 43, Bl. 33.
  - 1788 vermachte ein Ehemann seiner Frau "aus seinen meist durch Gottes Segen errungenen Mittlen 400 Gl für eigentümlich". B XI Wald, Bd. 31, S. 3.
- <sup>110</sup>1756 gewährte ein Ehemann seiner Frau an Haus und Heim lebenslängliche Nutzniessung. Die Frau vermachte ihm 45 Gl, "so sie mit ihrer eignen Handarbeit errungen und vorgeschlagen und in die Haus Haltung zugesetzt" für Eigen und die 80 Gl, die sie von ihren Eltern ererbt, zur Nutzniessung. Nach ihrem beiderseitigen Ableben sollten diese an ihre Brüder fallen. B XI Wetzikon, Bd. 42, Bl. 271v.
- <sup>111</sup>1757 vermachte ein Mann seiner Frau "sein Haus und Heimen sambt dem hierzu dienenden Holz für ihr Eigenthumb, angesehen sie 50 Gl daran bezahlt". Die Frau seinerseits vermachte dem Mann die 50 Gl nebst Bett und Kleidern ebenfalls zu Eigentum, "angesehen auf beiden Seithen nichts ererbt, sonder, was vorhanden, errungen Guth seye". B XI Wetzikon, Bd. 42, Bl. 331.
- <sup>112</sup>Zwei Beispiele:
- Weil eine Ehefrau die meiste Zeit krank war und ihr Mann "gar grosser Kösten mit ihr haben müssen" und ihr viele Guttaten erwiesen hatte, vermachte ihm diese 1'200 Gl zu Eigen und den Rest ihres Nachlasses zur Nutzniessung. Die Brüder der Frau waren damit nicht einverstanden, weil sie darin "gar zu wyt übergangen" worden seien. Das Herrschaftsgericht und auch der Zürcher Rat bestätigten aber das Testament. Das erste Gericht hielt fest: "Als hat man ohne Ynbruch und Schwechung der nöüwen Ambtsrächten keinen gnuogsamen Grundt finden können, dis Testament mit Recht ufzheben, umb so vil weniger, wylen ohne dis Testament der Testierer in seligen vast ganze Verlassenschaft als fahrendt Guoth nach luth und Inhalt obangedüter Ambtsrechten nit den Wegmanischen (Beklagten), sonder Euch, mynen gned. Herren zuo und heimbegefallen wäre". A 124.5; Weisungsbrief vom 2. November 1681 und SM B II 594, S. 64; Ratserkenntnis vom 12. November 1681.
  - In einem anderen Fall wurde, um dem Amtsrecht Genüge zu tun, ein Testament rund um einen Viertel gekürzt: Eine Frau hatte ihrem Stiefsohn ihr ganzes Vermögen von

380 Gl vermacht und ihrem Neffen nichts zukommen lassen. Sie habe von ihren Verwandten weder Hilfe noch Trost erhalten und auch in Zukunft nicht zu erwarten. Ihr Stiefsohn erweise ihr hingegen mehr Gutes, als es ein leiblicher Sohn tun würde. Wegen "ohnlydenlichen Geschmackes" habe es nämlich niemand bei ihr ausgehalten, so dass die 380 Gl einen wohlverdienten "Lidlohn und Abwarterlohn" darstellten. Das Herrschaftsgericht schützte das Testament und bemerkte, der Stiefsohn habe mit seiner Stiefmutter viel ausgestanden und deshalb noch ein mehreres verdient. Damit aber das Amtsrecht in allen Punkten eingehalten werde, wurden dem Neffen als Kläger und Verwandten der Testatorin "für ein Seelgreth" 100 Gl und der "Kilchen (Mönch) Altdorf" 15 Gl zugesprochen.

A 124.5; Weisungsbrief vom 1. Juni 1687 und UM B II 619, S. 2; Ratserkenntnis vom 25. Juni 1687.

<sup>113</sup>In einem "Heürats-Tractat" von 1716 vermachte der Bräutigam seiner Hochzeiterin für den Fall, dass er vor ihr stirbt, seine gesamte Verlassenschaft lebenslänglich zu Leibding. Diese vermachte ihm für den umgekehrten Fall den Zins von ihrem damaligen Gut, dessen Höhe aber nicht angegeben ist. Nach ihrem beiderseitigen Ableben fällt eines jeden Hab und Gut an dessen nächste Erben.

B XI Wetzikon, Bd. 27, Bl. 5.

<sup>114</sup>In einem Heiratstraktat aus dem Jahre 1756 ging der Wille des Hochzeiterers dahin, der Braut nach seinem Ableben 400 Gl zu Eigentum zu verschaffen, ungeachtet ob aus ihrer Ehe Kinder hervorgehen oder nicht. Als "Gegensatz" dazu vermachte ihm die Braut lebenslänglich den Zins von 350 Gl.

B XI Wetzikon, Bd. 43, Bl. 58v.

<sup>115</sup>In einem 1790 errichteten Heiratstraktat eines Paares, das sich ehelich versprochen hatte, ordnete der Mann an, seine Braut solle nebst dem, "was in diesem Fall das Walder Hofrecht einer Frau bestimmt", zusätzlich noch 100 Gl, ein aufgerüstetes Bett und einen Kasten bekommen. Die Braut vermachte dem Mann ihre eingebrachten 50 Gl, ihre Kleider und die Fahrhabe zu Eigen.

B XI Wald, Bd. 31, S. 335.

<sup>116</sup>Zuweilen wurde bloss der Form halber ein "Gegensatz" bestimmt. Als "Gegensatz" versprochen etwa die Eltern eines Ehemannes, nach einem allfälligen Ableben ihres Sohnes die Schwiegertochter bis zu deren Wiederverheiratung bei sich zu behalten. Diese selbst vermachte dem Mann lebenslänglich den Zins von 131 Gl. Zusätzlich gab sie an, von einer "Leibeskrankheit heimgesucht" zu sein, so dass wohl nicht anzunehmen war, dass sie ihren Mann überleben würde und dass dessen Eltern für sie aufkommen mussten.

B XI Wetzikon, Bd. 27, Bl. 143, 1718.

Viele Erbschaftsprozesse entzündeten sich an einem offenbaren Missverhältnis zwischen der Leistung eines Ehegatten und dem "Gegensatz" des anderen.

<sup>117</sup>Weil sie nur mit Zustimmung des anderen Ehegatten aufgehoben oder abgeändert werden konnten, handelt es sich juristisch gesehen um Erbverträge, die aber die äussere Form von Testamenten aufwiesen und auch als solche bezeichnet wurden; vgl. F.L. Keller, Vorlesung, § 27 und Teil I, § IX Abs. 5 des Stadterbrechts von 1716.

<sup>118</sup>"Weilen sy keine Kinder habend, als habend sy aus eignem Trieb und freyen Willen gegen einanderen vorgendermassen testamentiert ...".

B XI Wetzikon, Bd. 27, Bl. 205v, 1720.

- <sup>119</sup> "Alles mit dem Anhang, wann sy ohne Kinder, da sy dismahlen keine habend, absterben sollten."  
B XI Wetzikon, Bd. 17, Bl. 108v, 1691.
- <sup>120</sup> B XI Wald, Bd. 31, S. 458.
- <sup>121</sup> - 1643 vermachte ein Ehemann aus dem Hof Fischenthal seiner aus dem Toggenburg stammenden Ehefrau einen Drittel seines Nachlasses. Die übrigen beiden Drittel sollen an seine Kinder fallen. Stirbt ein Kind, beerbt die Mutter dieses zusammen mit den noch lebenden Kindern zu gleichen Teilen.  
B XI Wetzikon, Bd. 1, Bl. 87.
- Hans Jakob Bachofen "vermachte" seiner Ehefrau "syner 2 Kinder Lyb und Guth, alles waz syn Verlassenschaft seige, an Ligendem und Fahrendem, ja mit dem Geding, wann sy by den Kinden blybt und die Kinder sterben solltend, soll es ir Eigenthum syn und blyben".  
B XI Wetzikon, Bd. 8, Bl. 58, 1668.
- <sup>122</sup> Bei den durchgesehenen Grundprotokollen bin ich auf 31 gegenseitige Testamente, 8 Eheabreden und 13 einseitige Verfügungen gestossen.
- <sup>123</sup> - Weil ihr Ehemann ihr "in ihrer langwirigen und schweren Krankheit vil Guots bewisen und erzeit" und mit ihr auch "grosse Costen erlitten", vermachte seine Frau ihm 300 lb zu Eigen.  
B XI Wetzikon, Bd. 1, Bl. 79, 1643.
- "Weil sie die meiste Zeit, so sie im Ehestand gelebt, krank und baufällig gewesen," vermachte eine Frau ihrem Mann rund 140 Gl sowie das Sparhafengeld von 11 Gl. Von ihrem übrigen Nachlass im Umfang von 500 Gl erhielt er den lebenslänglichen "Leibdingsgenuss zuzufolg des Fischenthaler Hofrechts".  
B XI Wald, Bd. 31, S. 453, 1791.
- <sup>124</sup> - Dass nach seinem Ableben seiner Ehefrau "für den einer Witib gebührenden Witwensitz, welcher ihr in seinem nun verkauften Hause nicht in natura zukommen kann, aus seinen, meist durch Gottes Segen errungenen Mittlen 400 Gl für eigenthümlich, nebst dem Kasten in der Nebenstuben, unersucht, ohne Ein- und Widerrede, zukommen und gehören solle."  
B XI Wald, Bd. 31, S. 3, 1789.
- Ein Ehemann vermachte rund die Hälfte des errungenen Gutes seiner Frau, "damit sie ihr Auskommen desto besser finden und nicht anderen zur Last werden müsse, auch weil sie ihm jederzeit geholfen hausen und arbeiten und würrklich etwas Mittel ihme zugezogen".  
B XI Wald, Bd. 31, S. 126, 1789.
- <sup>125</sup> B XI Wetzikon, Bd. 6, Bl. 28, wohl 1656.
- <sup>126</sup> Auf Grund der Verhältnisse in der nahen Grafschaft Kyburg ist anzunehmen, dass die aus den alten Öffnungen übernommenen Bestimmungen über die Ausrichtung der Kinder bereits bei Erlass des Amtsrechtes nicht mehr aktuell waren.

- <sup>127</sup> - 1719 richtete Heinrich Egli "mit Vorwüssen und Einwilligung" seines Vaters die Kinder seiner verstorbenen Schwester um deren "grossväterliches und grossmütterliches Gut" mit 1'000 Gl aus. Zusätzlich versprach er, dem Schwager 50 Gl zu geben, weil die Schwester "mit Beth und Kleideren so schlecht usgestührt worden". Sie hatte also fast nichts in die Ehe gebracht.  
B XI Wetzikon, Bd. 27, Bl. 163v.
- 1756 richtete Hans Jakob Hofmann seine Schwester mit "Vorwüssen und Verwilligung seiner Eltern" um ihr "erwartet väterlich und mütterlich Erbgut" mit 3'000 Gl aus. Davon wurden für das Leibding der Eltern bis zu deren Ableben 700 Gl zurückbehalten. Der Sohn verpflichtete sich, den Eltern 1'400 Gl oder den Zins davon zu geben, wenn sie nicht in seiner Haushaltung verbleiben können oder wollen.  
B XI Wetzikon, Bd. 42, Bl. 147v f.
- <sup>128</sup> - "Jacob Wäber als Vater und seine drey einten Söhne" hatten im Jahre 1748 "umb besseren Gelegenheit willen ihren Sohn und Bruder ... umb seinen erwartenden Antheil liggend und fahrend Vater- und Muotter-Gueth ausgekauft", was am 11. Juni 1756 vom Landvogt und "seinen Beamten" bestätigt worden sei;  
B XI Wetzikon, Bd. 42, Bl. 221.
- <sup>129</sup> - 1691 übergab Hans Schoch einen Teil seiner Güter dem Sohn und behielt sich vor, den anderen Teil der Güter selber zu bewirtschaften. Der Sohn wurde verpflichtet, den beiden älteren Schwestern je 300 Gl zu bezahlen, den beiden jüngeren aber 400 Gl und ein Trinkgeld von einem Dukaten. Weil diese bei den Eltern verblieben seien, hätten sie diesen Vorteil wohl verdient. Wegen ungehorsamen Nichterscheinens zur Errichtung dieser "Verordnung" trotz dreimaliger Vorladung soll die älteste Tochter kein Trinkgeld erhalten, es sei denn, sie würde darum bitten. Zusätzlich bestimmte der Vater, Vorbezüge der Kinder seien bis zum Ableben der Eltern zu verzinsen.  
B XI Wetzikon, Bd. 17, Bl. 88.
- 1788 übergab Heinrich Hess seine Güter gegen ein jährliches Leibding von 36 Gl dem Sohne Hans. Mit "allseitiger Zufriedenheit" wurde dieser verpflichtet, den "brethaferten" Bruder Jakob für das väterliche und mütterliche Gut mit 300 Gl und die beiden Schwestern mit je 60 Gl auszukaufen. Hans musste zusätzlich dem Bruder ein Wohnrecht gewähren.  
B XI Wald, Bd. 31, S. 40.
- <sup>130</sup> - Damit sich seine Tochter wegen seiner Wiederverheiratung nicht zu beklagen habe und damit unter den Kindern verschiedener Ehen kein Streit entstehe, übergab S. Fischer seiner Tochter aus der ersten Ehe zum voraus 1'000 Gl von dem während der letzten Ehe erzielten Vorschlag. Nach seinem Tod soll sie ihn zusammen mit allfälligen Kindern aus der neuen Ehe zu gleichen Teilen beerben.  
B XI Wetzikon, Bd. 42, Bl. 200, 1756.
- 1790 richtete Hans Jakob Schaufelberger seinen Sohn um 400 Gl aus. Dieser verzichtete auf sämtliche Ansprüche gegen seinen Vater oder seine Geschwister. Dafür wurde er von der Verpflichtung enthoben, an den Unterhalt seines Vaters, der Schwiegermutter und der Geschwister beizutragen.  
B XI Wald, Bd. 31, S. 364.

- <sup>131</sup> - 1644 vermachte Jaggli Müller seiner Tochter, die sich bei ihm als einem alten Manne, "ders hoch von Nöten hat, ufhaltet", obwohl sie auch anderswo auf ehrliche Weise ihren gebührenden "Jarslohn" verdienen könnte, in "dankbarer Widergältung" seine Behausung und seine Fahrhabe. Der Sohn habe bereits die Hälfte der Fahrhabe "samt gebührend Usstührung" erhalten.  
B XI Wetzikon, Bd. 1, Bl. 136, unter 1644.
- 1668 vermachte die Witwe Susanna Heusser ihrer Tochter aus Dankbarkeit, dass sie von Jugend auf bei ihr geblieben und "sy geholfen ernehren", während die anderen Kinder von ihr weggezogen seien und sie allein mit der Tochter hätten sitzen lassen, ihr Bett und ihren Kasten nebst weiteren Haushaltgegenständen sowie die Hälfte des Geldes, das sie miteinander vorgeschlagen hätten. Der restliche Hausrat ist unter alle Kinder gleich zu verteilen.  
B XI Wetzikon, Bd. 9, Bl. 9v.
  - 1718 bestimmte Hans Jakob Korrodi, nach seinem Ableben seien seinem Sohne Hans Jakob 60 Gl zum voraus zu geben, weil er ihm von seinem Verdienst ein "namhaftes Stück Gält" in die Haushaltung gegeben habe und ihm "also ehrlich gedienet und so wol helfen husen". Die restliche Verlassenschaft ist unter alle Söhne gleich zu verteilen.  
B XI Wetzikon, Bd. 27, Bl. 143.
- <sup>132</sup> 1671 "testamentierte" Friedli Pfister vor vier Zeugen. Vorerst hielt er fest, er habe von seinen Eltern nichts ererbt. Sein Haus wurde dem Sohn um 300 Gl, als dem seinerzeitigen Kaufpreis, übergeben. Die ganze Verlassenschaft ist unter die Tochter und den Sohn gleich zu verteilen. Der Sohn sei vor sechs Jahren aus ihrer Haushaltung gezogen und habe sich gegen die Eltern "zimlich spröd" verhalten. Die Tochter sei hingegen bei ihnen geblieben und habe der Mutter während ihrer langwierigen Krankheit fleissig "abgewartet" und ihnen "alle Gehorsame, Liebe und Dienst" erwiesen.  
B XI Wetzikon, Bd. 9, Bl. 103.
- <sup>133</sup> 1667 eröffnete Jaggli Kunz in seinem Haus vor vier Zeugen, worunter sich der Landschreiber und der Herrschaftsuntervogt befanden, "zwahren kranken und schwachen Lybs, aber ganz wüssent und verstandtlich" seinen letzten Willen, gemäss welchem die Tochter seines verstorbenen Sohnes, die zusammen mit ihrem Ehemann "ufrächt, ehrlich, redlich, getröuw und gehorsam" in seiner Haushaltung lebten, in der Weise erben solle, als wenn sein Sohn noch lebte. Seine Güter seien nach dem "Dingstatt Recht" zu schätzen und seine Tochter soll davon nur einen Drittel bekommen. Die Fahrhabe ist aber nicht in die Schatzung einzubeziehen, sondern soll wegen der "kindtlichen Pflicht und Gehorsami" vollständig in das Eigentum der Tochter des Sohnes übergehen.  
B XI Wetzikon, Bd. 8, Bl. 68/2.
- <sup>134</sup> - "Demnach Conrad und Heinrich die Kuenzen Gebrüder zu (Mönch)Altorf in ... schon viele Zeith und Jahr hero zuo Erhalt- und Fortpflanzung ihres Hauswesens zuo Gewinn und Verlust gemeinsam Haus gehalten, weilen sonst kein Theil wegen geringen Mittlen möglich gewesen wäre, allein zu hausen".  
B XI Wetzikon, Bd. 42, Bl. 201, 1756.
- "... dann ihr Gueth seig nit gar gross, sondern könttend sich mit Gnad und Ehren und Arbeiten ohne jemants Beschwer durchbringen und husen."  
B XI Wetzikon, Bd. 27, Bl. 56v, 1717.

135

- "Wyl der Jacob keine Kinder hat, so hat er auch zu des Rudolfen Kinden geteilt".  
B XI Wetzikon, Bd. 27, Bl. 56v, 1717.
- Hans Jakob Honegger hatte sich ferner entschlossen, nach dem Ableben seiner beiden Brüder solle sich der Zusammenteilungsvertrag auf deren Kinder erstrecken und diese sollten seinen gesamten Nachlass erben, ausgenommen 50 lb, die er der Kirche Hinwil verordnet und die von den Erben zuerst bezahlt werden müssten.  
B XI Wetzikon, Bd. 27, Bl. 106, 1717.

<sup>136</sup>S. oben, 3. Kapitel, II.1.e.

<sup>137</sup>"Dieweilen aber bey dem vorgehenden gleichen Fahl kraft zweyer von E.W. Gn. (euer Weisheit Gnaden) ushin gegebenen Rahtserkenntnissen erkannt worden, dass jeder ...".  
A 124.6; Weisungsbriefe vom 2. Juli 1703 und 21. November 1704 und UM B II 683, S. 17;  
Ratserkenntnis vom 7. Juli 1703.

<sup>138</sup>A 124.7; Weisungsbrief vom 19. September 1738 und UM B II 822, S. 243; Ratserkenntnis vom 9. Dezember 1738.

<sup>139</sup>Hptm. Rudolf Hotz "hat zu seinem Bruder Jacob Hotz daselbsten und zu desselben Kindern mit allen seinem ligenden und fahrenden Hab und Gut zu Gwünn und Verlust geteilt, dergestalten, dass ein Jahr nach seinem Tod folgende Seelgrethen entrichtet und bezahlt werden sollend, weylen die Mittel sehr gering seigind ... ". U.a. mussten seinem Bruder Kaspar 20 lb und seinen drei Schwestern 30 lb bezahlt werden.  
B XI Wetzikon, Bd. 27, Bl. 134v.